

Az.: 5 A 195/09  
3 K 923/04

Ausfertigung



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Grüne Liga Sachsen e. V.  
vertreten durch die Vorsitzende  
Schützengasse 16/18, 01067 Dresden

2. des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Landesverband Sachsen e. V.  
Henriettenstraße 5, 09112 Chemnitz

3. des Naturschutzbund Deutschland  
Landesverband Sachsen e. V.  
Löbauer Straße 68, 04347 Leipzig

- Kläger -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:  
zu 1. und 2.:

Rechtsanwalt Peter Kremer  
Heinrich-Roller-Straße 19, 10405 Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Gellermann  
Schlesierstraße 14, 49492 Westerkappeln

zu 3.:  
Rechtsanwalt Peter Kremer  
Heinrich-Roller-Straße 19, 10405 Berlin

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Dresden  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs  
Leipziger Platz 3, 10117 Berlin

beigeladen:  
Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin  
diese vertreten durch das Rechtsamt  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

wegen

Planfeststellungsbeschluss Waldschlößchenbrücke  
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Raden, die Richterin am Obergericht Düvelshaupt und die Richterin am Obergericht Döpelheuer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. November 2011, 30. November 2011, 1. Dezember 2011 und 2. Dezember 2011

am 15. Dezember 2011

**für Recht erkannt:**

Die Berufungen der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. Oktober 2008 - Az. 3 K 923/04 - werden zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Berufungsverfahrens zu je einem Drittel mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Die Revision wird zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Kläger wenden sich gegen die Planfeststellung für den Neubau des Verkehrszuges Waldschlößchenbrücke in Dresden.
- 2 Die Kläger sind im Freistaat Sachsen anerkannte Naturschutzverbände. Mit ihren gemeinsam eingelegten Berufungen wenden sie sich gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. Oktober 2008, mit dem das Verwaltungsgericht ihre Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Dresden vom 25. Februar 2004, geändert durch den Planergänzungsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 9. Juni 2008 und den Ergänzungs- und Änderungsbeschluss der Landesdirektion Dresden vom 14. Oktober 2008, abgewiesen hat. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist ebenfalls der Änderungsplanfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Dresden vom 17. September 2010.
- 3 Die Beigeladene hat unter dem 18. Februar 2003 beim damaligen Regierungspräsidium Dresden (jetzt Landesdirektion Dresden) die Planfeststellung für das Bauvorhaben Neubau des Verkehrszuges Waldschlößchenbrücke vom Knotenpunkt Fetscherstraße/Pfotenhauerstraße bis Knotenpunkt Stauffenbergallee/Erschließungsstraße Albertstadt, sog. Variante 3.2 B 1, beantragt. Der Plan lag vom 10. März 2003 bis 10. April 2003 bei der Beigeladenen zur allgemeinen Einsicht aus (Dresdner Amtsblatt Nr. 10/6.3.2003).
- 4 Mit einem am 24. April 2003 beim Regierungspräsidium Dresden eingegangenen Schreiben nahm der Kläger zu 1) zu dem geplanten Vorhaben Stellung und stimmte ihm nicht zu. Mit seiner am 24. April 2003 beim Regierungspräsidium Dresden eingegangenen Stellungnahme lehnte der Kläger zu 2) das Vorhaben ebenfalls ab. Auch der Kläger zu 3) stimmte dem Vorhaben nicht zu. Sein Schreiben ging am 23. April 2003 beim Regierungspräsidium Dresden ein.

- 5 Vom 1. September 2003 bis 15. September 2003 führte das Regierungspräsidium Dresden den Erörterungstermin durch. In der Folge wurden diverse Nacharbeiten zum Planfeststellungsverfahren vorgenommen.
- 6 Mit Planfeststellungsbeschluss vom 25. Februar 2004 stellte das Regierungspräsidium Dresden den Plan für das o. g. Bauvorhaben mit den sich aus den Tekturen und Rot-eintragungen ergebenden Änderungen sowie zahlreichen Nebenbestimmungen fest, erteilte verschiedene wasserrechtliche Erlaubnisse und wies die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen zurück, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherungen der Vorhabenträgerin oder Nebenbestimmungen entsprochen wurde. Der Beschluss lag vom 15. März 2004 bis 29. März 2004 bei der Beigeladenen zur allgemeinen Einsicht aus (SächsABl. Nr. 11/11.3.2004).
- 7 Gegen den Planfeststellungsbeschluss haben die Kläger am 15. April 2004 gemeinsam Klage beim Verwaltungsgericht Dresden erhoben (Az. 3 K 923/04) und am selben Tag Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klagen gestellt (Az. 3 K 922/04). Mit Beschluss vom 3. Mai 2004 hat das Verwaltungsgericht Dresden die Landeshauptstadt Dresden als Vorhabenträgerin zum Verfahren beigeladen.
- 8 Mit Entscheidung vom 7. Dezember 2004 nahm die EU-Kommission das im März 2003 gemeldete FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ unter der EU-Meldenummer 4545-301 (Landesmeldenummer 34 E) in die Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeographischen Region auf.
- 9 Mit Beschluss vom 7. Juli 2005 lehnte das Verwaltungsgericht Dresden die Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz (Az. 3 K 922/04) ab. Die hiergegen eingelegten Beschwerden wies das Sächsische Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 8. Dezember 2005 zurück (Az. 5 BS 184/05).
- 10 Mit Verordnung vom 19. Oktober 2006 (SächsABl. Sonderdruck Nr. 4/2006, S. 213) bestimmte das Regierungspräsidium Dresden das Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg, unter Aussparung einiger Bereiche der Elbwiesen im Stadtgebiet von Dresden, zum Europäischen Vogelschutzgebiet.

- 11 Am 18. April 2007 stellten die Kläger gemeinsam Anträge nach § 80 Abs. 7 VwGO (Az. 3 K 712/07). Daraufhin ordnete das Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluss vom 9. August 2007 die aufschiebende Wirkung der Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss an. Auf die hiergegen erhobene Beschwerde änderte das Sächsische Obergerverwaltungsgericht mit Beschluss vom 12. November 2007 (Az. 5 BS 336/07) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. August 2007, lehnte die Anträge ab und ordnete insbesondere zum Schutz der Fledermausart Kleine Hufeisennase an, dass der Beklagte bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache sicherzustellen habe, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten planfestgestellten Verkehrszug zu bestimmten Zeiten während des Jahres auf 30 km/h begrenzt und die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung durch je eine stationäre Messeinrichtung pro Fahrtrichtung überwacht wird.
- 12 Die Beigeladene begann Ende 2007 mit den Bauarbeiten.
- 13 Mit Planergänzungsbescheid vom 9. Juni 2008 ergänzte der Beklagte den Planfeststellungsbeschluss vom 25. Februar 2004 um zwei Nebenbestimmungen. Die Nebenbestimmung 4.4.8 betrifft die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung mit Kontrollen durch stationäre Messeinrichtungen. Nach der Nebenbestimmung 4.4.9 sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde links- und rechtselbisch Leitstrukturen (Strauch- und Baumgehölze) anzulegen, die geeignet sind, Individuen der Fledermausart Kleine Hufeisennase und anderer strukturnutzender Fledermausarten von dem Anfahrtsbereich (Rampenbereich) der Brücke abzuleiten und unter dem Brückenkörper hindurchzuführen.
- 14 Mit Schreiben vom 4. September 2008 teilte die Landesdirektion Dresden u. a. den Klägern und der Beigeladenen mit, dass beabsichtigt sei, zur Behebung möglicher Defizite der bisherigen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung eine Abweichungsentscheidung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, § 34 Abs. 3 BNatSchG, § 22b Abs. 3 Nr. 1 Sächs-NatSchG in der damals gültigen Fassung zu erlassen. Von der Möglichkeit, bis zum 19. September 2008 dazu Stellung zu nehmen, machten die Kläger Gebrauch.
- 15 Mit Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14. Oktober 2008 ergänzte die Landesdirektion Dresden den Planfeststellungsbeschluss vom 25. Februar 2004, geändert

mit Beschluss vom 9. Juni 2008, um weitere Auflagen zum Naturschutz. Als Nebenbestimmung 4.4.10 wurde eine zweischürige Mahd der Mähwiesen des Lebensraumtyps 6510 angeordnet. Unter 4.4.11.1 bis 4.4.11.4 wurden vier Kohärenzmaßnahmen (K 1 bis K 4) zum Ausgleich für Eingriffe in den Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) und die Art *Maculinea (Glaucopsyche) nausithous* (Dunkler-Wiesenkнопf-Ameisenbläuling) angeordnet. Weiterhin stellte die Landesdirektion Dresden fest, dass nach erfolgter Ausnahmeprüfung gemäß § 22b Abs. 3 Sächs-NatSchG das planfestgestellte Vorhaben zugelassen werden konnte.

- 16 Das Verwaltungsgericht Dresden wies die Klagen mit Urteil vom 30. Oktober 2008 als unbegründet ab. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass der Planfeststellungsbeschluss nicht gegen Vorschriften des materiellen Rechts verstoße, die dem Aufhebungs- oder dem hilfsweise gestellten Feststellungsbegehren zum Erfolg verhelfen würden. Das Vorhaben sei nicht unter Verstoß gegen Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zugelassen worden. Auch stehe der Planfeststellungsbeschluss vom 25. Februar 2004 in Gestalt des Planergänzungsbescheides vom 9. Juni 2008 und des Ergänzungs- und Änderungsbeschlusses vom 14. Oktober 2008 in Einklang mit den Anforderungen der Habitatrichtlinie und mit den Vorgaben des Artenschutzrechts. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zugunsten der Waldschlößchenbrücke leide auch an keinen durchgreifenden Abwägungsmängeln, die von den Klägern gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG gerügt werden könnten.
- 17 Gegen dieses Urteil, das ihrem Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt Kremer, am 27. Februar 2009 zugestellt worden ist, haben die Kläger am 26. März 2009 Berufung eingelegt.
- 18 Im Laufe des Berufungsverfahrens ist der Planfeststellungsbeschluss vom 25. Februar 2004 in Gestalt des Planergänzungsbescheides vom 9. Juni 2008 und des Ergänzungs- und Änderungsbeschlusses vom 14. Oktober 2008 noch zweimal ergänzt und geändert worden. Mit dem - hier nicht streitgegenständlichen - Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 19. August 2009 stellte die Landesdirektion Dresden eine Änderung der Bogenfüße (Verkleinerung) fest. Mit dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 hat die Landesdirektion Dresden der Beigeladenen die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie die wasserrechtliche Genehmigung zur

Vorbereitung und Durchführung des sog. Einschwimmvorgangs des Stromfeldes erteilt. Mit dem Einschwimmvorgang sollte das an Land vormontierte Mittelteil der Brücke auf die Elbe verbracht und dort auf Hilfs Pfeilern abgesetzt werden. Die dafür unter Ziffer III. des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses getroffenen wasserrechtlichen Regelungen erlauben der Beigeladenen, das Gewässerbett der Elbe zur Vertiefung der Fahrrinne auszubaggern, um die erforderliche Tauchtiefe der Pontons für den Einschwimmvorgang des Stromfeldes zu gewährleisten, sowie es nach Beendigung des Einschwimmvorgangs mit dem zwischengelagerten Aushubmaterial wieder aufzufüllen. Ferner wurden temporäre Anschüttungen im Bereich des Einschwimmkorridors sowie im Bereich der Ankerpunkte der Pontons ober- und unterstrom des Brückenzuges erlaubt. Außerdem wurde eine habitatschutzrechtliche Ausnahme für das geänderte Vorhaben erteilt. Die Auflagen zum Wasserrecht und Naturschutzrecht wurden ergänzt. Zum Ausgleich für Eingriffe in den Lebensraumtyp 3270 (Flüsse mit Schlammhängen) wurden unter 4.4.12.1. und 4.4.12.2 zwei Kohärenzsicherungsmaßnahmen (K 5 und K 6) angeordnet. Die Kohärenzmaßnahmen K 1 und K 2 wurden modifiziert.

- 19 Mit am 22. September 2010 beim Sächsischen Obergericht eingegangenen Schriftsatz haben die Kläger den Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 in das Berufungsverfahren einbezogen.
- 20 Am 23. September 2010 haben die Kläger beim Sächsischen Obergericht gemeinsam beantragt, die aufschiebende Wirkung ihrer im Berufungsverfahren anhängigen Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Dresden vom 25. Februar 2004, geändert durch den Planergänzungsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 9. Juni 2008, die Ergänzungs- und Änderungsbeschlüsse der Landesdirektion Dresden vom 14. Oktober 2008 und vom 19. August 2009 sowie den Änderungsplanfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Dresden vom 17. September 2010 anzuordnen (Az. 5 B 286/10). Mit Zwischenverfügung vom 24. September 2010 hat der erkennende Senat in Bezug auf den Änderungsplanfeststellungsbeschluss zunächst die aufschiebende Wirkung bis einschließlich 1. Oktober 2010 angeordnet, weil die Beigeladene in Ausführung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses bereits Anschüttungen im linkselbischen (südlichen) Uferbereich vornahm. Nach Durchführung eines Erörterungstermins mit den Beteiligten am

29. September 2010 hat der Senat mit Beschluss vom 30. September 2010 die Anträge der Antragsteller auf Erlass einer weiteren Zwischenverfügung abgelehnt, soweit der Zeitraum bis zum Beginn der Ausbaggerung des Flussbetts der Elbe betroffen war. Mit Beschluss vom 27. Oktober 2010 hat der erkennende Senat die Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer im Berufungsverfahren anhängigen Klagen abgelehnt.

21 Das Brückenmittelteil ist im Dezember 2010 eingeschwommen worden.

22 Zur Begründung ihrer Berufung tragen die Kläger umfangreich vor. So führen sie aus, dass sie neben den Belangen des Naturschutzes auch die fehlende Planrechtfertigung des Vorhabens geltend machen könnten. Weiterhin tragen sie vor, der Planfeststellungsbeschluss in seiner abschließenden Gestalt sei formell rechtswidrig, weil er verfahrensfehlerhaft zustande gekommen sei. Er sei auch materiell rechtswidrig. Der Beschluss verstoße gegen nationales und europäisches Naturschutzrecht. So erfülle er die Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie und des FFH-Gebietsschutzes nicht. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben würden ebenfalls nicht eingehalten.

23 Die Kläger beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. Oktober 2008 - 3 K 923/04 - zu ändern und den Planfeststellungsbeschluss Verkehrszug Waldschlößchenbrücke des Regierungspräsidiums Dresden vom 25. Februar 2004 (41-0513.27/10-WSB) in der Gestalt des Planergänzungsbescheides des Regierungspräsidiums Dresden vom 9. Juni 2008, des Ergänzungs- und Änderungsbeschlusses der Landesdirektion Dresden vom 14. Oktober 2008 sowie des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses der Landesdirektion Dresden vom 17. September 2010 aufzuheben;

24 hilfsweise,

für rechtswidrig und nicht vollziehbar zu erklären,

25 äußerst hilfsweise,

den Beklagten zu verpflichten, weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Kollisionsrisikos europäischer Fledermäuse sowie weitere Maßnahmen zur Gewährleistung eines vollständigen Kohärenzausgleichs für die Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen 3270, 6430, 6510 und die Habitate

des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, der Grünen Keiljungfer und des Wachtelkönigs unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts festzusetzen.

26 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

27 Der Beklagte hält den Planfeststellungsbeschluss in seiner abschließenden Gestalt für formell und materiell rechtmäßig und tritt dem Vorbringen der Kläger mit umfangreichen Ausführungen entgegen.

28 Die Beigeladene stellt keinen Antrag und äußert sich nicht zur Sache.

29 Das Gericht hat zuletzt vom 29. November 2011 bis zum 2. Dezember 2011 mündlich verhandelt. Die Niederschriften über die vorangegangenen Verhandlungstage am 21. Juni 2011 und vom 27. bis 30. September 2011 sind am 29. November 2011 in die mündliche Verhandlung eingeführt und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden. Der Senat hat in den Verhandlungsterminen etliche Sachbeistände der Kläger und des Beklagten angehört und am 30. November 2011 Herrn Dr. J... L..... als sachverständigen Zeugen vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme und wegen der Angaben der Sachbeistände wird auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung verwiesen.

30 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird verwiesen auf die Gerichtsakte des Berufungsverfahrens (10 Bände und 1 Ordner) und die Gerichtsakten des erstinstanzlichen Verfahrens 3 K 923/04 (14 Bände). Weiterhin wird verwiesen auf die Gerichtsakten der verwaltungsgerichtlichen Verfahren 3 K 922/04 (6 Bände) und 3 K 712/07 (5 Bände) sowie die Gerichtsakten der unter den Aktenzeichen 5 BS 184/05 (2 Bände), 5 BS 336/07 (4 Bände) und 5 B 286/10 (3 Bände) beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht geführten Verfahren. Verwiesen wird auf die zum erstinstanzlichen Verfahren beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten (25 Ordner und 1 Ordner „Planergänzung“), die dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 zugrunde liegenden Verwaltungsvorgänge des Beklagten (3 Bände) sowie den beigezogenen vorläufigen Managementplan für das SCI 034E „Elbtal zwischen Schöna und

Mühlberg“ (TRIOPS, 2. Zwischenbericht vom 25.4.2008 - 1 Ordner) und die Endfassung des Managementplans für das SCI 034E „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 29. Oktober 2009 (5 Ordner). Alle Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und lagen dem Senat bei seiner Entscheidung vor.

### **Entscheidungsgründe**

31 Das Gericht konnte auch ohne die in der mündlichen Verhandlung nicht durch einen Beschäftigten mit der Befähigung zum Richteramt vertretene Beigeladene entscheiden.

32 Die Berufungen der Kläger sind zulässig, aber unbegründet.

33 A. Zulässigkeit der Berufungen

34 Die Berufungen sind zulässig. Sie sind insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden. Die Kläger haben innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Monatsfrist (§ 124a Abs. 2 Satz 1 VwGO) Berufung eingelegt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. Oktober 2008 ist ihrem Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt Kremer, am 27. Februar 2009 zugestellt worden. Am 26. März 2009 haben die Kläger beim Verwaltungsgericht Dresden gemeinsam Berufung dagegen eingelegt. Mit Schriftsatz ihres Rechtsanwalts Kremer vom 1. Juni 2009 haben sie die Berufung - nach erfolgter Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist durch den Vorsitzenden - auch nach Maßgabe des § 124a Abs. 3 VwGO begründet. Die Begründung ist durch weitere Schriftsätze von Rechtsanwalt Kremer ergänzt worden. Ergänzt wurde die Berufungsbegründung der Kläger zu 1) und 2) auch durch deren zweiten Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt Prof. Dr. Gellermann - der zudem Unterbevollmächtigter von Rechtsanwalt Kremer für den Kläger zu 3) ist - mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2009 und späteren Schriftsätzen.

35 Die nach Erlass des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 17. September 2010 erfolgte Klageänderung ist nach § 91 Abs. 1 VwGO zulässig. Am 22. September 2010 haben die Kläger den am 17. September 2010 ergangenen Änderungsplanfeststellungsbeschluss in ihren Klageantrag einbezogen (Gerichtsakte, Band III, S. 5663 ff.).

Die darin liegende Klageänderung, die auch noch in der Berufungsinstanz möglich ist, ist nach § 91 Abs. 1 VwGO zulässig, weil der Senat sie für sachdienlich hält. Der Streitstoff bleibt im Wesentlichen derselbe und die Klageänderung fördert die abschließende Klärung der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses. Den Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 nicht in das Verfahren einzubeziehen, wäre nicht prozessökonomisch.

36 B. Begründetheit der Berufungen

37 Die Berufungen der Kläger sind unbegründet. Der Hauptantrag und die Hilfsanträge haben keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 25. Februar 2004 in Gestalt des Planergänzungsbescheides vom 9. Juni 2008 und des Ergänzungs- und Änderungsbeschlusses vom 14. Oktober 2008 zu Recht abgewiesen. Der Planfeststellungsbeschluss ist sowohl in der damaligen Gestalt als auch in der Gestalt, die er durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 erhalten hat, rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

38 (A) Zulässigkeit der Klagen

39 In ihrer Eigenschaft als im Freistaat Sachsen anerkannte Naturschutzvereine sind die Kläger nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 69 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG i. d. F. vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) - BNatSchG a. F. - und nach § 64 Abs. 1 i. V. m. § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - BNatSchG n. F. -, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, in Bezug auf den hier streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschluss klagebefugt.

40 Die Kläger sind jedoch auf die in § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG a. F. bzw. § 64 Abs. 1 BNatSchG n. F. aufgezählten Klagegründe beschränkt. Die Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG a. F. bzw. § 64 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG n. F. sind erfüllt. So werden die Kläger durch den Planfeststellungsbeschluss in ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich berührt (§ 61 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG a. F. und § 64 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG n. F.). Auch haben sie sich im Rahmen ihres Mitwirkungsrechts in der Sache geäußert (§ 61 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG a. F.

bzw. § 64 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG n. F.). Sie können allerdings nicht mit ihrem Einwand gehört werden, dem Vorhaben fehle die erforderliche Planrechtfertigung.

- 41 Das Verwaltungsgericht hat - ohne nähere Begründung - unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und den Beschluss des erkennenden Senats im vorangegangenen einstweiligen Rechtsschutzverfahren (5 BS 184/05) ausgeführt (S. 10 des Urteils), dass die Kläger mit dem Vorbringen der fehlenden Planrechtfertigung nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen seien. Dies ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.
- 42 Nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG a. F. und § 64 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG n. F. können anerkannte Naturschutzvereine geltend machen, dass der Erlass des von ihnen angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes oder Rechtsvorschriften widerspricht, die auf Grund oder im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes erlassen worden sind oder fortgelten. Sie können ebenfalls geltend machen, dass der Beschluss anderen Rechtsvorschriften widerspricht, die bei Erlass des Beschlusses zu beachten sind und zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind. Die Planrechtfertigung hat im vorliegenden Fall jedoch keinen naturschutzrechtlichen Bezug.
- 43 Die Planrechtfertigung stellt neben den Vorgaben des strikten Rechts und des Abwägungsgebots einen selbständigen Kontrollmaßstab dar. Das beruht auf der Erwägung, dass eine hoheitliche Planung ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst trägt, sondern im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter für die jeweilige Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig ist (BVerwG, Beschl. v. 1. Juli 2003 - 4 VR 1.03 -, Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 3, m. w. N.). Im Hinblick auf die Planfeststellungsbeschlüssen in der Regel zukommende enteignungsrechtliche Vorwirkung soll mit dem Erfordernis der Planrechtfertigung sichergestellt werden, dass der Plan - jedenfalls von seiner allgemeinen Zielsetzung her - den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG entspricht, wonach eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. Aufl., § 74 Rn. 30). Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist (BVerwG, Urt. v. 26. April 2007 - 4 C

12.05 -, BVerwGE 128, 358 - Mühlenberger Loch/Airbus A 380). Das Institut der Planrechtfertigung sichert die Gesetzeskonformität der Planung, indem es verhindert, dass für die Planfeststellung andere Gründe des öffentlichen Interesses als diejenigen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes maßgebend sind. Weitere öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. Aufl., § 74 Rn. 32). Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht - die geplante Maßnahme also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urt. v. 26. April 2007 - 4 C 12.05 -, - Mühlenberger Loch/Airbus A 380). Damit stellt sich in normativer Hinsicht - bezogen auf die fachplanerischen Zielsetzungen - die Frage nach der Zielkonformität und in tatsächlicher Hinsicht die Frage nach einem hinreichenden Bedarf (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. Aufl., § 74 Rn. 34).

- 44 Die planfeststellende Behörde führt zur Planrechtfertigung aus, dass der Neubau des Verkehrszuges Waldschlößchenbrücke nach Maßgabe der im Sächsischen Straßengesetz generell verfolgten öffentlichen Ziele unter den gegebenen konkreten Umständen erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten sei (Ziffer II. 5. der Entscheidungsgründe des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Dresden vom 25.2.2004). Planungsziel (Ziffer II. 5.2) sei es u. a., das vorhandene Straßennetz durch die zusätzliche Elbquerung zu schließen. Es solle eine direkte Verbindung für den individuellen und den öffentlichen Verkehr zwischen den großflächigen Wohngebieten von Johannstadt, Blasewitz, Seevorstadt Ost, Striesen, Gruna, Tolkewitz und Seidnitz sowie den im Norden befindlichen überwiegend gewerblichen Standorten und Wohngebieten von Neustadt, Pieschen, Trachau und Klotzsche geschaffen werden. Für 45.500 KfZ/24 h und 8.000 Personen/24 h im Öffentlichen Nahverkehr würde die Brücke eine schnellere Verbindung ermöglichen. Erwartet werde auch eine Entlastung der Carolabrücke, der Albertbrücke und der Loschwitzer Elbbrücke. Ziel sei es auch, die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Dresden zu steigern. Das Vorhaben sei geeignet, die angestrebten Planungsziele zu erreichen (Ziffer II. 5.3). Mit der Brücke könnte Nachfragepotentialen im Rahmen der Stadtentwicklung entsprochen werden. Durch die Direktverbindung zwischen dem Dresdner Südosten und dem Nordwesten entfielen derzeit erforderliche Umwege, Fahrzeiten würden verkürzt. Ohne den Verkehrszug Waldschlöß-

chenbrücke würde die Belastung der bereits heute hochfrequentierten Loschwitzer Elbbrücke und der Albertbrücke weiter steigen. Mit der neuen Elbbrücke sanken die werktäglichen Verkehrsbelastungen im Jahr 2015 von 58.500 auf 51.000 KfZ/24 h (Carolabrücke), von 49.000 auf 37.000 KfZ/24 h (Albertbrücke) und von 37.000 auf 33.500 KfZ/24 h (Loschwitzer Elbbrücke). Für die Bewältigung der Aufgaben der Gefahrenabwehr (Rettungsdienste, Feuerwehr), der Katastrophenvorsorge und plötzlicher oder geplanter Umleitungsverkehre stelle die geplante Brücke ein wichtiges Element dar.

- 45 Der Senat hält an seiner im einstweiligen Rechtsschutzverfahren geäußerten Auffassung fest, dass § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG (a. F.) insbesondere eine umfassende gerichtliche Kontrolle der planerischen Abwägung ausschließt. Dies gilt auch hinsichtlich der - in der entscheidenden Passage wortgleichen - Regelung des § 64 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG n. F. Die Vorschrift begrenzt die Kontrolle des fachplanerischen Abwägungsgebots auf die Beachtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Soweit die Ermittlung, Bewertung und Abwägung dieser Belange nicht betroffen sind, kann der Verein Abwägungsmängel im Rahmen seines nach § 61 Abs. 1 BNatSchG a. F. eröffneten Klagerechts nicht geltend machen (Beschl. v. 8. Dezember 2005 - 5 BS 184/05 -, Umdruck, S. 11, veröffentlicht in LKV 2006, 372, juris Rn. 19). Er müsste Normen benennen, deren Verletzung auch naturschutzrechtliche Bedeutung zukommt (Beschl. v. 8. Dezember 2005, Umdruck, S. 26, juris Rn. 55). Diese Auffassung entspricht wohl auch der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Zwar hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts es zunächst noch offen gelassen, ob Naturschutzverbände trotz ihrer beschränkten Rügebefugnis (§ 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG a. F.) das Fehlen der Planrechtfertigung zum Gegenstand einer Klage machen können (vgl. nur Urt. v. 12. März 2008 - 9 A 3.06 -, BVerwGE 130, 299 - Hessisch-Lichtenau; und Urt. v. 17. Januar 2007 - 9 A 20.05 -, BVerwGE 128, 1 - Westumfahrung Halle), weil die planfestgestellten Vorhaben in diesen Fällen jeweils über die Planrechtfertigung verfügten. In seinem Beschluss vom 28. Dezember 2009 hat er aber klargestellt, dass ein Zusammenhang mit Rechtsvorschriften mit naturschutzrechtlicher Zweckbestimmung bestehen muss (9 B 26.09, SächsVBl. 2010, 89, Rn. 7 f.). Schon aus dem Wortlaut der Norm, namentlich aus der letzten Alternative des § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG (a. F.) werde deutlich, dass das damit beschriebene Verbandsklagerecht nur dazu diene, ganz bestimmten Rechtsvor-

schriften zur Beachtung und Durchsetzung zu verhelfen - nämlich solchen, „die zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind.

46 Gemessen an dem Inhalt der Planrechtfertigung und unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Kläger nicht als Grundstückseigentümer betroffen sind und es nicht um die Planung einer Grünbrücke geht, sieht der Senat hier keine Möglichkeit der Kläger, mit der erhobenen naturschutzrechtlichen Vereinsklage auch eine fehlende planerische Rechtfertigung des Vorhabens zu rügen. Die von der planfeststellenden Behörde angeführten Planungsziele gehen nicht über die Zielsetzungen des Sächsischen Straßengesetzes hinaus. Bei diesen handelt es sich nicht um Rechtsvorschriften, die im Sinne des § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind. Bei der Begründung des hinreichenden Bedarfs für das Vorhaben spielen naturschutzrechtliche Belange keine Rolle. Der Bedarf wird begründet mit dem Wegfall von Umwegen und der Verkürzung von Fahrzeiten sowie der Entlastung der derzeit stark frequentierten Brücken in Loschwitz und im Stadtzentrum. Dies betrifft die Verkehrssituation in der gesamten Stadt. Zusätzlich wird der Bedarf begründet mit möglichen Erleichterungen bei der Gefahrenabwehr und der Katastrophenvorsorge. Damit wird zur Planrechtfertigung im Wesentlichen die bereits vorhandene Verkehrsbelastung angeführt. Die angenommene Verkehrsentwicklung spielt nur eine untergeordnete Rolle. In diesem Fall eröffnet sich für die Kläger keine Möglichkeit, eine fehlende Planrechtfertigung zu rügen. Ob der Planung Belange von Natur und Landschaft entgegenstehen, ist hier allein eine Frage der Abwägung.

47 (B) Begründetheit der Klagen

48 Formelle und materielle Mängel des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses sind nicht ersichtlich. Sie ergeben sich insbesondere nicht aus dem vom Senat zu berücksichtigenden umfangreichen Vorbringen der Kläger.

49 I. Formelle Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses

- 50 Der Planfeststellungsbeschluss vom 25. Februar 2004 in Gestalt des Planergänzungsbescheides vom 9. Juni 2008, des Ergänzungs- und Änderungsbeschlusses vom 14. Oktober 2008 und des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 17. September 2010 ist formell rechtmäßig. Er ist nicht verfahrensfehlerhaft zustande gekommen.
- 51 Die Kläger beanstanden, mehrfach nicht angehört bzw. nicht beteiligt worden zu sein. Dies betrifft zum einen die ergänzende gutachterliche Stellungnahmen von Dr. M..... vom 28. November 2003 zur Gefährdung des Wachtelkönigs und der Kleinen Hufeisennase, die Ergänzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung durch die EIBS GmbH vom Dezember 2003 und die Vertiefende Tunnelstudie des Straßen- und Tiefbauamts der Beigeladenen vom 12. Dezember 2003 im Verfahren vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 25. Februar 2004. Zum anderen wird die fehlende Beteiligung der Kläger vor Erlass des Planergänzungsbescheids vom 9. Juni 2008 gerügt. Ferner beanstanden die Kläger, dass ihnen das Ergebnis der Begehung des Vegetationskundlers J.... am 29. Juni 2010 vor Erlass des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 17. September 2010 nicht zur Kenntnis gebracht worden sei. Diese Einwände greifen nicht durch.
- 52 1. Anhörung vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 25. Februar 2004
- 53 Die Kläger beanstanden, dass sie vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 25. Februar 2004 keine Gelegenheit erhalten hätten, zu den zusätzlich eingeholten ergänzenden gutachterlichen Stellungnahmen von Dr. M..... vom 28. November 2003 (Ordner 23, S. 157 ff.) und der EIBS GmbH zur FFH-Verträglichkeitsprüfung vom Dezember 2003 (Ordner 23, S. 135 ff.) Stellung zu nehmen. Nach den vorliegenden Unterlagen trifft es zu, dass insofern keine erneute Beteiligung der Kläger erfolgt ist. Zwar käme hier keine Heilung nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG in Betracht. Dies ist aber unerheblich, da die unterbliebene erneute Beteiligung keinen Verfahrensmangel darstellt.
- 54 Nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht zur Nichtigkeit des Verwaltungsakts führt, unbeachtlich, wenn die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird. Dies kann bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ge-

schehen (§ 45 Abs. 2 VwVfG) - also noch bis zum Ende dieses Berufungsverfahrens. Eine Heilung des Fehlers tritt nur insoweit ein, als die Anhörung formell ordnungsgemäß erfolgt und ihre Funktion für den Entscheidungsprozess der Behörde uneingeschränkt erreicht werden kann. Dies setzt u. a. voraus, dass die Ergebnisse der Anhörung von der zur Entscheidung in der Sache berufenen Behörde nicht nur zur Kenntnis, sondern auch zum Anlass genommen werden, die Entscheidung selbst kritisch zu überdenken. Nicht ausreichend ist die Anhörung durch das Gericht. Sie stellt keine Nachholung durch die Behörde dar und führt deshalb nicht zur Heilung (Kopp/Ramsauer, VwVfG 12. Aufl., § 45 Rn. 26 f.). Dies spielt insbesondere bei Ermessensentscheidungen eine Rolle. So vertritt auch das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung, dass die Nachholung einer unterlassenen Anhörung - jedenfalls bei einer Ermessensentscheidung - in einem Verwaltungsverfahren erfolgen muss, das geeignet ist, zu einer Abänderung der ohne Anhörung getroffenen Regelung zu führen. Dazu reicht eine Anhörung in einem gerichtlichen Verfahren nicht aus (Urt. v. 15. Dezember 1983 - 3 C 27.82 -, BVerwGE 68, 267). In Anbetracht des der planfeststellenden Behörde eingeräumten Planungsermessens (Kopp/Ramsauer, VwVfG 12. Aufl., § 74 Rn. 8; Kopp/Schenke, VwGO 17. Aufl., § 114 Rn. 34 ff.) reicht dies im Falle einer unterlassenen Anhörung im Planfeststellungsverfahren auch nicht aus.

- 55 Die mögliche weitere Frage nach der Unbeachtlichkeit von Verfahrensfehlern nach Maßgabe des § 46 VwVfG stellt sich nicht, weil hier kein Verfahrensfehler vorliegt. Der Senat hält insofern nicht mehr an seiner im Beschluss vom 12. November 2007 im Verfahren 5 BS 336/07 (Umdruck, S. 7) vertretenen Auffassung fest, dass eine Nachbeteiligung erforderlich gewesen sei.
- 56 Das Beteiligungsrecht der Kläger im Vorfeld des Planfeststellungsbeschlusses vom 25. Februar 2004 beruht auf § 29 Abs. 1 BNatSchG in der hier noch maßgeblichen, bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) - BNatSchG. Die Fortgeltung des § 29 Abs. 1 BNatSchG 1998 beruht auf § 70 Abs. 1 BNatSchG i. d. F. vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) - BNatSchG n. F. und dem Umstand, dass das Sächsische Naturschutzgesetz erst seit dem 10. Mai 2007 (§ 57 SächsNatSchG) eine eigenständige Regelung der Mitwirkungsrechte anerkannter Naturschutzvereine enthält.

57 Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG 1998 ist einem anerkannten Naturschutzverein in Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben. Damit ist ihm ein eigenes Recht auf Verfahrensbeteiligung eingeräumt. Indem es auf eine substantielle Anhörung zielt, hat es eine andere Funktion als das Anhörungsrecht privater Betroffener. Die anerkannten Naturschutzverbände sollen mit ihrem Sachverstand in ähnlicher Weise wie Naturschutzbehörden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in das Verfahren einbringen. Sie sollen, gleichsam als „Verwaltungshelfer“, dafür Sorge tragen, dass diese Belange - über die vorgeschriebene Berücksichtigung durch die jeweils zuständige Behörde hinaus - in besonderer Weise zur Geltung gebracht werden. Das setzt voraus, dass den anerkannten Naturschutzvereinen Gelegenheit zur Äußerung auf der Grundlage sämtlicher, für die naturschutzrechtliche Beurteilung wesentlicher Unterlagen gegeben wird. Nur wenn ihnen das gesamte naturschutzrechtlich relevante Entscheidungsmaterial zugänglich ist, können sie die ihnen mit dem Beteiligungsrecht zugedachte Aufgabe effektiv erfüllen (BVerwG, Urt. v. 9. Juni 2004 - 9 A 11.03 -, BVerwGE 121, 72 - Ortsumgehung Michendorf; Urt. v. 12. Dezember 1996 - 4 C 19.95 -, BVerwGE 102, 358 - A 7 / Teilabschnitt Nesselwang). Gleichwohl sind die anerkannten Naturschutzvereine nicht „allgemeine Begleiter“ des Planfeststellungsverfahrens, weshalb ihrem Beteiligungsrecht grundsätzlich durch eine einmalige Anhörung im Planfeststellungsverfahren hinreichend Rechnung getragen wird (BVerwG, Urt. v. 9. Juni 2004 - 9 A 11.03 -, a. a. O.). Nicht jede Überlegung der Planfeststellungsbehörde, die naturschutzrechtliche Fragen betrifft, zwingt zu einer neuen Beteiligung der Naturschutzverbände. Eine neue Beteiligungspflicht kann jedoch ausgelöst werden, wenn sich in einem späteren Verfahrensstadium zusätzliche naturschutzrechtliche Fragen stellen, zu deren Beantwortung die sachverständige Stellungnahme des anerkannten Naturschutzvereins geboten erscheint (BVerwG, Urt. v. 12. Dezember 1996 - 4 C 19.95 -, a. a. O.). So besteht eine Pflicht zur erneuten Anhörung, wenn der Aufgabenbereich des Vereins durch eine Änderung des Planungskonzepts erstmals oder stärker als bisher betroffen wird (BVerwG, Beschl. v. 12. April 2005 - 9 VR 41.04 -, NVwZ 2005, 943 - Ortsumgehung Grimma; Urt. v. 9. Juni 2004 - 9 A 11.03 -, a. a. O.).

- 58 Gemessen an dieser Ausgestaltung des Beteiligungsrechts ist das Vorgehen der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Das Mitwirkungsrecht ist kein ständiges Anhörungsrecht und nicht mit dem Gehörsanspruch im Gerichtsverfahren vergleichbar. Sinn und Zweck des Beteiligungsrechts ist vor allem die Ausübung einer Anstoßfunktion gegenüber der planfeststellenden Behörde. Sein Inhalt liegt darin, den anerkannten Naturschutzverbänden eine Möglichkeit einzuräumen, ihre Sachkunde in das Verfahren einzubringen, wofür - auch bei zentralen Aspekten der Planung - grundsätzlich eine einmalige Anhörung ausreicht. Das Mitwirkungsrecht beinhaltet dagegen kein Recht zur Information über die jeweils aktuell vorliegenden Unterlagen. Es geht nicht darum, den Naturschutzverbänden die Möglichkeit zu geben, zu anderen Auffassungen fortlaufend Stellung zu nehmen. Nur wenn sich im laufenden Verfahren und nach bereits erfolgter Anhörung eine naturschutzrechtliche Frage nunmehr mit einem stärkeren Gewicht oder gar erstmals stellt, ist dem Naturschutzverband die Möglichkeit, seinen Sachverstand einzubringen, erneut zu eröffnen. Eine solche Situation liegt hier aber nicht vor.
- 59 Die im Verfahren ergänzend eingeholten Stellungnahmen haben die jeweiligen Einschätzungen der Beigeladenen bestätigt. Der Beklagte hatte die Einwendungen der Kläger aufgenommen und Stellungnahmen der Beigeladenen dazu erbeten. Die in diesem Rahmen erfolgten erneuten Überprüfungen bestätigten die bisherigen Einschätzungen. Neue naturschutzrechtliche Fragen wurden darin nicht aufgeworfen. Es bestand deshalb keine Veranlassung, die Kläger im Hinblick auf die - unveränderten - Ergebnisse der ergänzenden Stellungnahmen erneut zu beteiligen. Für Neubewertungen gab es - auch im Hinblick auf eine Tunnellösung als Alternative - keinen Grund. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass sich der Beklagte, wie die Kläger meinen, aufgrund der ergänzenden Stellungnahmen zwingend mit einem Tunnel als Alternative zu dem Brückenbauwerk hätte auseinandersetzen müssen.
- 60 Im Einzelnen war die FFH-Verträglichkeitsprüfung der EIBS GmbH vom Januar 2003 in der Gefährdungsabschätzung im Hinblick auf die Kleine Hufeisennase zu dem Ergebnis gekommen, dass die Wahrscheinlichkeit des Überfliegens der Straße und einer direkten Kollision mit Kraftfahrzeugen gering sei, weil durch das Brückenbauwerk keine Leitstrukturen verbunden würden (Ordner 12, Unterlage 16.2, S. 64). Die im Einwendungsschreiben des Klägers zu 1) vom 24. April 2003 und des Klägers zu 3)

vom 23. April 2003 sowie im Erörterungstermin vom 12. September 2003 von Dr. L..F..... für den Kläger zu 1) vorgebrachten Einwendungen (Ordner 21, Protokoll des Erörterungstermins vom 12. September 2003, S. 35 ff. [38]) hat der Beklagte aufgegriffen und ergänzende Stellungnahmen zur Zerschneidungswirkung und zum Kollisionsrisiko erbeten. Die daraufhin von der EIBS GmbH und der Diplom-Biologin K..... S..... im Dezember 2003 erarbeitete Ergänzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung einer Beleuchtung, die Insekten nur in geringem Maße anzieht, die in der Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Zuge der Planfeststellung getroffene Feststellung zur Nichterheblichkeit nicht in Frage gestellt wird (Ordner 23, S. 140). Auch der Diplom-Biologe Dr. M..... kommt in seiner Stellungnahme vom 28. November 2003 zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten seien. Aufgrund der Brückenkonstruktion und der Lebensweise der Kleinen Hufeisennase sei davon auszugehen, dass die geplante Querung keine nachteilige Zerschneidung der Wanderungsleitlinie darstelle. Der Genaustausch zwischen den Teilpopulationen werde nicht unterbunden (Ordner 23, S. 161 ff.). Dieses Ergebnis bestätigt die bisherige Einschätzung. Es wirft keine neue oder anders zu gewichtende naturschutzrechtliche Frage auf, die eine erneute Beteiligung der Kläger geboten hätte.

- 61 Gleiches gilt im Hinblick auf den Wachtelkönig. Insofern war die FFH-Verträglichkeitsprüfung der EIBS GmbH vom Januar 2003 in der Gefährdungsabschätzung in Bezug auf die Beeinträchtigung und Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, den Eintrag von Schad- und Nährstoffen, Immissionen von Lärm und Licht und verkehrsbedingte Barriereeffekte insgesamt zu dem Ergebnis gekommen, dass die Auswirkungen der geplanten Brücke lediglich einzelne Individuen betreffen, die eine Einschränkung erfahren würden. Nachhaltige und erhebliche Auswirkungen auf die bestehende Population im Großraum Dresden seien auszuschließen (Ordner 12, Unterlage 16.2, S. 72 f.). Die im Einwendungsschreiben des Klägers zu 1) vom 24. April 2003 und des Klägers zu 3) vom 23. April 2003 sowie im Erörterungstermin vom 12. September 2003 von Dr. L..F..... für den Kläger zu 1) vorgebrachten Einwendungen (Ordner 21, Protokoll des Erörterungstermins vom 12. September 2003, S. 86 ff.) hat der Beklagte ebenfalls aufgegriffen und ergänzende Stellungnahmen zur Einschätzung der Beeinträchtigung erbeten. Die von der EIBS GmbH und der Diplom-Biologin K..... S..... im Dezember 2003 erarbeitete Ergänzung der FFH-

Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die in den Unterlagen zur Planfeststellung getroffene Einschätzung zur Nicht-Erheblichkeit der Auswirkungen des Bauvorhabens hinsichtlich der Art Wachtelkönig unverändert Gültigkeit habe (Ordner 23, S. 143). Auch Dr. M..... kommt in seiner Stellungnahme vom 28. November 2003 zu dem Ergebnis, dass die Zerschneidungswirkung des Brückenbauwerks hinsichtlich der Flugroute des Wachtelkönigs entlang der Elbe vernachlässigbar sei und im Sinne des Art. 6 FFH-RL nicht relevant sei (Ordner 23, S. 158). Die ergänzenden Stellungnahmen setzen sich ebenfalls nur mit den anfänglichen Stellungnahmen auseinander und werfen keine neue naturschutzrechtliche Fragestellung auf. Sie bestätigen lediglich die ursprüngliche Einschätzung.

62 Soweit dem Vortrag der Kläger darüber hinaus die Beanstandung zu entnehmen sein sollte, ihnen hätte auch die Vertiefende Tunnelstudie vom Dezember 2003 (Ordner 23) vor Erlass des Bescheides vorgelegt werden müssen (Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 2011, S. 5), begründet dies ebenfalls keinen Verfahrensmangel. Bei der Vertiefenden Tunnelstudie handelt es sich um keine wesentliche Unterlage für die naturschutzrechtliche Beurteilung. Die Untersuchung stand nicht vorrangig unter naturschutzrechtlichen Vorzeichen, sondern betraf hauptsächlich die technische Lösung eines Tunnels, der den Erfordernissen eines vierstreifigen Verkehrszuges genügen und der geplanten Variante 3.2 B 1 verkehrlich im Vergleich entsprechen soll. Darüber hinaus ist auch in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Mitwirkungsrecht nicht um einen Gehörsanspruch im Planungsverfahren handelt. Um ihre Sachkunde in Bezug auf die Tunnelalternative einbringen zu können und bei der Behörde entsprechende Impulse zu setzen, ist die Kenntnis vom aktuellen Verfahrensstand nicht erforderlich. Die Frage nach einer Tunnelalternative stellte sich nach der Vertiefenden Tunnelstudie nicht mit einem stärkeren Gewicht als vorher.

63 2. Anhörung vor Erlass des Planergänzungsbescheides vom 9. Juni 2008

64 Die Kläger beanstanden, vor Erlass des Planänderungsbescheides vom 9. Juni 2008 nicht beteiligt worden zu sein. Es hätte eines Planfeststellungsverfahrens bedurft, an dem sie zu beteiligen gewesen wären. Die vorgenommene Planänderung sei nicht nur von unwesentlicher Bedeutung. Die temporäre Geschwindigkeitsbegrenzung auf

30 km/h und das Anbringen von Leitstrukturen für Fledermäuse berührten Naturschutzbelange. Die Geschwindigkeitsbegrenzung berühre wegen der damit einhergehenden längeren Verweildauer der Fahrzeuge auf der Brücke, der erhöhten Staugefahr und der dadurch entstehenden Luftschadstoffe auch Anwohnerbelange. Die Wesentlichkeit einer Änderung beurteile sich nicht zuletzt auch anhand ihrer umweltbezogenen Auswirkungen, weshalb die die Leitstruktur betreffende Änderung allenfalls dann unwesentlich sei, wenn räumliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 6510 - anders als hier - sicher ausgeschlossen werden könnten.

65 Der Beklagte ist dagegen der Auffassung, dass er von einem erneuten Planfeststellungsverfahren habe absehen können. Die Planänderung berühre die von den Klägern repräsentierten naturschutzrechtlichen Belange nicht. So habe die nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in den Sommermonaten keine relevanten Auswirkungen auf die Verkehrswirksamkeit der Brücke, weshalb auch ausgeschlossen sei, dass sich die Schadstoffbelastung infolge der temporären Geschwindigkeitsbegrenzung erhöhen werde. Hinsichtlich der Leitstrukturen sei eine konkrete Ausgestaltung der Maßnahme der Ausführungsplanung überlassen worden, um die Berührung naturschutzrechtlicher Belange zu vermeiden. Die Leitstrukturen würden nicht innerhalb des Lebensraumtyps 6510 angelegt. Die Nebenbestimmung sei so zu verstehen, dass keine Eingriffe in den Lebensraumtyp 6510 zugelassen werden sollen. Die Maßnahme könne die ihr zugeschriebene Funktion auch bei einer Verwirklichung außerhalb des Lebensraumtyps 6510 entfalten. Zudem sei die Anlegung von Leitstrukturen neben der verbindlich angeordneten Geschwindigkeitsreduzierung nicht erforderlich. Die vorsorgliche Kombination beider Maßnahmen berühre allenfalls Belange der Beigeladenen. Diese habe sich jedoch mit den zusätzlichen Nebenbestimmungen einverstanden erklärt und eine Unverhältnismäßigkeit der kombinierten Auflagen nicht beanstandet.

66 Das Verwaltungsgericht hat zur Planänderung ausgeführt, es habe nach § 39 Abs. 3 SächsStrG, § 1 SächsVwVfG I. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG keines erneuten Planfeststellungsverfahrens bedurft. Die Geschwindigkeitsbegrenzung und das Anbringen von Leitstrukturen dienten dem Schutz der Kleinen Hufeisennase und anderer strukturnutzender Fledermausarten. Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis blieben unberührt. Die Zielsetzung des Vorhabens bleibe unverändert. Durch die verfügten Schutz-

auflagen würden auch keine naturschutzrechtlichen Belange beeinträchtigt. Die Errichtung der Leitstrukturen könne außerhalb des FFH-Gebiets realisiert werden. Dem stünden weder der Wortlaut der - einen bestimmten Verlauf der Leitstrukturen nicht vorschreibenden - Nebenbestimmung 4.4.9 entgegen noch die tatsächlichen Gegebenheiten im Umfeld des Vorhabens. Ausweislich der vorliegenden Pläne seien ausreichende Flächen vorhanden, um die Leitstrukturen außerhalb des FFH-Gebiets zu errichten. Zudem sei Prof. Dr. Sp..... der von den Klägern befürchteten Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 6510 in der mündlichen Verhandlung und im Schreiben vom 25. September 2008 überzeugend entgegengetreten.

- 67 Es bedurfte nicht der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens. Das Verwaltungsgericht hat die Planänderung zu Recht für unwesentlich gehalten. Entgegen der Auffassung der Kläger geht es hier nicht um die Behebung eines Mangels des ursprünglichen Planes, wofür möglicherweise ein ergänzendes Verfahren nach § 75 Abs. 1a VwVfG durchzuführen wäre, sondern um eine Ergänzung des Planes um Schutzauflagen. Diese Änderung lässt das Plangefüge in seinen Grundzügen unberührt. Selbst wenn die Leitstrukturen im Lebensraumtyp 6510 verlaufen würden, läge darin keine wesentliche Planänderung. Gesamtkonzeption und Baukörper bleiben unverändert. Die Struktur der Abwägungsbelange bleibt unberührt.
- 68 Nach § 76 Abs. 1 VwVfG bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens, wenn vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden soll. Werden die Belange anderer nicht berührt oder stimmen die Betroffenen der Änderung zu, kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen (§ 76 Abs. 2 VwVfG). Eine Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt. Das Planfeststellungsverfahren hat nämlich die Funktion, die Zielsetzung und Abwägung der Planung eines Vorhabens einem Verfahren der allseitigen Erörterung zu öffnen (BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 1989 - 4 C 12.87 -, BVerwGE 84, 31, juris Rn. 26, zu § 18c Abs. 2 FStrG a. F. - der straßenrechtlichen Vorgängervorschrift zu § 76 Abs. 2 VwVfG; Kopp/Ramsauer, VwVfG 12. Aufl., § 76 Rn. 24). Wesentlich ist eine Änderung dagegen vor allem dann, wenn sie das Vorhaben insgesamt zur Disposition stellen kann.

- 69 Von einer unwesentlichen Änderung ist auszugehen, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und zusätzliche belastende Auswirkungen von „einigem“ Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange einzelner auszuschließen sind. Insbesondere eine Situation, in der der Planfeststellungsbeschluss lediglich um Schutzauflagen ergänzt werden soll, wird regelmäßig für eine Änderung von nur unwesentlicher Bedeutung sprechen. In diesen Fällen, in denen das Plangefüge in seinen Grundzügen unberührt bleibt, ist es gerechtfertigt, auf ein neues Planfeststellungsverfahren und damit auf eine erneute Beteiligung zu verzichten, da das Vorhaben bereits zu einem früheren Zeitpunkt einer öffentlichen Kontrolle unterzogen wurde. Die Träger öffentlicher Belange und Betroffene hatten bereits zuvor Gelegenheit, ihre Anregungen, Bedenken oder Einwendungen öffentlich geltend zu machen (BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 1989, a. a. O., juris Rn. 26 f.).
- 70 Gemessen an diesem Maßstab ist hier nicht von einer wesentlichen Planänderung auszugehen. Eine Veränderung der Zielsetzung des Vorhabens ist nicht erkennbar. Sowohl der Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis des Vorhabens werden durch die zusätzlichen Schutzmaßnahmen zugunsten der Fledermausart Kleine Hufeisennase und anderer strukturnutzender Fledermausarten nicht berührt.
- 71 Das Regierungspräsidium Dresden geht in seiner Begründung des Planergänzungsbescheides vom 9. Juni 2008 (S. 3) davon aus, dass von der Durchführung eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten sei. Der Baukörper des Vorhabens werde durch die ergänzend angeordneten Schutzmaßnahmen nicht verändert. Seinen verkehrlichen Zweck könne das Vorhaben auch mit der temporären Geschwindigkeitsbegrenzung erfüllen. Die Reisezeitverluste lägen jeweils bei ca. 30 Sekunden. Die der Planfeststellung zugrunde liegende Verkehrsprognose werde nicht in Frage gestellt. Zusätzliche Belastungen könnten hinsichtlich privater und öffentlicher Belange sicher ausgeschlossen werden. Durch die Schutzmaßnahmen seien vielmehr Entlastungen in naturschutzfachlicher Hinsicht zu verzeichnen. Das Risiko, dass Fledermäuse, insbesondere die Kleine Hufeisennase, im Bereich der Waldschlößchenbrücke mit Kraftfahrzeugen kollidierten, reduziere sich bei einem Tempolimit von 30 km/h auf ein rein theoretisches Restrisiko. Die ergänzende Anordnung von Leitstrukturen - deren konkrete Ausgestaltung der Ausführungsplanung überlassen bleibe - verhindere, dass Tiere auf eventuellen Transfer- oder Jagdflügen in

die Nähe der potentiellen Konfliktzonen im Anfahrtsbereich der Brücke kämen. Sie stelle ein Unterfliegen des Brückenbauwerks sicher.

72 Diese Begründung lässt nicht erkennen, dass durch die Planergänzung Umfang und Zweck des Vorhabens verändert werden. Vielmehr wird deutlich, dass die temporäre Geschwindigkeitsbegrenzung und das Anbringen von Leitstrukturen die Kleine Hufeisennase und andere strukturnutzende Fledermausarten zusätzlich schützen sollen. Der Baukörper wird nicht verändert und die Gesamtkonzeption bleibt dieselbe.

73 Auch war eine Beteiligung der Kläger nicht deshalb geboten, weil durch die Leitstrukturen in den Lebensraumtyp 6510 hätte eingegriffen werden können. Ein solcher Eingriff war seitens des Beklagten nie beabsichtigt. Eine Beeinträchtigung naturschutzrechtlicher Belange ist schon deshalb nicht erkennbar, weil der Wortlaut der Nebenbestimmung 4.4.9 keinen bestimmten Verlauf der Leitstrukturen vorschreibt. Zudem hat sich der Beklagte in seiner Berufungserwiderung eindeutig dahingehend geäußert, keine Eingriffe in den Lebensraumtyp 6510 zuzulassen (Gerichtsakte, Band II, S. 5435/5436). Außerdem hat er in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass die Nebenbestimmung 4.4.9 im Planergänzungsbescheid vom 9. Juni 2008 so zu verstehen ist, dass durch die Anlegung der Leitstrukturen keine Flächen des Lebensraumtyps 6510 innerhalb des Schutzgebiets in Anspruch genommen werden dürfen (Niederschrift der mündlichen Verhandlungstage vom 27. bis 30. September 2011, S. 26; s. a. Niederschrift des mündlichen Verhandlungstags vom 21. Juni 2011, S. 7). Insofern kann dahinstehen, inwiefern bereits die Ausführungen von Prof. Dr. Sp..... im erstinstanzlichen Verfahren dafür sprechen, dass die anzulegenden Leitstrukturen den Lebensraumtyp 6510 nicht beeinträchtigen.

74 3. Anhörung vor Erlass des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 17. September 2010

75 Hinsichtlich des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 17. September 2010 bestanden die Kläger, von der nachträglichen Erweiterung des naturschutzrechtlich relevanten Materials nicht schriftlich benachrichtigt worden zu sein. Ihnen seien lediglich mit Schreiben vom 30. März 2010 die Antragsunterlagen zur Stellungnahme übersandt worden. Eine Dokumentation der Feststellungen, die im Verlauf einer Begehung

am 29. Juni 2010 zur Feststellung des Vorkommens des Lebensraumtyps 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) getroffen worden seien, sei ihnen in Anwendung des § 57 Abs. 2 Satz 1 SächsNatSchG nicht zur Kenntnis gebracht worden. Eine Heilung des Beteiligungsmangels stehe bislang aus und könne ohnehin nicht durch eine Akteneinsicht im gerichtlichen Verfahren erfolgen.

76 Der Beklagte tritt dem entgegen und führt aus, es liege kein Verfahrensfehler darin, dass die Ergebnisse der Begehung am 29. Juni 2010 den Klägern erst durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 zur Kenntnis gebracht worden sei. Es existiere keine Dokumentation, die den Klägern vorab zur Mitprüfung hätte übermittelt werden können. Das Ergebnis der Begehung, die im Auftrag des Gutachterbüros F..... & Sp..... durch den Vegetationskundler Herrn J.... erfolgt sei, sei dem Gutachterbüro per E-mail vom 4. Juli 2010 mitgeteilt worden. Der Inhalt des Schreibens sei im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 wörtlich wiedergegeben worden (Ziffer 11, 3. Rundpunkt). Im Übrigen sei auch hier ausgeschlossen, dass eine erneute Beteiligung der Kläger die Entscheidung in der Sache hätte beeinflussen können.

77 Mit diesem Vorbringen weist der Beklagte zu Recht darauf hin, dass hier kein Beteiligungsmangel vorliegt.

78 Das Beteiligungsrecht der Kläger an dem mit dem Antrag vom 25. März 2010 eingeleiteten Planergänzungsverfahren, das dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 zugrunde liegt, richtet sich nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG bzw. nach § 57 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG. Nach beiden Vorschriften ist einer anerkannten Naturschutzvereinigung in Planfeststellungsverfahren - soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind - Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben. Die Ausgestaltung des Mitwirkungsrechts regelt § 57 Abs. 2 SächsNatSchG. Danach sind die Naturschutzvereinigungen von der zuständigen Behörde über Vorhaben, Planungen und Verwaltungsverfahren im Sinne von § 57 Abs. 1 SächsNatSchG rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen, wobei eine angemessene Frist für die Stellungnahme einzuräumen ist (Satz 1). Bei Verfahren mit Öffentlich-

keitsbeteiligung reicht die Unterrichtung der Naturschutzvereinigungen über die öffentliche Auslegung aus (Satz 2).

- 79 Dahinstehen kann hier, ob diese seit dem 10. Mai 2007 geltende Regelung nur für neue Vorhaben und neu durchzuführende Planungen gilt oder auch für noch laufende sowie für ergänzende Planungen. Jedenfalls ist ein Beteiligungsmangel nicht erkennbar. Die Kenntnis von der Begehung ist nicht notwendige Voraussetzung für die Äußerungsmöglichkeit der Kläger. Die Begehung bestätigt das bereits früher gewonnene Ergebnis, dass der Lebensraumtyp 6430 nicht vorhanden ist. Bei der Mitteilung darüber handelt sich um eine interne Zuarbeit an das Gutachterbüro F..... & Sp..... Das naturschutzrechtlich relevante Material wird dadurch entgegen der Auffassung der Kläger nicht erweitert.
- 80 Nachdem bereits die FFH-Verträglichkeitsprüfung vom Januar 2003 davon ausging, dass der Lebensraumtyp 6430 im engeren Untersuchungsgebiet von 500 m flussaufwärts und flussabwärts nicht vorhanden ist (Ordner 12, Unterlage 16.2, S. 18 ff.), geht auch die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit im Antrag auf Planergänzung vom März 2010 nicht von einem Vorkommen aus (1. Beiakte zu 5 A 195/09, Unterlage 2). Auf die Einwendung der Kläger im Schreiben vom 13. April 2010 hin, dass der Lebensraumtyp 6430 und dessen charakteristische Arten nicht berücksichtigt worden seien, hat die Beigeladene zunächst in ihrer Repliktafel vom 28. Mai 2010 erwidert, dass weder im Vorhabengebiet noch angrenzend der Lebensraumtyp 6430 im Managementplan ausgewiesen sei. Im Baufeld seien für die charakteristischen Vogelarten keine Brutnachweise (Braunkehlchen) oder kein Habitat (Rohrammer, Feldschwirl) vorhanden. In ihrer Replik-Ergänzung vom 10. September 2010 hat die Beigeladene dann das Ergebnis der Begehung vom 29. Juni 2010 dokumentiert, das in ungekürzter Form Eingang in den Änderungsbeschluss vom 17. September 2010 gefunden hat. Danach ist der Lebensraumtyp 6430 im gesamten Untersuchungsgebiet, 400 m beidseitig der Brücke, nicht ausgebildet. Im Übrigen seien allenfalls Rumpfbestände von Pflanzengesellschaften vorhanden, die (noch) nicht den Kriterien des Lebensraumtyps 6410 (gemeint ist wohl 6430) entsprechen. Das Anhörungsrecht der Kläger ist dadurch, dass ihnen dieses Ergebnis während des Änderungsplanfeststellungsverfahrens nicht zur Kenntnis gegeben worden ist, nicht verletzt worden. Eine Situation für eine erneute

Beteiligung lag nicht vor. Insofern kann dahinstehen, ob und welche Einwände die Kläger bei einer Kenntnis der Stellungnahme vorgebracht hätten.

81 II. Materielle Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses

82 Der Planfeststellungsbeschluss vom 25. Februar 2004 in Gestalt des Planergänzungsbescheides vom 9. Juni 2008, des Ergänzungs- und Änderungsbeschlusses vom 14. Oktober 2008 und des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 17. September 2010 ist auch materiell rechtmäßig. Es liegt kein Verstoß gegen Vorschriften des nationalen und europäischen Naturschutzrechts vor, der dem Begehren der Kläger zum Erfolg verhelfen würde. Der Beschluss erfüllt die Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie und des FFH-Gebietsschutzes. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind eingehalten.

83 1. Gebietsschutz Vögel

84 Soweit der Vortrag der Kläger zum Vogelschutz Gegenstand der gerichtlichen Prüfung des angegriffenen Beschlusses ist, ist kein Verstoß gegen die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, im Folgenden: V-RL) festzustellen.

85 a) Präklusion

86 Mit ihrem Vorbringen zum Vogelschutz sind die Kläger teilweise ausgeschlossen. Im Hinblick auf ihren Vortrag zum Wachtelkönig und dessen Beeinträchtigung durch Bau und Betrieb der Brücke sind die Kläger zu 1) und zu 3) nicht präkludiert. Präkludiert ist dagegen der Kläger zu 2). In Bezug auf die Wasservögel ist keiner der Kläger präkludiert. Dies betrifft sowohl Bau und Betrieb der Brücke als auch den Einschwimmvorgang. Mit ihrem Vortrag zu weiteren Vogelarten sind alle Kläger ausgeschlossen.

87 Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 30. Oktober 2008 zur Präklusion hinsichtlich des Gebietsschutzes der Vögel ausgeführt, die Kläger zu 1) und 3) seien mit Ausnahme ihres Vortrags zum Wachtelkönig mit ihrem Vorbringen zu weiteren Vogelarten nach § 61 Abs. 3 BNatSchG präkludiert. Der Kläger zu 2) sei mit seinem

gesamten Vortrag betreffend den Gebietsschutz der Vögel präkludiert. Ein anerkannter Naturschutzverein könne sich die spätere Klagemöglichkeit nur offen halten, wenn er im Rahmen seiner Rügeobliegenheit nach § 61 Abs. 3 BNatSchG zumindest Angaben dazu mache, welches Schutzgut durch ein Vorhaben betroffen werde und welche Beeinträchtigungen ihm drohten. Auch die räumliche Zuordnung eines Vorkommens oder einer Beeinträchtigung sei zu spezifizieren, wenn sie sich nicht ohne Weiteres von selbst ergebe. Daran gemessen hätten die Kläger weder zu rastenden und überwinternden Wasser- und Seevögeln noch zu den Brutvögeln und Nahrungsgästen (mit Ausnahme des Wachtelkönigs) im Verwaltungsverfahren hinreichend substantiiert vorgetragen.

88 Die Kläger beanstanden, dass sie hinsichtlich der Beeinträchtigung von Vögeln nicht in dem vom Verwaltungsgericht angenommenen Umfang präkludiert seien. Die Beeinträchtigung von Vögeln sei in den Planfeststellungsunterlagen nur sehr grob angesprochen worden. Der Kläger zu 1) habe in seiner Einwendung vom 24. April 2003 (Ordner 17, S. 1173) auf das Vorkommen verschiedener Vogelarten hingewiesen sowie auf deren Verdrängung durch die Errichtung des Vorhabens. Die Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens sowie ihre Bewertung seien zudem in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung und im landschaftspflegerischen Begleitplan sehr oberflächlich gewesen. Hinsichtlich des Wachtelkönigs hätten die Kläger umfangreich vorgebracht, dass die Johannstädter Elbwiesen aus sachfremden Erwägungen heraus nicht als Vogelschutzgebiet ausgewiesen worden seien. Dies hätten sie zwar zu Rast- und Zugvögeln nicht vorgetragen. Die Planfeststellungsunterlagen enthielten hierzu aber auch keine Angaben. Die Präklusion gelte nur für solche Tatbestände, zu denen sich die Naturschutzvereine aufgrund der ihnen überlassenen oder von ihnen eingesehenen Unterlagen hätten äußern müssen.

89 Im Zusammenhang mit dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 haben die Kläger ergänzend vorgetragen, dass die zugelassenen Einschwimm- und Montagearbeiten neue und andere Belastungen hervorriefen. Die Einwirkungen, die eine Vergrämung der Wasservögel gerade während der Rast- und Überwinterungsphase hervorriefen, seien zu einem früheren Zeitpunkt nicht erkennbar gewesen und seien in den Planunterlagen nicht erwähnt worden. Allerdings hätten sich die Kläger bereits in ihrer Stellungnahme vom 19. September 2008 mit der Thematik einer

bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigung des Elbabschnitts 1646026 befasst. Bei dem anschließenden Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14. Oktober 2008 habe es sich nicht um eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG, sondern um die Behebung eines Fehlers nach § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG gehandelt. Insoweit liege ein einheitliches Planfeststellungsverfahren vor, weshalb die Kläger ihre Stellungnahme vom 19. September 2008 noch innerhalb des als Einheit zu begreifenden Planfeststellungsverfahrens abgegeben hätten und auch insoweit nicht präkludiert seien.

90 Die Einwände der Kläger treffen teilweise zu.

91 Nach § 61 Abs. 3 BNatSchG a. F. und (für das Änderungsplanfeststellungsverfahren) § 64 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BNatSchG n. F. (Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010) i. V. m. § 2 Abs. 3 UmwRG ist ein anerkannter Naturschutzverein, dem im Verwaltungsverfahren Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht hat, aber aufgrund der ihm überlassenen oder von ihm eingesehenen Unterlagen zum Gegenstand seiner Äußerung hätte machen können. Diese Regelung stellt für anerkannte Naturschutzvereine eine eigenständige materielle Präklusion dar (BVerwG, Urt. v. 22. Januar 2004 - 4 A 4.03 -, NVwZ 2004, 861 - A 38 Südharz-Autobahn).

92 Der im Planfeststellungsverfahren allgemein geltenden Präklusionsregelung des § 73 Abs. 4 VwVfG, die im Geltungsbereich des Sächsischen Straßengesetzes über § 39 Abs. 5 SächsStrG a. F. bzw. § 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. § 1 SächsVwVfG anwendbar ist, unterfallen die anerkannten Naturschutzvereine - seit dem Inkrafttreten der Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes am 4. April 2002 - nicht (mehr). Die anerkannten Naturschutzvereine sind keine Betroffenen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG. Sie werden bei der Zulassung von Straßenbauvorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, nicht hinzugezogen, um eigene Belange zur Geltung bringen zu können. Das ihnen in § 61 Abs. 3 BNatSchG eingeräumte Recht auf Mitwirkung hat eine andere Funktion als die Anhörung nach § 73 VwVfG, die Gelegenheit bietet, individuelle Betroffenheiten zu artikulieren. Es dient der Mobilisierung von Sachverstand (BVerwG, Urt. v. 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 -, Rn. 19 - Ortsumgehung Freiberg-, und Urt. v. 27. Februar 2003 - 4 A 59/01 -, BVerwGE 118, 15 - A

17 Dresden - Prag). Des Weiteren sieht § 61 Abs. 3 BNatSchG - anders als § 73 Abs. 4 VwVfG - keinen behördlichen Hinweis bzw. keine entsprechende Belehrung über die Rechtsfolge des Einwendungsausschlusses vor. Auch sind die Einwendungen im Verwaltungsverfahren nicht binnen einer bestimmten Frist vorzutragen. So sind die anerkannten Naturschutzvereine berechtigt, ihre Einwendungen bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens vorzubringen (OVG Saarland, Teilurteil vom 20. Juli 2005 - 1 M 2/04 -, juris). Die spätere Klagemöglichkeit kann sich ein anerkannter Naturschutzverein allerdings nur insoweit offenhalten, als er im Rahmen seiner Rügeobliegenheit nach § 61 Abs. 3 BNatSchG zumindest Angaben dazu macht, welches Schutzgut durch ein Vorhaben betroffen wird und welche Beeinträchtigungen ihm drohen. Auch die räumliche Zuordnung eines Vorkommens oder einer Beeinträchtigung ist zu spezifizieren, wenn sie sich nicht ohne weiteres von selbst versteht. Erforderlich ist eine kritische Auseinandersetzung mit dem vorhandenen Material unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Je umfangreicher und intensiver die vom Vorhabenträger bereits erfolgte Begutachtung und fachliche Bewertung, insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan, ausgearbeitet ist, umso intensiver muss auch die Auseinandersetzung mit dem vorhandenen Material ausfallen. Um Vollzugsdefiziten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenzuwirken, muss dem Vorhabenträger und der entscheidenden Behörde aus der Stellungnahme des anerkannten Vereins hinreichend deutlich werden, aus welchen Gründen nach Auffassung des beteiligten Vereins zu welchen im Einzelnen zu behandelnden Fragen weiterer Untersuchungsbedarf besteht oder einer Wertung nicht gefolgt werden kann (BVerwG, Urt. v. 22. Januar 2004 - 4 A 4.03 -, a. a. O. - A 38 Südharz-Autobahn; Beschl. v. 12. April 2005 - 9 VR 41.04-, NVwZ 2005, 943 - B 107 Ortsumgehung Grimma).

- 93 Vorliegend haben sich der Kläger zu 1) mit Einwendungsschreiben vom 24. April 2003 (Ordner 17, S. 1120 ff.) sowie der Kläger zu 2) und der Kläger zu 3) jeweils mit Einwendungsschreiben vom 23. April 2003 (Ordner 17, S. 1219 ff. und S. 941 ff.) geäußert. Der Kläger zu 1) hat sich zudem im Erörterungstermin durch Dr. L..F..... (Ordner 21, Protokoll des Erörterungstermins vom 12.9.2003, S. 86 ff.) zum Wachtelkönig geäußert. Gemessen an den obigen Grundsätzen können die Kläger zu 1) und 3) mit ihrem Vortrag zum Wachtelkönig gehört werden.

- 94 Der Kläger zu 1) hat in seinem Einwendungsschreiben vom 24. April 2003 hinsichtlich des Vogelschutzes ausgeführt (Ordner 17, S. 1173 ff.), dass auf die sichere Verdrängung von zahlreichen - in diesem Gebiet brütenden - Vogelarten besonders hinzuweisen sei. Es handele sich besonders um die seltenen Arten Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Rohrammer, Feldschwirl (in Nähe der Schubertstraße unmittelbar an der geplanten Brücke), Feldlerche und Dorngrasmücke (nachgewiesen in unmittelbarer Nähe des geplanten Vorhabens). Seine weiteren Ausführungen zum Vogelschutz betreffen ausschließlich den Wachtelkönig. Der Kläger zu 1) legt unter Hinweis auf den faunistischen Wert des „Brückengebietes“ dar, weshalb er den Wachtelkönig - auch aufgrund seiner artspezifischen Besonderheiten - durch Bau und Betrieb der Waldschlößchenbrücke als erheblich beeinträchtigt ansehe. Mit diesen dezidierten Ausführungen hat sich der Kläger zu 1) in Bezug auf den Wachtelkönig die Klagemöglichkeit offengehalten. Die genannten anderen Vogelarten sind keine in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten.
- 95 Der Kläger zu 3) hat in seinem Einwendungsschreiben vom 23. April 2003 (Ordner 17, S. 941 ff, S. 952) darauf hingewiesen, dass der Standort der Brücke seiner Auffassung nach ein tatsächliches oder zumindest potentiell Brutgebiet des weltweit vom Aussterben bedrohten Wachtelkönigs sei. Der Wachtelkönig sei eine nachtaktive Art, die durch die Brücke erheblich beeinträchtigt würde. Um die Art zu fördern, sei ein geeignetes Regime für die Mahd bzw. die Beweidung der Wiesen durchzusetzen. Bei geeigneter Bewirtschaftung halte sich der Wachtelkönig im hohen Gras auf, das von Spaziergängern und Hunden gemieden werde. Diese Ausführungen enthalten konkrete Angaben zum Schutzgut und den Beeinträchtigungen, die ihm drohen. Zudem hält der Kläger zu 3) die Wertung der Planungsbehörde, dass Bruten des Wachtelkönigs am Brückenstandort eher unwahrscheinlich seien, für falsch. Aufgrund dieser Ausführungen kann auch der Kläger zu 3) im Klageverfahren mit seinem Vorbringen zum Wachtelkönig gehört werden. Präkludiert ist er dagegen in Bezug auf andere Vogelarten. Zu diesen hat er sich im Verwaltungsverfahren nicht geäußert.
- 96 Der Kläger zu 2) hat sein Mitwirkungsrecht im Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Vogelschutz nicht ausgeübt, weshalb hinsichtlich aller Vogelarten Präklusion eingetreten ist. Er hat sich in seinem Einwendungsschreiben vom 23. April 2003 (Ordner 17, S. 1219 ff.) an keiner Stelle zum Vogelschutz geäußert. Etwas anderes er-

gibt sich auch nicht daraus, dass der Kläger zu 2) im Einwendungsschreiben vom 23. April 2003 den Lebensraumtyp 6510 benannt hat. Sein Prozessbevollmächtigter zu 2) hat darauf hingewiesen, dass der Wachtelkönig zu den charakteristischen Arten dieses Lebensraumtyps gehöre. Allein die Bezugnahme auf einen Lebensraumtyp reicht aber nicht aus, um für dessen charakteristische Arten die Präklusionshürde zu überwinden. Der Beklagte weist zu Recht darauf hin, dass dafür konkrete Angaben zu den Arten und ihrer möglichen Beeinträchtigung erforderlich sind.

- 97 Die im März/April 2003 ausgelegten Unterlagen sind - entgegen der Auffassung der Kläger - nicht hinsichtlich aller Vogelarten derart oberflächlich, dass sie keinerlei Anhaltspunkte für eine naturschutzfachliche Auseinandersetzung bieten. Sowohl die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Ordner 12, Unterlage 16.1) als auch die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Ordner 12, Unterlage 16.2) enthalten Angaben zur Avifauna. In Karte 2 „Tiere und Pflanzen“ der Umweltverträglichkeitsstudie (Ordner 12, Unterlage Nr. 16.1, Bl.-Nr. 2) ist ein potentielles Revier des Wachtelkönigs ausgewiesen. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung enthält in ihrem Textteil Ausführungen zum Nachweis verschiedener Vogelarten des „Anhangs I der EG-Vogelschutzrichtlinie“ im FFH-Gebiet „Elbtal von Schöna bis Mühlberg“. Eine der aufgeführten Vogelarten ist der Wachtelkönig (Ordner 12, Unterlage 16.2, Ziffer 6.5.1, Tabelle 11). Unter Ziffer 7.4 nimmt die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung eine Gefährdungsabschätzung für die benannten Arten nach „Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie“ vor. Für den Eisvogel, den Rotmilan und den Wachtelkönig werden baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens aufgeführt und ein Beeinträchtigungsgrad bestimmt (Tabellen 23 - 25). Auch der Landschaftspflegerische Begleitplan (Ordner 6, Unterlage 12) enthält mit der externen Landschaftspflegerischen Maßnahme EX 3 (Unterlage 12.3, Bl.-Nr. 3) eine Maßnahme zugunsten der Avifauna, zu deren Durchführung der Vorhabenträger mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 25. Februar 2004 verpflichtet worden ist (Nebenbestimmung Nr. 4.4.1). Die Maßnahme sieht vor ein „Erhöhen der Lebensraumqualität in stadtnah seltenen Übergangsbereichen Fließgewässer-Stillgewässerbereiche und Uferländer zu offener Wiesenlandschaft (Trittsteinbiotop) für Avifauna“. Bei dieser Sachlage kann nicht von einer insgesamt rudimentären Berücksichtigung der Aspekte des Vogelschutzes ausgegangen werden. Anhaltspunkte für eine naturschutzfachliche Stellungnahme zum Vogelschutz, die über die Bewertung der Situation des Wachtel-

königs hinausgeht, waren den vor Erlass des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses ausgelegten Unterlagen in ausreichendem Maße zu entnehmen.

- 98 Dies gilt lediglich nicht für die Wasservögel. Insofern ist bei allen Klägern - entgegen der Auffassung des Beklagten - hinsichtlich der bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigung des Elbabschnitts zwischen Marienbrücke und Blauem Wunder keine Präklusion eingetreten.
- 99 In Bezug auf Wasservögel sind den o. g. Unterlagen aus dem März/April 2003 keine Anhaltspunkte für ein überdurchschnittliches Vorkommen im Bereich des Bauvorhabens zu entnehmen. Es ist darin lediglich ein Negativ-Hinweis auf die Arten Fischadler, Seeadler und Silberreiher enthalten, die jedoch nicht zu den Wasservögeln zählen. Zwar war es grundsätzlich von vornherein denkbar, dass der Bau einer Brücke über die Elbe zu einer Beeinträchtigung von Wasservögeln führen kann. Der Inhalt der Unterlagen war aber insofern rudimentär und nicht ausreichend, um die naturschutzfachliche Relevanz für die klagenden Naturschutzverbände erkennbar zu machen. Zu diesem Zeitpunkt hatten sie keine Veranlassung, zu einer möglichen Beeinträchtigung von rastenden und überwinterten Wasservögeln vorzutragen.
- 100 Die naturschutzfachliche Relevanz ist für die Kläger erst durch die Verordnung des Regierungspräsidiums vom 19. Oktober 2006 zur Bestimmung des Europäischen Schutzgebiets „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (SächsABl. Sonderdruck Nr. 4/2006, S. 213) deutlich geworden. In § 2 Abs. 2 dieser Verordnung ist der Elbabschnitt zwischen der Marienbrücke und dem Blauen Wunder aus dem Vogelschutzgebiet ausgespart worden. § 3 betrifft die Erhaltungsziele und enthält in Absatz 4 die Feststellung, dass das Vogelschutzgebiet eine weitere herausragende Funktion als Wasservogellebensraum hat und sich regelmäßig mindestens 20.000 Wasservögel im Gebiet aufhalten. In ihrer im Rahmen des Planergänzungsverfahrens im Jahr 2008 gefertigten Stellungnahme vom 19. September 2008 haben die Kläger dann zu den Wasservögeln, insbesondere bezogen auf den Elbabschnitt 1646026 (Blaues Wunder bis Marienbrücke), vorgetragen und darauf hingewiesen, dass die Johannstädter Elbwiesen nicht nur für den Wachtelkönig, sondern auch als Rastgebiet für Wasservögel zu den geeignetsten Flächen gehörten. Sie haben die Herausnahme dieses Abschnitts aus dem Vogelschutzgebiet beanstandet (Ordner „Planergänzung“, Anlage 2 zur Stellung-

nahme vom 19. September 2008 zur Unterlage zur Abweichungsprüfung vom 4.9.2008, S. 22 ff.) - obwohl die Planungsunterlagen, die der Abweichungsentscheidung im Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14. Oktober 2008 zugrunde lagen, nicht die Avifauna und somit auch nicht die Wasservögel betrafen, sondern die Lebensraumtypen 6510 und 3270 sowie den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Anhörungsschreiben der Landesdirektion Dresden vom 4. September 2008 zur beabsichtigten Abweichungsentscheidung und dazugehörige Anlagen, VG Dresden, Gerichtsakte, Band X, S. 3559 ff.). Diese Ausführungen zur möglichen Beeinträchtigung der Wasservögel sind zu berücksichtigen. Vor der Ausweisung des Vogelschutzgebiets - auch als Wasservogellebensraum und mit der Aussparung des genannten Elbabchnitts - bestand kein Anlass zu dieser Einwendung, worauf die Kläger zu Recht hinweisen. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereine als fachliche und nicht als rechtliche Mitwirkung ausgestaltet ist. Anknüpfungspunkt ist hier nicht die rechtliche Gestaltung der Ausweisung des Vogelschutzgebietes, sondern dessen inhaltliche Festsetzung.

101 Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 wirkt sich auf eine bereits eingetretene Präklusion - beim Kläger zu 2) hinsichtlich des Wachtelkönigs und bei allen Klägern hinsichtlich der weiteren Vogelarten mit Ausnahme der Wasservögel - nicht aus. Zwar wird in einem Planänderungsverfahren zugleich auch der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss Gegenstand des Verfahrens. Des Weiteren bilden ursprüngliche und neue Planfeststellung eine Einheit (Kopp/Ramsauer, VwVfG 12. Aufl., § 76 Rn. 23). Hiervon ausgehend sind die Kläger der Auffassung, dass das Planfeststellungsverfahren auch in der vorliegenden Situation als Einheit anzusehen und deshalb noch keine Präklusion eingetreten sei. Der Senat folgt jedoch der Auffassung des Beklagten, dass eine einmal eingetretene Präklusion auch im weiteren Verfahren Bestand hat und es hinsichtlich der von einer Planänderung nicht berührten Teile des Plans es bei der einmal eingetretenen Präklusionswirkung bleibt. Hier liegen keine Umstände vor, die erstmals bei Erlass des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 17. September 2010 hätten berücksichtigt werden können.

102 Das Mitwirkungsrecht der klagenden Naturschutzverbände besteht seit dem Erlass des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses am 25. Februar 2004 nur für Sachverhalte, die den diesem Beschluss zugrunde liegenden Unterlagen nicht zu entnehmen wa-

ren, und hinsichtlich neuer Beeinträchtigungen. Dies stellt eine klare und praktikable Regelung dar. Eine andere Handhabung würde zudem der Funktion der Präklusion nicht gerecht, dem Vorhabenträger Planungssicherheit und Vertrauensschutz zu gewähren. Großprojekte würden undurchführbar, wenn jede Änderung alle Einwendungsmöglichkeiten neu eröffnen würde.

103 Eine andere Beurteilung ist nicht deshalb geboten, weil sich das Planänderungsverfahren, das zum Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 geführt hat, nicht an ein abgeschlossenes (bestandskräftiges) Planfeststellungsverfahren angeschlossen hat, sondern vielmehr einen bis dahin dreimal geänderten Planfeststellungsbeschluss betrifft, der bereits zur gerichtlichen Überprüfung gestellt ist. Aus Gründen der Planungssicherheit und des Vertrauensschutzes ist es unabhängig vom Eintritt der Bestandskraft geboten, dass die erste Entscheidung mit einer abschließenden Funktion die Präklusion auslöst. Auch die durch spätere Ergänzungs- und Änderungsverfahren nachträglich entstehende Einheit des Verfahrens lässt eine einmal eingetretene Präklusion nicht wieder entfallen. Ferner kommt es in diesem Zusammenhang nicht darauf an, dass es hier um das bis zum Abschluss des Verfahrens wahrnehmbare Mitwirkungsrecht eines Naturschutzverbandes geht und nicht um das Anhörungsrecht eines individuell Betroffenen.

104 Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Hochmoselque-  
rung (B 50) (Beschl. v. 17. Juli 2008 - 9 B 15.08 -, NVwZ 2008, 1115, juris Rn. 28) für den Fall der Durchführung eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens aufgrund einer erfolgreichen Klage ausgeführt, dass die im Hinblick auf den ersten Planfeststellungsbeschluss durch Bestandskraft und Einwendungsausschluss erlangte Rechtssicherheit nur insoweit aufgegeben wird, als es zur Beseitigung der gerichtlich festgestellten Mängel im ergänzenden Verfahren erforderlich ist. Zwar betrifft die Entscheidung wohl einen Fall, in dem sich ein Ergänzungsverfahren an ein abgeschlossenes Verfahren angeschlossen hat. Der dem Beschluss zugrunde liegende Gedanke einer nur begrenzten Öffnung für neue Einwendungsmöglichkeiten ist aber dennoch auf die vorliegende Situation übertragbar.

105 Hinsichtlich der Einwirkungen durch die Einschwimm- und Montagearbeiten in der Rast- und Überwinterungsphase der Wasservögel sind die Kläger nicht präkludiert,

was zwischen den Beteiligten unstreitig ist. Die Kläger haben mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten zu 2) vom 13. April 2010 umfangreich vorgetragen (2. Beiakte zu 5 A 195/09, S. 122 ff.).

106 b) Wachtelkönig

107 Entgegen der Auffassung der Kläger zu 1) und 3) verletzt das Vorhaben nicht Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL. Die betroffenen Elbwiesen unterliegen nicht dem strengen Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie infolge des Vorkommens des Wachtelkönigs. Die geplante Waldschlößchenbrücke befindet sich weder in einem nach Art. 4 Abs. 1 UA 4 V-RL ausgewiesenen Vogelschutzgebiet noch in einem faktischen Vogelschutzgebiet, auf das die Vogelschutzrichtlinie anzuwenden ist. Das ausgewiesene Vogelschutzgebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg ist auch nicht falsch abgegrenzt.

108 Das Verwaltungsgericht hat zur Frage des Gebietsschutzes für Vögel ausgeführt, dass das Vorhaben Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL nicht verletze. Es liege weder ein ausgewiesenes noch ein faktisches Vogelschutzgebiet vor. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt:

109 Die in Anwendung von Art. 4 Abs. 1 Satz 4 VS-RL von den Mitgliedstaaten auszuwählenden Gebiete sollten, im Verhältnis zu anderen Landschaftsteilen, am besten die Gewähr für die Verwirklichung der Richtlinienziele bieten. Die Auswahlentscheidung habe sich ausschließlich an ornithologischen Erhaltungszielen zu orientieren. Ob eine Ausweisung als Vogelschutzgebiet unterblieben sei, sei gerichtlich voll überprüfbar. Die Identifizierung europäischer Vogelschutzgebiete in den Bundesländern unterliege dagegen nur einer eingeschränkten Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte. Da das von der Vogelschutzrichtlinie angestrebte zusammenhängende Netz der Vogelschutzgebiete zwischenzeitlich in Deutschland entstanden sei, verringere sich die gerichtliche Kontrolldichte. Parteivorbringen zu einem faktischen Vogelschutzgebiet, das eine Lücke im Netz schließe, unterliege besonderen Darlegungsanforderungen (BVerwG, Urt. v. 21. Juni 2006 - 9 A 28.05 -, juris Rn. 19 ff. [23], BVerwGE 126, 166 - Ortsumgehung Stralsund). Einen Nachweis dafür, dass die Johannstädter Elbwiesen aus sachfremden Erwägungen nicht in das Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ aufgenommen worden seien, hätten die Kläger nicht geführt

(Urteils-umdruck, S. 26). Die vom Beklagten vorgenommene Abgrenzung erscheine vielmehr aus ornithologischer Sicht vertretbar. Im fraglichen Gebiet sei weder zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses noch zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des genannten europäischen Vogelschutzgebietes vom 19. Oktober 2006 ein Vorkommen des Wachtelkönigs nachgewiesen worden. Entscheidend sei der Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung (Urteils-umdruck, S. 28). Zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses im Jahr 2004 habe die IBA-Liste 2002 dagegen unter der Nr. SN 033 lediglich die Elbwiesen am Großen Ostragehege als für den Vogelschutz bedeutsames Gebiet (C 6 Kriterium) ausgewiesen (Urteils-umdruck S. 29).

- 110 Eine andere Beurteilung ergebe sich auch nicht aufgrund nunmehr vorliegender neuerer Erkenntnisse. So seien in der IBA-Landesliste 2006 (unter Nr. 13, schließt SN 033 ein) jetzt auch die Johannstädter Elbwiesen als für den Vogelschutz bedeutsames Gebiet mit dem Kriterium C 6 eingetragen. Dennoch seien im fraglichen Gebiet weder im Jahr 2004 noch später das Auftreten einzelner Tiere oder Hinweise auf Bruten nachgewiesen worden (Urteils-umdruck, S. 29).
- 111 Die Kläger beanstanden, dass das Planvorhaben gegen den Gebietsschutz für Vögel verstoße. Gegen die rechtliche Würdigung des Verwaltungsgerichts wenden sie im Berufungsverfahren vor allem ein, dass sich das erstinstanzliche Gericht der Besonderheiten des vorliegenden Falles nicht bewusst gewesen sei. Ihrer Auffassung nach stelle sich hier nicht die Frage, ob mit den Johannstädter Elbwiesen ein neues Gebiet geschützt werden müsse. Im Kern gehe es vielmehr um die Frage, ob die Johannstädter Elbwiesen in das Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ einzu beziehen seien. Eine Einbeziehung bzw. Erweiterung erfolge nach anderen Kriterien als die Identifikation ornithologisch besonders bedeutender neuer Gebiete.
- 112 Die Johannstädter Elbwiesen seien - entgegen den eigenen Kriterien des Beklagten - nicht in das Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ aufgenommen worden. In Anbetracht des Gesamtgebiets, aber auch wegen des ornithologischen Potentials, gebe es dafür keine sachliche Rechtfertigung. Die Johannstädter Elbwiesen seien in Erfüllung der Pflicht aus Art. 4 Abs. 1 V-RL in die Kulisse des besonderen Schutzgebietes (BSG) „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ zu integrieren. Bis da-

hin verfügten sie über den Status eines „faktischen Vogelschutzgebietes“ bzw. eines „faktischen Gebietsteils“. Für die Erhaltung und Sicherung des Überlebens des Wachtelkönigs gehöre die Elbeniederung in Sachsen zu den am besten geeigneten Gebieten. Der nicht integrierte Teilbereich der Johannstädter Elbwiesen sei bis heute ein „faktischer Gebietsteil“. Die Wiesen seien keine am Rand gelegenen oder inselartig von der Elbniederung getrennten Flächen, sondern ein Teilabschnitt der Niedlungswiesen, der nach seiner Struktur und natürlichen Ausstattung (Lebensraumtyp 6510) grundsätzlich geeignet sei, einen substanziellen Beitrag zur Erhaltung des Wachtelkönigs zu erbringen. Nach den Erkenntnissen des Beklagten gingen allein durch die Baumaßnahmen als Lebensraum des Wachtelkönigs fungierende Flächen des Lebensraumtyps 6510 im Umfang von 3,15 ha verloren. Darüber hinaus würden weitere Flächen in ihrer ökologischen Funktion als Habitat des Wachtelkönigs durch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen in Mitleidenschaft gezogen. Dieser Mangel des Planfeststellungsbeschlusses könne auch nicht im Wege eines ergänzenden Verfahrens behoben werden.

- 113 Es sei ornithologisch nicht zu rechtfertigen, die Johannstädter Elbwiesen aus dem Vogelschutzgebiet herauszunehmen. Bei diesem Gebiet handele es sich um eines der sog. Top-5-Gebiete für den Wachtelkönig in Sachsen. Es lägen zahlreiche Hinweise dafür vor, dass gerade die Johannstädter Elbwiesen insbesondere für den Wachtelkönig als Vogelschutzgebiet hätten ausgewiesen werden müssen. Ohne die Durchführung methodischer oder systematischer Untersuchungen sei die vom Verwaltungsgericht getroffene Feststellung zur Ungeeignetheit der Fläche nicht möglich. Gleiches gelte für die Feststellung, dass der Wachtelkönig in diesem Gebiet seit 2003 nicht mehr vorgekommen sei. Es gebe keine belastbare tatsächliche Grundlage für die Feststellung, dass „die Arten“ dort nicht mehr nachweisbar seien. Es müsse untersucht werden, ob die Vögel mit systematischen Untersuchungen hätten nachgewiesen werden können. Dazu müssten auch die von den Vögeln bereits genutzten Flächen so verbessert werden, dass ihre dauerhafte Nutzung für die Brut möglich werde. Lügen zu wenige geeignete Vogelschutzgebiete vor und gebe es grundsätzlich geeignete Gebiete, für die aber Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich seien, müssten diese Wiederherstellungsmaßnahmen getroffen werden. Anderenfalls wäre die in der Vogelschutzrichtlinie vorgesehene Verpflichtung zur Wiederherstellung von Lebensräumen funktionslos.

- 114 In Bezug auf die Johannstädter Elbwiesen sei sich das Verwaltungsgericht der Besonderheiten des vorliegenden Falles nicht bewusst gewesen. Es habe übersehen, dass es hier nicht um die Frage gehe, ob das Elbtal wegen des Vorkommens des Wachtelkönigs als neues Gebiet geschützt werden müsse. Es gehe vielmehr um die Frage, ob die Johannstädter Elbwiesen zwingend in die Kulisse des zwischenzeitlich unter Schutz gestellten „Elbtals zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE-4545-452) einzubeziehen seien. Das Verwaltungsgericht verfehle die in Ansehung des Art. 4 Abs. 1, 2 VS-RL relevanten Maßstäbe. Es ziehe die Kriterien, die für die Identifikation ornithologisch besonders bedeutender neuer Gebiete maßgeblich seien, zur Beantwortung der gänzlich anders gelagerten Frage heran, ob die Johannstädter Elbwiesen in die Abgrenzung des bereits geschützten Vogelschutzgebietes einbezogen werden müssten. In seinem Irland-Urteil habe der Europäische Gerichtshof (Urt. v. 13. Dezember 2007 - Rs. C-418/04 -, NuR 2008, 101, 1. Leitsatz, Rn. 131-142) klargestellt, dass sich die Abgrenzung eines Vogelschutzgebietes ausschließlich an ornithologischen Kriterien auszurichten habe. Er habe betont, dass die gemäß Art. 4 V-RL erfolgende Ausweisung eines besonderen Schutzgebietes nicht das Ergebnis einer isolierten Prüfung des ornithologischen Wertes jeder einzelnen in Rede stehenden Fläche sein könne. Stattdessen habe die Abgrenzung eines besonderen Schutzgebietes unter Berücksichtigung seiner natürlichen Grenzen in Anwendung ornithologischer Kriterien zu erfolgen. Entscheidend sei danach, ob die in Rede stehenden Teilflächen aus ornithologischer Sicht als Teil des Gesamtgebietes zu begreifen seien. Ihre Einbeziehung in die Kulisse eines solchen Gebietes sei daher aus Gründen des Art. 4 Abs. 1, 2 VS-RL rechtlich zwingend, wenn die in Rede stehende Fläche in mindestens durchschnittlichem Umfang von den für die Gebietsauswahl maßgeblichen Vogelarten genutzt werde. Sei ein Gebiet nicht mehr im Sinne des Art. 4 Abs. 1 UA 4, Abs. 2 V-RL am geeignetsten, entfalle die Verpflichtung zur Ausweisung des Gebietes nicht zwangsläufig. Sie bleibe bestehen, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verschlechterung des Lebensraums und erheblicher Belästigungen der Vogelarten unterlassen worden seien und der Mitgliedstaat nicht zugleich den Nachweis führen könne, dass das Gebiet seine Eignung auch dann verloren hätte, wenn er die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hätte.
- 115 Die Erkenntnisse des Europäischen Gerichtshofs in seinem Urteil vom 13. Dezember 2007 (a. a. O., Rn. 120-123) verdeutlichten, dass Schutzgebiete auch noch dort einge-

richtet werden müssten, wo bedrohte Vogelarten schon seit Jahren nicht mehr nachweisbar seien, ihr Verschwinden nicht ausschließbar auf mitgliedstaatlichem Fehlverhalten beruhe und eine Wiederbesiedlung nicht ausgeschlossen sei. Entsprechendes habe erst recht zu gelten, wenn anstelle der Einrichtung eines neuen Gebietes lediglich die Erweiterung der Kulisse eines bereits eingerichteten besonderen Schutzgebietes in Rede stehe. Dementsprechend entfalle die durch Art. 4 Abs. 1 V-RL begründete Pflicht zur Einbeziehung der Johannstädter Elbwiesen in die Kulisse des besonderen Schutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ selbst dann nicht, wenn der Wachtelkönig diese Flächen seit 2004 nicht mehr genutzt haben sollte. Da dieser Teil des Gesamtgebietes jedenfalls bis 2003 über die Qualität eines „faktischen Gebiets-teils“ verfügt habe, hätten von mitgliedstaatlicher Seite die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Störungen des Wachtelkönigs durch die Bevölkerung sowie streunende Katzen und Hunde in wirksamer Weise zu verhindern.

- 116 Der Beklagte führt dagegen in seiner Berufungserwiderung aus, dass das Verwaltungsgericht die Johannstädter Elbwiesen im Bereich des geplanten Brückenstandortes zu Recht nicht als faktisches Vogelschutzgebiet eingeordnet habe. Die Ausweisung des „Elbtals zwischen Schöna und Mühlberg“ zum Europäischen Vogelschutzgebiet unter Aussparung der Johannstädter Elbwiesen durch die Verordnung des Beklagten vom 19. Oktober 2006 lasse nicht den Schluss zu, dass die Johannstädter Elbwiesen zum hier maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses am 25. Februar 2004 ein faktisches Vogelschutzgebiet gewesen seien. Etwas anderes ergebe sich auch nicht in Bezug auf den Wachtelkönig. Die Johannstädter Elbwiesen seien für diese Vogelart aufgrund der erheblichen Störpotentiale durch Naherholung und Freizeitgestaltung (Spaziergänger, Radfahrer, Sportler, Hunde und Katzen) als Bruthabitat nicht geeignet. Auch nach den Ausführungen der Kläger habe der Wachtelkönig in diesem Gebiet letztmalig im Jahre 2003 mit drei Rufen nachgewiesen werden können. Der Aussparung der Johannstädter Elbwiesen lägen auch keine sachfremden Kriterien zugrunde. Vielmehr beruhe sie auf ornithologischen Gründen, insbesondere der Vorbelastung der Umgebung des Brückenstandorts. Insoweit komme es auf den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung an und nicht auf den Zustand nach der Durchführung „zumutbarer ökologisch wertverbessernder Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands“. Dies ergebe sich bereits aus Art. 4 Abs. 1 Satz 2 V-RL, der auf die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete ab-

stelle und nicht auf potenziell geeignete Gebiete. Im Übrigen sei offensichtlich, dass eine zwingende gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung, deren Missachtung zur Anwendbarkeit des strengeren Schutzmaßstabs nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL führe, nicht an die ungewisse Prognose anknüpfen könne, ob ein Gebiet so aufgewertet werden könne, dass es zukünftig von hervorragender ornithologischer Bedeutung sein werde. Das schwäche das Ziel einer Neuschaffung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensräumen (Art. 3 Abs. 2 V-RL) auch nicht ab. Zudem hätten die Kläger auch nicht ansatzweise dargelegt, auf welche Weise die vorhandenen erheblichen Störpotentiale beseitigt werden sollen.

- 117 Die Auffassung des Verwaltungsgerichts ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Einwände der Kläger greifen nicht durch. Nach der Durchführung der mündlichen Verhandlung steht zur Überzeugung des Senats fest, dass die Johannstädter Elbwiesen in Bezug auf den Wachtelkönig kein faktisches Vogelschutzgebiet sind und das ausgewiesene Schutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ nicht falsch abgegrenzt ist. Aus den dem Gericht vorliegenden Unterlagen und den tatsächlichen Angaben der von den Klägern und dem Beklagten in die mündliche Verhandlung gestellten Sachbeistände ergeben sich keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Ausweisung als Schutzgebiet bzw. die Einbeziehung in das zwischenzeitlich ausgewiesene Gebiet aus sachfremden Gründen unterblieben ist.
- 118 Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unterliegt die Identifizierung der Vogelschutzgebiete nur einer eingeschränkten Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte. Überprüfbar ist, ob eine Ausweisung als Vogelschutzgebiet aus sachfremden, d. h. naturschutzfremden, Erwägungen unterblieben ist. Ansonsten räumt Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL den Mitgliedstaaten einen fachlichen Beurteilungsspielraum bei der Beantwortung der Frage ein, welche Gebiete nach ornithologischen Kriterien für die Erhaltung der in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Vogelarten zahlen- und flächenmäßig am geeignetsten sind. Zu den Bewertungskriterien gehören neben Seltenheit, Empfindlichkeit und Gefährdung einer Vogelart u. a. die Populationsdichte und Artendiversität eines Gebiets, sein Entwicklungspotential und seine Netzverknüpfung (Kohärenz) sowie die Erhaltungsperspektiven der bedrohten Art (BVerwG, Urt. v. 21. Juni 2006 - 9 A 28.05 -, BVerwGE 126, 166 - Ortsumgehung Stralsund; Urt. v. 15. Januar 2004 - 4 A 11.02 - BVerwGE 120, 1 - A 73 Suhl-Lichtenfels; Urt. v. 14. November 2002 - 4 A

15.02 -, BVerwGE 117, 149 - B 173). Ist es - gemessen an diesen Kriterien - fachwissenschaftlich vertretbar, ein Gebiet nicht zu melden, ist dies von den Gerichten hinzunehmen (BVerwG, Urt. v. 15. Januar 2004, a. a. O.; Urt. v. 14. November 2002, a. a. O.). Zudem verringert sich die richterliche Kontrolldichte in dem Maße, in dem sich die Gebietsvorschläge eines Landes zu einem kohärenten Netz verdichten. Mit dem Fortschreiten des mitgliedstaatlichen Auswahl- und Meldeverfahrens steigen die prozessualen Darlegungsanforderungen für die Behauptung, es gebe ein (nicht erklärtes) „faktisches“ Vogelschutzgebiet, das eine „Lücke im Netz“ schließen solle (BVerwG, Urt. v. 14. November 2002, a. a. O.).

119 Da sich die Identifizierung Europäischer Vogelschutzgebiete ausschließlich an ornithologischen Kriterien zu orientieren hat, findet eine Abwägung mit anderen Belangen nicht statt. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL ist das Ergebnis einer bereits vom europäischen Richtliniengeber getroffenen Abwägungsentscheidung, die keiner weiteren Relativierung zugänglich ist (BVerwG, Urt. v. 14. November 2002, a. a. O.; Urt. v. 31. Januar 2002 - 4 A 15.01 -, NVwZ 2002, 1103 - Ostsee-Autobahn A 20). Bei der Durchführung der Vogelschutzrichtlinie sind die Mitgliedstaaten nicht befugt, nach Belieben aus der Berücksichtigung anderer Interessen Gründe für eine Abweichung abzuleiten. Was die in Art. 4 V-RL aufgestellte Verpflichtung zum Erlass besonderer Schutzmaßnahmen für bestimmte Arten angeht, sind zulässige Gründe für eine Abweichung nur solche des Gemeinwohls, die Vorrang vor den mit der Richtlinie verfolgten Umweltbelangen haben. Insbesondere können die in Art. 2 V-RL genannten Belange, nämlich wirtschaftliche und freizeitbedingte Erfordernisse, nicht berücksichtigt werden, da diese Bestimmung keine eigenständige Abweichung von der durch die Richtlinie geschaffenen Schutzregelung darstellt (EuGH, Urt. v. 2. August 1993 - Rs. C-355/90 - Slg. 1993, I - 4221 - Santana).

120 Als bedeutsamstes Erkenntnismittel für die Gebietsauswahl und als gewichtiges Indiz bei der nach Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL gebotenen Eignungsbeurteilung stellt sich nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (vgl. nur Urt. v. 13. Dezember 2007 - Rs. C-418/04 -, a. a. O. - Irland-Urteil, und Urt. v. 25. Oktober 2007 - Rs. C-334/04 -, Slg. 2007, I 9215 - Vertragsverletzung Griechenland) und des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. nur Urt. v. 12. März 2008 - 9 A 3.06 -, BVerwE 130, 299 - Hessisch-Lichtenau, und Urt. v. 21. Juni 2006 - 9 A 28.05 -, BVerwGE 126, 166 -

Ortsumgebung Stralsund) das Verzeichnis der „Important Bird Areas“ (IBA) dar. Mit dem „Inventory of Important Bird Areas in the European Community“ (Verzeichnis bedeutsamer Vogelschutzgebiete in der Europäischen Gemeinschaft - IBA 2000) wird ein aktualisiertes Verzeichnis der für die Erhaltung der Vogelarten bedeutsamen Gebiete aufgestellt, das mangels entgegenstehender wissenschaftlicher Beweise eine Bezugsgröße darstellt, auf deren Grundlage beurteilt werden kann, ob ein Mitgliedstaat zahlen- und flächenmäßig genügend Gebiete als besondere Schutzgebiete (BSG) ausgewiesen hat, um allen in Anhang I der Richtlinie 79/409 aufgezählten Vogelarten sowie den nicht in diesem Anhang aufgeführten Zugvogelarten Schutz zu bieten (EuGH, Urt. v. 25. Oktober 2007, a. a. O. - Vertragsverletzung Griechenland).

- 121 Important Bird Areas werden weltweit identifiziert. Dies geschieht im Rahmen des „Important Bird Area“-Programms von BirdLife International und seinen nationalen Partnerorganisationen - in Deutschland des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), dessen sächsischer Landesverband als Kläger zu 3) an diesem Verfahren beteiligt ist. Mit Stand vom 1. Juli 2002 wurde ein IBA-Verzeichnis für Deutschland vorgelegt, dem mehr als fünfjährige Recherchen vorangingen und das auf dem damaligen Wissensstand zum Vorkommen der zu schützenden Vogelarten in Deutschland basiert. Gegenüber früheren IBA-Listen ist das dieser Liste zugrunde liegende Kriteriensystem um „ornithologische Kriterien“ zur Auswahl von Special Protection Areas (SPA) nach Art. 4 V-RL (sog. C-Kriterien) ergänzt worden (Sudfeldt, C. et al.: „Important Bird Areas [Bedeutende Vogelschutzgebiete] in Deutschland, Berichte zum Vogelschutz 38 (2002), S. 17 ff., 18/19, 22). In diesem IBA-Verzeichnis sind unter der Nr. SN 033 die Elbwiesen am Großen Ostragehege Dresden mit einer Fläche von 70 ha und dem Kriterium C 6 eingetragen (Sudfeldt, C. et al.: „Important Bird Areas [Bedeutende Vogelschutzgebiete] in Deutschland, a. a. O., S. 80/81). Der so umschriebene Landschaftsraum umfasst die Johannstädter Elbwiesen nicht.
- 122 In dem später erstellten Vorschlag zur IBA-Gebietsliste Sachsen 2006 (Gerichtsakte VG Dresden, Band III, S. 855, auch abrufbar unter [www.nabu-sachsen.de](http://www.nabu-sachsen.de)) ist unter Ziffer 13 das Gebiet „Elbe und Elbezuflüsse zwischen Strehla und Stadt Wehlen (schließt IBA 2002, SN 033 ein)“ aufgeführt. Es ist aufgeführt mit einer Fläche von 12.243 ha, Kriterien A4/C4, C6: Weißstorch, Wachtelkönig, Eisvogel. Diese Liste bezieht die Johannstädter Elbwiesen möglicherweise ein. Es handelt sich aber um eine

Vorschlagsliste. Es fehlt an einer Aufnahme des Vorschlags in die IBA-Liste. Da die Aufnahme in die IBA-Liste aber nur positive Wirkung hat, folgt daraus nicht zwangsläufig, dass die Johannstädter Elbwiesen nicht schutzwürdig sind.

- 123 Es fehlt darüber hinaus jedoch an ausreichenden Anhaltspunkten für ein faktisches Vogelschutzgebiet. Beurteilungszeitpunkt ist das Datum des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses. Dieser datiert vom 25. Februar 2004. Dieser Zeitpunkt lag vor der Ausweisung des Schutzgebiets. Es liegen auch keine neueren Erkenntnisse vor, die zu einer anderen Wertung führen. In diesem Zusammenhang ist die Abwägung im Vorfeld der Ausweisung des Schutzgebiets im Jahr 2006 heranzuziehen. Zu den neueren Erkenntnissen gehört u. a., dass die Beigeladene im Jahr 2010 in dem Gebiet eine Nestschutzzone ausgewiesen hat.
- 124 Die Aussparung der Johannstädter Elbwiesen bei der Ausweisung des Vogelschutzgebiets ist nicht zu beanstanden, weil sie ornithologisch vertretbar ist.
- 125 Aus einer Gesamtschau des dem Senat vorliegenden umfangreichen Materials und der Angaben der von den Klägern und dem Beklagten in die mündliche Verhandlung gestellten Sachbeistände ergibt sich kein faktisches Vogelschutzgebiet. Die Kläger haben Herrn Dr. Sch..... und Herrn H... als Sachbeistände in die mündliche Verhandlung gestellt, der Beklagte Herr E... und Herrn Prof. Dr. Sp..... Für die Beigeladene ist Herr Dr. M..... als Sachbeistand in der mündlichen Verhandlung erschienen. Seine Ausführungen sind jedoch dem Beklagten zuzuordnen. Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten hat Herrn Dr. M..... zu den auftretenden Fragen jeweils eingeführt. Herr W... ist von der Beigeladenen als fachkundiger Mitarbeiter in die mündliche Verhandlung entsendet worden. Er könne Angaben zur Avifauna, insbesondere den Wachtelkönig betreffend, im Bereich der Waldschlößchenbrücke machen (Schreiben des Rechtsamtes der Beigeladenen vom 31. Mai 2011, Gerichtsakte Band VI, S. 6442).
- 126 Für das Jahr 2003 existieren unstreitig drei bis fünf Rufnachweise für die Johannstädter Elbwiesen (Niederschrift des mündlichen Verhandlungstags vom 21. Juni 2011, S. 11 ff., Niederschrift des mündlichen Verhandlungstags vom 30. September 2011, S. 55) Bei einem Rufnachweis handelt es sich nach den unbestrittenen Ausführungen von Herrn Dr. Sch..... (Niederschrift des mündlichen Verhandlungstags vom 21. Juni

2011, S. 12) um eine Mischung aus Brutverdacht und Brutzeitfeststellung. Allein aufgrund des Vorliegens von Rufnachweisen ist nicht von einem faktischen Vogelschutzgebiet auszugehen. Aus den vorliegenden Unterlagen und im Verlauf der mündlichen Verhandlung ist deutlich geworden, dass der Beklagte bei seiner Planungsentscheidung nachvollziehbar und ohne sachfremde Erwägungen heranzuziehen, davon ausgegangen ist, dass der Wachtelkönig wegen der Vorbelastung der Elbwiesen in diesem Bereich jedenfalls nicht brüten wird. Ausschlaggebend dafür ist die Einschätzung, dass die vorhandenen Habitatstrukturen nicht geeignet waren und nach wie vor nicht geeignet sind.

127 Diese Einschätzung des Beklagten beruht auf der angenommenen hohen Störungsintensität durch Fußgänger und Jogger (Angaben von Herrn E..., Niederschrift des mündlichen Verhandlungstags vom 21. Juni 2011, S. 14), der dichten Besiedlung der direkt angrenzenden städtischen Flächen (Ausführungen des Prozessbevollmächtigten des Beklagten, Niederschrift des mündlichen Verhandlungstags vom 21. Juni 2011, S. 15), der Siedlungsstruktur und der infolgedessen streunenden Hunde und Katzen (Angaben von Herrn Dr. M....., Niederschrift des mündlichen Verhandlungstags vom 21. Juni 2011, S. 16, Niederschrift des mündlichen Verhandlungstags vom 30. September 2011, S. 56) und des darauf beruhenden Prädationsdrucks auf den Wachtelkönig (Ausführungen des Prozessbevollmächtigten des Beklagten, Niederschrift des mündlichen Verhandlungstags vom 21. Juni 2011, S. 16). Bei dem Prädationsdruck handelt es sich um den Einfluss, der durch einen Fressfeind (Räuber) auf die Individuendichte der Beutepopulation ausgeübt wird. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Kläger von störungsarmen Bereichen der Johannstädter Elbwiesen ausgehen (Niederschrift des mündlichen Verhandlungstags vom 30. September 2011, S. 57) und die Habitatbedingungen für den Wachtelkönig in den Johannstädter Elbwiesen für ideal halten (Angaben von Herrn H..., Niederschrift des mündlichen Verhandlungstags vom 21. Juni 2011, S. 13).

128 Die von dem Beklagten vorgenommene Einschätzung der Gebietseignung ist vertretbar. Die Johannstädter Elbwiesen sind Teil eines urbanen Raums und Naherholungsgebiet für viele Einwohner Dresdens. Dass damit ein hohes Störpotential verbunden ist, ist offensichtlich. Das als Vogelschutzgebiet ausgewiesene - ebenfalls im städtischen Bereich liegende - Ostragehege unterliegt dagegen nur einer punktuellen Nut-

zung. Deshalb greift auch der Einwand der Kläger nicht, das Ostragehege hätte wegen dessen Vorbelastung als Veranstaltungsort, beispielsweise für Rockkonzerte, ebenfalls ausgespart werden müssen. Die Nutzung für Großveranstaltungen erfolgt nur sporadisch und führt nicht regelmäßig zu Störungen. Die an die Elbwiesen am Großen Ostragehege angrenzenden Flächen (Messegelände, Sportpark, Alberthafen) sind von ihrem Charakter her auch nicht vergleichbar mit den an die Johannstädter Elbwiesen angrenzenden Stadtteilen Johannstadt, Blasewitz und Striesen mit überwiegender Wohnbebauung und der daraus resultierenden Siedlungskulisse. Insofern führt auch die zeitweise Nutzung der Elbwiesen am Ostragehege als Freilaufgelände für Hunde zu keiner anderen Bewertung. Darüber hinaus weisen die Kläger selbst auf Brutvorkommen im Ostragehege hin (Angaben von Herrn Dr. Sch....., Niederschrift des mündlichen Verhandlungstags vom 21. Juni 2011, S. 20). Rufnachweise des Wachtelkönigs hat es zudem im Ostragehege in den letzten 10 Jahren jedes Jahr gegeben (Angaben von Herrn W..., Niederschrift des mündlichen Verhandlungstags vom 21. Juni 2011, S. 18). Das unstete Auftreten in den Johannstädter Elbwiesen auf eine unzureichende Erfassung zurückzuführen (Kläger-Prozessbevollmächtigte zu 2, Niederschrift des mündlichen Verhandlungstags vom 21. Juni 2011, S. 20), ist dagegen Spekulation - auch wenn im Jahr 2003 nicht aktiv nach einem Brutnachweis gesucht wurde (Herr W..., Niederschrift des mündlichen Verhandlungstags vom 21. Juni 2011, S. 19). Letztlich besteht zwischen den Beteiligten Einigkeit darüber, dass die zur Verfügung stehenden Daten für das festgesetzte Vogelschutzgebiet und die ausgesparten Elbwiesen und letztlich für die fünf wichtigsten Vogelschutzgebiete die gleiche Qualität haben (Niederschrift des mündlichen Verhandlungstags vom 21. Juni 2011, S. 13, und vom 30. September 2011, S. 55). Insofern erübrigen sich auch die von den Klägern für erforderlich gehaltenen systematischen Untersuchungen im Bereich der Johannstädter Elbwiesen.

- 129 Die Eignung der Fläche ergibt sich entgegen der Auffassung der Kläger auch nicht aus den in den Jahren 2010 und 2011 in den Johannstädter Elbwiesen eingerichteten Nest-schutzzonen (vgl. Gerichtsakte, Band VI, S 6344 ff. und Band VII, S. 6472 ff.). Der dort erwähnte jährliche Nachweis rufender Männchen bzw. Paare auf den „Dresdner Elbwiesen“ bezieht sich nach Auskunft von Herrn W... am Verhandlungstag vom 21. Juni 2011 auf alle Elbwiesen in Dresden und nicht nur auf die Johannstädter Elbwie-

sen. Bei der Einrichtung einer Nestschutzzone handelt es sich zudem um eine reine Vorsichtsmaßnahme. Ein Brutnachweis ist damit nicht verbunden.

130 Der Hinweis der Kläger, es gehe im Kern um die Frage, ob die Johannstädter Elbwiesen in das Vogelschutzgebiet einzubeziehen seien und nicht darum, ob ein neues Gebiet geschützt werden müsse, führt ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Für die Abgrenzung eines Vogelschutzgebiets sind keine anderen Kriterien heranzuziehen als für seine Auswahl. Das Korrektiv ist in beiden Fällen die Eignung, da ein Vogelschutzgebiet mit erheblichen Aussparungen nicht mehr zu den am geeignetsten Gebieten zählt. Bei der Prüfung des ornithologischen Wertes unter Berücksichtigung der Grenzen des gesamten Schutzgebiets ist nicht erkennbar, dass die Einbeziehung aus sachfremden Gründen unterblieben ist. Die Aussparung ist anhand der Vorbelastung der Umgebung des Brückenstandortes fachwissenschaftlich vertretbar. Dies ist vom Senat auch deshalb hinzunehmen, weil aufgrund des fortgeschrittenen Melde- und Gebietsausweisungsverfahrens auch die Darlegungsanforderungen in Bezug auf die Einbeziehung von Gebietsteilen steigen. Da das von der Vogelschutzrichtlinie angestrebte zusammenhängende Netz der Vogelschutzgebiete (vgl. Art. 4 Abs. 3 V-RL) in Deutschland zwischenzeitlich entstanden ist, verringert sich die gerichtliche Kontrolldichte. Parteivorbringen, es gebe ein faktisches Vogelschutzgebiet, das eine „Lücke im Netz“ schließe, unterliegt nunmehr besonderen Darlegungsanforderungen (BVerwG, Beschl. v. 13. März 2008 - 9 VR 10.07 -, NuR 2008, 495 - A 4 bei Jena, Rn. 17 f., m. w. N.). So führt auch das Niedersächsische Obergericht in seinem Urteil vom 22. Mai 2008 (1 KN 149/05, NuR 2008, 805, juris Rn. 77 - Kommunale Entlastungsstraße) aus, dass ein faktisches Vogelschutzgebiet zwar grundsätzlich auch dann noch zu berücksichtigen ist, wenn das Bundesland sein Gebietsauswahlverfahren für das europäische Netz „Natura 2000“ für beendet erklärt hatte. Entsprechendes Parteivorbringen unterliege aber den erwähnten Darlegungsanforderungen. Das gelte auch für die Frage der Gebietsabgrenzungen.

131 Die Kläger wenden in ihrer Berufungsbegründung weiterhin ein, dass einige Behörden - insbesondere das Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG), aber wohl auch die beigeladene Landeshauptstadt Dresden - die Aussparung der Johannstädter Elbwiesen aus dem Vogelschutzgebiet offenbar selbst ablehnten. Dies ergebe sich aus den von ihrem Prozessbevollmächtigten zu 2) vorgelegten Anlagen 2 bis 5 zum Schriftsatz vom

11. Dezember 2009 (Gerichtsakte, Band II, S. 5546 ff.). Die Anlagen stehen im Zusammenhang mit dem Vorschlag für das Europäische Vogelschutzgebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg und datieren vom 28. September 2005, 28. Oktober 2005, 8. Mai 2006 und 29. September 2006. Die Unterlagen entstammen einer Akteneinsicht beim Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft - SMUL - (Gerichtsakte, Band II, S. 5500). Anlage 4 besteht aus einem Schreiben des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (LfUG) vom 8. Mai 2006 an das SMUL zur Auswahl und Nachmeldung von Europäischen Schutzgebieten gemäß der Vogelschutzrichtlinie. Dieses Schreiben bezieht sich auf Abbauplanungen des Sächsischen Oberbergamtes. Darin führt das LfUG unter Nr. 8 zum „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg - Teilweise Überdeckung mit dem Sandsteinbruch Wehlen“ aus, dass es auch aus verwaltungspraktischen Gründen (vor allem hinsichtlich der Prüfungs- und Genehmigungspraxis durch die Zulassungs- und Naturschutzbehörden) sinnvoll sei, eine einheitliche Grenze von SPA-Gebiet und FFH-Gebiet beizubehalten. Anlage 5 (Gerichtsakte, Band II, S. 5555 ff.) beinhaltet eine fachliche Stellungnahme des Regierungspräsidiums Dresden vom 29. Juni 2006 zur Gebietserweiterung um die Johannstädter Elbwiesen. Darin wird die von der Beigeladenen unter den Gesichtspunkten der Unzerschnittenheit des Areals, des wiederholten Nachweises des Vorkommens des Wachtelkönigs, des Kohärenzgedankens und des seit dem 7. Juni 2004 bestehenden Status des Dresdner Elbtals als Weltkultur- und -naturerbe befürwortete Erweiterung vor allem unter Hinweis auf die Urbanität des Raums abgelehnt.

132 Auch diese Unterlagen sind nicht geeignet, naturschutzfremde Erwägungen zu belegen im Zusammenhang mit der Ausweisung des Schutzgebiets bzw. der Aussparung aus dem Schutzgebiet, das mit Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 19. Oktober 2006 eingerichtet worden ist.

133 Die Äußerung des LfUG zur einheitlichen Abgrenzung von Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet steht im Zusammenhang mit Abbauplanungen des Sächsischen Oberbergamtes und den dafür erforderlichen Genehmigungen. Sie hat keinen Bezug zum streitgegenständlichen Vorhaben. Darüber hinaus wäre auch ein allgemeiner Hinweis auf verwaltungspraktische Gründe nicht von vornherein geeignet, naturschutzfremde Erwägungen zu belegen.

134 Der Hinweis auf die Urbanität des Raums ist ein geeignetes Kriterium für die unterlassene Erweiterung des Vogelschutzgebiets. Auch die weiteren Ausführungen in der fachlichen Stellungnahme des Regierungspräsidiums Dresden vom 29. Juni 2006 stellen keine sachfremden Erwägungen dar. So weist das Regierungspräsidium Dresden darauf hin, dass die vorgeschlagenen Gebietserweiterungen zur Erfüllung der Meldepflichtungen Sachsens nach der Vogelschutzrichtlinie und dem darauf aufbauenden Fachkonzept nicht erforderlich seien. Für betroffene Vogelarten stünden geeignete alternative Lebensräume sowohl innerhalb der landesweiten Vorschlagskulisse als auch innerhalb des gleichen Naturraums Elbtal zur Verfügung. Auch seien mindestens 40 % aller sächsischen Vorkommen des Wachtelkönigs bzw. des Eisvogels bereits erfasst und damit die gemäß des sächsischen Fachkonzepts erforderliche Mindestrepräsentanz (20 % bzw. 40 %) gewährleistet bzw. übererfüllt. Die lineare Vernetzung des Elbtals (Kohärenz) in seiner landesweiten Bedeutung für den Vogelzug sowie für rastende oder überwinternde Vogelarten bleibe gewährleistet, auch wenn stark urban geprägte, großenteils naturferne Siedlungsräume nicht berücksichtigt würden. Deren Nichtberücksichtigung sei fachlich vertretbar, da grundsätzlich die am besten geeigneten Lebensräume zu melden seien, für die günstige Erhaltungszustände der auswahlrelevanten Vogelarten gewährleistet werden könnten (Gerichtsakte, Band II, S. 5558 f. - vgl. auch das Abwägungsergebnis des SMUL im Vorfeld der Ausweisung des Vogelschutzgebiets auf die Stellungnahme des Klägers zu 3) hin, Gerichtsakte VG Dresden zu 3 K 712/07, Band I, S. 322 f.). Die Argumentation des Beklagten ist nachvollziehbar und beruht auf naturschutzfachlichen Erwägungen. Sie berücksichtigt das Fachkonzept zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) im Freistaat Sachsen ([www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/100526\\_Fachkonzept\\_zur\\_Auswahl\\_von\\_SPA\\_Sachsen.pdf](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/100526_Fachkonzept_zur_Auswahl_von_SPA_Sachsen.pdf)) (Gerichtsakte, Band IV, S. 6018 ff.) und bewegt sich innerhalb des hier bestehenden fachlichen Beurteilungsspielraums. Da alternative Lebensräume zur Verfügung stehen und die erforderliche Mindestrepräsentanz sowie die lineare Vernetzung des Elbtals gewährleistet sind, trägt die Abwägung auch und gerade im Hinblick auf den Umstand, dass sich das in Frage stehende Gebiet mitten in einer Großstadt und damit in einem Kulturräum befindet. Die Ausweisung eines Vogelschutzgebietes im innerstädtischen Bereich würde möglicherweise Konflikte hervorrufen, die nicht gelöst werden könnten.

- 135 Auch der Einwand der Kläger, der Erlass des SMUL vom 7. Oktober 2005 an das LfUG (Gerichtsakte, Band VII, S. 6754) sei Grund für die Aussparung des Abschnitts der Johannstädter Elbwiesen gewesen und das darin zum Ausdruck kommende Interesse an einer Minimierung vermeidbarer Konflikte für das Vorhaben der Waldschlößchenbrücke sei kein ornithologisches Kriterium, greift nicht durch. Der Prüfungsmaßstab der ornithologischen Gründe ist nicht verletzt. Letztlich ist entscheidend, dass zwar möglicherweise jedes Jahr Rufer in den Johannstädter Elbwiesen vernommen werden, der Beklagte aber fachlich vertretbar davon ausgegangen ist, dass die erforderliche Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der auswahlrelevanten Vogelarten im Bereich der Johannstädter Elbwiesen wegen deren urbaner Prägung nicht gegeben ist. Insofern kann dahinstehen, ob es noch eine weitere Motivation für die Aussparung dieser Wiesen gegeben hat und ob es sich dabei um ein zulässiges Kriterium handelt.
- 136 c) Wasservögel
- 137 Entgegen der Auffassung der Kläger wird Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL in Bezug auf Wasservögel weder durch den Bau und den Betrieb der Brücke noch durch den Einschwimmvorgang verletzt. Da die betroffenen Elbwiesen keines der wichtigsten sächsischen Rastgebiete für Wasservogelarten darstellen, unterliegen sie insoweit ebenfalls nicht dem strengen Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie. Das ausgewiesene Vogel-schutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ ist entgegen der Auffassung der Kläger auch hinsichtlich der Wasservögel nicht falsch abgegrenzt.
- 138 Die Kläger führen aus, der Planfeststellungsbeschluss sei auch in Bezug auf die Wasservögel mit Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL nicht vereinbar. Durch den Bau und den Betrieb der Brücke würden wertgebende Vogelarten von der Nutzung des betroffenen Elbabschnittes 1646026 abgehalten. Der Einschwimmvorgang, die sich fortsetzenden baulichen Maßnahmen und die bevorstehenden verkehrsbedingten Störungen hätten zur Konsequenz, dass der Zählabschnitt seine noch immer beachtliche Bedeutung als Rast- und Überwinterungsareal einbüße. Selbst wenn der genannte Elbabschnitt nur eine durchschnittliche Eignung für Wasservögel aufweise, bestünde eine Pflicht zur Integration des Abschnitts in das EU-Vogelschutzgebiet.

- 139 Der Beklagte tritt dem entgegen und trägt vor, der auf Wasservogelzählungen aus den Jahren 2002 bis 2009 gestützte Vortrag der Kläger sei nicht geeignet, ein Defizit bei der Ausweisung des Schutzgebiets aufzuzeigen. Der ornithologische Wert der ausgesparten Fläche rechtfertige für sich genommen keine Ausweisung. Die Funktion der Fläche für das Schutzgebiet insgesamt führe auch nicht zur Notwendigkeit, das Gebiet einzubeziehen. Der Bereich zwischen Blauem Wunder und Marienbrücke stelle sich aus ornithologischer Sicht nicht als Teil des Gesamtgebietes dar. Sämtliche Hauptkriterien (Schwellenwert-Kriterium, Flyway-Kriterium, herausragende Funktion) und das Nebenkriterium (räumliche Ausgewogenheit) des vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erstellten Fachkonzepts zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) im Freistaat Sachsen seien nicht erfüllt.
- 140 Der Beklagte weist zu Recht darauf hin, dass die Funktion der Fläche im Elbabschnitt zwischen dem Blauen Wunder und der Marienbrücke (Abschnitt der Wasservogelzählungen Nr. 1646026) in Bezug auf das Vogelschutzgebiet insgesamt nicht zur Notwendigkeit führt, das Gebiet einzubeziehen, und der auf Wasservogelzählungen aus den Jahren 2002 bis 2009 gestützte Vortrag der Kläger nicht geeignet ist, ein Defizit bei der Ausweisung des Schutzgebiets aufzuzeigen. Nach einer Gesamtwürdigung der dem Gericht vorliegenden Unterlagen und der tatsächlichen Angaben der von den Klägern und dem Beklagten in die mündliche Verhandlung gestellten Sachbeistände steht zur Überzeugung des Senats fest, dass das ausgewiesene Vogelschutzgebiet auch in Bezug auf die Wasservögel nicht falsch abgegrenzt ist. Insbesondere hätte der genannte Elbabschnitt nicht einbezogen werden müssen, damit das sog. 20.000 - Kriterium erreicht wird.
- 141 Die Kläger haben Herrn Dr. Sch..... als Sachbeistand in die mündliche Verhandlung gestellt. Für die Beigeladene sind Herr Dr. M..... und Frau S..... als Sachbeistand in der mündlichen Verhandlung erschienen. Die von ihnen getätigten Ausführungen sind jedoch dem Beklagten zuzuordnen. Sein Prozessbevollmächtigter hat sie zu den auftretenden Fragen jeweils eingeführt.
- 142 Die Aussparung des Zählabschnitts 1646026 ist ornithologisch vertretbar. Herr Dr. M..... hat in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar auf die - auch im Winter gegebene - hohe Störungsintensität dieses Abschnitts hingewiesen und darauf, dass er

kein essentieller Gebietsteil sei, auf den die Vögel angewiesen seien. Angrenzende Gebiete zeigten bessere Habitatqualitäten auf (Niederschrift des mündlichen Verhandlungstags vom 21. Juni 2011, S. 24). Auch Frau S..... hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass es sich bei dem betroffenen Gebiet nicht um ein „Highlight“ handle. Es seien keine für eine solche Einschätzung erforderlichen günstigen Habitatbedingungen gegeben. Der betroffene Bereich sei stark touristisch geprägt (Niederschrift des mündlichen Verhandlungstags vom 27. September 2011, S. 7). In der vom Beklagten als Anlage 42 zu seinem Schriftsatz vom 4. Februar 2011 vorgelegten Stellungnahme des Kieler Instituts für Landschaftsökologie, Dipl.-Biol. Dr. U..... M....., zur Eignung des Elbabschnitts „Blaues Wunder bis Marienbrücke“ als Vogelschutzgebiet (Gerichtsakte Band IV, S. 6025 ff.) stellt Dr. M..... fest, dass der Elbabschnitt „Blaues Wunder bis Marienbrücke“ (Abschnitt 026) zwar während der Zugzeit eine bedeutende Anzahl an Wasservögeln beherberge, isoliert betrachtet aber in keiner Weise die vom Freistaat Sachsen aufgestellten Kriterien zur Ermittlung der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete erfülle. Das ausgewiesene Schutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ überschreite auch ohne Integration des Abschnitts 026 die Schwellenwerte, die zu einer Ausweisung verpflichten würden. Der Abschnitt 026 weise keine essentiellen Habitatstrukturen oder Nahrungsflächen für die Population des ausgewiesenen Vogelschutzgebiets auf. Die Auswertung der vorliegenden Daten und ihre Bewertung anhand des Fachkonzepts zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten im Freistaat Sachsen zeige, dass der genannte Elbtal-Abschnitt isoliert betrachtet nicht die Kriterien erfülle, die eine Ausweisung als Vogelschutzgebiet erforderlich machen würden. Andererseits erfülle das ausgewiesene Schutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ auch ohne Integration des Abschnitts „Blaues Wunder bis Marienbrücke“ die Kriterien zur Ausweisung als SPA-Gebiet. Es hätten keine Anhaltspunkte dafür gefunden werden können, dass bestimmte Kriterien zur Ausweisungswürdigkeit bzw. Ausweisungspflicht erst dann erfüllt würden, wenn der fragliche Abschnitt als Teil des Schutzgebiets angesehen würde (Gerichtsakte Band IV, S. 6034, 6039). Weitere Kriterien des Fachkonzepts, die eine Ausweisung als Schutzgebiet erforderlich machten, seien nicht erfüllt (Gerichtsakte Band IV, S. 6033 f.).

- 143 Diese fachliche Bewertung sieht der Senat durch das Vorbringen der Kläger, insbesondere die Ausführungen von Herrn Dr. Sch....., nicht als widerlegt an. Dem Hinweis

von Herrn Dr. Sch..... auf die überdurchschnittliche Wertigkeit des Abschnitts ist Herr Dr. M..... mit der Aussage begegnet, man hätte das Gebiet melden können, hierzu habe aber keine Pflicht bestanden (Niederschrift des mündlichen Verhandlungstags vom 21. Juni 2011, S. 26). Diese Ausführungen stehen nicht im Widerspruch zu der o. g. Stellungnahme, eine Ausweisung sei nicht erforderlich. Ihnen liegt vielmehr der Gedanke zugrunde, dass dem Fachkonzept zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) im Freistaat Sachsen Genüge getan ist. Dies trifft sowohl auf die isolierte Ausweisung als auch auf die Einbeziehung zu.

144 Der Einwand der Kläger, das sog. 20.000-Kriterium sei bei einer Aussparung der Johannstädter Elbwiesen aus dem Vogelschutzgebiet nicht mehr erfüllt (Niederschrift des mündlichen Verhandlungstags vom 21. Juni 2011, S. 25 f.), trifft nicht zu. Die vorliegenden Daten belegen den Einwand nicht.

145 Nach dem Fachkonzept ist ein Hauptkriterium für die Aufnahme der wichtigsten sächsischen Rastgebiete für Wasservogelarten in das SPA-System, dass das Gebiet regelmäßig mindestens 20.000 Wasservogel beherbergt. Dieses oder eines der anderen beiden Hauptkriterien (regelmäßig mindestens 1 % des Bestandes der Flyway-Population sowie die herausragende Funktion als Wasservogellebensraum) muss zutreffen, damit das Rastgebiet aufgenommen werden kann (Ziffer 3.2 a). Hier kann lediglich das 20.000-Kriterium erfüllt sein. Dass die beiden anderen Hauptkriterien nicht zutreffen, ist zwischen den Beteiligten unstrittig.

146 Eine Überschreitung des Schwellenwerts von 20.000 Wasservögeln ist dreimal in fünf Jahren erforderlich, um eine Regelmäßigkeit zu begründen (vgl. Niederschrift des mündlichen Verhandlungstags vom 21. Juni 2011, S. 26). Eine regelmäßige Überschreitung des Schwellenwerts ist belegt. Sie ist der vom Beklagten vorgelegten Anlage B 42 zu entnehmen, die auf Grundlegendaten des „Büro S.....“ und von „Sch.....“ basiert. Aus Tabelle 1 (Gerichtsakte Band IV, S. 6031) der Stellungnahme von Dr. M..... wird deutlich, dass der Schwellenwert sowohl im Zeitraum 2002 bis 2006 als auch im Zeitraum 2003 bis 2007 und im Zeitraum 2004 bis 2008 jeweils viermal und im Zeitraum 2005 bis 2009 dreimal überschritten worden ist. Bei einer Einbeziehung des Abschnitts 026 wäre der Schwellenwert in allen Zeiträumen jeweils fünfmal überschritten worden.

147 Diese Berechnungen und Bewertungen stellen die Kläger nicht substantiiert in Frage. Sie berufen sich auf die von ihnen vorgelegten Anlagen K 87 und K 88. Diese sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren 3 K 712/07 als Anlagen „Ast 12a“ und „Ast 35“ vorgelegt worden (Gerichtsakte VG Dresden 3 K 712/07, Band I, S. 301 f., und Band IV, S. 2049 f.). Die Unterlagen sind vom Naturschutzinstitut Dresden, Dr. Jan S....., erstellt worden. Sie liefern weder einen Anhaltspunkt dafür, dass das 20.000-Kriterium nur bei einer Einbeziehung des Elbabschnitts 026 erfüllt werden könnte, noch für die ornithologische Wertigkeit für eine isolierte Ausweisung des genannten Elbabschnitts als Vogelschutzgebiet.

148 Die in Anlage „Ast 12a“ angeführten Ergebnisse der internationalen Wasservogelzählungen im Elbabschnitt 026 und den beiden benachbarten Elbabschnitten belegen weder eine Überschreitung des Schwellenwerts im Zählabschnitt 026 noch eine Abhängigkeit des gesamten Vogelschutzgebiets von dem genannten Zählabschnitt. Die Individuenzahlen für den Elbabschnitt 026 sind nahezu identisch mit den von Dr. M..... aufgelisteten Zahlen. Nach den von Dr. S..... angegebenen Zahlen der internationalen Wasservogelzählungen sind im November 2002 im Elbabschnitt zwischen Blauem Wunder und Marienbrücke 1080 Individuen gezählt worden, Dr. M..... ist von 1065 Individuen ausgegangen. 1619 Individuen nach Dr. S..... im Januar 2003 stehen 1601 Individuen bei Dr. M..... gegenüber. Für November 2003 sind in beiden Auflistungen jeweils 821 Individuen verzeichnet. Für den Januar 2004 weist die Zusammenstellung von Dr. S..... 1397 Individuen aus, die Tabelle von Dr. M..... 1394 Individuen. Nahezu Deckungsgleichheit mit den von Dr. M..... verwendeten Zahlen besteht auch im Hinblick auf die von Dr. S..... für die Jahre 2005 und 2006 aufgeführten Individuenzahlen (Anlage „Ast 35“). Für November 2005 gibt er, ebenso wie Dr. M....., 529 Wasservögel an. 1823 Individuen im Januar 2006 bei Dr. S..... stehen 1816 Individuen bei Dr. M..... gegenüber. Für den März 2006 geht Dr. S..... von 1569 Wasservögeln aus, Dr. M..... von 1558. Aufgrund der nahezu identischen Zahlen besteht auch kein Grund, die übrigen Zahlen - insbesondere die Gesamtindividuenzahlen aller Elbabschnitte im Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ - in der Stellungnahme von Dr. M..... in Frage zu stellen.

149

Auch die Ausführungen von Herrn Dr. Sch..... (vgl. insbesondere die ergänzenden naturschutzfachlichen Anmerkungen zu ausgewählten Auswirkungen der Waldschlöß-

chenbrücke auf Arten und Habitate des FFH- und Vogelschutzgebietes vom 25. Februar 2011, Anlage zum Schriftsatz des Kläger-Prozessbevollmächtigten zu 2) vom 26. Februar 2011, Gerichtsakte, Band V, S. 6139 ff.) führen nicht zu einer anderen Bewertung.

150 Dr. Sch..... beanstandet im Wesentlichen, dass Dr. M..... eine segmentierende Betrachtungsweise vorgenommen habe. Die von Dr. M..... durchgeführte Prüfung der Kriterien für den Zählabschnitt 1646026 führe für jeden anderen Zählabschnitt zum selben Ergebnis. Die Abgrenzung des Gebietes könnte deshalb in weiten Teilen völlig beliebig gestaltet werden, wenn nur das Summenkriterium 20.000 Wasservogel erreicht werde. Auswahlkriterium sei aber in allererster Linie der avifaunistische Wert als solcher und nicht der Grenzwert 20.000. In fachlicher Hinsicht sei es willkürlich, gerade diesen Abschnitt auszuklammern, wenn es andere Abschnitte gebe, die in jeder Hinsicht weniger bedeutsam für die Verwirklichung der Schutzverpflichtungen seien.

151 Die Kläger weisen mit diesem Einwand zwar zu Recht darauf hin, dass der avifaunistische Wert eines Gebiets ein entscheidendes Kriterium ist und eine beliebige Abgrenzung des Gebiets nicht zulässig ist. Die gerügte willkürliche Ausklammerung des Zählabschnitts 1646026 ist hier aber nicht erkennbar. Dr. M..... hat in der mündlichen Verhandlung auf die hohe Störungsintensität hingewiesen und darauf, dass die angrenzenden Gebiete bessere Habitatqualitäten aufzeigten. Des Weiteren hat Frau S..... in der mündlichen Verhandlung auf die starke touristische Prägung des Gebiets hingewiesen und betont, dass es sich bei dem betroffenen Gebiet nicht um ein „Highlight“ handele. Dies sind keine willkürlichen und fachfremden Erwägungen.

152 2. FFH-Gebietsschutz (Habitatschutz)

153 Soweit der Vortrag der Kläger zum Habitatschutz Gegenstand der gerichtlichen Prüfung des angegriffenen Beschlusses ist, ist kein Verstoß gegen die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, im Folgenden: FFH-RL) sowie gegen § 34 BNatSchG und § 22b SächsNatSchG festzustellen.

154 a) Vogelschutzgebiet

- 155 In Bezug auf ein Vogelschutzgebiet war vor Erlass des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses und des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Der Anwendungsbereich des § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht eröffnet, weil mit dem Vorhaben weder unmittelbare noch mittelbare Auswirkungen auf ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet oder ein faktisches Vogelschutzgebiet verbunden sind.
- 156 Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Nach § 22b SächsNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Der sachliche Anwendungsbereich beider Vorschriften ist nicht eröffnet.
- 157 Die Kläger sind der Auffassung, dass im Planänderungsverfahren eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich gewesen wäre. Eine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebiets sei möglich. Der Beklagte geht dagegen davon aus, dass eine Beeinträchtigung offensichtlich ausscheide. Außerdem sei der Gegenstand des 2010 durchgeführten Änderungsverfahrens begrenzt gewesen. Es sei allein um die zum Einschwimmen des Brückenmittelteils erforderlichen Arbeiten gegangen sowie um den Einschwimmvorgang selbst.
- 158 Der Einwand der Kläger greift nicht durch.
- 159 Zwar liegt mit dem Vorhandensein eines Projekts der Anknüpfungspunkt für eine Verträglichkeitsprüfung vor, weil es sich bei den im Antrag auf Planergänzung im März 2010 beantragten Montagearbeiten um ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG bzw. § 22b Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG handelt.
- 160 Einen expliziten Projektbegriff enthalten weder das Bundesnaturschutzgesetz noch das Sächsische Naturschutzgesetz. Auch die FFH-Richtlinie enthält keine Legaldefinition

des Projektbegriffs. Letztlich setzt ein Projekt entweder ein grundsätzlich genehmigungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben, eine entsprechende Maßnahme oder einen grundsätzlich untersagungsfähigen Eingriff in Natur und Landschaft voraus (Messerschmidt, BNatSchG, § 34 Rn. 10, 17, 11 ff., m. w. N.). Sowohl nach diesem Projektbegriff als auch in Anwendung des vom Europäischen Gerichtshof entwickelten wirkungsbezogenen Projektverständnisses (Ewer, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 34 Rn. 4 f, m. w. N.) handelt es sich bei dem Einschwimmen des Brückenmittelteils um ein Projekt. Es geht um einen genehmigungspflichtigen Teil der Planung. Zudem ist der Einschwimmvorgang möglicherweise mit negativen ökologischen Auswirkungen im Lebensraumtyp 3270 (Flussufer mit Schlammhängen) verbunden.

- 161 Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Vogelschutzgebiets im Baubereich der Waldschlößchenbrücke kann jedoch offensichtlich ausgeschlossen werden. Der Bereich, in dem das Bauvorhaben verwirklicht wird, unterliegt - wie oben unter 1. ausgeführt - nicht dem strengen Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie. Eine erhebliche Beeinträchtigung des ausgewiesenen Vogelschutzgebiets „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ durch mittelbare Auswirkungen der im Jahre 2010 genehmigten Montagearbeiten kann - entgegen der Auffassung der Kläger - ebenfalls ausgeschlossen werden. Den vorliegenden Unterlagen und insbesondere den Angaben der von den Klägern und dem Beklagten in die mündliche Verhandlung gestellten Sachbeistände sind keine Anhaltspunkte für negative Auswirkungen zu entnehmen, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich gemacht hätten.
- 162 Die für die Beigeladene in der mündlichen Verhandlung als Sachbeistand erschienene Diplom-Biologin S..... - ihre Ausführungen sind dem Beklagten zuzuordnen, da dessen Prozessbevollmächtigter sie zu diesem Themenkomplex eingeführt hat - hat in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass mit den Arbeiten im Zusammenhang mit dem Einschwimmvorgang keine massiven Eingriffe verbunden seien, die Voraussetzung für eine Vergrämung der Vögel seien. Eine solche Vergrämung sei ihr auch nicht plausibel. Die durch die Arbeiten bedingten Trübungen hätten wegen der Größe der Elbe keine Auswirkungen auf die Fischfresser (Niederschrift des mündlichen Verhandlungstags vom 27. September 2011, S. 7). Den so protokollierten Angaben lagen die Äußerungen zugrunde, dass die Montage sehr „heftig“ sein müsse, um Auswirkungen auf das 1 bis 2 km entfernte Vogelschutzgebiet haben zu können. Der Wasser-

fluss sei ausreichend und die Eintrübung marginal. Viele Arten könnten sich zudem gut anpassen. Im Übrigen sei zu berücksichtigen, dass der Zählabschnitt 6 km lang sei, der Eingriff aber nur in einem Bereich von ungefähr 500 m Länge erfolge. Frau S..... hat in Bezug auf die beim Einschwimmvorgang gespannten Seile zudem ausgeführt, dass die Seilstruktur von 3,5 cm Durchmesser ebenfalls keine negativen Auswirkungen habe. Allerdings könnten Beeinträchtigungen unter ungünstigen Umständen nie ausgeschlossen werden (Niederschrift des mündlichen Verhandlungstages vom 27. September 2011, S. 7).

- 163 Die fachlichen Ausführungen von Herrn Dr. Sch....., der von den Klägern als Sachbeistand in die mündliche Verhandlung gestellt worden ist, sind nicht geeignet, Zweifel an der von Frau S..... vorgenommenen fachlichen Bewertung der Auswirkungen des Einschwimmvorgangs auf das Vogelschutzgebiet zu begründen. Sie geben keinen Anlass, davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden konnte.
- 164 Dr. Sch..... hat u. a. vorgetragen, dass die für den Einschwimmvorgang durchgeführten Baggerarbeiten zu Trübungen geführt hätten, so dass in diesem Zeitraum Fischfresser keine Nahrung gefunden hätten. Würde beispielsweise das Speicherbecken Niederwartha abgelassen, würden die dort vergrämten Tiere auch auf die hier streitgegenständlichen Gebiete ausweichen. Die negativen Auswirkungen des Einschwimmvorgangs beschränkten sich nicht auf dessen Dauer, sondern würden darüber hinaus vor Ort wirken (Niederschrift des mündlichen Verhandlungstages vom 27. September 2011, S. 6).
- 165 Sowohl der Hinweis auf mögliche Wechselbeziehungen zwischen dem betroffenen Gebiet und anderen unter Schutz gestellten Gebieten als auch der Hinweis auf ein mögliches Ausweichverhalten sind zwar grundsätzlich nachvollziehbar. Gleiches gilt für Trübungen infolge von Baggerarbeiten. Für den Senat ist aber nicht ersichtlich, dass die Folgen einen Umfang haben, der zu spürbaren Beeinträchtigungen führen könnte. Angesichts des Wasserdurchflusses und unter Berücksichtigung der verhältnismäßig geringen Größe des Eingriffsbereichs ist eine Störung in dem von den Klägern gerügten Ausmaß für den Senat nicht nachvollziehbar. Die von Herrn Dr. Sch..... geschilderten Auswirkungen sind allgemeiner Natur. Der Hinweis auf das Speicherbe-

cken Niederwartha ist eher spekulativ. Es ist dem Senat nicht bekannt, dass das Speicherbecken während der Vorbereitung und der Durchführung des Einschwimmvorgangs tatsächlich abgelassen worden ist. Hingegen enthalten die Zählungen der Wasservögel im Jahr 2011 nach den Ausführungen von Frau S..... keine Hinweise auf Vergrämungswirkungen, die auf Arbeiten im Zusammenhang mit dem Einschwimmvorgang zurückgeführt werden können. Die Zählungen hätten völlig normale Individuen- und Artenzahlen ergeben (Niederschrift des mündlichen Verhandlungstages vom 27. September 2011, S. 7). Der Senat hat keinen Anlass, die Angaben zu dem Ergebnis der Zählungen anzuzweifeln.

- 166 Das von Frau S..... erwähnte Ergebnis der Zählungen im Jahr 2011 ergänzt zudem die Feststellungen von Dr. M..... In seiner Stellungnahme zur Eignung des Elbabschnitts „Blaues Wunder bis Marienbrücke“ als Vogelschutzgebiet vom 26. Januar 2011, die der Beklagte als Anlage B 42 zu seinem Schriftsatz vom 4. Februar 2011 vorgelegt hat (Gerichtsakte, Band IV, S. 6025 ff.), hat er hinsichtlich der Bauarbeiten ohne den Einschwimmvorgang festgestellt, dass der Baubeginn zumindest keinen deutlichen Einfluss auf die Nutzung des Umfelds durch Wasservögel hervorgerufen habe. Die beobachteten Schwankungen bei der Zahl der rastenden Tiere seien parallel auch in anderen Abschnitten aufgetreten. Für die z. T. extremen Schwankungen in fast allen Abschnitten müssten andere Faktoren wie z. B. unterschiedliches Abflussverhalten der Elbe, Zeitpunkt des Eisgangs usw. angenommen werden (Gerichtsakte, Band IV, S. 6030).
- 167 Bei dieser tatsächlichen Sachlage kann dahinstehen, ob - wie die Kläger meinen - für die Beurteilung der im Rahmen des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu stellenden Frage, ob erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können, nicht nur auf den Einschwimmvorgang abzustellen ist, sondern darüber hinaus auf die kumulativen Auswirkungen des Gesamtvorhabens unter Einbeziehung der Auswirkungen des Einschwimmvorgangs (Niederschrift des mündlichen Verhandlungstages vom 27. September 2011, S. 5, 7 f.). Auch eine Betrachtung der Auswirkungen des Einschwimmvorgangs im Zusammenwirken mit dem Bauvorhaben widerlegt das getroffene Offensichtlichkeitsurteil in Bezug auf das ausgewiesene Vogelschutzgebiet nicht. Weder die in den letzten Jahren bereits durchgeführten Bauarbeiten noch die Monta-

gearbeiten haben sich bisher tatsächlich auf die Nutzung des betroffenen Elbabschnitts als Wasservogellebensraum ausgewirkt.

168 b) FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“

169 Hinsichtlich des FFH-Gebiets „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ sind die Vorgaben des europäischen und nationalen Habitatschutzrechts eingehalten worden.

170 aa) Schutzstatus

171 Der an die Überprüfung anzulegende Maßstab hängt hier nicht vom Beurteilungszeitpunkt ab. Die Überprüfung der behördlichen Planungsentscheidung erfolgt sowohl hinsichtlich des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses vom 25. Februar 2004 als auch hinsichtlich seiner späteren Änderungen nach dem für ein FFH-Gebiet geltenden Schutzregime. Dieses ist bereits für den Zeitraum zwischen der Meldung des Gebiets im März 2003 und der Aufnahme in die Gebietsliste am 7. Dezember 2004 anzuwenden.

172 Die Planfeststellungsbehörde wendet im Planfeststellungsbeschluss vom 25. Februar 2004 die Schutzvorschriften für FFH-Gebiete an. So weist sie unter Ziffer 15 mit der Überschrift „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ darauf hin, dass das planfestgestellte Vorhaben im FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ liege. Genau genommen könne bei diesem und bei drei weiteren Gebieten nur von „potenziellen“ FFH-Gebieten gesprochen werden. Diese gehörten zur sog. 2. Meldetranche des Freistaates Sachsen an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Weiterleitung an die EU-Kommission. Eine abschließende Feststellung der EU-Kommission sei bisher nicht erfolgt. Für die „potenziellen“ FFH-Gebiete würden aber die gleichen Schutzvorschriften wie für die festgestellten Gebiete gelten. Die darin liegende vorsorgliche Anwendung von Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL sowie von § 34 BNatSchG lässt - entgegen der Auffassung des Beklagten (Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 27. September 2011, S. 10) - keine Berufung auf einen abgeschwächten Maßstab zu. Entweder wendet der Planungsträger zwischen Meldung und Listung des Gebiets Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL an oder er legt von vornherein einen abgeschwächten Maßstab zugrunde, wie er vom Europäischen Gerichtshof (Urt. v. 14.

September 2006 - C-244/05 - „Bund Naturschutz in Bayern e. V. / Freistaat Bayern“, NVwZ 2007, 61) entwickelt worden ist. Darauf weisen auch die Kläger zu Recht hin (Niederschrift des mündlichen Verhandlungstages vom 27. September 2011, S. 10 f.). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb im Falle der Heranziehung von Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL sowie von § 34 BNatSchG und damit gegebenenfalls einer Übererfüllung der Anforderungen die herangezogenen Schutzvorschriften nicht vollständig zu erfüllen sein sollen.

173 Die Anwendung des FFH-Schutzregimes auf das potenzielle FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ ist nicht zu beanstanden.

174 Auf Gebiete, die in der der Kommission übermittelten nationalen Liste aufgeführt, von der Kommission aber noch nicht unter Schutz gestellt wurden, ist Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL zwar nicht direkt anwendbar (vgl. EuGH, Urt. v. 13. Januar 2005 - C-117/03 - "Dragaggi", NVwZ 2005, 311). Dies ergibt sich aus Art. 4 Abs. 5 der FFH-RL. Danach unterliegt ein Gebiet den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2, 3 und 4, „sobald“ es in die Liste aufgenommen ist. Der erkennende Senat hat sich jedoch bereits im Beschluss vom 12. November 2007 (5 BS 336/07, S. 9 f.) dahingehend geäußert, dass einiges dafür sprechen könnte, einen Rückgriff auf die materiellen Maßstäbe von Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL zu bejahen, wenn - wie hier - ein Gebiet zwar gemeldet, aber noch nicht in die Liste aufgenommen worden ist und der nationale Gesetzgeber noch keine Schutzregelungen für potentielle FFH-Gebiete getroffen hat. Zuvor hatte der Europäische Gerichtshof im Jahr 2006 entschieden, dass die Mitgliedstaaten auch vor der Aufnahme in die Liste keine Eingriffe zulassen dürfen, die die ökologischen Merkmale eines nach den genannten Kriterien bestimmten Gebietes ernsthaft beeinträchtigen könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Eingriff die Fläche des Gebietes wesentlich verringern oder zum Verschwinden von in diesem Gebiet vorkommenden prioritären Arten führen oder aber die Zerstörung des Gebietes oder die Beseitigung seiner repräsentativen Merkmale zur Folge haben könnte. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Schutzregelung für die in Rede stehenden Gebiete zu ergreifen. Die anwendbaren Verfahrensmodalitäten bestimmen sich dabei nach dem innerstaatlichen Recht der einzelnen Mitgliedstaaten, dürfen jedoch nicht ungünstiger sein als die, die für gleichartige innerstaatliche Situationen gelten, und die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehe-

nen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (EuGH, Urt. v. 14. September 2006 - C-244/05 - „Bund Naturschutz in Bayern e. V. / Freistaat Bayern“, a. a. O.).

175 Für die Anwendung des FFH-Schutzregimes zwischen Meldung und Listung spricht auch der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2006 (4 B 49.05 -, DVBl. 2006, 579, Rn. 5 - A 380 Wartungshalle). Darin führt das Bundesverwaltungsgericht aus, weder die FFH-RL noch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13. Januar 2005 (C-117/03) verböten den Mitgliedstaaten, gemeldete FFH-Gebiete bereits vor der Aufnahme in die Gemeinschaftsliste durch ihre nationale Rechtsordnung einem Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL entsprechenden Schutzregime zu unterstellen. Enthält die nationale Rechtsordnung keine Rechtsvorschrift, die den Schutz eines gemeldeten Gebiets vor seiner Aufnahme in die Liste der EU-Kommission regelt, kann die Planfeststellungsbehörde unterstellen, es gäbe eine nationale Rechtsvorschrift, die Projekte in dem Meldegebiet nur unter den materiellrechtlichen Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 FFH-RL zulässt. Im Hinblick auf den europarechtlich gebotenen Schutz der Meldegebiete steht sie mit der Anlegung dieses Maßstabs auf der sicheren Seite.

176 bb) Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 FFH-RL

177 Die grundlegende Vorschrift zur Klärung der Verträglichkeit von Projekten in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung ist Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 FFH-RL. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts enthält Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL eine Prüfschwelle für die von der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung zu unterscheidende Vorprüfung (sog. Screening). Eine Vorprüfung erfolgt mit dem Ziel zu ermitteln, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung geboten ist. Führt die Vorprüfung zu der Feststellung, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL erforderlich. Bei dieser erfolgt die Prüfung des Plans/des Projekts auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. In dieser Phase kann nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen eines Vorhabens ausgeräumt werden. Verbleiben bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung vernünftige Zweifel, wird eine Abweichungsprü-

fung erforderlich (BVerwG, Urt. v. 17. Januar 2007 - 9 A 20.05 -, BVerwGE 128, 1 - Westumfahrung Halle, Rn. 60 unter Bezugnahme auf die LANA-Empfehlungen, Rn. 62). Bei der Abweichungsprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL handelt es sich um eine Ausnahmeprüfung, in deren Ergebnis es - unter Vornahme von Ausgleichsmaßnahmen - noch zu einer Zulassung des Vorhabens kommen kann (vgl. insgesamt Methodik-Leitlinien der Europäischen Kommission zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 6 Absätze 3 und 4 der Habitatrichtlinie 92/43/EWG, S. 7, 12, 17, 21; Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der „Habitatrichtlinie“ 92/43/EWG; Empfehlungen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft -LANA - zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“, S. 3, 6).

- 178 In Umsetzung der sich aus Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL ergebenden Anforderungen erklärt § 34 Abs. 2 BNatSchG Projekte für unzulässig, wenn sich im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung herausstellt, dass sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Schon aus dem Wortlaut ergibt sich, dass es keiner positiven Feststellung einer relevanten Beeinträchtigung bedarf, um die Zulassungssperre des § 34 Abs. 2 BNatSchG zu aktivieren. Für die behördliche Entscheidung kommt es daher nicht auf die Nachweisbarkeit einer erheblichen Beeinträchtigung an, sondern darauf, dass deren Ausbleiben positiv festgestellt werden kann (BVerwG, Urt. v. 17. Januar 2007, a. a. O., Rn. 54 - Westumfahrung Halle; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 34 BNatSchG, Rn. 20).
- 179 Von einer als erheblich zu bewertenden Beeinträchtigung maßgeblicher Gebietsbestandteile ist bei jeder Beeinträchtigung gebietsbezogener Erhaltungsziele auszugehen (BVerwG, Urt. v. 17. Januar 2007, a. a. O., Rn. 41 - Westumfahrung Halle; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 34 BNatSchG, Rn. 21).
- 180 Eine Beeinträchtigung im vorgenannten Sinn besteht in einer gegenüber den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck negativen Veränderung des Gebiets. Die Beeinträchtigung kann insbesondere im flächenmäßigen Verlust von Lebensräumen und Bestandsdichte, Fragmentierung, Störung sowie Veränderung der Wasserressourcen und Wasserqualität bestehen. Hierbei handelt es sich zum einen um einen uneingeschränkt

justitiablen unbestimmten Rechtsbegriff. Zum anderen formuliert das Gesetz einen Gefährdungstatbestand, dessen Feststellung auf einer Prognoseentscheidung beruht, die von der Rechtsprechung nur auf Prognosefehler untersucht werden kann. Von der Prognoseentscheidung ist weder ein konkreter Nachweis der Beeinträchtigung noch umgekehrt absolute Sicherheit zu verlangen, dass Beeinträchtigungen nicht eintreten. Vielmehr genügt es, wenn die Behörde nach Auswertung der zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und auf der Grundlage einer methodisch einwandfrei erarbeiteten Prognose keine vernünftigen Zweifel an der erheblichen Beeinträchtigung oder umgekehrt deren Ausbleiben hat (Messerschmidt/Schumacher, Bundesnaturschutzrecht, § 34 BNatSchG, Rn. 28).

181 Die Beeinträchtigung muss erheblich sein. Dies ist der Fall, wenn das Gebiet mit seinen maßgeblichen Bestandteilen - gemessen an den konkreten Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck - mehr als nur unwesentlich und dauerhaft beeinträchtigt werden kann (Messerschmidt/Schumacher, Bundesnaturschutzrecht, § 34 BNatSchG, Rn. 30). Unerheblich sind im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur Beeinträchtigungen sein, die kein Erhaltungsziel nachhaltig berühren (BVerwG, Urt. v. 17. Januar 2007, a. a. O., Rn. 41 - Westumfahrung Halle; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 34 BNatSchG, Rn. 21).

182 Erhaltungsziele sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-RL oder in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der V-RL aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets stellt insofern allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar. Es ist zu fragen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. In der Ökosystemforschung bezeichnet Stabilität die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Eine Legaldefinition des günstigen Erhaltungszustands findet sich in Art. 1 Buchst. e) und i) der FFH-RL. Die dort aufgeführten Unterschiede zwischen dem Erhaltungszustand von Lebensräumen (Buchst. e) und Arten (Buchst. i) lassen die Schlussfolgerung zu, dass entsprechend unterschiedliche naturschutzfachliche Kriterien eine Rolle spielen können - für den

günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps kommt es auf die Beständigkeit des Habitats an, für den günstigen Erhaltungszustand einer Art auf die Beständigkeit der Art (BVerwG, Urt. v. 17. Januar 2007, a. a. O., Rn. 43 - Westumfahrung Halle; BVerwG, Urt. v. 12. März 2008, a. a. O. Rn. 132 - Hessisch-Lichtenau).

- 183 Die Erhaltungsziele können allerdings nur so lange als Maßstab zur Beurteilung der Erheblichkeit herangezogen werden, bis das von einem Projekt betroffene Natura 2000-Gebiet in den Bahnen des § 32 Abs. 2, Abs. 3 BNatSchG unter besonderen Schutz gestellt ist. In diesem Fall bilden die in der jeweiligen Schutzzerklärung normativ festgelegten Schutzzwecke den Maßstab für die Erheblichkeitsbeurteilung. Das ergibt sich bereits aus § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG und folgt im Übrigen aus der Erwägung, dass die Schutzzwecke nach § 32 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG „entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen“ zu bestimmen sind und sich daher als deren verbindliche Konkretisierung darstellen. Lässt sich der Schutzzweckbestimmung des Gebiets entnehmen, dass die von einem Lebensraumtyp eingenommene oder als Habitat einer Tier- oder Pflanzenart fungierende Fläche in ihrem Bestand und ihrer ökologischen Funktionalität zu erhalten ist, muss jeder projektbedingte Flächenverlust sowie jede Beeinträchtigung der ökologischen Wertigkeit als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG gewertet werden. Zieht ein Projekt keine nachteiligen Veränderungen des aktuellen Zustandes geschützter Lebensraumtypen oder Habitate nach sich, aktiviert es dennoch die Rechtsfolgen des § 34 Abs. 2 BNatSchG, wenn es der Erreichung eines in der Schutzzweckbestimmung zum Ausdruck kommenden Entwicklungsziels zuwiderläuft. In Ansehung der Lebensraumtypen werden gewisse Flächenverluste (Bagatellschwellen) aus Gründen praktischer Vernunft akzeptiert (BVerwG, Urt. v. 12. März 2008, a. a. O., Rn. 125 - Hessisch-Lichtenau; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 34 BNatSchG, Rn. 22 f., m. w. N.). Stehen mittelbare Beeinträchtigungen in Form der Stickstoffbelastung eines nährstoffsensiblen Lebensraumtyps in Rede, soll ihnen wegen des Bagatellvorbehalts dann die Unerheblichkeit attestiert werden können, wenn die bestehende Vorbelastung die maßgeblichen Critical-load-Werte deutlich überschreitet und die projektbedingten Zusatzbelastungen nicht mehr als 3 % des Critical-load-Wertes ausmachen (BVerwG, Urt. v. 14. April 2010 - 9 A 5/08 -, Rn. 93 - A 44 Kassel-Herleshausen; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 34 BNatSchG, Rn. 23). Generell ist zu berücksichtigen, dass für den Verlust von LRT-Flächen die Grundannahme zum Tragen

kommt, dass jeder Flächenverlust erheblich ist. Verluste von Habitatflächen führen allerdings nicht ohne Weiteres zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der geschützten Art. Entscheidendes Beurteilungskriterium ist vielmehr das der Stabilität, das die Fähigkeit umschreibt, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Ist eine Population dazu in der Lage, weil sie für ihren dauerhaften Bestand in der bisherigen Qualität und Quantität auf die verlorengelassene Fläche nicht angewiesen ist oder sie auf andere Flächen ohne Qualitäts- und Quantitätseinbußen ausweichen kann, so bleibt ein günstiger Erhaltungszustand erhalten und eine erhebliche Beeinträchtigung ist zu verneinen (BVerwG, Urt. v. 12. März 2008, a. a. O., Rn. 132 - Hessisch-Lichtenau).

184 Nach dem vorstehend dargelegten Maßstab des Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 FFH-RL begegnet die Planungsentscheidung keinen rechtlichen Bedenken. Soweit erforderlich, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung - teilweise im Wege der Heilung - durchgeführt worden. Soweit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen möglich ist, ist eine Abweichungsprüfung vorgenommen worden. Diese kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass zwingende Gründe des öffentlichen Interesses das Integritätsinteresse des betroffenen FFH-Gebiets überwiegen und eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist. Die zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind nicht zu beanstanden. Dass sich die Planungsentscheidung aus mehreren Bescheiden zusammensetzt und nicht eine umfassende Prüfung in einem einheitlichen Dokument vorgenommen worden ist, steht ihrer Rechtmäßigkeit nicht entgegen. Letztlich sind alle habitatschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens erfüllt.

185 cc) Verträglichkeitsprüfung

186 In Umsetzung der sich aus Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL ergebenden Anforderungen sind Projekte nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (§ 22b Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG) vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Sie dürfen grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt,

dass das Projekt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

187 (I) Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung

188 Zwar war die vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 25. Februar 2004 vorgenommene, als „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ bezeichnete Untersuchung der Sache nach allenfalls eine FFH-Vorprüfung. Die durchgeführte Prüfung war überschlägig und summarisch. Inhaltlich ist eine - hier nicht ausreichende - reine Gefährdungsabschätzung vorgenommen worden (Ordner 12, Unterl. 16.2, Ziff. 7, S. 59 ff.; s. a. die Ergänzung in Ordner 23, S. 138, 141). So ist beispielsweise hinsichtlich der Auswirkungen zwar auf eine Flächeninanspruchnahme hingewiesen worden (Ordner 12, Unterl. 16.2, S. 62), allerdings wird der Umfang der in Anspruch genommenen Flächen nicht konkretisiert. Auch geht die Diplom-Biologin S....., die die Untersuchung für die EIBS GmbH mit erarbeitet hat, selbst von einer Gefährdungsabschätzung aus. So hat sie im Erörterungstermin am 12. September 2003 (Wortprotokoll, S. 20) ausgeführt: „Die FFH-Verträglichkeitsprüfung, die wir gemacht haben, ist die Risikoeinschätzung. Das heißt, ich bin nicht tatsächlich in die eigentliche Verträglichkeitsprüfung, die dann also auch Varianten prüft, eingestiegen. Das erfolgt erst, wenn ich irgendwo die Erheblichkeit konstatiert habe. Das heißt, wir diskutieren im Grunde genommen um die Stufe FFH-Erheblichkeitsprüfung und nicht um eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung.“

189 Die Gefährdungsabschätzung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die „eigentliche Verträglichkeitsprüfung“ unterbleiben könne, da keine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung zu erwarten sei. Der in der Untersuchung aufgeführte Beeinträchtigungsgrad des LRT 6510 und der Anhang II-Arten war mit „gering“ bis „mittel“ angegeben (Ordner 12, Unterl. 16.2, S. 74; vgl. auch VG Dresden, Beschl. v. 7. Juli 2005 - 3 K 922/04 -, S. 25, 27, 28; Urt. v. 30. Oktober 2008 - 3 K 923/04 -, S. 47, 54, 55). Dieses Ergebnis war in Bezug auf einige Erhaltungsziele des FFH-Gebiets fehlerhaft. Dies betrifft insbesondere den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 6510. Dadurch ist es jedoch nicht zu einer verkürzten Prüfung gekommen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung als zweite Phase des methodischen

Vorgehens im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 FFH-RL sowie des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist in Bezug auf die zunächst fehlerhafte Beurteilung der Auswirkungen auf den Lebensraumtyp 6510 im Planänderungsverfahren 2008 mit heilender Wirkung für 2004 nachgeholt worden.

190 Letztlich kann hier dahinstehen, ob - wovon offenbar das Verwaltungsgericht ausgeht (Urt., S. 55) - die Vorprüfung eine ausreichende Grundlage für eine Abweichungsprüfung sein kann. Im Planänderungsverfahren 2008 hat die Planungsbehörde der Sache nach nicht nur eine Abweichungsprüfung, sondern auch eine Verträglichkeitsprüfung vorgenommen - auch wenn sie dies als „Erfassung und Bewertung der Beeinträchtigungen“ bezeichnet hat. Mit dieser Untersuchung sind Fehler und Versäumnisse des Verfahrens 2004 geheilt worden. Der Verträglichkeitsprüfung war der Ursprungszustand, d. h. die Sach- und Rechtslage 2004 zugrunde zu legen. Dafür spricht auch der Umstand, dass seit 2007 Baumaßnahmen erfolgt sind, die sich auf den Erhaltungszustand ausgewirkt haben könnten. Eine Fehlerheilung in einem ergänzenden Verfahren kann die Planungsbehörde nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch prozessbegleitend herbeiführen (Urt. v. 17. Januar 2007, a. a. O., Rn. 71 und 114 - Westumfahrung Halle; s. auch Urt. v. 12. März 2008, a. a. O., Rn. 155 - Hessisch-Lichtenau). Dies ist hier erfolgt.

191 Das Planergänzungsverfahren 2008 besteht aus einem Anhörungsschreiben der Landesdirektion Dresden zur vorgesehenen Planänderung, basierend auf einem Gutachten des Büros F..... und Sp..... (zu den Auswirkungen des Verkehrsvorhabens Waldschlößchenbrücke auf ausgewählte Lebensraumtypen und Arten des SCI „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vor dem Hintergrund aktueller Fachkonventionen und höchstrichterlicher Entscheidungen) vom 3. September 2008 und einer ergänzenden fachlichen Stellungnahme des Ingenieurbüros EIBS (zu Beeinträchtigungen des Lebensraumtypes 6510 und Maculinea nausithous sowie Lebensraumtyps 3270) vom 1. September 2008. Diesen Untersuchungen und den Ausführungen der Landesdirektion ist eine Verträglichkeitsprüfung zu entnehmen. Gemessen an den Empfehlungen der LANA (S. 7 ff.) erfüllt das Vorgehen der Planfeststellungsbehörde im Planergänzungsverfahren 2008 die Anforderungen an eine Verträglichkeitsprüfung. So wird die Flächeninanspruchnahme, getrennt nach Bauphase und dauerhafter Inanspruchnahme, behandelt und unter Angabe des prozentualen Verlusts der Lebensraumtyp-

Gebietsfläche bewertet. Es werden bzgl. des Vorkommens der Lebensraumtypen 6510 und 3270 sowie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets Schwere und Komplexität der Auswirkungen bewertet, eine Wirkungsprognose erstellt sowie kumulative Effekte angesprochen. Die untersuchten Detailfragen sind im Rahmen einer Verträglichkeitsuntersuchung zu stellen. Im Ergebnis geht die Prüfung von einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 6510 aus (Flächenentzug, Stickstoffdeposition - Ziff. 2.1.5), schließt eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 3270 aus (Ziff. 2.2.3) und geht vorsorglich von einer erheblichen Beeinträchtigung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings aus (Ziff. 2.3.4). Die zugrundeliegende Bestandserfassung und -bewertung ist nicht zu beanstanden. In der Prüfungsphase der Verträglichkeitsprüfung ist auch eine worst-case-Betrachtung zulässig, weil sie - anders als eine worst-case-Betrachtung in einer überschlägigen Vorprüfung - mit den dazu vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen abgeglichen werden kann.

- 192 Der Annahme einer FFH-Verträglichkeitsprüfung steht auch nicht entgegen, dass die Planfeststellungsbehörde in ihrem Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14. Oktober 2008 offenbar davon ausgeht, bereits vor Erlass des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen zu haben. So führt sie in den Entscheidungsgründen des Ergänzungs- und Änderungsbeschlusses auf Seite 3 aus, dass für das Vorhaben eine „FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt“ wurde „(siehe Unterlage 16.2 der Planfeststellungsunterlagen, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung)“. Im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nimmt sie Bezug auf die „im Rahmen der Planfeststellung durchgeführte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ bzw. die „damalige FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (S. 13 des Beschlusses). Im Rahmen der Prüfung der Abweichungsgründe setzt die Landesdirektion bei § 22b Abs. 3 Nr. 1 SächsNatSchG an (S. 15 des Beschlusses), obwohl die darin vorgesehene Abweichungsprüfung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 22b Abs. 2 SächsNatSchG voraussetzt. Die Planfeststellungsbehörde thematisiert dabei an keiner Stelle, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Sache nicht stattgefunden hat. Vielmehr „überprüft“ sie den Planfeststellungsbeschluss vom 25. Februar 2004 anhand der nunmehr vom Bundesverwaltungsgericht „konkretisierten Maßstäbe zur Bestimmung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung von Bestandteilen eines FFH-Gebietes“ und der Einwendungen

der Kläger. Auf die Einordnung der Detailuntersuchung als FFH-Verträglichkeitsprüfung wirkt sich dies nicht aus.

193 Die im Jahr 2010 durchgeführte Verträglichkeitsprüfung (1. Beiakte zu 5 A 195/09, Unterl. 2) betrifft die Montagearbeiten und den damit zusammenhängenden Einschwimmvorgang. Eine weitere Nachholung der Verträglichkeitsprüfung und Heilung für den Zeitpunkt 2004 ist mit ihr nicht erfolgt. Dies ergibt sich aus dem Ansatz der Verträglichkeitsuntersuchung (Ziff. 5 „Prüfung der FFH-Verträglichkeit der antragsrelevanten Montagearbeiten“, Unterl. 2, S. 9).

194 Der im März 2010 gestellte Antrag auf Planergänzung ist überschrieben mit „Erläuterung/Beschreibung antragsrelevanter Maßnahmen - Montagearbeiten sowie Kohärenzmaßnahmen K1 und K2“. Darin hat die Beigeladene als Ziel die Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 25. April 2004 (gemeint ist wohl der 25. Februar 2004) in der Gestalt des Ergänzungs- und Änderungsbeschlusses vom 14. Oktober 2008 angeführt. In diesem Zusammenhang sei zu prüfen, ob die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ weiterhin gegeben sei (und zusätzliche artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen könnten). Zwar könnte Ziffer 8 „Gesamthafte Betrachtung der FFH-Verträglichkeit“, wonach die „im vorliegenden Antrag zu betrachtenden Baumaßnahmen in Bezug zum Gesamtprojekt Verkehrszug Waldschlößchenbrücke gesetzt“ werden, auch für eine weitere Nachholung sprechen. Doch auch der Änderungsplanfeststellungsbeschluss bezieht sich nur auf die FFH-Verträglichkeit der „durch die Planergänzung verursachten Beeinträchtigungen“ (Ziff. 4, S. 11) - u. a. im Wege der Gegenüberstellung des bereits planfestgestellten Eingriffsumfanges und der Flächeninanspruchnahme nach Planänderung.

195 (II) Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung

196

Im Ergebnis der Verträglichkeitsprüfungen ist hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510) sowie des Lebensraumtyps „Flüsse mit Schlammhängen“ (LRT 3270) von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Lebensraumtypen auszugehen. Ebenso ist für die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Art des Dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläulings von

einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Im Übrigen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

197 Dieses Ergebnis ist nicht zu beanstanden.

198 (III) Lebensraumtypen

199 (1) Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510)

200 (a) Präklusion

201 Mit ihrem Vorbringen zur Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 6510 sind die Kläger teilweise ausgeschlossen.

202 Hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen - direkten und indirekten - Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der als LRT 6510 erfassten Fläche ist der Kläger zu 1) nicht präkludiert. Präkludiert sind dagegen die Kläger zu 2) und 3) - allerdings nicht in Bezug auf eine Flächeninanspruchnahme durch die im Ergänzungsbeschluss vom 9. Juni 2008 vorgesehenen Leitstrukturen. Im Hinblick auf eine Inanspruchnahme von Flächen des sog. Hanggartens, der sich außerhalb der als LRT 6510 erfassten Fläche befindet und nach Auffassung der Kläger mit dem Landschaftsschutzgebiet Dresdner Elbwiesen und -altarme eine funktionelle Einheit bildet, sind alle Kläger präkludiert.

203 Der Kläger zu 1) hat in seinem Einwendungsschreiben vom 24. April 2003 ausgeführt, dass die Mageren Flachland-Mähwiesen im Brücken- und Auffahrtbereich während der Bauphase völlig zerstört und danach durch Verschattung und Schadstoffeintrag sowie durch den Baukörper geschädigt bzw. vernichtet würden (Ordner 17, S. 1176). Damit hat er auf die bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme und die Belastung mit Schadstoffen hingewiesen. Der Kläger zu 3) hat sich im Verwaltungsverfahren zum LRT 6510 nicht geäußert. Sein Einwendungsschreiben vom 23. April 2003 (Ordner 17, S. 941 ff.) enthält keine Ausführungen zum LRT 6510. Der Kläger zu 2) hat in seinem Einwendungsschreiben vom 23. April 2003 nicht substantiiert zum LRT 6510 vorgetragen. Er hat lediglich beanstandet, dass die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen für den LRT 6510 nur als gering bis mittel eingestuft würden. Seine

Bedeutung als prioritärer LRT sowie seine vegetationskundliche Seltenheit im Elbtal ließen aber auf einen höheren Beeinträchtigungsgrad schließen (Ordner 17, S. 1219/1221). Eine solchermaßen bloße Rüge und schlichte Kritik reichen für die Verneinung eines Einwendungsausschlusses nicht aus. Es müssen konkrete Bedenken geäußert werden, die für die Behörde einen Impuls setzen können.

- 204 Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme durch Leitstrukturen ist keiner der Kläger ausgeschlossen. Die Kläger sind im Vorfeld des Ergänzungsbeschlusses vom 9. Juni 2008 nicht beteiligt worden.
- 205 Der sog. Hanggarten ist von keinem der Kläger im Verwaltungsverfahren thematisiert worden.
- 206 Mit ihrem Vorbringen zur Beeinträchtigung charakteristischer Arten des LRT 6510 durch Bau und Betrieb der Brücke sind alle Kläger ausgeschlossen. Sowohl die Ausführungen in den Einwendungsschreiben der Kläger zu 1) und 3) zum Wachtelkönig als auch des Klägers zu 1) zur Feldlerche und zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) sind nicht als Einwendungen bezüglich der charakteristischen Arten des LRT 6510 zu werten. Der Vortrag zu diesen einzelnen Arten beinhaltet kein Vorbringen zu ihnen als charakteristische Arten. Zwar sind der Wachtelkönig, die Feldlerche und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nach dem Handbuch des Bundesamtes für Naturschutz zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie charakteristische Arten des LRT 6510 (BfN-Handbuch, S. 267). Zu berücksichtigen ist aber, dass nicht in jedem Gebiet, das einem Lebensraumtyp zugeordnet ist, alle charakteristischen Arten vorkommen. Daher ist es erforderlich, dass die konkret vorhandenen und betroffenen charakteristischen Arten als solche benannt werden, um eine diesbezügliche Präklusion zu verhindern. Allein den Lebensraumtyp zu benennen und Tierarten ohne Bezug zu dem Lebensraumtyp anzuführen, ist dafür nicht ausreichend. Die Ausführungen der Kläger zu 1) und zu 3) beziehen sich hier nicht auf die Einbindung der genannten Arten in das Gefüge des Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiesen. Es fehlt an Angaben zu den Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Entwicklung der Art als charakteristische Art des Lebensraumtyps. Hierzu wurde erstmalig in der mündlichen Verhandlung vorgetragen.

207 Die Kläger sind dagegen nicht präkludiert mit ihrem Vortrag in Bezug auf die mit dem  
Einschwimmvorgang entsprechend des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom  
17. September 2010 verbundenen Belastungen des LRT 6510 und dessen charakteris-  
tischer Tierarten. Sie haben hierzu im Einwendungsschreiben vom 13. April 2010 um-  
fangreich vorgetragen (2. Beiakte zu 5 A 195/09, S. 122 ff.).

208 (b) Flächeninanspruchnahme

209 (aa) direkter Flächenentzug

210 In Bezug auf den direkten Flächenentzug, den der Kläger zu 1) beanstanden kann,  
kommt die im Jahre 2008 mit heilender Wirkung für 2004 durchgeführte FFH-  
Verträglichkeitsprüfung nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beein-  
trächtigung des LRT 6510 möglich ist. Das Vorhaben führt zu einer dauerhaften Flä-  
cheninanspruchnahme innerhalb des LRT 6510 von 0,64 ha und zu einer bauzeitlichen  
Flächeninanspruchnahme von 1,76 ha. Der Umfang der Flächen liegt damit oberhalb  
der Bagatellschwelle von 500 m<sup>2</sup>.

211 Das Verwaltungsgericht hat dazu in seinem Urteil ausgeführt:

212 Hinsichtlich der Flächen des LRT 6510 liege ein direkter Flächenentzug vor, der ent-  
gegen der Beurteilung der FFH-Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung darstel-  
le. Bei der Beurteilung der Verträglichkeit sei zu berücksichtigen, dass temporär (bau-  
bedingt) und dauerhaft (anlagebedingt) insgesamt eine Fläche von 3,95 ha - und damit  
3 % der Gesamtfläche - in Anspruch genommen werde (S. 67 ff.). Anknüpfend an das  
Kriterium des günstigen Erhaltungszustands sei grundsätzlich jeder direkte (und dau-  
erhafte) Flächenverlust als erheblich zu werten. Direkte Flächenverluste könnten den-  
noch unter Beachtung des auch im Gemeinschaftsrecht geltenden Verhältnismäßig-  
keitsgrundsatzes ausnahmsweise unerheblich sein, wenn sie Bagatelcharakter hätten.  
Der Konventionsvorschlag des FuE-Endberichts (Endbericht zum Teil Fachkonventi-  
onen des im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz durchgeführten Forschungs-  
vorhabens „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Er-  
heblichkeit im Rahmen der FFH-VP“, Schlussstand 2007) stelle neben anderen Krite-  
rien auf Orientierungswerte absoluten und relativen Flächenverlustes ab. Mit der Inan-

spruchnahme von 3,95 ha (3 % der Gesamtfläche des LRT 6510) überschreite das Vorhaben den relativen Orientierungswert des FuE-Endberichts von 1 % der LRT-Gebietsfläche klar. Der einschlägige absolute Orientierungswert vom 100 m<sup>2</sup> werde um das 395fache überschritten. In Anbetracht dieser Größenordnung der Orientierungswertüberschreitungen seien keine Umstände ersichtlich, die die Annahme eines unerheblichen Flächenverlustes rechtfertigen könnten. Da die Flächenverluste sowohl den Orientierungswert des quantitativ-absoluten als auch den des quantitativ-relativen Flächenverlustes nach Fachkonventionsvorschlag überstiegen, komme es auf die Einwendung der Kläger nicht an, es hätte auch der Flächenverlust durch weitere Pläne und Projekte berücksichtigt werden müssen (S. 67 - 70).

213 Zum Umfang des direkten Flächenentzugs weist der Beklagte darauf hin, dass das planfestgestellte Vorhaben nach den mit dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 zugelassenen Änderungen Flächen des LRT 6510 in erheblich geringerem Umfang in Anspruch nehme als nach der ursprünglichen Planung. Baubedingte temporäre Beeinträchtigungen träten noch auf einer Fläche von 1,76 ha auf im Gegensatz zu dem zuvor zugelassenen Umfang von 3,15 ha. Ein anlagebedingter dauerhafter Verlust werde auf einer Fläche von 0,64 ha eintreten, während zuvor ein Flächenverlust von 0,8 ha zugelassen worden sei. Kumulativ wirkende Projekte seien nicht zu berücksichtigen. Der Beklagte habe bereits die isolierten Wirkungen des planfestgestellten Vorhabens als erhebliche Beeinträchtigung gewertet. Eine Situation, in der verschiedene Vorhaben erst bei Betrachtung der summierten Wirkungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könnten, läge daher nicht vor. Im Übrigen sei die FFH-Verträglichkeitsprüfung vom Januar 2003 (S. 73) zutreffend davon ausgegangen, dass weder im engeren noch im weiteren Untersuchungsraum weitere Planungen bestünden, die Betroffenheiten für das FFH-Gebiet bewirken könnten. Insofern weist der Beklagte auf Ziffer 2.1.4 des Ergänzungs- und Änderungsbeschlusses vom 14. Oktober 2008 hin.

214

Die Kläger tragen im Berufungsverfahren vor, die Auswirkungen des Vorhabens auf diesen Lebensraumtyp seien schon deshalb erheblich, weil die bauzeitlichen Einwirkungen, die im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 nunmehr mit einer Flächeninanspruchnahme von 1,76 ha angegeben würden, seit Einrichtung der Baustelle im Jahre 2007 fort dauerten. Von kurzlebigen charakteristischen Ar-

ten des LRT 6510 hätten diese Flächen bereits seit mehreren Generationen nicht genutzt werden können. Auch wären kumulative Beeinträchtigungen des LRT 6510 zu berücksichtigen gewesen. In den Blick genommen werden müssten alle zum Zeitpunkt einer Projektplanung oder Genehmigung erkennbaren kumulativen Auswirkungen auf FFH-LRT oder Arten. Kumulative Effekte müssten in die Betrachtung auch dann einbezogen werden, wenn ein Projekt schon aus sich heraus die „Erheblichkeitsschwelle“ überschreite. Das Gewicht der habitatschutzbezogenen Integritätsinteressen werde erhöht, wenn die geschützten Lebensraumtypen und Arten zugleich auch durch weitere Pläne oder Projekte in Mitleidenschaft gezogen würden. Die Kläger hätten 16 Vorhaben benannt, die den LRT 6510 innerhalb der Kulisse des in Rede stehenden FFH-Gebiets gleichfalls in Mitleidenschaft zögen (Gerichtsakte, Band III, S. 5735, Fn. 56; 2. Beizakte zum Verfahren 5 A 195/09, S. 311 ff.). Die Auswirkungen der Errichtung des Hochwasserpumpwerks Dresden-Johannstadt seien unzutreffend gewürdigt worden. Dort finde sich zudem ein Hinweis, dass die Entwicklung des LRT 6510 über 25 Jahre in Anspruch nehme, S. 500 R), was im Gegensatz zu den Ausführungen im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 stehe (S. 28).

- 215 Dass die Beeinträchtigung des LRT 6510 durch die mit dem Vorhaben verbundene direkte - dauerhafte und bauzeitliche - Flächeninanspruchnahme erheblich ist, ist zwischen den Beteiligten unstrittig. Die Erheblichkeit von Flächenverlusten ist nach dem Kriterium des günstigen Erhaltungszustands zu beurteilen. Grundsätzlich ist jeder direkte Flächenverlust als erheblich zu werten. Allerdings können Flächenverluste ausnahmsweise dann unerheblich sein, wenn sie lediglich Bagatelldarakter haben. Eine Orientierungshilfe für die Beurteilung, ob ein Flächenverlust noch Bagatelldarakter hat, bietet der Endbericht zum Teil Fachkonventionen des im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz durchgeführten Forschungsvorhabens „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“, Schlussstand 2007 - sog. FuE-Endbericht (BVerwG, Urt. v. 12. März 2008, a. a. O., Rn. 124 ff. m. w. N. - Hessisch-Lichtenau; der FuE-Endbericht ist im Internet abrufbar unter: [www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2318.de/fue\\_ffh.pdf](http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2318.de/fue_ffh.pdf)). Die darin genannten Orientierungswerte sind - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat - sämtlich überschritten. Daran ändert auch der durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 verringerte Flächenumfang nichts.

Auch eine dauerhafte Inanspruchnahme von 0,64 ha Fläche und eine bauzeitliche Inanspruchnahme von 1,76 ha Fläche liegen oberhalb der Bagatellschwelle.

- 216 Der Umfang der Flächeninanspruchnahme wird durch die mit dem Planergänzungsbescheid vom 9. Juni 2008 unter Nebenbestimmung Nr. 4.4.9 beauftragten Leitstrukturen nicht verändert. Eine Inanspruchnahme von Flächen des LRT 6510 durch Leitstrukturen könnten zwar alle Kläger rügen. Die Leitstrukturen werden aber außerhalb des LRT 6510 angelegt. Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten hat am Verhandlungstag vom 28. September 2011 zu Protokoll erklärt, dass die Nebenbestimmung 4.4.9 im Planergänzungsbescheid vom 9. Juni 2008 so zu verstehen ist, dass durch die Anlegung der Leitstrukturen keine Flächen des LRT 6510 innerhalb des FFH-Schutzgebiets in Anspruch genommen werden dürfen.
- 217 Für den Umfang der Beeinträchtigung spielen entgegen der Auffassung des Klägers zu 1) kumulative Effekte keine Rolle. Bereits ohne die Prüfung weiterer Projekte wird hier die Schwelle überschritten, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich macht. In diesem Fall können kumulative Effekte im Rahmen des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG keine Rolle spielen.
- 218 § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG stellt - wie Art. 6 Abs. 3 FFH-RL - darauf ab, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Damit geht es nach dem Wortlaut allein um die Einordnung als erhebliche Beeinträchtigung. Dafür ist zunächst das Projekt als solches maßgebend. Ist es schon allein geeignet, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, bewirkt dies bereits die Unzulässigkeit des Projekts nach § 34 Abs. 2 BNatSchG. Mangels einer entsprechenden Rechtsfolge spielt es an dieser Stelle keine Rolle, ob - wie die Kläger meinen - das Gewicht der habitatschutzbezogenen Integritätsinteressen im Zusammenwirken mit anderen Projekten noch erhöht wird. Führt ein Projekt für sich nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets, kann sich eine erhebliche Beeinträchtigung aus dem Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ergeben. In dieser Situation kommen kumulative Wirkungen zum Tragen. Im vorliegenden Fall ist im Rahmen des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG eine Betrachtung des Vorhabens in Bezug auf eine Summationswirkung mit den von den Klägern benannten 16 Vorhaben (GA III, S. 5735, Fn. 56; 2. Beiakte zum Verfahren 5 A

195/09, S. 311 ff.) innerhalb des betroffenen FFH-Gebiets allerdings nicht erforderlich, weil infolge des direkten Flächenentzugs bereits die isolierten Wirkungen des planfestgestellten Vorhabens eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets darstellen. Im Zusammenhang mit dem Flächenverlust spielt auch die von den Klägern aufgeworfene Frage nach der Dauer der Regeneration des Lebensraumtyps LRT 6510 keine Rolle.

219 (bb) indirekter Flächenentzug

220 In Bezug auf einen indirekten Flächenentzug durch erhöhte Stickstoffbelastungen, den der Kläger zu 1) beanstanden kann, kommt die im Jahre 2008 mit heilender Wirkung für 2004 durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des LRT 6510 durch den betriebsbedingten Eintrag von Schad- und Nährstoffen für eine Fläche von 0,7 ha vorsorglich unterstellt wird.

221 Das Verwaltungsgericht hat dazu in seinem Urteil ausgeführt:

222 Betriebsbedingte Auswirkungen in Form einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT 6510 durch Stickstoffbelastungen seien auszuschließen. Es begegne keinen rechtlichen Bedenken, dass der Beklagte vorsorglich, im Wege einer Hilferwägung, eine betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung im Umfang von 0,7 ha unterstellt habe. Die errechnete Stickstoffdepositionsrate von 8,3 kg N/ha\*a (nördliche Begrenzung des FFH-Gebiets, 140 m Abstand vom Tunnelmund, Abstandsband von 0-10 m) führe bei einer Vorbelastung des Gebiets von 16 kg N/ha\* nicht zu einer Überschreitung des für das Gebiet ermittelten CL von 25 kg N/ha\*a. Weder die nach dem Modell MISKAM vom Gutachter Rau vorgenommene Berechnung der Stickstoffdepositionsrate noch die Ermittlung des CL durch Prof. Dr. Sp..... begegne rechtlichen Bedenken (Urteilsdruck, S. 70 f.). Die Kläger könnten auch nicht mit Erfolg rügen, dass die vom Gutachter zugrunde gelegten Depositionsgeschwindigkeiten nach der VDI 3782 von 0,05 cm/s für NO und 0,6 cm/s für NO<sub>2</sub> zu niedrig seien. Die Vorgaben der VDI 3782 entsprächen dem aktuellen Stand der Technik und spiegeln den heutigen Wissensstand wider, wozu der Gutachter Rau in der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 2008 auch nochmals erläuternd Stellung genommen habe (Urteilsdruck, S. 72).

Der CL für den LRT 6510 liege ausweislich der Bestimmungen der Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter in Natura 2000-Gebiete des Landesumweltamts Brandenburg, 2005 - Vollzugshilfe - zwischen 20 und 30 kg N/ha\*a. Nach der Einschätzung von Prof. Dr. Sp..... könne der LRT 6510 im Bereich der geplanten Brücke mit einem CL bei 25 kg/ha\*a eingestuft werden. Entgegen der Auffassung der Kläger sei hier kein Grund ersichtlich, der zwingend die Anwendung der Untergrenze des Spannweitenbereichs geboten hätte. Dies ergebe sich auch nicht aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. März 2008 (9 A 30.06) (Urteilsumdruck, 73/74). Darüber hinaus könne die Kammer auch nicht der Kritik der Kläger an der korrekten Anwendung der Eingrenzungskriterien durch Prof. Dr. Sp..... folgen. Prof. Dr. Sp..... habe nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, warum er seiner Berechnung einen mittleren Temperaturwert von 9,2° C sowie 77,6 Tage Frostperiode und die Verneinung einer N-Limitierung des LRT 6510 im Bereich der Brücke zugrunde gelegt habe. Auch sei im Hinblick auf die zweischürige Mahd rechtselbisch und die einschürige Mahd sowie die periodische Schafbeweidung linkselbisch nachvollziehbar, warum das Gebiet von seiner Bewirtschaftungsintensität her als normal bis niedrig eingestuft worden sei (Urteilsumdruck, S. 74). Die Kammer habe auch keine Zweifel daran, dass die vom Beklagten verfügte Vermeidungsmaßnahme 4.4.10 (Mahd) eine weitere Schädigung des LRT 6510 durch Stickstoffeintrag (Ammoniak aus 3-Wege-Katalysatoren) wirksam verhindern werde. Durch die zweischürige Mahd der Elbwiesen in einem Bereich von jeweils 100 m rechts und links des Brückenbauwerks solle sichergestellt werden, dass erhebliche schadstoffbedingte Beeinträchtigungen außerhalb des Belastungsbandes von 25 m nicht einträten. Aufgrund der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen von Dr. Sc..... und Prof. Dr. Sp..... vom 13. Oktober 2008 und 28. Oktober 2008 sei die Kammer davon überzeugt, dass die Vermeidungsmaßnahme greifen werde. Bei Glatthaferwiesen (LRT 6510) sei der Entzug von Stickstoffverbindungen durch eine 2-3malige Mahd im Jahr durchaus möglich. Durch eine zweischürige Mahd im Frühjahr und im Herbst ließen sich den Glatthaferwiesen im Bereich der Brücke nach den gutachterlichen Einschätzungen von Dr. Sc..... mindestens 40 kg N/ha\*a entziehen. (Urteilsumdruck, S. 75/76) Im Übrigen sei es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 12. März 2008, a. a. O. - Hessisch Lichtenau) nicht zu beanstanden, auf einen der in der Wissenschaft angebotenen und nachvollziehbar begründeten methodischen Ansätze zurückzugreifen und auf dieser Grundlage eine Risikoabschätzung vorzunehmen, wenn zu den CL derzeit noch

keine eindeutigen wissenschaftlichen Ergebnisse vorlägen (Urteilsumdruck, S. 78). Entgegen der Auffassung der Kläger werde die angeordnete zweischürige Mahd nicht bereits praktiziert. Allenfalls auf den rechtselbischen Wiesen werde eine zweischürige Mahd praktiziert - die allerdings nicht abgestimmt sei auf die Bedürfnisse des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Die linkselbisch gelegenen Flachland-Mähwiesen seien bislang einmal im Jahr gemäht und im Winter mit Schafen beweidet worden. Die bisherige Bewirtschaftungsweise entspräche - was den Stickstoffentzug anbelange - nicht der nun angeordneten Vermeidungsmaßnahme. Auch sei die Vermeidungsmaßnahme nicht bereits Teil des normalen und typischen Managements des FFH-LRT 6510. Zudem habe Dr. Sc..... in ihrer Stellungnahme vom 28. Oktober 2008 nachvollziehbar und überzeugend erläutert, dass in den CL von 20-30 kg N/ha\*a der Entzug durch Mahd nicht eingehe. (Urteilsumdruck, S. 76 - 78) Die Ergebnisse der Berechnungen von P.... nach dem Modell MLuS seien anwendbar. Das Screening-Programm sei so konzipiert, dass es die Ergebnisse eher überschätze und so zu konservativen Ergebnissen führe. Der Stickstoffaustrag sei auch nicht deshalb deutlich höher, weil die Durchschnittsgeschwindigkeit möglicherweise unter 50 km/h liegen werde. (Urteilsumdruck, S. 78/79) Es seien keine neuen Ermittlungen zur gestiegenen Emission im Schwerverkehr durchzuführen. Maßgeblich sei die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses vom 25. Februar 2004 (Urteilsumdruck, S. 80).

223 Der Kläger zu 1) beanstandet im Berufungsverfahren die Auffassung des Verwaltungsgerichts, betriebsbedingte Auswirkungen durch Stickstoffeintrag seien auszuschließen. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass wesentlich mehr Flächen durch den Stickstoffeintrag in Mitleidenschaft gezogen würden als vom Beklagten eingeräumt werde. Es gebe Flächen, die infolge erhöhten Stickstoffeintrags dauerhaft nicht als FFH-Gebiet geeignet seien. Es gehe nicht darum, ob die luftgetragene Belastung und die Zusatzbelastung die critical loads erreichten, sondern um die Vermeidung von Zusatzbelastungen. Es stelle sich die Frage, in welchem Ausmaß die Fläche zusätzlich mit Stickstoff belastet werde. Um eine Überschreitung festzustellen, müsse man die Grund- und Zusatzbelastungen kennen. Wenn Grund- und Zusatzbelastung nicht bekannt seien, könne nicht von einer unerheblichen Belastung ausgegangen werden. Auf der Neustädter Seite werde bereits jetzt eine zweischürige Mahd durchgeführt; dennoch seien schon jetzt Anzeiger für eine Eutrophierung vorhanden. Eine vierschürige

Mahd sei nicht mit dem Schutz der Maculineen vereinbar; die zweischürige Mahd könne keinen weiteren Austrag bewirken.

224 Das Berufungsvorbringen der Kläger zur Stickstoffbelastung gründet sich im Wesentlichen auf vier Einwände: Erstens hätten in die Berechnung der Stickstoff-Depositionen Kaltwindabflüsse, Inversionswetterlagen und Nebellagen eingehen müssen. Das Verwaltungsgericht habe dies mangels entsprechender Sachkunde nicht selbst beurteilen können. Zweitens spiegele die VDI 3782 hinsichtlich der Depositionsgeschwindigkeit weder den aktuellen Stand der Technik wider noch gebe sie den heutigen Wissensstand wieder. Es sei unzulässig, die Werte der VDI 3782 ohne einen Risiko- oder Sicherheitszuschlag zugrunde zu legen. Die VDI 3782 stelle in Blatt 5 ausdrücklich klar, dass für die Deposition von Ammoniak ( $\text{NH}_3$ ) und Stickstoff keine Empfehlungen gegeben würden, weil die vorliegenden Untersuchungen nicht ausreichten und deshalb von einer großen Bandbreite hinsichtlich der Depositionsgeschwindigkeit ausgegangen werden müsse. Hier hätte mindestens mit einer Depositionsgeschwindigkeit von 1,5 cm/s, eher von 2,2 cm/s, gerechnet werden müssen. Drittens sei die Ermittlung des Critical Load (CL) für den Stickstoffeintrag von 25 kg N/ha\*a fehlerhaft erfolgt. Bei einer Berechnung entsprechend der Auffassung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urt. v. 28. August 2008 - 7 K 1269/00 -, NuR 2009, 360) komme man zu 23 kg N/ha\*a. Zudem müssten auch Vor- und Zusatzbelastungen berücksichtigt werden. Der vierte Einwand geht dahin, dass das Verwaltungsgericht die Funktionsfähigkeit des Stickstoffentzugs durch die zweischürige Mahd als zu hoch bzw. zu sicher ansetze. Es sei nicht nachgewiesen, teilweise auch nicht untersucht, ob eine derartige Mahd nicht mit anderen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes, des faktischen Vogelschutzgebietes oder des Artenschutzes kollidiere (Ameisenbläuling, Wachtelkönig). Die bereits jetzt durchgeführte zweischürige Mahd könne nicht als zusätzliche Vermeidungsmaßnahme zum Entzug von Stickstoff angesetzt werden. Jeder zusätzliche Stickstoffeintrag führe zu einer Verschlechterung des Zustands. Mit der aktuell durchgeführten zweischürigen Mahd werde nicht mehr erreicht, als dass sich der LRT 6510 auf der Grundlage der Hintergrundbelastung in einem noch erträglichen Zustand erhalte, allerdings mit einer Tendenz zur Eutrophierung und Verschlechterung.

225 Nach Erlass des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 17. September 2010 haben die Kläger ergänzend vorgetragen: Die Betrachtung der Stickstoffdepositionen leide an einem grundlegenden Mangel. Um eine Überschreitung der mit 25 kg N/ha\*a angegebenen Critical Loads (CL) für den LRT 6510 feststellen zu können, müsse die aus der Vorbelastung und der projektbedingten Zusatzbelastung bestehende Gesamtbelastung ermittelt und mit dem CL-Wert verglichen werden. Bei der Feststellung der Vorbelastung sei die standortspezifische Besonderheit unberücksichtigt geblieben, dass die im Umfeld der Brücke gelegenen Flächen im Niederungsbereich der Elbe lägen und alljährlich mehrfach überschwemmt würden. Würden die hochwassergetragenen Stickstoffeinträge außer Acht gelassen, sei die - „unter Einbeziehung aller Quellen und Pfade zu ermittelnde“ - Vorbelastung nicht zutreffend bestimmt, wenn nur die luftgetragene Stickstoffbelastung berücksichtigt werde. Bei Überschwemmungen komme es in erheblichem Umfang zu Stickstoffeinträgen, die sich trotz der erfolgenden Mahd in dem Auftreten von Stickstoffanzeigern/ Nährstoffanzeigern/Eutrophierungsanzeigern äußerten. Dazu gehöre die Brennessel (*Urtica dioica*). Diese sei keine typische Art des LRT 6510 im Sinne von wertgebend und kennzeichnend. Die beauftragte zweischürige Mahd biete keine sichere Gewähr für die Einhaltung der Critical Loads.

226 In seiner Berufungserwiderung hat der Beklagte zunächst vorgetragen, die FFH-Verträglichkeitsprüfung sei zu der Einschätzung gelangt, dass durch betriebsbedingten Eintrag von Schad- und Nährstoffen keine Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung für den LRT 6510 bestehe. Diese Annahmen seien im Rahmen des ergänzenden Verfahrens im Zusammenhang mit dem Beschluss vom 14. Oktober 2008 auf Grundlage der Sach- und Rechtslage bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses überprüft worden. Nach Erlass des Ergänzungsbeschlusses vom 17. September 2010 hat der Beklagte ergänzend ausgeführt, es sei unverändert eine betriebsbedingte Beeinträchtigung von 0,7 ha durch betriebsbedingten Eintrag von Schad- und Nährstoffen unterstellt worden, da betriebsbedingte Auswirkungen aus dem Straßenverkehr wegen des begrenzten Verfahrensgegenstandes des Änderungsplanfeststellungsverfahrens nicht neu zu ermitteln gewesen seien. In der Planungs- und Zulassungspraxis werde eine Bilanzierung der Stickstoffeinträge durch das Hochwasser und der Stickstoffausträge durch das abfließende Wasser nicht vorgenommen. Mit den verfügbaren Modellen sei dies nicht machbar. Entsprechend allgemeiner Praxis habe die Planfeststellungsbehörde ein

ausgeglichenes Verhältnis zwischen Ein- und Austrägen unterstellt. Der betriebsbedingt eingetragene Stickstoff werde durch geeignete Maßnahmen wieder beseitigt. Der durch die vorgesehene zweischürige Mahd mögliche Stickstoffentzug von mindestens 40 kg N/ha\*a liege weit über dem prognostizierten Gesamteintrag durch den Kfz-Verkehr auf der Waldschlößchenbrücke. Die Berechnung der Stickstoffdepositionen nach dem Modell MISKAM stelle nach wie vor den Stand der Technik im Bereich der Immissionsmodellierung (Abbildung der Um- und Unterströmung von Gebäuden und Geländestufen) in bebauten Gebieten dar. Unbegründet sei die Kritik der Kläger, die Berechnungen unterschätzten den Einfluss besonders häufiger Kaltwindabflüsse, häufiger Inversionswetterlagen und anzunehmender häufiger Nebellagen am Standort der Brücke. Der Depositionswert müsse auch nicht um erhebliche Sicherheitsrisikozuschläge erhöht werden. Es entspreche dem Stand der Technik, die empfohlenen Werte der derzeitigen VDI 3782 heranzuziehen. Auch im Zusammenhang mit dem Konzept der Critical Loads, das von einem stark vorsorgeorientierten Ansatz geprägt sei, müssten keine Werte angesetzt werden, bei denen die tatsächlichen Einwirkungen überschätzt würden. Sollten die Werte zukünftig nach oben oder unten korrigiert werden, werde dies als Stand der Technik zu berücksichtigen sein. Der Beklagte habe den Critical Load sehr sorgfältig bestimmt und die maßgeblichen Erwägungen dokumentiert. Die Kritik der Kläger an der Bestimmung des Critical Loads, d. h. des Grenzwertes, ab dem unter Anwendung des Vorsorgegrundsatzes von einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT durch Schadstoffeintrag auszugehen sei, sei unbegründet. Der mittlere Critical Load von 25 kg N/ha\*a sei ausführlich und nachvollziehbar begründet worden. Das in diesem Zusammenhang angeführte Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes vom 28. August 2008 (7 K 1269/00, NuR 2009, 360) stütze die Einwände nicht. Die von den Klägern zitierte Passage beziehe sich auf den LRT 6210\* (Kalk-Trockenrasen prioritärer Ausprägung). Die Zweifel der Kläger an der Wirksamkeit der im Ergänzungs- und Änderungsbeschluss in Ziffer 4.4.10 beauftragten zweischürigen Mahd seien unbegründet. Der Ausmagerungseffekt sei sorgfältig bestimmt und berechnet worden. Der Critical Load von 20-30 kg N/ha\*a beziehe den Stickstoffentzug durch eine zweischürige Mahd nicht ein. Bisher würden die linkselbisch gelegenen Flachlandmähwiesen einmal im Jahr gemäht und teilweise im Winter mit Schafen beweidet. Rechtselbisch erfolge zwar eine zweimalige Mahd, wobei der zweite Schnitt erst bis Ende Oktober durchgeführt werde. Die Folge sei ein geringerer Stickstoffentzug.

- 227 Das Berufungsvorbringen des Klägers zu 1) gibt keinen Anlass, von der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Bewertung abzuweichen. Nach einer Gesamtschau der dem Senat vorliegenden Unterlagen, insbesondere der schriftsätzlichen Stellungnahmen sowie den tatsächlichen Angaben der von den Klägern und dem Beklagten in die mündliche Verhandlung gestellten Sachbeistände, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die klägerischen Einwände nicht ausreichen, um die in der vorsorglichen Unterstellung einer Beeinträchtigung im Umfang von 0,7 ha liegende worst-case-Beurteilung in der FFH-Verträglichkeitsprüfung 2008 zu entkräften.
- 228 Der Sachbeistand des Beklagten, Prof. Dr. Sp....., hat in der mündlichen Verhandlung am 29. November 2011 die mit dem Stickstoffeintrag verbundene Gesamtbelastung, von der die Planfeststellungsbehörde ausgegangen ist, nachvollziehbar erläutert.
- 229 Die Gesamtbelastung liegt im Rahmen des bei 25 kg/ha\*a einzustufenden Critical load. Den in der Niederschrift der mündlichen Verhandlung (S. 6 ff.) protokollierten und den weiteren erläuternden Angaben von Prof. Dr. Sp..... ist zu entnehmen, dass die Gesamtbelastung 100 m von der Brücke entfernt, und damit jenseits der Vorsorge-mahd, bei Ansatz der ungünstigsten Werte bei 26,65 kg/ha\*a liegt. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundbelastung von 16 kg/ha\*a sowie den Zusatzbelastungen - in 100 m Entfernung - durch NO<sub>x</sub> von 6,1 kg/ha\*a und NH<sub>3</sub> (Ammoniak) von 4,55 kg/ha\*a. Die Grundbelastung ist ermittelt worden anhand der Daten der Osiris-Datenbank des Umweltbundesamtes. Nachdem diese Daten im Jahr 2008 eine Grundbelastung von 16 kg/ha\*a ergeben haben, hat das Umweltbundesamt sie im Jahr 2010 auf 15 kg/ha\*a korrigiert. Die Zusatzbelastung durch NO<sub>x</sub> mit 6,1 kg/ha\*a basiert auf einem konservativen Ermittlungsansatz nach dem Berechnungsmodell MLuS, der gegenüber dem Berechnungsmodell MISKAM die Stickstoffdeposition aus NO<sub>x</sub> überschätzt. Nach MISKAM ergibt sich eine Zusatzbelastung durch NO<sub>x</sub> von lediglich 3,8 kg/ha\*a. Die in Ansatz gebrachte N-Deposition aus Ammoniak von 4,55 kg/ha\*a beruht auf der Annahme einer Depositionsgeschwindigkeit von 1,75 cm/sec, wie sie Herr Dipl.-Ing. Haverkamp auf Anfrage des Prozessbevollmächtigten zu 1) der Kläger zugrunde gelegt hat (Stellungnahme vom 21. September 2011). Dabei ist bereits eine Depositionsgeschwindigkeit von 1,5 cm/sec für Wiesen und Weiden als konservativ anzusehen. Bei dieser Depositionsgeschwindigkeit wäre in 100 m Abstand von einer NH<sub>3</sub>-Zusatzbelastung von 3,9 kg/ha\*a auszugehen. Würden der spätere niedrigere

Grundbelastungswert und die nach MISKAM ermittelte Zusatzbelastung mit NO<sub>x</sub> angesetzt, wäre die Gesamtbelastung in 100 m Entfernung bereits 3,3 kg/ha\*a geringer und wäre mit 23,35 kg/ha\*a anzunehmen. Bei einer Depositionsgeschwindigkeit von 1,5 cm/sec anstatt 1,75 cm/sec läge die Belastung noch einmal um 0,65 kg/ha\*a niedriger.

230 Es gibt auch keinen Anhaltspunkt dafür, eine höhere Grundbelastung als 15 bis 16 kg/ha\*a anzunehmen. Nach den Ausführungen von Prof. Dr. Sp..... vom 28. Januar 2011 (Anlage B 40, Gerichtsakte, Band IV, S. 6007, 6010) sind Vorbelastungen durch zusätzliche Stickstoffeinträge aufgrund von Hochwasserereignissen nicht zu berücksichtigen, da der LRT 6510 sowohl elbaufwärts als auch elbabwärts trotz Überflutungen und entsprechendem Stickstoffeintrag und -austrag Erhaltungszustände mit der Bewertung A (hervorragend) oder B (gut) aufweist. Dies ist nachvollziehbar.

231 Die Ermittlung des mittleren Werts von 25 kg/ha\*a als Critical load ist nicht zu beanstanden. Für den LRT 6510 sind nach der sog. Berner Liste Critical loads von 20 - 30 kg/ha\*a angegeben. Den Angaben des Büros F..... und Sp..... in der Ausarbeitung vom 3. September 2008 (Ordner „Planergänzung“) ist zu entnehmen, dass der CL-Wert nicht aus dem Mittelwert der Spannbreite ermittelt worden ist, sondern standortspezifisch anhand mehrerer Kriterien hergeleitet worden ist. Die Ermittlung ist erfolgt in Anwendung der Spannweiten in Abhängigkeit von Temperatur/Frostperiode, Bodenfeuchtigkeit, Verfügbarkeit basischer Kationen, P-Limitierung und Bewirtschaftungsintensität („Auswirkungen des Verkehrsvorhabens Waldschlößchenbrücke auf ausgewählte Lebensraumtypen und Arten des SCI Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, S. 4).

232 Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich für den Senat zudem nachvollziehbar, dass der, durch die jeweils bis 100 m beidseitig der Brücke vorgesehene zweischürige Mahd, mögliche Stickstoffentzug von mindestens 40 kg N/ha\*a weit über dem prognostizierten Gesamteintrag durch den KfZ-Verkehr auf der Waldschlößchenbrücke liegt und es damit auch im Nahbereich der Brücke an einer Beeinträchtigung fehlt. Durch die in Nebenbestimmung 4.4.10 beauftragte Mahd wird der Erhalt des status quo ante gewährleistet, worauf der Beklagte unter Verweis auf Anlage B 34 zu seinem Schriftsatz vom 29. Oktober 2008 im erstinstanzlichen Verfahren (Gerichtsakte VG

Dresden, Band XIII, S. 4523 ff.) hinweist. Die mit Anlage B 34 vorgelegten ergänzenden fachlichen Hinweise von Prof. Dr. Sp..... zur Stellungnahme vom 13. Oktober 2008 (Ordner „Planergänzung“) enthalten keinen Anhaltspunkt für Zweifel daran, dass durch die vorgesehene, nunmehr kontinuierlich durchzuführende, Mahd im Nahbereich der Waldschlößchenbrücke ein Stickstoffentzug sichergestellt werden kann und der LRT 6510 in der Ausprägung einer Glatthaferwiese dauerhaft gesichert werden kann. Die bislang durchgeführte Mahd erfolgte unregelmäßig, teilweise nur einmal jährlich. Nach den angeordneten Maßnahmen muss die Mahd zu bestimmten Zeiten durchgeführt werden, und es muss eine Beräumung erfolgen.

233 Bei dieser Sachlage ist es nicht zu beanstanden, dass die Planungsbehörde im Ergebnis einer worst-case-Betrachtung im Rahmen ihrer FFH-Verträglichkeitsprüfung vorsorglich eine wesentliche Beeinträchtigung im Umfang von 0,7 ha unterstellt. Die Einwände der Kläger vermögen diese worst-case-Betrachtung nicht derart zu entkräften, dass ihr jegliche Grundlage entzogen wird. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde 2008 durchgeführt und entfaltet heilende Wirkung. Diese Fläche besteht nach den Angaben des Prozessbevollmächtigten des Beklagten in der mündlichen Verhandlung (Niederschrift vom 29. November 2011, S. 9) aus einem 25 m breiten Streifen, der sich auf 140 m beidseitig der Elbe parallel zur Brücke erstreckt. Dies ist der Streifen mit der höchsten Belastung. Allenfalls auf diesem hält der Beklagte die Überschreitung des Critical load von 25 kg N/ha\*a für möglich.

234 (c) charakteristische Arten

235 Eine Beeinträchtigung charakteristischer Arten, die die Kläger in Bezug auf die mit dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 zugelassenen Montagearbeiten rügen können, liegt nicht vor. Die von der Planfeststellungsbehörde getroffene Auswahl der charakteristischen Arten ist ebenso wie die Bewertung ihrer Beeinträchtigung nicht zu beanstanden. Sie hat nachvollziehbar und vertretbar begründet, dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

236 Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets liegt auch vor, wenn charakteristische Arten des LRT 6510 erheblich beeinträchtigt sein können. Das ist § 34 Abs. 1

Satz 1 BNatSchG zwar nicht ausdrücklich zu entnehmen. Es ergibt sich aber aus den Maßstabsvorgaben.

- 237 Die Maßstäbe der Verträglichkeitsprüfung bilden die Erhaltungsziele des jeweiligen europäischen Schutzgebietes (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) bzw. bei Gebieten, die zugleich Schutzgebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG n. F. (§ 22 Abs. 1 BNatSchG a. F.) sind, deren Schutzzweck (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Erhaltungsziele sind nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG n. F. (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG a. F.) Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-RL oder in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der V-RL aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.
- 238 Weitere Definitionen enthält die FFH-RL. Nach Art. 1 Buchst. e) Satz 1 FFH-RL bedeutet „Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums“ die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten auswirken können. Der „Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraums wird nach Art. 1 Buchst. e) Satz 2, 3. Spiegelstrich FFH-RL dann als „günstig“ erachtet, wenn u. a. der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchst. i) günstig ist. Nach dieser Vorschrift wird der Erhaltungszustand als „günstig“ betrachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird (1. Spiegelstrich), und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird (2. Spiegelstrich) und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern (3. Spiegelstrich).
- 239 Auf die charakteristischen Arten geht die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Prüfung der Beeinträchtigung erstmals im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 explizit ein. Unter Hinweis auf Art. 1 Buchst. e) 3. Spiegelstrich

FFH-RL führt sie aus, dass prüfungsrelevant nur die charakteristischen Arten seien, die eine Indikatorfunktion für potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf den LRT besitzen. Dies sei dann der Fall, wenn die Arten für eine naturraumtypische Ausprägung des Lebensraums in einem günstigen Erhaltungszustand bezeichnend seien, sie eine aussagekräftige Empfindlichkeit für die vom Vorhaben ausgehenden Wirkprozesse besäßen und zusätzliche Informationen lieferten, die aus der Bewertung der vegetationskundlichen Strukturen und standörtlichen Parameter nicht gewonnen werden könnten. So seien als prüfungsrelevante Arten herangezogen worden: Feldlerche (*Alauda arvensis*), Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*), Brauner Grashüpfer (*Chorthippus brunes*), Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*), Roesels Beißschrecke (*Metrioptera roeselii*), Gemeiner Heufalter (*Colias hyale*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*) und Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter (*Thymelicus lineola*). Der Wachtelkönig (*Crex crex*) werde nicht als prüfungsrelevante charakteristische Art des LRT 6510 betrachtet, da ein Brutnachweis im Vorhabensbereich bzw. engeren Untersuchungsraum fehle. Im Ergebnis seien erhebliche Beeinträchtigungen der hier betrachteten prüfungsrelevanten charakteristischen Arten auszuschließen.

240 Dagegen wenden die Kläger ein, dass die projektbedingten Beeinträchtigungen charakteristischer Arten des LRT 6510 in der Verträglichkeitsprüfung und in der behördlichen Verträglichkeitsbeurteilung nicht in dem gebotenen Maße ermittelt und gewichtige Einwirkungen in ihrer Bedeutung verkannt worden seien. Sie begründen dies im Wesentlichen mit vier Argumenten.

241 Erstens seien keine fachwissenschaftlichen Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen könnten, den Kreis der charakteristischen Arten in Abweichung von den Erkenntnissen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zu bestimmen. Nach dem BfN-Handbuch von Ssymank et. al. zur Umsetzung der FFH-RL und der V-RL (Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53) seien neben 41 Pflanzenarten u. a. noch einige Vogelarten, Heuschreckenarten, etliche Schmetterlingsarten sowie Hautflügler und Zweiflügler charakteristisch. Das Artenspektrum sei jedoch verengt worden. Zweitens seien nicht sämtliche Wirkfaktoren des Vorhabens betrachtet worden. Das Brückenbauwerk zerschneide das Habitat. Der Barriereeffekt führe zu einer Segmentierung des Lebensraums, die den für die Arterhaltung wichtigen genetischen Aus-

tausch verhindere oder zumindest deutlich erschwere. Für wenig mobile Arten (z. B. Weichtiere), aber auch für Heuschrecken und die im Einwirkungsbereich nachgewiesenen Schmetterlinge (z. B. *Colias hyale*, *Maniola jurtina* und *Thymelicus lineola*) sei die Brücke ein kaum überwindliches Hindernis. Welche Konsequenzen dies für den Erhaltungszustand der charakteristischen Arten habe, werde in den habitatschutzbezogenen Betrachtungen des Vorhabenträgers und der Planfeststellungsbehörde nicht gewürdigt. Drittens hätten kurzlebige charakteristische Arten die Flächen wegen der bauzeitlichen Einwirkungen bereits seit Generationen nicht nutzen können. Viertens sei auch die anlagebedingte Verlärmung unzureichend berücksichtigt worden.

242 Mit Schriftsatz vom 26. Februar 2011 haben die Kläger darauf hingewiesen, dass die bau- und betriebsbedingte Verlärmung des Elbtals zu einer Vergrämung der Feldlerche führen werde. Die Kläger weisen zudem auf die im Jahr 2010 eingerichtete Nest-schutzzone hin.

243 Der Beklagte führt in seiner Berufungserwiderung aus, die Auswahl charakteristischer Arten sei fachlich nicht zu beanstanden. Die bereits durch die ursprüngliche Planfeststellung zugelassenen betriebsbedingten Auswirkungen seien nicht Verfahrensgegenstand gewesen.

244 Der Beklagte hat das Spektrum charakteristischer Arten nicht in einem rechtlich zu beanstandenden Umfang verengt.

245 Der Begriff der „charakteristischen Art“ ist kein stehender, klar definierter Begriff, der umschreibt, wann eine Art charakteristisch für einen Lebensraumtyp ist. In der Fachliteratur werden beispielsweise auch die Bezeichnungen „Zeigerart“, „Leitart“ oder „Schirmart“ verwendet. Einigkeit besteht wohl darüber, dass im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht alle Arten der Lebensgemeinschaft eines Lebensraums untersucht werden können und eine Auswahl getroffen werden muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung nur auf die Arten eingehen muss, deren Behandlung zur Klärung der Frage beitragen kann, ob ein Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung eines konkreten Lebensraums auslösen kann. Bei der Auswahl der charakteristischen Arten für die konkrete Fragestellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gibt es keine einheitliche Handhabung. Denn nicht jede Art,

die für einen Lebensraum charakteristisch ist, besitzt für eine konkrete FFH-Verträglichkeitsprüfung eine Relevanz. Aussagekräftig sind nur diejenigen Arten, die zuverlässige Indikatoren für die zu bewertenden Beeinträchtigungen sind. Im Kontext der FFH-VP sind deshalb „charakteristische Indikatorarten“ von Relevanz. Die erhebliche Beeinträchtigung von mindestens einer charakteristischen Indikatorart wird dann als erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraums gewertet (vgl. die nachvollziehbaren Ausführungen im Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, August 2004, im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erstellt vom Kieler Institut für Landschaftsökologie [Dr. M.....], der Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr sowie T..... G..... P....., Gerichtsakte, Band IV, S. 6075 ff.).

- 246 Die Kläger haben zur Verengung des Spektrums charakteristischer Arten vorgetragen, dass keine fachwissenschaftlichen Gründe ersichtlich seien, von den im BfN-Handbuch aufgeführten Arten abzuweichen. Gegebenenfalls seien alle dort aufgeführten Arten auf eine Beeinträchtigung hin zu überprüfen. Dies ist jedoch nicht erforderlich. Die Beigeladene hat im Antrag auf Planergänzung vom März 2010 charakteristische Tierarten aufgeführt (1. Beiakte zu 5 A 195/09, Unterlage 2, Ziffer 5, S. 9 ff.). Sie führt an, dass sich die Auswahl der charakteristischen Tierarten auf Ssymank et. al. (BfN-Handbuch) bezieht, ohne die vorgenommene Auswahl jedoch nicht näher zu erörtern. Die von der Beigeladenen ausgewählten Tierarten sind im Änderungsplanfeststellungsbeschluss ebenfalls angeführt. Es handelt sich um die Feldlerche, Nachtigall-Grashüpfer, Brauner Grashüpfer, Gemeiner Grashüpfer, Roesels Beißschrecke, den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, das Große Ochsenauge und den Schwarzkolbigen Braun-Dickkopffalter. Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung am 29. November 2011 erklärt, die charakteristischen Arten seien danach ausgesucht worden, dass sie zusätzliche Informationen über den LRT vermitteln. Die Betrachtung der ausgewählten Arten verschaffe hinreichende Erkenntnisse in Bezug auf den Einschwimmvorgang (Niederschrift, S. 10). Dies ist nicht zu beanstanden.
- 247 Entgegen der Auffassung der Kläger sind auch lärmempfindliche charakteristische Arten berücksichtigt worden. So hat der Sachbeistand des Beklagten, Prof. Dr. Sp....., in der mündlichen Verhandlung am 29. November 2011 ausgeführt, dass die ausgewähl-

ten Arten Feldlerche, Beißschrecke und Grashüpfer lärmempfindlich seien. Lediglich die berücksichtigten Schmetterlinge seien nicht lärmempfindlich. In Bezug auf die lärmempfindliche Art Wachtelkönig war entgegen der Auffassung der Kläger eine Betrachtung als charakteristische Art für die betroffenen Vorkommen des LRT 6510 nicht geboten. Der Beklagte begründet dies im Änderungsplanfeststellungsbeschluss zutreffend damit, dass ein Brutnachweis für die Art im Vorhabensbereich bzw. engeren Untersuchungsraum fehlt. Insofern kann dahinstehen, ob die im Jahr 2010 eingerichtete Nestschutzzone, die keinen Brutnachweis darstellt, bei der Prüfung der charakteristischen Arten hätte berücksichtigt werden müssen. Zudem waren die Montagearbeiten von vornherein für die Monate Dezember, Januar oder Februar vorgesehen. Der Wachtelkönig ist ein Zugvogel und ist daher im Winter ohnehin nicht in den Dresdner Elbwiesen anzutreffen.

248 Die Kläger können die Rechtmäßigkeit des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 17. September 2010 nicht mit ihrem Vorbringen in Zweifel ziehen, die Montagearbeiten führten zu einer Zerschneidung und Segmentierung des Lebensraums.

249 Die Kläger führen hierzu im Wesentlichen aus, der Beklagte habe nicht sämtliche Wirkfaktoren des Vorhabens berücksichtigt. Sie beanstanden, dass das Brückenbauwerk das Habitat zerschneide und der Barriereeffekt zu einer Segmentierung des Lebensraumes mit nachteiligen Folgen für den genetischen Austausch führe. Es sei nicht untersucht worden, welche Auswirkungen dies auf den Erhaltungszustand der charakteristischen Arten habe. Hinsichtlich der Zerschneidungswirkung sind die Kläger jedoch präkludiert. Die Einwände zur Segmentierung des Lebensraums und zum Barriereeffekt betreffen das Vorhaben als solches und stellen keine neue, mit dem Einschwimmvorgang zusammenhängende Belastung dar. Insofern ist der von den Klägern aufgeworfenen Frage nicht weiter nachzugehen, ob Heuschrecken die Brücke unterqueren könnten. Dahinstehen kann auch, ob ein 25 - 30 m breiter Streifen mit anderen klimatischen Verhältnissen für Schnecken als Art mit sehr geringer Mobilität ein unüberwindbares Hindernis darstellt oder sie - wie der Beklagte ausführt - ohnehin kleine Sonderstandorte besiedeln. Da mögliche Zerschneidungseffekte auf das Brückenbauwerk und nicht auf die Montagearbeiten zurückzuführen wären, ist auch nicht zu beanstanden, dass die Schneckenarten, die für den LRT 6510 charakteristisch sind, bei der Zulassung der Montagearbeiten nicht berücksichtigt worden sind.

250 Der Einwand der Kläger, kurzlebige charakteristische Arten hätten die Flächen wegen der bauzeitlichen Einwirkungen bereits seit Generationen nicht nutzen können, greift nicht durch. Auch die Wirkung des Flächenverlustes für kurzlebige charakteristische Arten ist keine Belastung, die mit den Änderungsplanfeststellungsbescheid vom 17. September 2010 verbunden ist. Die gerügte Vergrämung der Feldlerche ist ebenfalls keine Folge des genannten Änderungsplanfeststellungsbeschlusses. Zu diesem Einwand der Kläger weist der Beklagte zu Recht darauf hin, dass die bereits durch die ursprüngliche Planfeststellung zugelassenen betriebsbedingten Auswirkungen nicht Verfahrensgegenstand des Änderungsplanfeststellungsverfahrens 2010 gewesen sind.

251 (2) Lebensraumtyp „Flüsse mit Schlammbänken“ (LRT 3270)

252 (a) Präklusion

253 Mit ihrem Vorbringen zur Beeinträchtigung des LRT 3270 sind die Kläger betreffend den Planfeststellungsbeschluss vom 25. Februar 2004 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 14. Oktober 2008 ausgeschlossen. Hinsichtlich des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 17. September 2010 ist keiner der Kläger präkludiert.

254 Der Planfeststellungsbeschluss vom 25. Februar 2004 kommt unter Ziffer 15.5.2 im Rahmen der Gefährdungsabschätzung zu dem Ergebnis, dass für den LRT 3270 keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten seien. Auch im Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14. Oktober 2008 kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 3270 auszuschließen sei. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts, das über den Planfeststellungsbeschluss vom 25. Februar 2004 in der Fassung des Planergänzungsbescheides vom 9. Juni 2008 und des Ergänzungs- und Änderungsbeschlusses vom 14. Oktober 2008 zu befinden hatte, sind die Kläger hinsichtlich des LRT 3270 umfassend präkludiert. Mit Auslage der Planungsunterlagen vom 10. März bis 10. April 2003 seien der Standort der Brücke, deren Ausmaße und die voraussichtliche Verkehrsbelastung bekannt gewesen, so dass es den Klägern auch ohne die später erfolgten Konkretisierungen möglich gewesen sei, eine Stellungnahme zum LRT 3270 abzugeben. Dies sei jedoch unterblieben. Auch die korrigierte Einschätzung des Beeinträchtigungsgrades hinsichtlich des temporären Lebensraumverlustes des LRT 3270

von „gering“ auf „mittel“ in der ergänzten FFH-Vorprüfung von Dezember 2003 ändere hieran nichts. Denn bereits der als „gering“ eingeschätzte Beeinträchtigungsgrad in der FFH-Vorprüfung von Januar 2003 sei nicht Gegenstand einer konkreten Rüge der Kläger in ihren Einwendungsschreiben oder im Erörterungstermin gewesen. Dieser Auffassung schließt sich der Senat an. In den Einwendungsschreiben hat sich keiner der Kläger zum LRT 3270 geäußert. Den Protokollen des Erörterungstermins ist ebenfalls keine Äußerung zu entnehmen. Die ausgelegten Planfeststellungsunterlagen enthielten in der Unterlage 16.2 (Ordner 12) einen Hinweis auf den LRT 3270 (S. 62).

255 Die Kläger können mit ihrem Vorbringen zum LRT 3270 im Schreiben vom 19. September 2008 (Ordner „Planergänzung“) nicht gehört werden. Die eingetretene Präklusion bestand fort. Erst im Änderungsplanfeststellungsverfahren 2010 waren neue und andere Belastungen zu bewerten. Im Planergänzungsverfahren 2008 ist dagegen keine neue Einwendungsmöglichkeit eröffnet worden. Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens ging es um die Beeinträchtigungen, die in dem Ausgangsplanfeststellungsbeschluss bereits angelegt waren; es erfolgten Kontrollüberlegungen und eine Anpassung an die aktuelle Bauausführung. Die Kläger haben sich jedoch nicht gegen die aktuelle Bauausführung gewandt. So hat die erste Entscheidung mit abschließender Funktion die Präklusion ausgelöst (s. auch oben unter 1a). Im Planergänzungsverfahren 2008 ist die Einschätzung der mittleren bis geringen Beeinträchtigung lediglich nochmals fachgutachterlich untersucht und bestätigt worden. Der dauerhafte Gesamtverlust wurde vorsorglich mit 400 m<sup>2</sup> angenommen. Auch unter Berücksichtigung der aktuellen Beeinträchtigung durch die zwischenzeitlich begonnene Bauausführung wurde eine erhebliche Beeinträchtigung wegen der baubedingten Flächenbeanspruchung von nur 100 m<sup>2</sup> ausgeschlossen (Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14. Oktober 2008, S. 12 ff.).

256

In Bezug auf die im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 zugelassenen Änderungen sind die Kläger nicht präkludiert. Vor Erlass des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses, der den Einschwimmvorgang betrifft, haben alle drei Kläger mit Schreiben vom 13. April 2010 Stellung zur Beeinträchtigung des LRT 3270 genommen (2. Beiakte zu 5 A 195/09, S. 128 ff.). Die Einwendungen betreffen die dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme, die mittelbare Beeinträchti-

gung durch den Eintrag von Schad- und Nährstoffen, das untersuchte Spektrum der charakteristischen Tierarten und den Beurteilungsmaßstab.

- 257 Die Einwendungen im Änderungsplanfeststellungsverfahren 2010 wirken nicht unter dem Gesichtspunkt einer bis dahin unvollständigen Planung auf das vorangegangene Verfahren zurück. Die bereits eingetretene Präklusion bestand fort. Entgegen der Auffassung der Kläger hat bis zum Erlass des Einschwimmbeschlusses kein Planungstorso vorgelegen. Der Planungstorso - dieser Begriff wurde in den Fällen von Abschnittsplanungen entwickelt - betrifft eine Konstellation, in der ein Planabschnitt im Falle des Scheiterns einer Gesamtplanung keine Anbindung und keine eigenständige Funktion mehr hat (vgl. u. a. BVerwG, Urt. v. 12. August 2009 - 9 A 64.07 -, BVerwGE 134, 308 - A 33 Bielefeld-Steinhagen; Urt. 18. März 2009 - 9 A 39.07 - BVerwGE 133, 239 - A 44 Ratingen-Velbert). Ein Planungstorso ist zu unterscheiden von einem - hier nicht in Frage stehenden - Anlagentorso, bei dem eine Anlage oder ein Verkehrszug nach der teilweisen Aufhebung der Genehmigung nur noch ein nicht zulassungsfähiges Fragment darstellt (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Februar 1992 - 7 C 11.91 -, BVerwGE 90, 42).
- 258 Ein Planungstorso liegt hier nicht vor. Das geplante Vorhaben besteht nicht aus einzelnen Abschnitten und ist auch nicht ein Abschnitt einer Gesamtplanung. Die Kläger sehen das Vorhaben in seiner ursprünglichen Planung als Planungstorso an, weil es sich bis zum Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 um eine unvollständige Planung gehandelt hat. Das „Ob“ der Planung, das das Vorhaben „Verkehrszug Waldschlößchenbrücke“ als solches betrifft, war jedoch nicht rudimentär. Unvollständig geplant war lediglich die Bauausführung - also das „Wie“. Zum Zeitpunkt der ursprünglichen Planfeststellung war die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme weiterer Flächen allein für die Durchführung des Bauvorhabens nicht absehbar. Verschiedene Möglichkeiten zur Realisierung waren denkbar. Im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 führt der Beklagte nunmehr aus (S. 7), die Vorhabenträgerin habe auf der Grundlage des aktualisierten und konkretisierten Montagekonzeptes festgestellt, dass teilweise Maßnahmen auf Flächen erforderlich seien, die von der bisherigen Planfeststellung noch nicht umfasst seien. Das verdeutlicht, dass lediglich die Umsetzung des geplanten Vorhabens einer ergänzenden Planung bedurfte. Auf Anbindung und Funktion des Verkehrszuges wirkt sich das Montage-

konzept dagegen nicht aus. Das Vorhaben ist nicht insgesamt mit einer neuen Grundlage versehen worden. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Planung, die von Anfang an bewusst unvollständig gelassen wurde, um Einwendungen auszuschließen.

259 (b) Flächeninanspruchnahme

260 Der Beklagte hat hinsichtlich des Umfangs der in Anspruch genommenen Fläche keine zu geringe Beeinträchtigung unterstellt. Die Größe der Fläche hat er nachvollziehbar begründet. Die Kläger haben die Erwägungen des Beklagten nicht substantiiert in Frage gestellt.

261 In Ziffer 4.3.4 geht der Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 vorsorglich von einer erheblichen Beeinträchtigung in einem Umfang von 1,52 ha (1,48 ha temporär und 0,04 ha dauerhaft) aus. Dabei bewertet die Planfeststellungsbehörde nicht nur die Eingriffe im Ufer- und im funktional für den LRT 3270 bedeutsameren flacheren Randbereich der Elbe, sondern auch die Maßnahmen in der Fahrrinne als erhebliche Beeinträchtigung, obwohl der LRT 3270 dort nicht in signifikanter Ausprägung vorhanden sei und lediglich eine untergeordnete Funktion ausübe. Der Beklagte führt in seinem Berufungsvorbringen aus, dass weder die dauerhafte noch die temporäre Inanspruchnahme für sich genommen als erhebliche Beeinträchtigungen gewertet werden müssten. Die baubedingten Auswirkungen führten aber in ihrem Zusammenwirken und bei gleichzeitiger Berücksichtigung der unvermeidbaren dauerhaften Flächeninanspruchnahme insgesamt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT 3270.

262 Die Kläger beanstanden, dass die dauerhafte Beeinträchtigung die Bagatellschwelle von 500 m<sup>2</sup> überschreite. Der schwankende Wasserstand der Elbe müsse berücksichtigt werden. Vor allem während der Niedrigwasserphasen fielen beachtliche - mehr als 4 m breite - Teile der ufernahen Bereiche trocken. Der tatsächliche Umfang der Verschattungsbereiche sei im Rahmen der „FFH-VP“ nicht ermittelt worden. Zu den besonders herausgehobenen Bereichen dieses Lebensraumtyps gehöre die gesamte Bandbreite der frei fallenden Flächen im Uferbereich. Für die Bildung eines Mittelwerts im Rahmen einer den Sorgfaltsanforderungen genügenden FFH-VP seien die Schwankungsbreiten über einen Zeitraum von mehreren Jahren zu berücksichtigen.

Anderenfalls würde eine nicht repräsentative Momentaufnahme zur Grundlage der Bewertung erhoben. Mit diesen Ausführungen zur dauerhaften Flächeninanspruchnahme sind die Kläger jedoch präkludiert, da sich durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 der Umfang der dauerhaft in Anspruch genommenen Fläche nicht verändert.

- 263 In Bezug auf die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme beanstanden die Kläger, die nachteiligen Wirkungen auf den LRT 3270 hätten keine Beurteilung erfahren, die den „besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand“ abbilde und auf einer „Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen“ beruhe (so das BVerwG, Urt. v. 12. März 2008, a. a. O., Rn. 94 - Hessisch-Lichtenau, unter Hinweis auf EuGH). Der von dem Beklagten angestellte Vergleich mit Unterhaltungsmaßnahmen der Bundeswasserstraße liege neben der Sache. Der Europäische Gerichtshof habe Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern aus seiner wirkungsorientierten Sicht (s. auch Messerschmidt, BNatSchG, § 34 Rn. 17) als Projekt gewertet, dessen Auswirkungen im Einzelfall zu einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nötigten. Im Anschluss an die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Unterems (Ästuar) im Bereich Papenburg (Urt. v. 14. Januar 2010, Rs. C-226/08, Rn. 39 f.) dürfe hier für die rund 115 m breite Elbe nichts anderes gelten. Die Unterems sei im Bereich Papenburg etwa 90 m breit, die Fahrrinne belaufe sich auf 65 m. Seien die auf die Fahrrinne beschränkten Unterhaltungsbaggerungen nicht per se als unerheblich einzuschätzen, könne der Vergleich das gewünschte Ergebnis nicht tragen und nicht als Substitut für die gebotene Ausschöpfung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes zu den Auswirkungen massiver Baggerungen in einem geschützten Fließgewässerlebensraumtyp gelten. Zudem seien die aus Anlass des Einschwimmvorgangs durchgeführten Baggerungen nicht auf die Fahrrinne beschränkt, sondern betreffen gerade auch die Uferbereiche. Die Unerheblichkeit der bauzeitlichen Einwirkungen lasse sich auch nicht mit Hinweisen auf die natürliche Dynamik der Fließgewässer begründen, solange nicht zugleich - den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisstand abbildende - Informationen über die zu erwartenden Regenerationsphasen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ausgewertet und dokumentiert würden. Immerhin würde das gesamte Substrat der Elbsohle auf einer Fläche von 12.000 m<sup>2</sup> entnommen, in den flachen Uferbereichen tief in die dort lagernden Bodenschichten eingegriffen und die entnommene Menge anschließend wieder eingebracht. Auch die Beigeladene gehe davon aus, dass der Wirkungsumfang der

Baggerungen und Ablagerungen höher sei als die sich im Rahmen natürlicher Prozesse vollziehenden Umlagerungen (2. Beiakte zum Verfahren 5 A 195/09, S. 52). Da überdies die Anschüttungen im Uferbereich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde „signifikant ausgeprägte Teile des LRT 3270“ betreffen, vermittele die Verträglichkeitsprüfung nicht die Gewissheit, dass die bauzeitlichen Einwirkungen den Lebensraumtyp in eher geringfügiger Weise in Mitleidenschaft zögen. Das Verwaltungsgericht Dresden habe im Rahmen der Erörterung der Tunnelvariante eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme im Umfang von 3.840 m<sup>2</sup> als erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps eingeschätzt (Urteilsdruck, S. 91). Wenn die Regeneration des LRT 3270 trotz der Dynamik des Fließgewässers, der zu erwartenden Hochwasserereignisse und des oberstrom vorhandenen Samenpotentials nach Abschluss einer Gesamtverlegung der Elbe erst in großen Zeiträumen möglich sei, sei nicht nachvollziehbar, warum bei einer raumgreifenden Ausbaggerung - auch in den flacher auslaufenden Uferbereichen - etwas anderes gelten solle. Zudem würden sich die vorherigen Verhältnisse nach Durchführung der Maßnahmen nur wieder einstellen, wenn in den Uferbereichen feinkörnige Sedimente abgelagert würden. Ein Zeitraum für die Entstehung hinreichender Keimungs- und Wuchsbedingungen lasse sich nicht abschätzen.

264 Diese Einwände eignen sich nicht, um die Erwägungen des Beklagten zum Umfang der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen und zur Intensität ihrer Beeinträchtigung in Frage zu stellen. Die Ausführungen der Kläger gehen im Kern davon aus, dass der Beklagte die Auswirkungen der Baggerarbeiten nicht richtig beurteilt hat. Der Beklagte hat jedoch in der mündlichen Verhandlung am 29. November 2011 nachvollziehbar ausgeführt, dass die Vegetation im LRT 3270 jedes Jahr zusammenbreche und sich dann neu entwickle. Es könne eine kurzfristige Wiederherstellung des Initialstadiums erreicht werden. Den Ausführungen der Kläger sind keine substantiierten Hinweise darauf zu entnehmen, dass die Ausbaggerung den LRT 3270 negativ beeinflusst. Auch ist es nicht Aufgabe des Gerichts, allein auf die Vermutung der Kläger, dass der Beklagte von einem fehlerhaften Sachverhalt ausgegangen sei oder die Auswirkungen nicht richtig beurteilt habe, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Selbst wenn einzelne Larven und Samen die Zwischenlagerung des Aushubs außerhalb des Wassers nicht überlebt haben sollten, ist ein etwaiger - hierauf bezogener - Totalschaden letztlich doch punktuell. Zudem ist der Eingriff kleinflächig im Verhältnis zur Größe

des gesamten Lebensraumtyps, der im Übrigen durch das jährliche Hochwasser vorbelastet ist.

265 Die Kläger sind der Auffassung, dass kumulative Effekte nur unzureichend einbezogen worden seien. Eine Liste der Vorhaben, die in die Betrachtung der Summationseffekte hätten einbezogen werden müssen, hätten sie ihrer Stellungnahme vom 13. April 2010 als Anlage 7 beigefügt (2. Beilagen zum Verfahren 5 A 195/09, S. 311 ff.). Die Liste führe allein 22 Vorhaben planerischer oder projektbedingter Art auf, die sich innerhalb des FFH-Gebietes nachteilig auf den dort geschützten LRT 3270 auswirkten und in ihrem Zusammenwirken dazu beitragen könnten, den Erhaltungszustand dieses Lebensraumtyps und die ihn betreffenden Erhaltungsziele in Frage zu stellen. Bei der Bagatellgrenze sei insbesondere zu beachten, dass der LRT 3270 innerhalb des in Rede stehenden FFH-Gebietes durch das Projekt der Erdgasfernleitung „Opal“ in Mitleidenschaft gezogen werde und weitere Projekte hinzutreten, deren nachteilige Auswirkungen weder ermittelt noch berücksichtigt worden seien.

266 Abgesehen davon, dass diese Einwände auch den Bau und Betrieb der Brücke betreffen und die Kläger insoweit mit ihrem Vorbringen ausgeschlossen sind, waren kumulative Effekte bei der Prüfung der Beeinträchtigung nicht einzubeziehen. Bereits ohne Hinzuziehung weiterer Projekte ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich geworden. Bei der Prüfung der Verträglichkeit selbst kommen kumulative Effekte nicht zum Tragen. Deshalb hat der Senat auch keine Veranlassung, die folgende, von den Klägern aufgeworfene Vorlagefrage Nr. 5 dem Europäischen Gerichtshof nach Art. 234 EGV vorzulegen:

Ist Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL so zu verstehen, dass die nachteiligen Auswirkungen „anderer Pläne und Projekte“, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen, in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unberücksichtigt bleiben dürfen, wenn das geprüfte Projekt bereits aus sich heraus ein Gebiet des Netzes Natura 2000 erheblich beeinträchtigen kann, oder müssen kumulative Effekte, die sich aus dem Zusammenwirken des geprüften Projekts mit „anderen Plänen und Projekten“ ergeben, in jedem Fall von der FFH-Verträglichkeitsprüfung umfasst sein?

267 Die Beantwortung dieser Frage ist nicht entscheidungserheblich. Die Berücksichtigung kumulativer Effekte bei der Verträglichkeitsprüfung ist von der FFH-Richtlinie nicht vorgesehen. Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL verlangt die Berücksichtigung anderer

Projekte lediglich bei der Prüfung, ob die Schwelle zur Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung überschritten wird.

268 (c) charakteristische Arten

269 Nach dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 sind erhebliche Beeinträchtigungen der hier zu betrachtenden - als prüfungsrelevante Arten herangezogenen - charakteristischen Arten Flussuferläufer und Säbeldornschrecke auszuschließen. Dies ist nicht zu beanstanden.

270 Die Kläger wenden hinsichtlich der charakteristischen Arten ein, das wahre Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sei nicht vollständig erfasst worden. Die Auswirkungen auf charakteristische Tierarten seien unzureichend betrachtet worden. Es könne nicht allein auf den Flussuferläufer und die Säbeldornschrecke abgestellt werden, zumal auch deren Betrachtung defizitär sei. Es seien keine konkreten Untersuchungen zur Erfassung des Vorkommens dieser Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens durchgeführt worden. Auch seien nur jene nachteiligen Wirkungen betrachtet worden, die mit den Montagearbeiten verbunden seien, während anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (z. B. Barrierewirkung für die Säbeldornschrecke) keine Berücksichtigung erfahren hätten. Die Brücke führe zudem für die wenig mobilen Arten des für den LRT 3270 charakteristischen Artenspektrums - wie die charakteristischen Schneckenarten der Gattung *Oxyloma* - zu einer Verinselung ihres Habitats und unterbreche den für die Arterhaltung entscheidenden genetischen Austausch. Die anlagebedingten und dauerhaften Beeinträchtigungen der innergebietlichen Kohärenz hätten insgesamt keine Würdigung erfahren. Unter der 28 m breiten Waldschlößchenbrücke werde es - wie unter den anderen Dresdner Brücken - keine ausreichenden Vegetationsbestände geben, die der Schlanken Bernsteinschnecke als Wanderkorridor dienen könnten. Sie werde ein unüberwindliches Wanderhindernis sein.

271

Der Beklagte führt dazu aus, Beeinträchtigungen charakteristischer Arten würden in dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss in fachlich nicht zu beanstandender Weise untersucht. Ausgehend davon, dass die Arten nicht um ihrer selbst willen, sondern wegen der von ihnen über den Erhaltungszustand des Lebensraums vermittelten Informationen betrachtet würden, seien nur diejenigen charakteristischen Arten prü-

fungsrelevant, die eine Indikatorfunktion für potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf den LRT 3270 besäßen. Ohnehin seien nicht alle in einem LRT 3270 vorkommenden Arten als charakteristische Arten zu behandeln. Auch von den charakteristischen Arten müssten nur solche untersucht werden, die für eine adäquate Erfassung der Betroffenheit des Lebensraums erforderlich seien. Der Flussuferläufer sei als charakteristische Art herangezogen worden, weil er eine hohe Empfindlichkeit aufweise gegenüber bau- und betriebsbedingten Lärmimmissionen und Störungen sowie gegenüber bau- und betriebsbedingten Zerschneidungs- und Barriereeffekten und gegenüber bau- und betriebsbedingter Kollisionsgefahr. Die Säbeldornschrecke sei herangezogen worden, weil sie als Art mit kleinräumigeren Arealansprüchen und als Pionierbesiedler empfindlich gegenüber Habitatveränderungen und Trenneffekten reagiere. Beeinträchtigungen dieser Arten seien nicht zu erwarten. Schneckenarten der Gattung *Oxyloma* seien nicht in die Prüfung einzubeziehen gewesen. Die Rötliche Bernsteinschnecke (*Oxyloma sarsii*) komme in Sachsen nicht vor. Die Schlanke Bernsteinschnecke (*Oxyloma elegans*) sei weit verbreitet und ungefährdet. Ein erheblicher Barriereeffekt sei hier auszuschließen. Ohnehin ließen sich Brücken über Fließgewässer hinsichtlich ihrer Zerschneidungseffekte nicht mit ausschließlich terrestrisch geprägten Strukturen und deren Zerschneidungseffekten vergleichen. Insbesondere an großen Verkehrswegen würden Brücken über Fließgewässer oft als Migrationskorridore für Arten ausgebildet.

272 Der Einwand der Kläger zur Auswahl der charakteristischen Arten greift nicht durch. Die Begründung des Beklagten für die getroffene Auswahl ist für den Senat nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Dass der Flussuferläufer als charakteristische Art ausgewählt worden ist, obwohl er ein Zugvogel ist und sich in der für die Montagearbeiten vorgesehenen Zeit zwischen Dezember und Februar nicht im Vorhabenbereich aufhält, ist unschädlich. Der Umstand, dass der Flussuferläufer den Bereich nur als Durchzugsgebiet nutzt, wurde gerade berücksichtigt (S. 10 des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses v. 17. September 2010). Es ist nicht zu beanstanden, dass der Flussuferläufer für Lärm- oder andere Störungswirkungen, die die Funktionsfähigkeit des LRT für diese Art dauerhaft beeinträchtigen können, indikatorisch herangezogen worden ist. Des Weiteren sind die Untersuchungen zur Säbeldornschrecke nicht unzureichend. Ausgehend davon, dass die Säbeldornschrecke als Imago überwintert und sich nicht im hochwassergefährdeten Ufersaum eingräbt, sondern höher liegende Bereiche

zum Überwintern vorzieht, waren keine Bestandserfassungen und konkreteren Untersuchungen erforderlich. Die zur Montage beanspruchten Bereiche befinden sich in der Uferzone. Es ist auch überzeugend, dass die Rötliche und die Schlanke Bernsteinschnecke nicht als charakteristische Arten herangezogen worden sind. So hat der Sachbeistand des Beklagten, Prof. Dr. Sp....., in der mündlichen Verhandlung am 29. November 2011 ausgeführt, dass die Rötliche Bernsteinschnecke in Sachsen nicht bekannt ist und die Schlanke Bernsteinschnecke hauptsächlich an stehenden Gewässern (Altarmen) vorkommt. Ferner hat er dargelegt, dass ein Genaustausch ohnehin nicht möglich sei, weil es sich um ein Überschwemmungsgebiet handle. Auch ist die Erfassung der Datengrundlagen insgesamt nicht unzureichend. Die Antragsunterlagen vom März 2010 basieren auf diversen Untersuchungen und Kartierungen. Eine Auflistung befindet sich auf S. 4 f. der mit dem Antrag vorgelegten Unterlage Nr. 2 (1. Beiakte zu 5 A 195/09). Es ist nicht erkennbar, weshalb sich die Behörde zu weiteren Bestandserfassungen hätte veranlasst sehen sollen.

273 Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass nur nachteilige Wirkungen der Montagearbeiten betrachtet wurden. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen waren im Änderungsplanfeststellungsverfahren nicht zu berücksichtigen, da diese nicht Gegenstand der Planung des Einschwimmvorgangs sind. Zu einer anderen Bewertung führt auch nicht der Hinweis der Kläger, dass es ohne den Einschwimmvorgang keine Nutzung der Brücke und keine Beeinträchtigungen durch den Betrieb gäbe. Die mit dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 planfestgestellte Bauausführung des bereits vorher planfestgestellten Vorhabens ermöglicht zwar die Verwirklichung des Vorhabens und damit auch anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen. Sie setzt aber nicht die eigentliche Ursache dafür. Diese setzt das Vorhaben selbst, weshalb anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auch bei der Prüfung des Vorhabens zu ermitteln und zu bewerten sind und nicht bei der Prüfung der Umsetzung. Im Rahmen der Bauausführung sind nur die damit verbundenen Wirkungen zu bewerten.

274

Dem Einwand der Kläger, dass es durch die Brücke für wenig mobile Arten zu einer Verinselung des Habitats sowie zu einer Unterbrechung des genetischen Austauschs kommen werde und die Brücke ein unüberwindliches Wanderhindernis darstellen werde, ist nicht weiter nachzugehen. Diese Wirkungen gehen bereits vom Vorhaben

selbst aus. Sie sind nicht den Montagearbeiten zuzuordnen. Aus diesem Grunde bedarf es auch nicht der von den Klägern angeregten Beweiserhebung:

„Zum Beweis der Tatsache, dass der Flussuferläufer und die Säbedornschrecke keine Indikatorfunktion für die fachliche Beurteilung der Barrierewirkung haben, die die Waldschlößchenbrücke für wenig mobile und für den LRT 3270 charakteristische Schneckenarten der Gattung Oxyloma entfaltet, wird der Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt.“

275 (3) Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren“ (LRT 6430)

276 (a) Präklusion

277 Mit ihrem Vorbringen zum LRT 6430 sind die Kläger präkludiert, soweit ihr Vortrag den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss in Gestalt der bis zum Jahre 2008 erfolgten Änderungen betrifft. Hinsichtlich des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 17. September 2010 sind sie nicht präkludiert.

278 Die Planfeststellungsbehörde geht ersichtlich davon aus, dass der LRT 6430 im Vorhabenbereich nicht vorhanden ist. In den Planfeststellungsunterlagen aus dem Jahr 2003 ist für das FFH-Gebiet Elbtal von Schöna bis Mühlberg neben 13 anderen Lebensraumtypen für das FFH-Gebiet auch der LRT 6430 benannt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass er im engeren Untersuchungsgebiet 500 m flussaufwärts und 500 m flussabwärts vom geplanten Brückenstandort nicht vorhanden ist (Ordner 12, Unterlage 16.2, S. 17 f.). Für diesen Bereich sind nur die LRTs 3270 und 6510 angeführt. In den behördlichen Unterlagen zum Änderungsverfahren 2008 gibt es ebenfalls keine Hinweise zum Vorhandensein des LRT 6430. Vorgetragen zum LRT 6430 haben die Kläger erstmals im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren. Mit diesem Vortrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 25. Februar 2004 in Gestalt des Ergänzungs- und Änderungsbeschlusses vom 14. Oktober 2008 sind sie präkludiert. Sie hätten im Anhörungsverfahren 2003 zum Vorhandensein des LRT 6430 vortragen müssen und auch vortragen können. Es ist gerade - wie bereits dargestellt - Aufgabe der Naturschutzverbände, eine Anstoßfunktion dahin auszuüben, dass die Prüfung erweitert wird. Der Sachverstand der Naturschutzverbände ist unabhängig davon in das Verfahren einzubringen, ob die Behörde den Sachverhalt bislang hinreichend sorgfältig ermittelt hat. In diesem Verfahrensstadium haben die Kläger das Ergebnis der behördlichen Unter-

suchung unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten nicht in Frage gestellt. Der für sie erkennbare Ansatzpunkt lag in der Angabe der im engeren Untersuchungsgebiet vorhandenen Lebensraumtypen. Die Kehrseite dieser „Positivliste“ ist die sich daraus ergebende „Negativliste“, ohne dass es einer ausdrücklichen Benennung der aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht betroffenen Lebensraumtypen bedarf. Erst im Änderungsplanfeststellungsverfahren, dessen Antragsunterlagen ebenfalls nicht von einem vorhandenen LRT 6430 ausgehen, haben sie mit ihrem Vorbringen im Einwendungsschreiben vom April 2010 darauf hingewiesen, dass der LRT 6430 ihrer Meinung nach im Vorhabensbereich vorhanden sei. Dies wirkt aber nicht auf das vorangegangene Verfahren zurück. Die bereits eingetretene Präklusion bezüglich Bau und Betrieb der Brücke bestand fort. Nur hinsichtlich der Montagearbeiten sind die Kläger nicht präkludiert.

279 (b) Flächeninanspruchnahme/charakteristische Arten

280 Durch den Einschwimmvorgang werden keine Flächen des LRT 6430 in Anspruch genommen und auch keine charakteristischen Arten des LRT 6430 beeinträchtigt. Der Beklagte geht nachvollziehbar davon aus, dass der LRT 6430 im Vorhabensbereich nicht ausgeprägt ist.

281 Im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 weist der Beklagte unter Ziffer 11 (S. 60) die Einwendung zurück, dass das Vorhaben auch in Flächen des LRT 6430 eingreife. Der LRT 6430 sei im gesamten Bereich 400 m beidseitig der Brücke nicht ausgebildet. Die Wiesenflächen unterlägen einer regelmäßigen Mahd, so dass eine Entwicklung des LRT 6430 schon aus diesem Grunde ausscheide. Auch entlang des Elbufers im direkten Kontakt zur Elbe sei der LRT nicht ausgebildet. Lediglich entlang des südlichen Elbufers seien allenfalls Rumpfbestände vorhanden, die (noch) nicht den Kriterien des LRT 6430 entsprächen.

282 Die Kläger beanstanden die diesem Ergebnis zugrunde liegenden Untersuchungsmethoden und den Zeitpunkt der vorgenommenen Erfassungen. Der Behörde hätten keine ausreichenden Erkenntnisse vorgelegen, um ein Vorkommen des LRT 6430 beurteilen zu können. Es fehle an einer sorgfältigen Bestandserfassung und einer sorgfältigen Auswertung. Ihrer Einschätzung nach sei der LRT 6430 im Querungsbereich in Form

von Saumbeständen zumindest mäßiger Ausprägung vorhanden gewesen. Unabhängig von den ermittelten Pflanzenbeständen müsse es aber nennenswerte Vorkommen dieses Lebensraumtyps geben, da Sumpfrohrsänger und Rohrammer als Brutvögel im Bereich des Elbufers an sechs Nachweispunkten festgestellt worden seien. Dies seien zusätzliche Indizien.

283 Diese Einwände sind nicht geeignet, die Einschätzung des Beklagten zu entkräften. Nach einer Gesamtschau der vorliegenden Unterlagen und Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung der Angaben der Kläger und des Beklagten in der mündlichen Verhandlung ist der Senat zu der Überzeugung gelangt, dass die Einschätzung des Beklagten nicht zu beanstanden ist und weitere Ermittlungen unterbleiben durften.

284 Der Beklagte geht auch vom Vorhandensein von Beständen aus. Er bewertet die vorhandenen Bestände jedoch allenfalls als Rumpfbestände, die nicht signifikant, sondern nur kleinflächig artenarm ausgeprägt sind. Dazu hat Prof. Dr. Sp..... in der mündlichen Verhandlung am 29. November 2011 ausgeführt: „Ich nehme Bezug auf die Stellungnahme von EIBS aus dem Jahr 2003. Wenn der Lebensraumtyp 6430 vorhanden gewesen wäre, hätte er eine Breite von 5 m aufgewiesen, sodass der Bereich für das Elbgebiet 60 m<sup>2</sup> groß gewesen wäre. Er wäre vom LRT 3270 nur durch den Leinpfad getrennt worden. Im Zuge des Ergänzungsverfahrens und der Montage ist noch mal das Gebiet in den Blick genommen worden. Dort wurde nach Beständen gesucht, die dem Lebensraumtyp 6430 entsprechen könnten. Mittlerweile gibt es in diesem Gebiet ein Pflegekonzept, welches durch die Landeshauptstadt Dresden durchgeführt wird. Die Mahd widerspricht dem Vorkommen des LRT 6430. Ein erfahrener Vegetationskundler kann auch anhand der gemähten Flächen Hochstaudenflure erkennen, vor allem im Sommer. Im nördlichen Bereich sind keine Vegetationsbestände und Vegetationsstrukturen ermittelt worden, die man dem LRT 6430 zuordnen könnte. Im südlichen Bereich wurden vereinzelt Bestände mit den typischen Arten „Knolliger Kälberkropf“ und „Rohrglanzgras“ ermittelt“ (Niederschrift, S. 22). Durch diese Angaben, die die schriftlichen Ausführungen von Prof. Dr. Sp..... vom 28. Januar 2011 (Anlage B 40 zum Schriftsatz des Beklagten vom 4. Februar 2011, Gerichtsakte, Band IV, S. 6007, 6011 f.) ergänzen, lässt sich die Schlussfolgerung des Beklagten nachvollziehen. Bei dieser Sachlage durften auch weitere Ermittlungen unterbleiben.

285 Die Angaben des Beklagten in der mündlichen Verhandlung verdeutlichen auch, dass vom Vorkommen des Sumpfrohrsängers und der Rohrammer nicht zwingend auf das Vorhandensein des LRT 6430 zu schließen ist. So hat Prof. Dr. Sp..... den Klägern in der mündlichen Verhandlung entgegnet, die beiden Arten ließen keinen direkten Rückschluss auf das Vorkommen des LRT 6430 zu, da sie im Untersuchungsgebiet auch in Weidengebüschen und Schilfbeständen brüten würden. Herr Dr. M....., der vom Prozessbevollmächtigten des Beklagten eingeführt worden ist, hat dazu ergänzend ausgeführt, dass die Bestände, in denen Arten der Hochstaudenfluren am Elbufer vorkämen, fast ausschließlich aus Rohrglanzgras seien, das hier so klein bleibe, dass der Sumpfrohrsänger und die Rohrammer darin nicht brüten würden (Niederschrift, S. 24). Damit steht zur Überzeugung des Senats fest, dass dem festgestellten Vorkommen der beiden Vogelarten hier entgegen der Auffassung der Kläger keine Indizwirkung für den LRT 6340 zukommt.

286 (IV) Anhang-II-Arten

287 (1) Präklusion

288 Mit ihrem Vorbringen zu verschiedenen Arten der in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse sind die Kläger teilweise präkludiert. Die nachfolgend festgestellten Einwendungsausschlüsse betreffen den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss in Gestalt der bis zum Jahre 2008 erfolgten Änderungen. Bezüglich des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 17. September 2010 sind die Kläger hinsichtlich keiner der von ihnen benannten Anhang-II-Arten präkludiert.

289 (a) Fledermäuse

290

Hinsichtlich der Fledermausarten Kleine Hufeisennase, Mopsfledermaus und Großes Mausohr sind die Kläger zu 1) und 3) nicht präkludiert. Den Kläger zu 2) hält der Senat - anders als das Verwaltungsgericht - für präkludiert. In Bezug auf weitere Fledermausarten sind alle Kläger präkludiert.

291 Der Kläger zu 1) hat in seinem Einwendungsschreiben vom 24. April 2003 zu den genannten Fledermausarten umfangreich vorgetragen (Ordner 17, S. 1167 f.). Im Erörterungstermin am 12. September 2003 hat Dr. L.F..... für den Kläger zu 1) weitere Ausführungen zu diesen Fledermausarten gemacht (Ordner 21).

292 Der Kläger zu 3) hat in seinem Einwendungsschreiben vom 23. April 2003 zu den genannten Fledermausarten ebenfalls umfangreich vorgetragen (Ordner 17, S. 952 f.).

293 Der Kläger zu 2) hat dagegen in seinem Einwendungsschreiben vom 23. April 2003 nur allgemein darauf hingewiesen, dass trotz der sehr hohen Bedeutung für die Lebensraumfunktionen des Landschaftsschutzgebietes Dresdner Elbwiesen und Elbaltarme „(... Bedeutung als Zugtrasse für Vögel und Fledermäuse)“ Fauna und Flora gestört würden (Ordner 17, S. 1221). Dieses Vorbringen ist nicht konkret genug, um der Anstoßfunktion zu genügen. Es wird nicht deutlich, welche Art der Störung für Fledermäuse befürchtet wird und welchen Umfang die Störung nach Einschätzung des Klägers zu 2) haben wird. Im Erörterungstermin hat der Kläger zu 2) keine weiteren Ausführungen zu den Fledermausarten gemacht. Eine Nachbeteiligung wegen der später zusätzlich eingeholten ergänzenden gutachterlichen Stellungnahmen von Dr. M..... vom 28. November 2003 (Ordner 23, S. 157 ff.) und der EIBS GmbH zur FFH-Verträglichkeitsprüfung vom Dezember 2003 (Ordner 23, S. 135 ff.) war auch nicht erforderlich (s. oben unter I.1).

294 (b) Eremit

295 Mit seinem Vorbringen zum Eremiten (*Osmoderma eremita*) ist der Kläger zu 1) nicht präkludiert. Mit ihren Einwendungen ausgeschlossen sind dagegen die Kläger zu 2) und 3). Zwar haben alle Kläger in ihren Einwendungsschreiben vom April 2003 nicht zum Eremiten vorgetragen. Dr. L.F..... hat sich aber für den Kläger zu 1) im Erörterungstermin am 12. September 2003 zum Eremiten geäußert (Wortprotokoll, S. 76 ff.). Die dortigen Angaben hat der Senat bereits in seinem Beschluss vom 12. November 2007 (5 BS 336/07, S. 8) als ausreichend angesehen. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts (Urt., S. 42 f.) sind diese Äußerungen substantiiert und bestehen nicht nur aus Rückfragen an die Fachgutachterin. Sie betreffen Art und Umfang der Beeinträchtigung, potentielle Vorkommen und die angewandten Untersuchungsme-

thoden. Zu fallende Bäume werden benannt. Darauf weisen auch die Kläger in ihrem Berufungsvorbringen zutreffend hin.

296 (c) Spanische Flagge

297 In Bezug auf die Schmetterlingsart „Spanische Flagge“ (*Callimorpha quadripunctaria*) schließt sich der Senat der Auffassung des Verwaltungsgerichts an, dass alle drei Kläger mit ihrem Vortrag ausgeschlossen sind. Die Präklusion hat das Verwaltungsgericht darauf gestützt, dass die Spanische Flagge in der FFH-Vorprüfung vom Januar 2003 auf S. 36 erwähnt worden sei. Dadurch sei deutlich geworden, dass ein Vorkommen möglich sei. Die Kläger wenden dagegen ein, sie hätten im erstinstanzlichen Verfahren darauf hingewiesen, dass die Spanische Flagge zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses in den Erhaltungszielen noch nicht enthalten gewesen sei, sondern erst nachträglich aufgenommen worden sei. Wenn bei den Verbänden keine aktuellen Kenntnisse über das Vorkommen der Spanischen Flagge vorhanden gewesen seien, seien sie auch nicht präkludiert, wenn sie dazu nichts vortragen würden. Die Verbände seien nicht gehalten, ihrerseits diejenigen Untersuchungen vorzunehmen, die von der Planfeststellungsbehörde oder der Beigeladenen vorgenommen werden müssten.

298 Der Einwand der Kläger führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Dass die Spanische Flagge zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht in den Erhaltungszielen enthalten gewesen ist, spricht nicht dagegen, dass die Kläger den Anhaltspunkt in der FFH-Vorprüfung zum Anlass für eine naturschutzfachliche Äußerung hätten nehmen können und müssen. Dies kann nicht von einer Aufnahme in die Erhaltungsziele abhängig gemacht werden, denn diese hängt von einer positiven Feststellung ab. Insofern kann auch dahinstehen, ob der Wasserdost als eine der Nektarpflanzen des Schmetterlings im Bereich der Brücke vorgekommen ist oder vorkommt. Die Präklusion wird nicht dadurch aufgehoben, dass Spanische Flagge und Wasserdost später gefunden wurden. Jedenfalls haben die Kläger vor Erlass des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses dazu nicht vorgetragen.

299 (d) Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

300 Mit ihrem Vorbringen zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nau-*  
*sithous*) sind die Kläger zu 2) und 3) ausgeschlossen. Sie sind weder in ihren Einwen-  
dungsschreiben vom April 2003 noch im Erörterungstermin auf diese Schmetterlings-  
art eingegangen. Nicht ausgeschlossen ist dagegen der Kläger zu 1). Dieser hat zwar  
auch in seinem Einwendungsschreiben vom 14. April 2003 keine Ausführungen zum  
Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling gemacht. Im Erörterungstermin vom  
12. September 2003 hat sich jedoch Dr. L..F..... für den Kläger zu 1) dazu geäußert  
(Wortprotokoll, S. 71 ff.). Dabei kann der Kläger zu 1) nicht nur mit seinem Vortrag  
zur Zerschneidung, sondern auch mit seinem Vortrag zur Vernichtung der Futterpflan-  
ze, des Großen Wiesenknopfes, gehört werden. In seinem Einwendungsschreiben hatte  
der Kläger zu 1) zuvor darauf hingewiesen, dass die Mageren Flachland-Mähwiesen  
im Brücken- und Auffahrtbereich während der Bauphase völlig zerstört und danach  
durch Verschattung und Schadstoffeintrag sowie den Baukörper geschädigt bzw. ver-  
nichtet würden. Der Große Wiesenknopf gehört zu einer Mageren Flachland-  
Mähwiese.

301 Da die neuen Beeinträchtigungen durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom  
17. September 2010 für alle Kläger zu berücksichtigen sind, kann der Kläger zu 1)  
grundsätzlich auch mit seinem Vortrag zum Zusammenwirken alter und neuer Aus-  
wirkungen gehört werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die von den Klägern  
angeführte andere Qualität der Flächeninanspruchnahme kein neuer naturschutzfachli-  
cher Aspekt ist.

302 (e) Grüne Keiljungfer

303 Mit ihrem Vorbringen zur Libellenart Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)  
sind die Kläger zu 2) und 3) ausgeschlossen. Sie sind weder in ihren Einwendungs-  
schreiben vom April 2003 noch im Erörterungstermin auf die Grüne Keiljungfer ein-  
gegangen. Nicht ausgeschlossen ist dagegen der Kläger zu 1). Dieser hat zwar auch in  
seinem Einwendungsschreiben vom 14. April 2003 keine Ausführungen zu dieser Li-  
bellenart gemacht. Im Erörterungstermin vom 12. September 2003 hat sich jedoch Dr.  
L..F..... für den Kläger zu 1) dazu geäußert (Wortprotokoll, S. 67 ff.). Aufgrund dieser  
Ausführungen kann der Kläger zu 1) nicht nur hinsichtlich des Kollisionsrisikos ge-  
hört werden, sondern auch zu den Auswirkungen auf den Erhaltungszustand dieser

Art. So hat Dr. L..F..... im Erörterungstermin vor allem darauf hingewiesen, dass es seiner Auffassung nach keine belastbaren Untersuchungen der Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Gesamtpopulation gebe. Zu berücksichtigen ist auch der Vortrag aller Kläger aus dem Änderungsplanfeststellungsverfahren zu den Libellenlarven.

304 (f) Fischfauna

305 Eine Beeinträchtigung der Fischfauna ist erstmals im Zusammenhang mit dem Einschwimmen des Brückenmittelteils in Betracht zu ziehen. In Bezug auf den dies regelnden Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 ist keiner der Kläger präkludiert. Sie haben in ihrem Einwendungsschreiben vom 13. April 2010 zu verschiedenen, in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Fischarten vorgetragen.

306 (2) Erhebliche Beeinträchtigung

307 Projekte sind auch dann geeignet, ein Natura 2000-Gebiet - d. h. ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) bzw. ein Europäisches Vogelschutzgebiet (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG n. F.) - erheblich zu beeinträchtigen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung einer in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Art möglich ist. Wie bei den charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps ergibt sich auch dies aus § 34 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG n. F. (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG a. F.).

308 Nachdem die Gefährdungsabschätzung/Vorprüfung für die Anhang II-Arten im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 25. Februar 2004 zu dem Ergebnis gekommen war, dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung zu erwarten sei, hat die Planfeststellungsbehörde im Anschluss an die Entscheidung des Senats im Beschluss vom 12. November 2007 (5 BS 336/07) zum Schutz der Kleinen Hufeisennase und anderer strukturnutzender Fledermausarten - zur Reduzierung einer „eventuellen Restgefahr“ - mit Planergänzungsbescheid vom 9. Juni 2008 eine zeitweilige Geschwindigkeitsbegrenzung und - als vorsorgliche Schutzmaßnahme - die Anlage von Leitstrukturen festgelegt (Auflage 4.4.8 und 4.4.9). Von den Anhang II-Arten hat die Planfeststellungsbehörde weiterhin im Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14. Oktober 2008 den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf eine Beeinträchtigung hin untersucht (Ziffer 2.3) und ist im Ergebnis vorsorglich von einer erheblichen

Beeinträchtigung ausgegangen. Dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010, der den Einschwimmvorgang betrifft, liegen neben der Untersuchung der Auswirkungen auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling die Untersuchungen weiterer Tierarten zugrunde. In Bezug auf den Einschwimmvorgang hat die Planfeststellungsbehörde unter Ziffer 4.4, 4.6 festgestellt, dass sich keine erhöhte Inanspruchnahme von Habitatflächen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ergebe. Erhebliche Beeinträchtigungen der anderen untersuchten Arten seien auszuschließen bzw. nicht zu erwarten.

309 Der Überprüfung dieser behördlichen Feststellungen der Beeinträchtigungen legt der Senat zugrunde, dass sich die Prüfung der Beeinträchtigungen in einem für die Planungsbehörde zumutbaren Rahmen halten muss. Anderenfalls ist die Planung eines Projekts im FFH-Gebiet in der Realität generell nicht durchführbar. So hat auch der Beklagte in Anbetracht der von den Klägern gestellten hohen Anforderungen mehrfach angemahnt, dass ihm eine Prüfung der Beeinträchtigung mit Augenmaß erlaubt sein muss. Dem schließt sich der Senat an. Damit die planende Behörde die von ihr verlangte Verträglichkeitsprüfung handhaben kann, darf für die vorzunehmenden Untersuchungen kein unangemessen großer Aufwand verlangt werden. Die erforderlichen Untersuchungen müssen mit der gebotenen Sorgfalt in einem überschaubaren Zeitraum durchgeführt werden können. Bestandserfassungen auf einen bloßen Verdacht hin können nicht verlangt werden. Es spricht nichts dagegen, für die Beurteilung einer Beeinträchtigung auch die Biologie der Art und das typische Verhalten einer Art heranzuziehen. Der Spielraum der Behörde bei der Entscheidung über Art, Umfang und Tiefe der vorzunehmenden Untersuchungen ist abhängig von der Größe des Gebiets, in dem die Art vorkommt. Je kleiner das Gebiet der betroffenen Population ist, desto genauer ist der Bestand zu erfassen. Bei einem in sich abgeschlossenen Lebensraum ist auch zu fragen, ob eine Beeinträchtigung darüber hinausgehende Auswirkungen hat. Mit in Betracht zu ziehen sind durch die Bestandserfassung entstehende mögliche Schäden. Zudem darf bei der Beurteilung einer Beeinträchtigung mit einbezogen werden, dass eine Landschaft kein statischer, gleichbleibender und anpassungsunfähiger Lebensraum ist. Es darf nicht übersehen werden, dass bereits natürliche Faktoren die Entwicklung einer Landschaft beeinflussen und die Landschaft verändern. Dazu gehört auch die Veränderung von Strukturen aufgrund dessen, dass Bäume und Sträucher wachsen und alte oder kranke Gehölze absterben. Auch Naturereignisse wie

Stürme, Überschwemmungen und Trockenheiten führen zu Veränderungen der Landschaft. Die Tierwelt entwickelt sich ebenfalls laufend - besiedelt Standorte und gibt sie wieder auf. Die Anpassungsfähigkeit der Natur muss nicht ausgeblendet werden.

310 Gemessen an diesem Maßstab sind die Einschätzungen des Beklagten im Ergebnis nicht zu beanstanden.

311 (a) Fledermäuse

312 Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermausarten Kleine Hufeisennase, Mopsfledermaus und Großes Mausohr durch das Projekt ist nicht möglich. Der Vortrag der Kläger zu 1) und 3) ist nicht geeignet, die entsprechende Einschätzung des Beklagten in Zweifel zu ziehen.

313 Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil hierzu ausgeführt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang II der FFH-RL geschützten Fledermausarten Kleine Hufeisennase, Mopsfledermaus und Großes Mausohr durch das Vorhaben wegen der mit dem Planergänzungsbescheid vom 9. Juni 2008 verfügten Nebenbestimmungen 4.4.8 und 4.4.9 sowie des geänderten Beleuchtungskonzepts (LED-Beleuchtung) auszuschließen sei (Urteilsdruck, S.61). Insofern könne dahinstehen, ob diese Arten im engeren Untersuchungsgebiet vorkämen und ob sie den Elbauenbereich als Leitlinie während der Wanderungen tatsächlich nutzten. Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen von Dr. M..... vom 16. März 2008 (Gerichtsakte VG Dresden, Band IV, S. 1571 ff.) und 4. Juni 2008 (Gerichtsakte VG Dresden, Band IV, S. 1535 ff.), von Prof. Dr. Sp..... vom 29. April 2008 (Gerichtsakte VG Dresden, Band VI, S. 2293 ff.) sowie den Erläuterungen der beiden Gutachter in der mündlichen Verhandlung stehe zur Überzeugung der Kammer fest, dass das geplante Schutzkonzept wirksam sei (Urteilsdruck, S. 62). Mit dem angeordneten Tempolimit auf 30 km/h zwischen dem Ausgang des Haupt- und des Nebentunnels und der linkselbischen Einbindung in die Ost- und die Westrampe während der potenziellen Flugzeiten der Kleinen Hufeisennase werde dem Kollisionsrisiko dieser Art und auch der beiden anderen strukturgebunden fliegenden Fledermausarten wirksam entgegen getreten. Insbesondere für die Kleine Hufeisennase sei aufgrund ihres Flugverhaltens und ihres Ortungssystems das Risiko einer Kollision mit Kraftfahrzeugen bei einem Tempolimit von 30 km/h im Be-

reich der Brücke vernachlässigbar klein. Zudem trügen die verfügbaren Leitstrukturen dazu bei, dass die Wahrscheinlichkeit einer ebenerdigen Querung der Trasse und ein Hineinfliegen in einen potenziellen Gefahrenbereich gegen Null gingen (Urteilsdruck, S. 63). Zur Überzeugung der Kammer stehe auch fest, dass die Tiere die hoch aufgeständerte Brücke unterfliegen könnten (Urteilsdruck, S. 65). Der Einsatz von LED-Lichtquellen ermögliche eine Beleuchtung, die gegenüber herkömmlichen Beleuchtungsquellen deutlich weniger stark auf die Tierwelt einwirke. Mit Hilfe der geplanten LED-Beleuchtung in den Handläufen der Brücke erscheine ein Mindestmaß an Beleuchtung der Brücke möglich, ohne dass es zu beleuchtungsinduzierten erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des gequerten FFH-Gebiets „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ oder angrenzender FFH-Gebiete bzw. zur Verletzung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote komme (Urteilsdruck, S. 63). Auch hinsichtlich der Einwendung, es würden keine belastungsfähigen Untersuchungen für das Verhalten der Kleinen Hufeisennase bei der Querung neuer Strukturen wie der hier planfestgestellten Brücke vorliegen und es gebe keinen Nachweis dafür, dass die Beutetiere der Kleinen Hufeisennase in den Johannstädter Elbwiesen die Ortungsrufe der Fledermaus nicht mehr hören würden, sei eine Beweiserhebung nicht erforderlich. Die Kammer gehe davon aus, dass es derzeit keine Untersuchungen bzw. Nachweise im Sinne der Einwendungen gebe. Hieraus ergäben sich jedoch nicht die von den Klägern angenommenen Konsequenzen. Es sei durchaus zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten (BVerwG, Urt. v. 17. Januar 2007 - 9 A 20.05 - juris Rn. 64, BVerwGE 128,1 - Westumfahrung Halle) (Urteilsdruck, S. 64).

- 314 Die Kläger wenden hiergegen ein: Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts könne nicht davon ausgegangen werden, dass es wegen der Geschwindigkeitsbegrenzung und der angeordneten Leitstrukturen zu keiner Gefährdung insbesondere der Kleinen Hufeisennase komme. Es sei nicht hinreichend untersucht bzw. nachgewiesen, dass die Wahrscheinlichkeit einer „Überquerung der Brücke an den Elbhängen“ sehr gering sei und dass die Kleine Hufeisennase in der Lage sei, „einer eventuellen Kollision rechtzeitig auszuweichen“. Bereits erstinstanzlich habe Dr. L..F..... aufgezeigt, dass die Annahmen der Beklagten zum Verhalten der Kleinen Hufeisennase spekulativer Natur seien und auf bestimmte Situationen nicht zuträfen. U. a. seien Panikreaktionen der Tiere nicht berücksichtigt worden. Hinsichtlich der LED-

Beleuchtung sei eine signifikante Reduzierung der anziehenden Wirkung auf Beutetiere nicht nachgewiesen und nicht berücksichtigt, dass das vorgesehene Beleuchtungskonzept („Lichtband durch die Elbauen“) zahlreiche weitere Fledermausarten erst anlocken werde. Hinsichtlich der Leitstrukturen könne nicht davon ausgegangen werden, dass diese sofort nach ihrer Errichtung angenommen würden. Insbesondere ältere Tiere bräuchten Jahre, um neue Wege anzunehmen. Für die Beurteilung der Funktionsfähigkeit der angeordneten Leitstrukturen müsse zudem die genaue Lage bekannt sein. Insgesamt habe das Verwaltungsgericht die fachliche Auseinandersetzung aufgrund der gutachterlichen Ausführungen nicht mit eigener Sachkenntnis lösen können. Es habe die Risiken nicht quantifizieren können. Aufgrund der geringen Kenntnisse über die betroffenen Arten, über die Auswirkungen der Beleuchtung, das Verhalten der Beutetiere, die Anlegung der Leitstrukturen und deren Annahme durch die Tiere sei es nicht möglich gewesen, ohne eine objektive und neutrale sachverständige Bewertung zu einer Entscheidung zu kommen. Die Feststellungen des Verwaltungsgerichts zu den vielfältigen betriebsbedingten Gefährdungen dieser Arten könnten nichts daran ändern, dass die Erfassungen und Bewertungen im verwaltungsbehördlichen Verfahren den an eine Verträglichkeitsprüfung zu stellenden Anforderungen nicht genügten. Die Mängel könnten weder durch Vorlage ergänzender Gutachten im gerichtlichen Verfahren noch durch verwaltungsrichterliche Überzeugungsbildung behoben werden. Wenn sich der Beklagte auf die verwaltungsrichterlichen Erkenntnisse beziehe, zeuge dies davon, dass die erforderlichen Untersuchungen gerade nicht vorgenommen worden seien. In Bezug auf die angeordneten Schadensvermeidungsmaßnahmen sei sicherzustellen, dass erhebliche Gebietsbeeinträchtigungen verhindert würden. Die zur Minderung des Kollisionsrisikos vorgesehenen Leitstrukturen (Hecken- und Gehölzpflanzungen) zögen in der von fachgutachterlicher Seite vorgeschlagenen Ausführung massive Beeinträchtigungen des LRT 6510 nach sich oder könnten die ihnen zugeordnete Wirkung nicht entfalten, wenn sie die Flächen des Lebensraumtyps unberührt ließen (vgl. Abbildung 6, Gerichtsakte, Band III, S. 5783).

- 315 Der Beklagte tritt diesen Einwänden entgegen und führt aus: Das Projekt Waldschlößchenbrücke sei für die Kleine Hufeisennase irrelevant. Er habe den „triple-worst-case“ unterstellt. Dazu gehöre die Nutzung des Bereichs als Wanderkorridor, der Falleneffekt bei der Insektenjagd und die Relevanz eines Individuenverlustes für die Population. Das Schutzkonzept bestehe aus Tempolimit, Leitstruktur und Beleuchtung; jede

einzelne Schutzmaßnahme würde bereits ausreichen. Eine Kollision von Individuen der Kleinen Hufeisennase mit Fahrzeugen sei aus fachlicher Sicht bei Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h als rein theoretisches Szenario anzusehen. Die Kleine Hufeisennase erkenne die langsam fahrenden Fahrzeuge, nehme sie als Hindernis wahr und vermeide eine Kollision. Die Eignung der Geschwindigkeitsbegrenzung als Schutzmaßnahme lasse sich bereits aus der im Planfeststellungsverfahren vorgelegten Stellungnahme von Dr. M..... vom 28. November 2003 herleiten (Ergänzung zur Planfeststellung, Unterlage 16.2, Anhang 2). Die Wirksamkeit einer solchen Schutzmaßnahme sei zudem im Anschluss an den Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 12. November 2007 (5 BS 336/07) nochmals von Dr. M..... geprüft und bestätigt worden (Stellungnahme vom 4. Juni 2008, Anlage B 8 zum Schriftsatz des Beklagten vom 10. Juni 2008). Auch die Verkehrsprognose werde durch die Geschwindigkeitsbegrenzung nicht in Frage gestellt (Stellungnahme Ptv v. 25. April 2008/6. Juni 2008, Anlage B 16 zum Schriftsatz des Beklagten vom 17. Juni 2008).

316 Die Kläger missverstünden die vom Bundesverwaltungsgericht (für gelistete Gebiete) entwickelte - und bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Maßstabs praktischer Vernunft auch vollkommen angemessene - Beweisregel, dass ohne Rückgriff auf die Ausnahmeregelung des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, § 34 Abs. 3 BNatSchG ein Vorhaben nur zugelassen werden dürfe, wenn die Behörde Gewissheit darüber erlangt habe, dass es sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirke. Rein theoretische Besorgnisse begründeten von vornherein keine Pflicht zur weiteren Begründung, da das gemeinschaftsrechtliche Vorsorgeprinzip es nicht verlange, die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf ein „Nullrisiko“ auszurichten (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Januar 2007 - 9 A 20.05 -, BVerwGE 128, 1 - Westumfahrung Halle).

317

Aus habitatschutzrechtlicher Sicht unbedenklich sei auch der vorgesehene Einsatz von LED-Lichtquellen. Das geänderte Beleuchtungskonzept habe keine nachteiligen Auswirkungen auf die Kleine Hufeisennase und andere Fledermausarten sowie auf Vögel und Insekten. Die LED-Lichtquellen wirkten im Vergleich zu herkömmlichen Beleuchtungsquellen vielmehr in deutlich geringerem Maße auf die Tierwelt ein (eingeschränkte Anlockwirkung auf Insekten). Im Übrigen müsse wegen der Geschwindigkeitsbegrenzung als weiterer Schutzmaßnahme nicht geklärt werden, ob das - inzwi-

schen konkretisierte (Anlagen B 3 und B 4 zum Schriftsatz des Beklagten vom 10. Juni 2008, Anlage B 21 zum Schriftsatz des Beklagten vom 24. Juni 2008) - geänderte Beleuchtungskonzept dazu führe, dass Beeinträchtigungen der Kleinen Hufeisennase die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten.

318 Die von den Erhaltungszielen ebenfalls erfassten Fledermausarten Mopsfledermaus und Großes Mausohr würden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Deren Quartiere würden weder beansprucht noch beeinträchtigt. Die Elbaue sei als Jagdhabitat ohnehin nicht optimal. Zudem reduziere die Geschwindigkeitsbegrenzung ein verbleibendes Kollisionsrisiko auf ein lediglich theoretisches Restrisiko.

319 Der Senat schließt sich den Ausführungen des Verwaltungsgerichts an. Das Berufungsvorbringen der Kläger führt nicht zu einer anderen Bewertung der Beeinträchtigung. Die erfolgten Erfassungen und Bewertungen genügen den an eine Verträglichkeitsprüfung zu stellenden Anforderungen. Eine Gesamtschau der vorliegenden Unterlagen und Stellungnahmen sowie der Angaben der Kläger und des Beklagten in der mündlichen Verhandlung bestätigen das Ergebnis des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses in Gestalt des Planergänzungsbescheids vom 9. Juni 2008. Es bestehen keine vernünftigen Zweifel daran, dass die im Planergänzungsbescheid getroffene Schutzauflage einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in den Nachtstunden der Sommermonate und des Herbstes (Nebenbestimmung 4.4.8) wirksam ist. Auch die als vorsorgliche Schutzmaßnahme (Nebenbestimmung 4.4.9) ergänzend angeordnete Anlage von Leitstrukturen (Strauch- und Baumgehölze) in der vom Prozessbevollmächtigten des Beklagten am mündlichen Verhandlungstag vom 28. September 2011 zu Protokoll gegebenen Ausgestaltung (Niederschrift, S. 26, 31) lässt keinen vernünftigen Zweifel daran zu, dass Gefährdungen der Kleinen Hufeisennase und anderer strukturnutzender Fledermausarten vermieden werden.

320

Selbst unter Berücksichtigung eines Wanderkorridors im Bereich des Bauvorhabens und eines Winterquartiers mit zwei Tieren im Mordgrund in 2,5 km Entfernung zum Bauvorhaben, eines im Oktober 2011 festgestellten Quartiers mit zwei Tieren im Bereich des Schlosses Albrechtsberg in 1,2 km Entfernung sowie Anwesenheitsnachweisen im Bereich des etwas weiter entfernten Lahmann-Sanatoriums ist keine Gefährdung von Exemplaren der Kleinen Hufeisennase durch den Betrieb der Brücke anzu-

nehmen. In Anbetracht der verfügbaren Schutzmaßnahmen, die auf das Echoortungssystem und das Flugverhalten der Kleinen Hufeisennase und anderer strukturnutzender Fledermausarten abgestimmt sind, minimiert sich das Risiko der Kleinen Hufeisennase, auf Transferflügen und/oder beim Jagen Opfer des Straßenverkehrs zu werden, auf ein allgemeines Lebensrisiko. Die von den Klägern für möglich gehaltenen Gefahrenszenarien einer Kollision mit einem Kraftfahrzeug und einer Gefährdung im Bereich des Tunnelmunds bewegen sich - auch unter Berücksichtigung des hop-over-wall-Verhaltens - im Bereich eines nicht ausschlaggebenden Restrisikos. Sie sind nicht vergleichbar mit Gefährdungen durch eine Autobahn, die von Fledermäusen genutzte Teillebensräume wie Sommerquartiere, Jagdgebiete, Winterquartiere u. a. zerschneidet oder Flugwege zwischen diesen Gebieten dauerhaft unterbricht. Die auf einer Autobahn gefahrenen Geschwindigkeiten sind erheblich höher als 30 km/h.

321 Dr. M....., den der Prozessbevollmächtigte des Beklagten eingeführt hat, hat in der mündlichen Verhandlung am 30. November 2011 in Erläuterung seiner schriftlichen Stellungnahmen für den Senat schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass die Kleine Hufeisennase ihre Ortungslaute in einer hohen Rate aussende, eine extrem kurze Reaktionszeit und ein hohes Manövriervermögen habe. Dies erlaube ihr, auch plötzlichen Hindernissen auszuweichen. Das müsse sie auch können, da sie in Gehölzen und stark verholzten Gebüsch jage. Dort müsse sie allen möglichen Objekten ausweichen. Er sehe deshalb nicht den zwingenden Grund, dass eine gesunde erwachsene Fledermaus mit einem Auto kollidiere (Niederschrift, S. 43 f.). Nachdem Dr. M..... an einem der vorherigen Verhandlungstage am 28. September 2011 darauf hingewiesen hatte, dass eine Kollision allenfalls bei einem rechtwinkligen Aufeinandertreffen erfolgen könne (Niederschrift, S. 29), hat er dazu auf Nachfrage des Senats in der mündlichen Verhandlung am 30. November 2011 ergänzend ausgeführt: „Zur Abschätzung der Kollision habe ich die Flugeigenschaften der Kleinen Hufeisennase herangezogen und die Reichweite der Ortungslaute. Für beides habe ich den worst case angenommen: kurze Reichweite der Ortungslaute 5 m - nach der Literatur sind es etwa 5-8 Meter - und eine Flugeschwindigkeit von 3 m/sec. Ich habe als erstes den worst case betrachtet, dass ein Auto mit 30 km/h und eine Kleine Hufeisennase mit 3 m/sec aufeinander zu rasen. Ich habe ermittelt, bei den gegebenen Geschwindigkeiten, wie viel Zeit die Kleine Hufeisennase hat, um dem Auto auszuweichen, wobei ich eine sehr kurze Reaktionszeit berücksichtigt habe. Sie hat 0,6 Sekunden Zeit und legt in

dieser Zeit 2,4 m zurück. Der Pkw bewegt sich in dieser Zeit auf die Kleine Hufeisennase zu. Das bedeutet, dass die Fledermaus mit der langsamen Fluggeschwindigkeit ausreichend Zeit hat auszuweichen.“ Zwar hat Dr. M..... weiter ausgeführt, dass keine Untersuchungen dazu vorlägen, ob eine Fledermaus ein situationsinadäquates Über-sprungverhalten zeige, wenn sie mit einem Gegenstand konfrontiert werde, den sie - wie z. B. ein Auto - aus ihrer natürlichen Umwelt nicht kenne. Zuvor hatte er am mündlichen Verhandlungstag vom 28. September 2011 aber allgemein ausgeführt, dass Fledermäuse nicht abtauchen würden, wenn unter ihnen ein Gegenstand sei. Dann flögen sie hoch, wenn der Luftraum frei sei (Niederschrift, S. 29). Das erscheint in Anbetracht der Reichweite ihrer Ortungslaute und unter Berücksichtigung ihres tor-kelnden Flugs plausibel. Zu dem torkelnden Flug hat Dr. M..... weiter erläutert, dass durch das Torkeln ein weiter Bereich abgedeckt werde. (Niederschrift, S. 29). So er-scheint es einleuchtend, dass auch die Gefahr eines seitlichen Aufpralls und eines rechtwinkligen Aufeinandertreffen minimiert wird.

322 Durch die Reduzierung des Kollisionsrisikos der sich auf Wanderflügen befindlichen Männchen auf ein nie auszuschließendes Restrisiko besteht auch nur ein entsprechend geringes Risiko für den von den Klägern befürchteten reduzierten Genaustausch und die Verarmung des genetischen Potentials der Population (Niederschrift des mündli-chen Verhandlungstags am 28. September 2011, S. 27 f.). Gegen das befürchtete Kol-lisionsrisiko spricht auch die trotz der vielen Elbbrücken erfolgte Vermehrung der Kleinen Hufeisennase im Raum Dresden. Darauf hat Dr. M..... am mündlichen Ver-handlungstag vom 28. September 2011 hingewiesen (Niederschrift, S. 30, 32). Er schließt Beeinträchtigungen durch die Wanderflüge über die Elbe nachvollziehbar aus, indem er darauf hinweist, dass sich die bekannten Populationen nicht negativ entwi-ckeln, sich die Population - nach dem Einbruch in den 80er-Jahren durch die Holz-schutzmittel-Verwendung - in den letzten Jahren vielmehr wieder entwickelt habe (Niederschrift, S. 27 ff.).

323 Eine Gefährdung für die Kleine Hufeisennase geht auch nicht von ihrem guten Orts-gedächtnis aus. Dazu hat Dr. M..... in der mündlichen Verhandlung am 30. Novem-ber 2011 angegeben: „Wenn tradierte Flugrouten unterbrochen werden, dann kann es sein, dass Fledermäuse eine Zeit lang die ihnen gut bekannten Routen weiter verfol-gen, obwohl Leitstrukturen gar nicht mehr vorhanden sind. In Fledermausleitfäden ist

das so dargestellt. Man geht davon aus, dass es eine gewisse Zeit dauert, bis sie sich an neue Leitstrukturen gewöhnt haben. Ich weise aber ausdrücklich darauf hin, dass diese Situation für die Kleine Hufeisennase im Bereich der Waldschlößchenbrücke nicht anzunehmen ist. Begründung: Wir haben es hier nicht mit einer tradierten Flugroute zu tun. Wir sind hier außerhalb des Bereichs, den Kleine Hufeisennasen um ihr Quartier herum nutzen. Dieser Bereich wird nach der Literatur im Radius von ungefähr 2,5 km genutzt. Die Situation der Kleine Hufeisennase an der Waldschlößchenbrücke ist eine andere. Wenn hier überhaupt einmal ein Männchen zum Genaustausch vorbeifliegt, so dann nur einmal. Deswegen ist es für sie ein unbekannter Raum, und sie wird die ihr angebotenen Leitstrukturen - auch neue - sofort nutzen.“ Diese Einschätzung ist für den Senat nachvollziehbar. Sie gilt gleichermaßen für die Tiere des kürzlich erst entdeckten Winterquartiers im Bereich des Schlosses Albrechtsberg. Tradierte Flugrouten können auch bei den Tieren dieses neuen Quartiers keine Rolle spielen.

324 Ausgehend davon, dass die als vorsorgliche Schutzmaßnahme anzulegenden Leitstrukturen keine Flächen des LRT 6510 in Anspruch nehmen dürfen, die Leitstrukturen auch unterhalb der Brücke fortgesetzt werden müssen und es keine Unterbrechung von mehr als 5 m geben darf (Erklärung des Prozessbevollmächtigten des Beklagten, Niederschrift der mündlichen Verhandlung am 28. September 2011, S. 26, 31), hat der Senat keinen Zweifel an der Wirksamkeit der Leitstrukturen. Ihre Funktionsfähigkeit hängt zudem nicht davon ab, ob sie durch Strauch- oder Baumgehölze oder - bei funktionalem Verständnis des Klammerzusatzes in der Nebenbestimmung - durch Zäune, Palisaden, Netze o. ä. errichtet werden.

325 Entgegen der Auffassung der Kläger kann auch ein Zaun die erforderliche Leitfunktion erfüllen. Die Angabe von Dr. M..... am Verhandlungstag vom 28. September 2011, dass auch Tarnnetze, Zäune und Palisaden als Leitstrukturen in Betracht kämen (Niederschrift, S. 32), wird bestätigt durch die von den Klägern selbst als Anlage K 6 und K 8 zum Schriftsatz vom 16. November 2011 vorgelegten Unterlagen. In der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Entwurf Oktober 2011 (Anlage K 8) wird die Kleine Hufeisennase als Art mit sehr hoher Strukturbindung bezeichnet. Ihr Verhalten bei der Jagd und auf Flugrouten im Zusammenhang mit ihrer Disposition gegenüber Kollisionsgefahren

wird folgendermaßen charakterisiert: „Orientierung streng an Leitstrukturen (Hecken, Waldränder, Geländekanten) in geringer Höhe. Größere Freiflächen werden selten überflogen; orientieren sich auch entlang künstlicher Strukturen wie z. B. Wildschutzzäunen.“ (S. 44, Gerichtsakte, Band IX, S. 7192) In dem als Anlage K 6 vorgelegten Entwurf eines Leitfadens für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen, Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse, aus dem Jahr 2008 (Gerichtsakte, Band IX, S. 7163 ff.) wird unter Ziffer 7.3 „Leit- und Sperreinrichtungen“ dargestellt, dass zwar noch keine systematischen Untersuchungen vorlägen zur Effizienz und zu Mindesthöhen von Schutzwänden/-zäunen zur Vermeidung von Kollisionen zwischen Fahrzeugen und Fledermäusen. Ein Zaunexperiment habe aber zu dem Ergebnis geführt, dass die Ableitungsfunktion durch Schutzzäune für die eng strukturgebundene Kleine Hufeisennase eine wesentlich größere Bedeutung und Schutzfunktion vor Kollisionen besäße als die Funktion einer Überflughilfe. Auch wenn tradierte Leitstrukturen - wie die Kläger meinen - auf die Querung am Tunnelausgang zuführen sollten (Niederschrift des mündlichen Verhandlungstags vom 28. September 2011, S. 24, 28), liegt darin kein Gefährdungsrisiko. Da das Baufeld bereits seit mehreren Jahren frei geräumt ist, ist davon auszugehen, dass die strukturgebundenen Arten dem neu angebotenen System der Leitstrukturen folgen werden (so auch die Ausführungen von Prof. Dr. Sp..... für den Beklagten, Niederschrift des mündlichen Verhandlungstags vom 28. September 2011, S. 30). Auch das mit dem guten Ortsgedächtnis dieser Art einhergehende Wissen um ehemalige Flugrouten wird die mehrjährige Zeitspanne nicht überdauern. Dazu hat Dr. M..... in der mündlichen Verhandlung am 30. November 2011 angegeben, tradierte Fluglinien gebe es derzeit nicht. Er könne sich nicht vorstellen, dass ein Wissen um ehemalige Flugrouten die Zeitspanne, bis sich hier wieder Gehölzstrukturen entwickelt hätten, überdauern könne. Zusätzlich seien Leitstrukturen vorgesehen, die zum Betriebsbeginn wirksam seien und die Kleine Hufeisennase unter der Trasse hindurchführten (Niederschrift, S. 48). Diese Erklärung erscheint dem Senat plausibel.

326 Dr. M..... hat in diesem Zusammenhang noch betont, dass die Kleine Hufeisennase „im dunklen Raum“ unter der Trasse hindurchgeführt werde. Im Bereich des Tunnelmundes gebe es eine Beleuchtung und Autos kämen mit Licht aus dem Tunnel. So werde dieser Bereich gemieden. Ihm sei nicht bekannt, dass lichtscheue Arten mögliche Quartiere im beleuchteten Bereich inspizieren würden. Die Annahme, die Kleine

Hufeisennase sei eine lichtscheue Art, lässt sich für den Senat nachvollziehen. Es gibt keinen Anlass, diese Annahme in Zweifel zu ziehen.

327 Bereits am mündlichen Verhandlungstag vom 30. September 2011 hat Dr. M..... im Zusammenhang mit dem Beleuchtungskonzept der Waldschlößchenbrücke darauf hingewiesen, dass die Kleine Hufeisennase ein lichtempfindliches Tier sei (Niederschrift, S. 59). Dies wird gestützt durch die o. g. Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Im Zusammenhang mit der Disposition der Art gegenüber Kollisionsgefahren charakterisiert sie nach einer Auswertung der empirischen Literatur und eigener Daten das Verhalten der Kleinen Hufeisennase bei der Jagd und auf Flugrouten als stark lichtmeidend. Das Argument der Kläger, es gebe keine spezifischen Erkenntnisse über die Lichtempfindlichkeit der Fledermäuse (Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 30. September 2011, S. 59), greift daher nicht. So geht auch ihr eigener Sachbeistand, Herr Dipl.-Biologe H..., in seiner für die Beigeladenen unter dem 4. März 2009 erstellten Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für das Vorhaben Beleuchtung der Loschwitzer Brücke „Blaues Wunder“ (Gerichtsakte, Band X, S. 7299 ff.) davon aus, dass die Kleine Hufeisennase eine lichtmeidende Art sei (a. a. O., S. 7356, S. 7358) und dass daher eine nachhaltige, negative und artenschutzrechtlich relevante Wirkung durch eine künstliche Lichtquelle an einer solchen Engstelle des Biotopvernetzungssystems grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden könne „(beispielsweise plötzliche Meidung des Korridors von ... der Kleinen Hufeisennase ...)“ (a. a. O., S. 7359). Die Annahme der Lichtempfindlichkeit wird auch nicht entkräftet durch den Hinweis von Herrn H... in der mündlichen Verhandlung am 30. November 2011 auf einen Leitfaden von Reiter & Zahn vom Mai 2006 zur Sanierung von Fledermaus-Quartieren im Alpenraum (abrufbar unter: [www.lsn.tirol.gv.at/de/doc/leitfad\\_fledermaus.pdf](http://www.lsn.tirol.gv.at/de/doc/leitfad_fledermaus.pdf)). Nach diesem Leitfaden sei eine Reihe von Quartieren der Kleinen Hufeisennase erstaunlich hell. Diese Feststellung wird jedoch im Zusammenhang mit den Quartiereigenschaften der von der Kleinen Hufeisennase genutzten Gebäude getroffen und den auf die Gebäude bezogenen Ansprüchen an die Lichtverhältnisse. Dass auf den Bildern in der Nähe der Quartieröffnungen teilweise eine Straßenlaterne zu sehen ist, ist nicht aussagekräftig und nicht geeignet, die angenommene Lichtempfindlichkeit zu widerlegen.

328 Auch hinsichtlich der Mopsfledermaus und des Großen Mausohrs gibt es keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung. Bei ihnen besteht eine ähnliche Situation wie bei der Kleinen Hufeisennase. Dies betrifft auch die Nutzung von Leitstrukturen.

329 (b) Eremit

330 Nach dem Planfeststellungsbeschluss in der jetzigen Fassung sind Auswirkungen auf den prioritär geschützten Eremiten „zweifelsfrei auszuschließen“. Im Planfeststellungsbeschluss vom 25. Februar 2004 findet sich unter Ziffer 15.5.3 („Gefährdungsabschätzung für die benannten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie“) zum Eremiten die Formulierung (S. 49) „Neben den östlich gelegenen Habitaten des Eremit im Park von Schloss Albrechtsberg erscheint sein Vorkommen westlich der Waldschlößchenbrücke in den alten Parkbäumen mit Höhlungen und Faulstellen sehr wahrscheinlich. In die potenziell in Frage kommenden Baumbestände wird zwar nicht eingegriffen, aber die Waldschlößchenbrücke kann hier eine Zerschneidung bewirken, die den Individuen-austausch/Schwärmflug behindert.“ (...) „Insgesamt sind damit nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch das planfestgestellte Vorhaben festzustellen. Sofern Auswirkungen zu erwarten sind, erreichen diese den Beeinträchtigungsgrad gering oder mittel.“ Im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 (Montagearbeiten) findet sich unter Ziffer 4.4 zum Eremiten die Formulierung (S. 25) „Für den prioritär geschützten Eremiten sind im Untersuchungsgebiet keine typischen Habitatstrukturen vorhanden. Weiterhin werden im Zusammenhang mit den hier planfestgestellten Maßnahmen keine Gehölze gefällt. Auswirkungen auf diese Art sind daher zweifelsfrei auszuschließen.“

331 Das Verwaltungsgericht hat wegen der von ihm angenommenen Präklusion keine Ausführungen zum Eremiten gemacht.

332 Die Kläger tragen im Berufungsverfahren vor: Hinsichtlich des Eremiten hätte eine Verträglichkeitsprüfung zu einem negativen Ergebnis kommen müssen. Eine Rodung der besiedelbaren Gehölzbestände laufe dem entwicklungsbezogenen Erhaltungsziel (Erlass des SMUL v. 12. Mai 2003, Nr. 3) zuwider. Das im Rahmen der Gefährdungs-

abschätzung betrachtete Untersuchungsgebiet fungiere als Wanderkorridor des Eremiten. Obwohl die Brücke nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde eine Zerschneidung des Korridors bewirke, die den Individuenaustausch (Schwärmflug) behindere, seien keine Untersuchungen durchgeführt worden, die den an eine FFH-VP zu stellenden Anforderungen genügten.

333 Der Beklagte führt aus, es habe sich bei der Ausführung des Vorhabens bestätigt, dass der Eremit im Untersuchungsgebiet nicht vorkomme. Im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung seien kontinuierliche Sonderuntersuchungen der gefälltten Bäume erfolgt. An über 20 Terminen seien vor/während und/oder nach der Fällung Begutachtungen aller Bäume erfolgt. Im Übrigen schwärme der Eremit im Sommer und nicht im Winter.

334 Eine erhebliche Beeinträchtigung des Eremiten durch das Projekt ist zur Überzeugung des Senats ausgeschlossen. Das Berufungsvorbringen der Kläger - wobei der Kläger zu 1) insgesamt nicht präkludiert ist und die Kläger zu 2) und 3) hinsichtlich der aktuellen Fassung des Planfeststellungsbeschlusses nicht präkludiert sind - führt nicht zu einer anderen Bewertung. Die erfolgten Erfassungen und Bewertungen genügen den naturschutzrechtlichen Anforderungen. Hinsichtlich dieser Art ist eine Vorprüfung ausreichend. Eine Gesamtschau der vorliegenden Unterlagen und Stellungnahmen sowie der Angaben der Kläger und des Beklagten in der mündlichen Verhandlung und das Ergebnis der Vernehmung des sachverständigen Zeugen Dr. J... L..... bestätigen das Ergebnis des Beklagten.

335 Der Beklagte hat für den Senat nachvollziehbar dargelegt, dass im Vorhabensbereich kein Vorkommen des Eremiten festzustellen war und die für die Durchführung des Vorhabens gefälltten Bäume keine Besiedlungsspuren des Eremiten enthielten. Zum Beleg dafür hat sich der Beklagte auf die als Anlage B 49 zu seinem Schriftsatz vom 23. November 2011 vorgelegte Sonderuntersuchung Juchtenkäfer (Gerichtsakte, Band IX, S. 7263 ff.) bezogen. Mitarbeiter des Naturschutzinstituts Dresden haben nach dieser Untersuchung von August 2007 bis Juni 2008 vor, während und/oder nach der Fällung an über 20 Terminen die betroffenen Bäume begutachtet. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass keiner der gefälltten Bäume ein Lebensraum bzw. Entwicklungsort des Juchtenkäfers war. Bei seiner Vernehmung am 30. November 2011 hat der sachver-

ständige Zeuge Dr. J... L....., der als Bearbeiter der Sonderuntersuchung genannt ist, das Ergebnis der Untersuchung für die Termine bestätigt, an denen er selbst vor Ort gewesen ist. Dr. L....., an dessen Glaubwürdigkeit der Senat keinen Zweifel hat, hat glaubhaft bekundet, an drei bis vier Terminen im Bereich der Waldschlößchenstraße, der Radeberger Straße und am Elhang sowie an einem weiteren Termin im Bereich der Stauffenbergallee vor und während der Fällungen vor Ort gewesen zu sein. Er könne sich nicht erinnern, an weiteren Terminen hinzugezogen worden zu sein. Vor den Baumfällungen habe er nur geschlossene Höhlen vorgefunden. Im Rahmen der Nachuntersuchungen der gefälltten Bäume habe er in den geöffneten Baumhöhlen keine Besiedlungsspuren vorgefunden. Wenn er etwas gefunden hätte, hätte er es sich gemerkt. Diese Aussage ist insbesondere deshalb glaubhaft, weil sich Dr. L..... an verschiedene Einzelbeobachtungen und Besonderheiten erinnern konnte. So hat er anschaulich geschildert, dass er Anfang der 2000er Jahre nach alten Villenbäumen gesucht habe und dabei einen anderen, sehr seltenen Käfer gefunden habe. Ebenso hat er von drei Flugbeobachtungen des Eremiten in den Jahren 2007, 2008 und 2011 berichtet.

336 Das Gericht hat auch keinen Anlass, die Durchführung der über 20 Einzelbegehungen anzuzweifeln. Zwar hat Dr. L..... geschildert, er habe im Nachhinein den Eindruck, dass die Baumfällungen teilweise „Nacht- und Nebelaktionen“ gewesen seien, um Ärger zu verhindern. Teilweise seien seiner Erinnerung nach gefälltte Bäume so schnell beseitigt worden, dass sie von ihm oder anderen Mitarbeitern seines Instituts nicht hätten in Augenschein genommen werden können. Ein Teil der Bäume sei gefällt worden, ohne dass er habe vor Ort sein können, weil die Termine von den entsprechenden Firmen festgelegt worden seien, ohne ihn zu informieren. Dass an diesen Terminen Brutbäume des Eremiten gefällt wurden, ist jedoch reine Spekulation. Es fehlt an etwaigen Anhaltspunkten. Allein der Umstand, dass die Bäume theoretisch als Lebensstätte des Eremiten geeignet gewesen wären, reicht insoweit nicht aus. Zudem hat Dr. L..... darauf hingewiesen, dass seiner Erinnerung nach ein Mitarbeiter von Plan T (Planungsgruppe Landschaft und Umwelt, Radebeul) vor Ort gewesen sei (Niederschrift, S. 28).

337 Bei den Übersichtsbegehungen Anfang der 2000er Jahre sind Vorkommen des Eremiten nach Aussage von Dr. L..... letztlich nur anhand der vorgefundenen Strukturen

vermutet worden. Es fehlt an konkreten Besiedlungsspuren. Bei dieser Sachlage war die Planungsbehörde auch nicht verpflichtet, weitere Untersuchungen zum Vorkommen des Eremiten im Vorhabenbereich vorzunehmen. Dabei hätte es sich um eine Bestandserfassung auf einen bloßen Verdacht hin gehandelt.

338 Sollten östlich und westlich der Waldschlößchenbrücke in den potentiell geeigneten Baumstrukturen Vorkommen vorhanden sein, so ist zur Überzeugung des Senats eine Gefährdung dieser Populationen ebenfalls auszuschließen. Der Beklagte geht nachvollziehbar davon aus, dass eine mögliche Zerschneidung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Population hat. Im Übrigen ist das Zerschneidungsrisiko gering, da der Eremit planlos fliegt und ein Vorkommen südwestlich der Waldschlößchenbrücke zudem nicht nachgewiesen ist; auch insoweit reicht nicht aus, dass die dort vorhandenen Bäume sich theoretisch als Aufenthaltsort der Eremiten eignen. Die Feststellungen zum Flugverhalten beruhen auf der Biologie des Eremiten und seiner besonderen Standorttreue. Diese hat Dr. Sch....., der als Sachbeistand der Kläger aufgetreten ist, am der mündlichen Verhandlungstag vom 29. September 2011 (Niederschrift, S. 37) dahingehend erklärt, dass die Entwicklungsphase dieses Totholz bewohnenden Käfers drei bis vier Jahre betrage. Der voll ausgebildete Käfer lebe noch zwei Wochen. In dieser Zeit finde dann auch die Fortpflanzung statt. Die meisten Tiere blieben im selben Baum. Nur ein kleiner Teil schwärme aus. Dies finde in der Regel bei warmem Wetter und tagsüber statt. Die Flüge erfolgten im vorhandenen Baumbestand.

339

Zwar hat Dr. Sch..... dargelegt, dass das Ausschwärmen und die damit verbundene Besiedlung neuer Habitats entscheidend für den Fortbestand der Population sei. Ein solches Ausschwärmen ist zur Überzeugung des Senats jedoch nur in sehr großen zeitlichen Abständen erforderlich. Prof. Dr. Sp..... hat an den mündlichen Verhandlungstagen vom 28. und 29. September 2011 für den Beklagten ausgeführt (Niederschrift, S. 40), dass ein regelmäßiger Austausch zwischen verschiedenen Populationen für die Arterhaltung nicht erforderlich sei. Der Erhaltungszustand der Population des Eremiten sei nicht abhängig vom Isolationsgrad und den Austauschmöglichkeiten von Individuen über größere Strecken. Es sei ausreichend, dass ein Genaustausch in sehr großen Abständen stattfinde. Eine Population könne über 100 Jahre in derselben Mulmhöhle leben. Wenn der Mulmvorrat zurückgehe, schwärmten einzelne Exemplare aus und besiedelten neue Mulmhöhlen.

- 340 Die Sachbeistände der Beteiligten sind sich darüber einig, dass dabei Distanzen von 1 bis 2 km zurückgelegt werden, derart lange Flüge jedoch die Ausnahme sind.
- 341 Prof. Dr. Sp..... hat noch darauf hingewiesen, dass die Dispersionsrate ca. 15 % betrage und sich grundsätzlich auf eine Distanz von 200 m beschränke. Nach den Angaben von Dr. Sch..... fliegen die Eremiten ungerichtet los und besetzen bei Auffinden geeigneten Totholzes die vorgefundenen Höhlen. Der Eremit beginne seinen Flug von einem hohen Punkt aus. Sein Flugverhalten sei schwerfällig, geradlinig und langsam. Treffe er auf ein Hindernis und komme es zu einer Berührung damit, stürze er ab. Er suche sich dann einen neuen hohen Baum, von dem er starte. Überfliege er die Brücke sei er einem hohen Kollisionsrisiko ausgesetzt. Prof. Dr. Sp..... hat dazu ausgeführt, dass Hindernisse überflogen würden und auch die Waldschlößchenbrücke überflogen werden könne.
- 342 Bei dieser Erkenntnislage sind Schwärmflüge zwischen einzelnen Bereichen östlich und westlich der Brücke wegen der dazwischen liegenden Entfernung zwar äußerst unwahrscheinlich, aber auch nicht gänzlich auszuschließen. Dies hat auch der Zeuge Dr. L..... bestätigt, indem er bei seiner Vernehmung erklärt hat, ein Flug zwischen den Schlössern und dem Villengelände sei möglich. Er hat aber auch darauf hingewiesen, dass er ausgeprägte Schwärmflüge - wie von Maikäfern bekannt - bisher nicht beobachtet habe und sie ihm auch nicht bekannt seien. In seiner 20jährigen Beobachtungstätigkeit in Dresden und Umgebung habe er zwar Hunderte von Eremiten-Vorkommen in Brutbäumen feststellen können, aber nur dreimal einen Käfer fliegen sehen. Dies sei 2007 im Salbachtal bei Meißen, 2008 im Barockgarten Großsedlitz und 2011 am linkselbischen Hang bei Scharfenberg auf der kleinen Straße zum Schloss gewesen. Bei diesen drei Flugbeobachtungen seien die Käfer im Kronenraum der Brutbäume geflogen. Aus einer Zusammenschau der glaubhaften Angaben des Zeugen Dr. L..... und der Angaben der Sachbeistände der Beteiligten zur Flughäufigkeit und zum Flugverhalten des Eremiten folgt für den Senat, dass die Wahrscheinlichkeit einer Kollision einzelner Exemplare mit dem Brückenbauwerk und dem über sie fließenden Verkehr ein rein hypothetisches Risiko darstellt, das dem Ausschluss einer Beeinträchtigung nicht entgegen steht. Es ist auch nicht erkennbar, dass die für das FFH-Gebiet als Erhaltungsziel Nr. 3 festgelegten Migrationsbeziehungen durch die Brücke gefährdet würden. Ausschwärmende Eremiten werden im Elbtal mit etlichen, bereits vorhande-

nen Hindernissen konfrontiert. Dazu gehören nicht nur Bauwerke wie Brücken, Häuser o. ä., sondern auch natürliche Hindernisse wie hohe Bäume, Strauchwerk, etc.

343 (c) Spanische Flagge

344 Ob eine Beeinträchtigung der Spanischen Flagge offensichtlich ausgeschlossen ist oder das geplante Vorhaben die Schmetterlingsart Spanische Flagge erheblich beeinträchtigen kann, kann dahinstehen, da alle Kläger hinsichtlich dieser Anhang-II-Art präkludiert sind.

345 (d) Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

346 Im Ergänzungsbeschluss vom 14. Oktober 2008 geht die Planfeststellungsbehörde aufgrund des Flächenverlustes und einer etwaigen Funktionsminderung durch Herabsetzung der Austauschmöglichkeiten zwischen Teilpopulationen der Art „vorsorglich“ von einer erheblichen Beeinträchtigung aus und ordnet Kohärenzmaßnahmen an, „um etwaige Restrisiken für die Art auszuschließen und den Verlust einer Habitatfläche von 1,3 ha auszugleichen“. Für den Lebensraumtyp 6510, in dem der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling vorkommt, sieht der Beschluss als Auflage 4.4.10 eine zweischürige Mahd 100 m beidseits der Brücke zum Zwecke des Stickstoffentzuges vor. Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 sieht als Nebenbestimmung 4.4.13.9 bis zum Ende der Brückenbauarbeiten in den vom Baumgriff betroffenen Bereichen des LRT 6510 ohne Oberbodenabtrag eine Vorsorgemahd vor, die eine Blütenbildung der Wirtspflanze von *Maculinea nausithous* (Großer Wiesenknopf) unterbindet.

347 Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts sei das Gebiet aufgrund des Mahd-Regimes und aufgrund des Umstandes, dass in dem unmittelbaren Untersuchungsraum nur einige wenige Wirtspflanzen gefunden werden konnten, nicht als bedeutsames Vermehrungshabitat der Art eingeschätzt worden. In diesem Fall trotz des Eingriffs von einem stabilen Erhaltungszustand auszugehen, gebe keinen Anlass zu rechtlichen Bedenken. Beim Verlust von Habitatflächen geschützter Arten sei das Beurteilungskriterium der Stabilität entscheidend - d. h. es sei danach zu fragen, ob eine Population nach einer Störung dazu in der Lage sei, wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht

zurückzukehren. Sei sie auf die verlorenen Flächen nicht angewiesen oder könne sie ohne Qualitäts- und Quantitätseinbuße auf andere Flächen ausweichen, bleibe ein günstiger Erhaltungszustand erhalten und eine erhebliche Beeinträchtigung sei zu verneinen (BVerwG, Urt. v. 12. März 2008 - 9 A 3.06 -, juris Rn. 132 - Hessisch-Lichtenau; Urt. v. 17. Januar 2007 - 9 A 20.05 -, juris Rn. 43 - Westumfahrung Halle).

348 Die Kläger beanstanden, dass die Behandlung dieser Schmetterlingsart in der Begründung der erstinstanzlichen Entscheidung widersprüchlich sei. Teilweise sei das Urteil des Verwaltungsgerichts durch eine fehlerhafte Präklusionsannahme geprägt, indem lediglich auf die Beeinträchtigung durch Zerschneidungseffekte, nicht aber auf die Habitatverschlechterung und die Beeinträchtigung sog. Wiederherstellungsflächen eingegangen werde. Darüber hinaus nehme das Verwaltungsgericht in fehlerhafter Weise an, dass das für den Ameisenbläuling ungünstige Mahd-Regime quasi als Vorbelastung mit herangezogen werden dürfe. Bei der Frage der Beeinträchtigung nach der FFH-RL müsse ein Mahd-Regime zugrunde gelegt werden, dass die Habitate künftig nicht mehr beeinträchtige. Letztlich habe aufgrund der unzureichenden Erfassung des Bläulings, der - infolge der fehlerhaften Präklusionsannahme - eingeschränkten Prüfung des Verwaltungsgerichts und der im gerichtlichen Verfahren - nach der Baufeldfreimachung - angestellten Nachuntersuchungen nicht festgestellt werden können, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Habitate komme. Die erfolgte Bestandserfassung entspreche nicht den habitatschutzrechtlichen Anforderungen. Es seien keine Informationen verfügbar, aus denen das Verwaltungsgericht den Schluss hätte ziehen können, dass vertiefende Untersuchungen entbehrlich sein könnten. Für die Vorprüfung sei das Vorkommen der Falter nur anhand der Wirtspflanze und des Vorhandenseins der Wiesenameisen abgeschätzt worden. Im direkten Baubereich sei das Vorkommen der Wirtspflanze nicht untersucht worden.

349 Die projektbedingten Verschlechterungen des Habitats seien erheblich. Die mit dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 zugelassenen bauzeitlichen Einwirkungen hätten berücksichtigt werden müssen. Es werde übersehen, dass nicht nur die Futterpflanze (Großer Wiesenknopf), sondern sämtliche Grünlandbereiche mit den entsprechenden Habitatrequisiten zum Habitat gehörten. Im Übrigen werde die Verbotsfolge des § 34 Abs. 2 BNatSchG bei unionsrechtskonformer Interpretation und bei Heranziehung der maßgeblichen gebietsbezogenen Erhaltungsziele hier

aktiviert. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts beziehe sich die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. März 2008 nicht - wie hier - auf eine schlichte Vorprüfung, sondern auf eine Verträglichkeitsprüfung. Im Übrigen ließen sich weder den Unterlagen des Vorhabenträgers noch den Angaben des Managementplans Informationen zum Erhaltungszustand entnehmen. Die 19,4 ha große Elbwiese am rechten (Neustädter) Elbufer werde im Managementplan wegen des Vorkommens der Wirtspflanze und der Wirtsameise als in gutem Zustand befindlich eingeschätzt (Hinweis auf MAP 2009, S. 313, S. 209). Zudem seien ausweislich der Angaben der unter dem 25. Februar 2011 übermittelten Multibase-Datenbank auf der Nordseite der Elbe noch im August 2007 3-5 Alttiere festgestellt und ein Weibchen innerhalb des Baufeldes bei der Eiablage auf einer Futterpflanze beobachtet worden.

350 Der Beklagte trägt hingegen vor, der gute Erhaltungszustand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sei auch bei Realisierung des Vorhabens sichergestellt. Essentielle Habitatflächen mit ausgeprägtem Wiesenknopf-Vorkommen würden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sei in der Lage, auf sehr kleinen Flächen (3.000 - 7.000 m<sup>2</sup>) individuenreiche Teilpopulationen zu entwickeln. Der Beklagte habe im Planergänzungsbescheid vom 14. Oktober 2008 vorsorglich eine erhebliche Beeinträchtigung unterstellt. Das Verwaltungsgericht habe festgestellt, dass weder die Unterstellung erheblicher Beeinträchtigungen noch die Festsetzung von Kohärenzmaßnahmen erforderlich gewesen sei.

351 Das vom Beklagten festgestellte Maß der Beeinträchtigung ist nicht zu beanstanden. Das Berufungsvorbringen der Kläger - wobei der Kläger zu 1) hinsichtlich der Zerschneidungswirkung, der Vernichtung der Futterpflanze des Großen Wiesenknopfes und des Zusammenwirkens alter und neuer Auswirkungen nicht präkludiert ist und alle Kläger hinsichtlich der neuen Beeinträchtigungen durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 nicht präkludiert sind - führt nicht zu einer anderen Einschätzung. Nach einer Gesamtschau der vorliegenden Unterlagen und Stellungnahmen sowie der Angaben der Kläger, des Beklagten und ihrer Sachbeistände in der mündlichen Verhandlung steht zur Überzeugung des Senats fest, dass eine ausreichende Bestandserfassung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings erfolgt ist. Die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung durch den Beklagten ist- auch ihrem Umfang nach - nicht zu beanstanden.

352 Der Einwand der Kläger, die Bestandserfassung sei nur unzureichend erfolgt, trägt nicht. Nach Auffassung des Senats ist der Beklagte seiner Aufklärungspflicht nachgekommen. Die der Behördenentscheidung zugrunde liegenden Untersuchungen sind mit der gebotenen Sorgfalt und mit dem erforderlichen, angemessenen Aufwand vorgenommen worden. Weder das Berufungsvorbringen noch der Vortrag der Kläger in der mündlichen Verhandlung geben Anlass dafür, eine detailliertere oder methodisch andere Erfassung zu verlangen. Die Herangehensweise des Beklagten ist fachlich vertretbar.

353 Die in der mündlichen Verhandlung von den Sachbeiständen des Beklagten, Prof. Dr. Sp..... und Herrn Dr. V....., zusammenfassend dargelegten Untersuchungen, die die Grundlage der Entscheidung des Beklagten bilden, lassen eine sorgfältige Ermittlung erkennen. Es ist ausreichend und für den Senat aufgrund der Biologie der Art nachvollziehbar, dass das Vorkommen im Untersuchungsgebiet durch die Suche nach der Wirtspflanze und der Wirtsameise sowie der Erfassung von Einzelnachweisen bestimmt worden ist. Da nur wenige Wirtspflanzen und nur einzelne Exemplare des Falters gefunden wurden, kam die 2003 vorgenommene Gefährdungsabschätzung daraufhin zu dem Ergebnis, dass das Untersuchungsgebiet ein möglicher, aber eher suboptimaler Lebensraum dieser Art ist (Ordner 12, Unterl. 16.2, S. 35). Auch die im Planergänzungsverfahren 2008 erfolgte Aktualisierung der Bestandssituation „unter Berücksichtigung aktuell anzulegender Maßstäbe“ ist ausreichend. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Wiesenknopfbestände und die Wirtsameisennester außerhalb des Wirkungsbereichs der Brücke konzentrierten. Die Fläche sei zudem regelmäßigen Hochwasserereignissen und Belastungen durch Spaziergänger, Hunde und wildes Lagern (Partywiese) ausgesetzt. Der dauerhafte Flächenverlust von 0,35 ha stelle 0,36 % des Lebensraums der Art im gesamten Schutzgebiet dar. Weitere Flächen mit Wiesenknopf-Beständen seien in erreichbarer Nähe vorhanden. Austauschbeziehungen zu anderen Populationen seien weiterhin vorhanden. Ausweichmöglichkeiten zur Eiablage seien vorhanden. Die Brücke werde kein relevantes Hindernis darstellen. Der Erhaltungszustand der Art werde sich trotz eines dauerhaften Verlustes von 0,35 ha der Habitatfläche nicht verschlechtern (Ordner „Planergänzung“, „Auswirkungen des Verkehrsvorhabens Waldschlößchenbrücke auf ausgewählte Lebensraumtypen und Arten des SCI Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ von Froehlich & Sp....., Stand 3.

September 2008, S. 14; Ergänzungen zur fachlichen Stellungnahme vom 17. Juni 2008, EIBS GmbH, 1. September 2008, S. 9 ff.).

354 Bei dieser Sachlage sieht der Senat keinen Anhaltspunkt für eine Verpflichtung der Planungsbehörde zu der von den Klägern geforderten akribischen Untersuchung. Die Gegebenheiten vor Ort und das Verhalten der Art haben Einfluss auf den Umfang der erforderlichen Bestandserfassung. Die Kartierung der Habitatflächen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, die eine Konzentration des Wiesenknopfes außerhalb des Baufeldes und eine geringe Messdichte der Wirtsameise erkennen lassen (Ordner „Planergänzung“), sowie die Einzelnachweise des Falters sprechen gegen ein relevantes und individuenreiches Vorhandensein der Art im Bereich des Bauvorhabens. Zudem schaffen die regelmäßigen Hochwasserereignisse, die zu einer Stauung der Wirtsameisennester führen, eher negative Bedingungen. Der Umstand, dass das Baufeld im Jahr 2008 bereits im Wesentlichen freigeräumt war, führt ebenfalls nicht zu einer anderen Beurteilung. Da der Lebensraum hier bereits 2003 als suboptimal eingeschätzt wurde und es an gegenteiligen Anhaltspunkten fehlt, ist nicht von einem hohen Bestand vor Freimachung des Baufelds auszugehen. Insgesamt unterstellen die Kläger in Bezug auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling einen dort vorhandenen Idealzustand und fordern eine umfangreiche Datenerfassung für die gesamte Habitatfläche. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein des Idealzustands haben sie jedoch nicht vorgetragen. Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, theoretisch möglichen Vorkommen durch die umfassende und erschöpfende Anwendung aller denkbaren und möglichen Untersuchungen mit hohem Aufwand erst auf die Spur zu kommen, wenn die äußeren Umstände und lediglich vereinzelte Funde ein solches Ergebnis realistischerweise nicht erwarten lassen. Der Ansatz der Planfeststellungsbehörde, der in Bezug auf den Großen Wiesenknopf, die Schmetterlinge und die Mahd an die biologischen Systeme und ihre Wechselwirkungen anknüpft, ist tragfähig und nicht zu beanstanden. Er ist von den Klägern auch nicht substantiiert in Frage gestellt worden. Der Vortrag der Kläger enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass die Methode des Beklagten nicht den aktuellen wissenschaftlichen Standards entspricht.

355 Hier ist entgegen der Auffassung der Kläger auch eine biotopgerechte Mahd vorgesehen. Der Einwand der Kläger, dass das Mahdregime nicht zutreffend beurteilt worden sei, greift nicht durch. Sie sind der Auffassung, die vorgesehene zweischürige Mahd

sei nicht optimal auf die tatsächlich vorhandene Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings abgestimmt. Die Größe der lokalen Population sei nicht bekannt. Die Vorsorgemahd für die Zeit der Bauausführung führe in dem davon betroffenen Streifen zu untauglichen Habitatbedingungen für den Schmetterling. Der Einwand zur zweischürigen Mahd und zur Vorsorgemahd geht im Kern dahin, dass die Anwendung des Mahdregimes, das die Kläger als fehlerhaft beurteilt ansehen, dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling schade. Die Kläger sehen ein Dilemma dahingehend, dass mit der Mahd verbundene positive Auswirkungen auf die Entwicklung des LRT 6510 negative Auswirkungen auf den Schmetterling hätten. Die Ausführungen der Kläger enthalten den Vorwurf, dass der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling letztlich dem LRT 6510 untergeordnet werde.

356 Eine solche Unterordnung kann der Senat nicht erkennen. Die Ansprüche des LRT 6510 und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind jeweils berücksichtigt und die daraus resultierenden Maßnahmen nachvollziehbar und sachgerecht aufeinander abgestimmt worden. Darauf hat der Beklagte bereits im Beschluss vom 14. Oktober 2008 explizit hingewiesen, indem er ausführt, dass als Vermeidungsmaßnahme für die Neustädter und Johannstädter Elbwiesen in einem Bereich von jeweils 100 m links und rechts des Brückenbauwerks eine zweischürige Mahd zu bestimmten Zeitpunkten beauftragt werde, die mit dem Entwicklungskonzept für *Maculinea nausithous* und den bestehenden Pflegekonzepten der Stadt abgestimmt sei (S. 9 f.). Der Beklagte hat dabei berücksichtigt, dass eine Mahd zum falschen Zeitpunkt die Raupen einer Kolonie vernichten könne (S. 13). Im Übrigen kann der Schmetterling als mobile Art dem jeweils 100 m breiten gemähten Streifen und auch der gemähten Fläche des Baufeldes ausweichen und andere Futterpflanzen in der Nähe nutzen. Die wesentlichen Wiesenknopfbestände und Ameisennester befinden sich ohnehin außerhalb des Wirkungsbereichs der Brücke (Beschluss vom 14. Oktober 2008, S. 14). So bestehen auch Ausweichmöglichkeiten für die Eiablage. Der vom Beklagten gewählte Ansatz, dass der Bestand an Wiesenknopf-Pflanzen Rückschlüsse auf das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zulässt und eine biotopgerechte Mahd daher keine Störungen verursachen kann, ist nachvollziehbar und wird von den Klägern nicht substantiiert in Frage gestellt. Bei dieser Vorgehensweise war es nicht erforderlich, die Anzahl der Schmetterlinge zu ermitteln. Dass eine zweischürige Mahd nur geringe Auswirkungen auf die Entwicklung des Wiesenknopfs hat, folgt auch daraus, dass für die Bauzeit zur

Verhinderung der Blütenbildung eine Vorsorgemaßnahme vorgesehen ist - bestehend aus einer Mahd alle zwei Wochen ab Ende Juni (Ziffer 4.4.13.9 des Beschlusses vom 17. September 2010). Durch diese im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 beauftragte Vorsorgemaßnahme für die Bauzeit ändert sich der Umfang der angenommenen erheblichen Beeinträchtigung jedoch ebenfalls nicht. Die Schmetterlinge sollen nur für einen begrenzten Zeitraum von der Baustelle als einem für sie gefahrenträchtigen Bereich ferngehalten werden. In dieser Zeit können sie auf nahegelegene andere Bereiche und die dortigen Wirtspflanzen ausweichen.

357 Da der Prüfungsansatz des Beklagten - wie oben ausgeführt - nicht zu beanstanden ist, ist den weiteren Argumenten der Kläger nicht näher nachzugehen.

358 (e) Grüne Keiljungfer

359 Im Planfeststellungsbeschluss vom 25. Februar 2004 findet sich unter Ziffer 15.5.3 („Gefährdungsabschätzung für die benannten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie“) zur Grünen Keiljungfer die Formulierung (S. 49), aus den bisherigen (wenigen) Studien werde deutlich, dass stark frequentierte Straßen (Barrieren) „prinzipiell Libellen-Habitate auf Populationsebene beeinträchtigen, soweit sie diese zerschneiden.“ Bei der geplanten Brücke könne „von einem relativ problemlosen Durchfliegen des Brückenbauwerkes“ ausgegangen werden. (...) Allerdings werde die „Qualität des Uferbereichs nachhaltig verändert“, was zur Verschlechterung der „Habitatqualität der Spülsäume für die Grüne Keiljungfer“ führe. „Da jedoch die Grüne Keiljungfer nach aktuellem Kenntnisstand offenbar an der gesamten Elbe in Sachsen verbreitet ist, besteht keine erhebliche Beeinträchtigung auf Populationsebene durch den geplanten Brückenbau.“ (...) „Insgesamt sind damit nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch das planfestgestellte Vorhaben festzustellen. Sofern Auswirkungen zu erwarten sind, erreichen diese den Beeinträchtigungsgrad gering oder mittel.“

360 Der Änderungsbeschluss vom 14. Oktober 2008 enthält keine Ausführungen.

361

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 (Montagearbeiten) enthält unter Ziffer 4.4 zur Grünen Keiljungfer die Formulierung (S. 25 f.) „Die Ein-

schätzung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung der Vorhabenträgerin, nach der die verfahrensgegenständlichen Arbeiten zu keiner erheblichen Beeinträchtigung für die Grüne Keiljungfer führen, ist fachlich gut vertretbar.“ (...) „Im Ergebnis geht die Planfeststellungsbehörde aufgrund des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Gutachtens davon aus, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Grünen Keiljungfer ausgeschlossen ist.“ Dem liegt folgendes Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung (1. Beiakte zu 5 A 195/09, Unterl. 2, S. 24/28) zugrunde: „Bei dieser Flusslibellenart handelt es sich um einen Wiederbesiedler der sächsischen Fließgewässer in den neunziger Jahren. (...) Im Untersuchungsbereich ist davon auszugehen, dass Larven der Grünen Keiljungfer die Randbereiche des Elbestroms nahezu durchgängig besiedeln und besiedeln können.“ (...) „So werden auch die grabenden bzw. im Sediment und/oder in Steinschüttungen lebenden Larven der Grünen Keiljungfer durch die Strömung des Wassers beispielsweise bei stärkeren Wasserführungen abgedriftet, so dass eine generelle Fixierung auf einen punktuellen Lebensbereich für einzelne Individuen nicht angenommen werden kann.“ Das bedeutet, dass die Vorprüfung und die Verträglichkeitsprüfung eine mögliche Beeinträchtigung ergeben und deshalb Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen worden sind. Letztlich komme es aber nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung, weil Art so weit verbreitet sei.

362

Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts bestehe keine Gefahr für die Grüne Keiljungfer, mit dem Fahrzeugverkehr auf der Brücke zu kollidieren. Die Art könne das Brückenbauwerk problemlos unterqueren. Die FFH-Vorprüfung sei auch insoweit nicht zu beanstanden, als festgestellt werde, dass der Grünen Keiljungfer keine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben in Form des Verkehrstodes drohe.

363

Die Kläger tragen vor, es treffe nicht zu, dass Habitate der Grünen Keiljungfer nicht beeinträchtigt würden. Der Planfeststellungsbeschluss nehme eine fehlerhafte Bewertung vor. Die Beeinträchtigungen seien im Planfeststellungsverfahren nicht ausreichend ermittelt worden. Die methodische Vorgehensweise sei unzulänglich. Da das Verwaltungsgericht den Klägern nur die Überprüfung der Gefahr von Kollisionen mit dem Verkehr „zugestehe“, setze es sich mit den Beeinträchtigungen der Habitate der Grünen Keiljungfer nicht auseinander. Der Kläger zu 1) könne auch zur Trennung- und Barrierewirkung der Brücke und „zum mangelnden Nachweis des Unterfliegens“ vortragen. Das Ausmaß der Betroffenheit dieser Art sei bis heute nicht sorgfältig er-

fasst und bewertet. Die behördliche Einschätzung der Unerheblichkeit des Habitatverlustes gründe sich auf eine schlichte Vermutung und entspreche nicht den an eine Verträglichkeitsprüfung zu stellenden Sorgfaltsanforderungen. Die im Eingriffsbereich vorkommenden Bestände der Grünen Keiljungfer seien zu keinem Zeitpunkt in einer den Anforderungen genügenden, systematischen Weise erfasst worden. Es könne nicht von kleinflächigen Beprobungen repräsentativer Uferbereiche mit Rücksicht auf die zu erwartenden Individuenverluste abgesehen werden, zugleich aber eine großflächige Abgrabung der Habitate der Grünen Keiljungfer unter Einsatz konventioneller Hydraulik-, Seil- oder Löffelbagger für unerheblich erklärt werden. Die vorliegenden Erkenntnisse würden den Anforderungen nicht gerecht, die aus habitatschutzrechtlicher Sicht an die Untersuchungsschritte der Erfassung und Bewertung im Rahmen einer FFH-VP zu stellen seien. Ohne entsprechende Erfassungen bestünde die Gefahr, dass für die Erhaltung der Population wichtige Vorkommensschwerpunkte der Art („hot spots“) vernichtet würden, ohne dass dies erkannt würde. Zudem dürften Untersuchungen nicht zum falschen Zeitpunkt ausgeführt werden (Präsenzprüfung: Mitte/Ende Juni, Imagineszählung: Ende Juni bis Anfang August, Emergenz: Juni bis Juli).

364

Die Beeinträchtigungen des im Managementplan verzeichneten (ID 30041) und in der Unterlage 2 des Antrags der Beigeladenen (S. 20, 24) erwähnten Habitats der Keiljungfer könnten im Vorhabenbereich der Waldschlößchenbrücke nicht als unerheblich bewertet werden. Die Bewertungsmaßstäbe seien nicht einheitlich. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen werde beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling anhand des Habitatverlustes bewertet, während bei der Grünen Keiljungfer auf populationsbezogene Erwägungen abgestellt werde. Zudem seien die Habitate und Populationen der Grünen Keiljungfer noch anderen plan- und projektbedingten Einwirkungen innerhalb des zu ihrem Schutz eingerichteten FFH-Gebiets ausgesetzt (s. Tabelle, GA III, S. 5743/5744).

365

Der Beklagte führt dagegen aus, dass über ein Kollisionsrisiko hinausgehende Beeinträchtigungen präklusionsbedingt nicht zu beachten seien, nach den vorliegenden fachlichen Erkenntnissen aber auch sicher auszuschließen seien. An der Erfassung der Grünen Keiljungfer sei fachlich nichts auszusetzen. Die Grüne Keiljungfer siedele im gesamten sächsischen Elbabschnitt. Nur besonders strukturarme oder anthropogen

sehr überprägte Flussabschnitte sowie der Hauptstrom würden gemieden. Das Brückenbauwerk und die Montagearbeiten bezögen sich auf einen sehr kleinen Abschnitt der Habitatflächen der Art im FFH-Gebiet. Zudem seien im Änderungsplanfeststellungsbeschluss geeignete Vermeidungsmaßnahmen angeordnet worden. Eine Erfassung mit den von den Klägern genannten Methoden hätte zu keiner Verbesserung der Aussagen geführt. Ein „hot spot“ des Vorkommens der Art, d. h. eine gegenüber anderen Teilen der Habitatfläche sehr hohe Larvendichte der Grünen Keiljungfer, wäre durch höhere Exuvien-Abundanzen und größere Schlupf-Abundanzen gekennzeichnet. Die Monitoringergebnisse aus 2006/2007 und aktuell aus 2010 bestätigten, dass dem nicht so sei. Größere Abundanzen der Art würden erst elbabwärts festgestellt.

366 Eine erhebliche Beeinträchtigung der Grünen Keiljungfer ist auszuschließen. Der Beklagte geht für den Senat nachvollziehbar davon aus, dass die Grüne Keiljungfer durch das Bauvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt wird. Das Berufungsvorbringen der Kläger - wobei der Kläger zu 1) hinsichtlich des Kollisionsrisikos sowie der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art und alle Kläger hinsichtlich der neuen Beeinträchtigungen, insbesondere der Libellenlarven, durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 nicht präkludiert sind - ist nicht geeignet, die Einschätzung des Beklagten in Frage zu stellen. Nach einer Gesamtschau der vorliegenden Unterlagen und Stellungnahmen sowie der Angaben der Kläger, des Beklagten und ihrer Sachbeistände in der mündlichen Verhandlung steht zur Überzeugung des Senats fest, dass eine ausreichende und methodisch zulängliche Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Grüne Keiljungfer erfolgt ist.

367 Diese Beurteilung hat anhand einer Gesamtbewertung zu erfolgen, die an der Frage auszurichten ist, ob der günstige Erhaltungszustand stabil bleibt oder einer negativen Veränderung unterliegt. Dabei führt nicht jeder Eingriff zwangsläufig zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands. Diesen Maßstab hat der Beklagte zutreffend angewandt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist hier nicht zu erkennen, da im Ergebnis keine Veränderung des günstigen Erhaltungszustands zu erwarten ist. Das Vorhaben bewirkt hier allenfalls punktuell eine Verschlechterung der Situation der Grünen Keiljungfer. Diese führt aber nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens.

368 Das bei Verkehrswegen grundsätzlich bestehende Kollisionsrisiko für Libellen wird hier dadurch minimiert, dass es sich bei der Brücke um ein relativ hoch aufgeständertes Bauwerk handelt. So ist von einem relativ problemlosen Durchfliegen des Brückenbauwerks auszugehen. Aufgrund dessen minimiert sich auch die Zerschneidungswirkung für das Libellen-Habitat. Der Senat hält diese Einschätzung des Beklagten (Planfeststellungsbeschluss vom 25. Februar 2004, S. 49; Ordner 12, Unterl. 16.2, S. 65) für fachlich vertretbar. Gleiches gilt für die Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bezüglich der Auswirkungen des Eingriffs in den Uferbereich. Der Beklagte geht davon aus, dass die Qualität des Uferbereichs im Bereich des Brückenbauwerks und der unmittelbar angrenzenden beidseitigen Abschnitte nachhaltig verändert wird und sich damit die Habitatqualität der Spülsäume deutlich verschlechtert. Er sieht darin aber keine erhebliche Beeinträchtigung auf Populationsebene, weil diese Beeinträchtigung elbweit kompensiert werden kann. Die Verschlechterung hat deswegen keine Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand. Das ist gerade im Hinblick darauf nachzuvollziehen, dass die Grüne Keiljungfer seit den 90er-Jahren die sächsischen Fließgewässer wieder besiedelt und ihre Larven die Randbereiche des Elbestroms nahezu durchgängig besiedeln und besiedeln können. Der von dem Bauvorhaben beanspruchte Uferbereich betrifft nur ein verhältnismäßig kurzes Stück des Elbufers. Dieser Umstand führt dazu, dass auch die Auswirkungen der Montagearbeiten auf die Population der Grünen Keiljungfer allenfalls als marginal anzusehen sind, wenn die Auflagen 4.4.13.1 und 4.4.13.2 - wie von den Klägern vorgetragen - Schäden durch die Baggerarbeiten tatsächlich nicht verhindern können.

369 Aufgrund dieser Rechtsauffassung hat der Senat keine Veranlassung, die folgende von den Klägern gestellte Vorlagefrage dem Europäischen Gerichtshof nach Art. 234 EGV vorzulegen:

Ist Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-Richtlinie mit Rücksicht auf Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie so zu verstehen, dass ein Projekt - vorbehaltlich des Abs. 4 - nicht zugelassen werden darf, wenn seine Verwirklichung zu einer Verschlechterung der ökologischen Qualität des Habitats einer im jeweiligen Gebiet geschützten Tierart des Anh. II FFH-Richtlinie führt, oder wird die Verbotsfolge des Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-Richtlinie erst aktiviert, wenn die projektbedingte Verschlechterung des Habitats zugleich zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der im jeweiligen Gebiet vorkommenden Population einer Tierart des Anhangs II der FFH-Richtlinie führt, bzw. dies nicht ausgeschlossen werden kann.

370 Nach Auffassung des Senats hängt die Unzulässigkeit eines Projekts nicht von der Verschlechterung der ökologischen Qualität des Habitats ab, sondern von den mit dem Projekt verbundenen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand.

371 Die Kläger haben auch nicht vorgetragen, dass die von der Grünen Keiljungfer außerhalb des Baubereichs auf der übrigen Habitatfläche vorgefundenen Bedingungen den günstigen Erhaltungszustand der Population nicht weiterhin gewährleisten könnten. Es ist zu berücksichtigen, dass das Baufeld lediglich einen verhältnismäßig kleinen Teil der Habitatfläche in Anspruch nimmt. Auch wenn Dr. Sch..... darauf hingewiesen hat, dass eine Fläche von ca. 3000 m<sup>2</sup> betroffen ist (Niederschrift, S. 58), ist diese Fläche angesichts der gesamten Habitatfläche im FFH-Gebiet als gering einzustufen. Entgegen der Auffassung der Kläger befindet sich an diesem Standort auch kein sog. hot spot. Die Larven- bzw. Exuviendichte ist dafür zu gering. Dies hat Herr Prof. Dr. Sp..... als Sachbeistand des Beklagten in der mündlichen Verhandlung am 1. Dezember 2011 nachvollziehbar dargelegt. Er hat dazu ausgeführt (Niederschrift, S. 56): „Zur Erfassung der Grünen Keiljungfer wurden in den Jahren 2006/2007 und auch im Zusammenhang Artenmonitoring Sachsen 2010 und 2011 Begehungen durchgeführt. In 2007 wurden zwei Begehungen durchgeführt, einschließlich Kescher und Sichtbeobachtungen, Suche nach Puppen, Exuvien und Imagines (Larven). 2007 wurden dabei keine Exemplare dieser Art erfasst. Im Jahr 2006 konnte bei vier Begehungen eine schlüpfende Larve ermittelt werden. Weiterhin 2010, bei drei Begehungen eine Exuvie und in 2011 bei drei Begehungen eine Exuvie.“

372 Der weitere Sachbeistand des Beklagten, Dr. V....., hat die geringe Larven- bzw. Exuviendichte durch seine ergänzenden Ausführungen weiter veranschaulicht (Niederschrift, S. 56 f.): „Die Ergebnisse, die Herr Prof. Dr. Sp..... vorgetragen hat, bezogen sich im Jahr 2006 und 2007 auf jeweils eine Uferlänge von 300 m, die bei der Begehung begangen wurde, und die Ergebnisse 2010 und 2011 auf jeweils 1.000 m Uferlänge. Diese Ergebnisse zeigen, dass nur sehr wenige Exuvien bzw. schlüpfende Tiere nachgewiesen wurden. Im Bereich eines „hot spot“, wie es bereits der Name ausdrückt, müsste eine größere Anzahl an Tieren gefunden werden, um diese Bezeichnung zu verwenden. Herr Prof. Dr. Sp..... hatte vorhin darauf hingewiesen, dass die meisten dieser Erhebungen im Rahmen des Artenmonitoring des Freistaates Sachsen erhoben wurden. Hier gibt es in Sachsen sowohl an der Elbe als auch an anderen

Fließgewässern eine Vielzahl an Monitoring, wobei die nachgewiesenen Exuvienzahlen an einigen dieser Monitoringstellen weitaus höher ist unter Anwendung der gleichen Methode. Dies erklärt sich vor allem auch aus dem Struktureichtum im Gewässer, der bei Monitoringstellen mit höheren Nachweiszahlen in der Regel vorhanden ist. Ein solcher Struktureichtum, wie etwa Bühnenköpfe und Bühnenfelder, im weiteren Verlauf der Elbe oder auch Struktureichtum aufgrund einer größeren Naturnähe von Fließgewässern ist in der Regel an solchen Abschnitten vorhanden, wo hohe Nachweiszahlen der Grünen Keiljungfer erfasst wurden. Ab welcher Anzahl der nachgewiesenen Exuvien von einem hot spot gesprochen werden kann, ist schwer zu sagen. Ich selbst habe an einem naturnahen Fließgewässer in Sachsen an der Pulsnitz im LSG Königsbrücker Heide an einer am Ufer stehenden alten Eiche bei einer Begehung am Stamm über 80 Exuvien abgesammelt. Aus der Literatur gibt es Angaben für hohe Larvendichten an einem Bühnenkopf der Oder. Die Quelle ist Müller 2004. Diese beiden Stellen können meiner Meinung nach als hot spot anhand der nachgewiesenen Larven bzw. Exuvienzahlen bezeichnet werden.“

373 Die von den Klägern geübte Kritik an der methodischen Vorgehensweise des Beklagten teilt der Senat nicht. Die Kläger konnten nicht darlegen, dass es nicht wissenschaftlichem Standard entspricht, bei der Bestandserfassung auf Larven und Exuvien abzustellen - zumal nach den Ausführungen von Herrn Dr. V.... (Niederschrift, S. 59) nur die Exuvien in Schlupfstellung und keine angeschwemmten Exuvien berücksichtigt worden sind. In Bezug auf die Methodik ist entgegen der Auffassung der Kläger auch nicht zu beanstanden, dass als Bewertungsmaßstab für die erhebliche Beeinträchtigung der Grünen Keiljungfer nicht derselbe Bewertungsmaßstab wie beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling angewandt worden ist. Während beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ein Habitatbezug hergestellt worden ist, wird bei der Grünen Keiljungfer auf die Population abgestellt. Dieser abweichende Maßstab ist sachgerecht. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling braucht als Standortbedingung das Vorhandensein des Großen Wiesenknopfes als Futterpflanze. Insofern ist seine Mobilität eingeschränkt. Die Grüne Keiljungfer unterliegt solchen Einschränkungen dagegen nicht.

374 Auch der Hinweis der Kläger auf kumulative Wirkungen führt zu keiner anderen Beurteilung der Beeinträchtigung. Die Kläger haben dazu vorgetragen, dass keine Be-

trachtung kumulativer Effekte durch andere Projekte erfolgt sei. Ein dauerhafter Habitatverlust durch das Brückenbauwerk werde durch andere Projekte aber kumuliert. Insgesamt gebe es 25 Projekte und Pläne, die sich auf die Habitatfläche der Waldschlößchenbrücke bezögen. Der Beklagte müsse wissen, welchen Einwirkungsfaktoren die Population unterliege.

375 Der Beklagte tritt dem entgegen und trägt vor, dass das Projekt den günstigen Erhaltungszustand nicht beeinträchtige. Es bestünde nicht die Gefahr, mit anderen Projekten kumulativ in die Nähe der Erheblichkeit zu geraten. Er sei der Ansicht, dass die von § 34 BNatSchG geforderte Prüfung kumulativer Auswirkungen nur insoweit durchgeführt werden müsse, wie sie im Hinblick auf die Vorhabenswirkungen auch Sinn ergebe.

376 Der Senat folgt dem daraus deutlich werdenden Ansatz des Beklagten, dass bei absolut geringfügigen Beeinträchtigungen, die weit unterhalb der Schwelle für die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung bleiben, kein Zusammenwirken mit anderen Projekten zu prüfen ist. Kommt es - wie hier - durch das geplante Projekt im Ergebnis zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der geprüften Anhang-II-Art, ist es nicht angezeigt, auf das Zusammenwirken mit anderen Projekten abzustellen. In diesem Fall ist das geplante Projekt nicht mit einer Beeinträchtigung verbunden, die durch die Wirkung anderer Projekte noch verstärkt werden kann.

377 (f) Fischfauna

378 Eine Beeinträchtigung der Fischfauna ist erstmals im Zusammenhang mit dem Einschwimmen in Betracht zu ziehen. In Bezug auf den Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 ist keiner der Kläger präkludiert.

379 Die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des ergänzenden Verfahrens (1. Beiakte zu 5 A 195/09, Unterl. 2) kommt zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen auf die Fischarten nach Anhang II der FFH-RL (Bitterling, Flussneunauge, Lachs, Maifisch, Rapfen) wegen der Breite der Elbe, der abfließenden Wassermenge, der vorhandenen Fließgewässerdurchgängigkeit und der örtlich begrenzten Baumaßnahmen als gering einzuschätzen seien. Nach Abschluss der antragsrelevanten Baumaßnahmen verblie-

ben keine Beeinträchtigungen für die zu betrachtenden Arten. Einige Arten seien im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen worden, außerdem gelte der Maifisch in Sachsen als ausgestorben (S. 27). Die Fischarten Bitterling und Maifisch würden nicht weiter betrachtet, da sie nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Untersuchungsgebiet nicht aufträten und am Flusslauf der Elbe insgesamt äußerst selten seien (S. 28). Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kämen für Flussneunauge, Lachs und Rapfen die Minimierung von Sedimentaufwirbelungen (Optimierung des Umgriffs der Flächen für Baggerarbeiten) und das Verhindern von Einträgen von Wasserschadstoffen (Mineralöl, Betonschlämme) in Betracht. Dieser Hinweis hat Eingang in Auflage 4.4.13.7 gefunden. Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 enthält schließlich die sich auf alle Fischarten beziehende Feststellung, dass mit den Auskiesungen zur Montage des Brückenbogens sowie des Substrateinbaus keine erhebliche Beeinträchtigung der Populationen verbunden ist bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung der Populationen auszuschließen ist (S. 22-25).

- 380 In Bezug auf die Fischfauna beanstanden die Kläger im Wesentlichen die Bestandserfassungen und halten die Daten der Fischdatenbank der Fischereibehörde, Stand 2005, für nicht ausreichend. Die Bestände hätten sorgfältiger ermittelt werden müssen. Auch hätten die Auswirkungen der Sedimentfahnen nur durch einen Fachgutachter beurteilt werden können. Dies betreffe den Maifisch, die Westgroppe, den Weißflossengründling, das Bachneunauge/Flussneunauge, den Rapfen und den Bitterling.
- 381 Dagegen ist der Beklagte der Auffassung, dass im Planänderungsverfahren 2010 eine ausreichende Bestandserfassung erfolgt sei und die Daten der Fischdatenbank hinreichend aussagekräftig seien. Das Auftreten des Maifisches sei nicht völlig ausgeschlossen, aber unwahrscheinlich. Der Weißflossengründling sei in Sachsen nicht heimisch. Das Bachneunauge sei im Untersuchungsgebiet weder nachgewiesen noch besitze es dort geeignete Habitate. Ein Vorkommen des Rapfens im Planungsraum sei zwar nicht gänzlich auszuschließen. Die streitgegenständlichen Maßnahmen fielen für ihn aber wegen der dynamischen Wasserführung und des ohnehin in der Elbe gegebenen Geschiebetransportes nicht ins Gewicht. Auch sei die Elbe kein typisches Groppegewässer.

382 Es ist nicht zu beanstanden, dass der Beklagte eine erhebliche Beeinträchtigung der Fischpopulationen durch die Auskiesungen zur Montage des Brückenbogens sowie den Substrateinbau ausschließt. Nach einer Gesamtschau der vorliegenden Unterlagen und Stellungnahmen sowie der Angaben der Kläger, des Beklagten und ihrer Sachbeistände in der mündlichen Verhandlung steht zur Überzeugung des Senats fest, dass eine ausreichende Bestandserfassung der Fischfauna im Querungsbereich der Brücke erfolgt ist und die Folgen der Ausbaggerungen zutreffend beurteilt worden sind.

383 Der Einwand der Kläger, dass der Bestand nicht in ausreichendem Umfang erfasst worden sei und insbesondere die Daten der Fischdatenbank nicht ausreichend seien, ist nicht geeignet, die Beurteilung des Beklagten in Frage zu stellen. Die der Behördenentscheidung zugrunde liegenden Daten sind mit der gebotenen Sorgfalt und mit dem erforderlichen, angemessenen Aufwand ermittelt worden. Weder das Berufungsvorbringen noch der Vortrag der Kläger in der mündlichen Verhandlung enthalten einen Anhaltspunkt für die Erforderlichkeit einer methodisch anderen Erfassung der Fischfauna. Die Herangehensweise des Beklagten ist fachlich vertretbar.

384 Die Kläger bemängeln an der Bestandserfassung insbesondere, dass es keine konkreten Erfassungen am Eingriffsort gegeben habe. Die der Fischdatenbank entnommenen Daten stammten aus 17 Befischungen auf einer 44 km langen Flussstrecke in der Zeit von 1991 bis 2007. Die Untersuchungsorte seien nicht bekannt. Es seien nicht alle Fischarten berücksichtigt worden.

385 Herr Dr. S..., den der Beklagte als Sachbeistand in die mündliche Verhandlung eingeführt hat, hat zur Bestandserfassung erklärt (Niederschrift des mündlichen Verhandlungstages vom 28. September 2011, S. 21): „Die meisten Bestandserfassungen erfolgen durch elektronische Befischung. Hierfür bedarf man einer gesonderten Genehmigung. Die aus der Elektrobefischung erfassten Daten werden in die Fischdatenbank eingestellt. Bei der Elektrobefischung werden Stromfelder erzeugt und die Fische betäubt. Auf diese Weise kann bei einer Breite von 1 m eine Bestandsermittlung von 90% erreicht werden. Bei einer Breite von 100 m können nur ca. 5% des Bestandes erfasst werden. Es ist wenig sinnvoll, an einem bestimmten Ort Erhebungen durchzuführen, weil die Fische ständig in Bewegung sind. Fischbestandsermittlung in der Elbe ist nicht einfach.“ Auf den Einwand der Kläger, dass der Schleppnetzfang zu erwägen sei,

wenn eine Elektrobefischung in der Strommitte untauglich sei, hat Herr Dr. S... weiter erläutert (Niederschrift, S. 22): „Die Elektrobefischung ist Stand der Technik. Mit dem Schleppnetz können keine Stromgründlinge in der Elbe gefangen werden; ein solches Netz kann nicht gezogen werden. Rahmennetze mit einer Maschenweite von 5 cm können verwendet werden; die Elektrofischfangmethode ist genauso gut.“ Die Ausführungen von Herrn Dr. S... zur Art und Weise der Erfassung des Fischbestandes lassen für den Senat keinen Zweifel daran, dass dem Beklagten keine Defizite in der Bestandserfassung vorzuwerfen sind. Die Kläger haben hinsichtlich der durchgeführten Elektrobefischung nicht in Frage gestellt, dass sie nicht wissenschaftlichem Standard entspricht. Die von ihrem Sachbeistand, Herrn H..., angesprochenen diversen Möglichkeiten, von der Standardmethode abzuweichen und einen Querschnitt des Bestandes mit verschiedenen Booten und verschiedener Technik zu ermitteln, erscheint in Anbetracht der vorhandenen Daten, der geringen Größe des betroffenen Elbabschnitts und der Kurzfristigkeit des Eingriffs - zumal im Winter - unverhältnismäßig.

- 386 Nach alledem hat der Senat keine Veranlassung, dem von den Klägern hilfsweise gestellten Beweisantrag (Nr. 14) nachzugehen. Dieser ist als Beweisanregung zu behandeln und lautet:

Zum Beweis der Tatsache, dass unter alleinigem Rückgriff auf Daten der Fischdatenbank des LfULG, die in der Zeit vom 1.6.1991 bis zum 5.6.2007 mit 17 Befischungen auf einer Gewässerstrecke von 44,856 km erhoben wurden, aus fachwissenschaftlicher Sicht keine belastbaren Aussagen über das Vorkommen von Fischarten im Eingriffsbereich der Waldschlößchenbrücke, über die ökologische Bedeutung des Eingriffsbereichs für dort vorkommenden Fischarten und über die Auswirkungen der Baggerungen in diesem Bereich auf die Fischfauna und ihren Erhaltungszustand getroffen werden können, wird Beweiserhebung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt.

- 387 Aus der Beweisanregung wird zudem nicht deutlich, welche entscheidungserhebliche Tatsache bewiesen werden soll.

- 388 Des Weiteren hat der Senat auch keine Veranlassung, hinsichtlich des Fischbestandes im Querungsbereich der Brücke der Beweisanregung Nr. 15 der Kläger nachzugehen, die lautet:

Zum Beweis der Tatsache, dass die Groppe, das Flussneunauge und dessen Larven (Querder) sowie der Bitterling und die für seine Reproduktion maßgeb-

lichen Großmuscheln im räumlichen Umfeld des Eingriffsbereichs der Waldschlößchenbrücke vorkommen, wird die Beweiserhebung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt.

389 Hierbei handelt es sich um eine unzulässige Beweiserhebung, die auf Ausforschung gerichtet ist.

390 Durch die mit den Baggerarbeiten verbundene Aufwirbelung von Sedimenten ist keine Beeinträchtigung zu befürchten. Die mündliche Verhandlung hat ergeben, dass nicht die Sedimentaufwirbelungen als solche zu Beeinträchtigungen führen. Dr. S... hat dazu am Verhandlungstag vom 28. September 2011 überzeugend ausgeführt, dass es erst dann zu Schädigungen der Fische kommt, wenn außerdem der Sauerstoffgehalt in dem betroffenen Bereich sinkt. Dafür ist hier nichts ersichtlich. Darüber hinaus können die Fische den Sedimentfahnen wegen der Breite der Elbe ausweichen. Im Einzelnen hat Dr. S... für den Beklagten ausgeführt (Niederschrift, S. 21 ff.): „Zu den Beeinträchtigungen durch die Baggerarbeiten möchte ich folgendes sagen: Wenn es richtig gemacht wird, können die Beeinträchtigungen des Fischbestandes gering gehalten werden. Der Kies in der Elbe ist ausgewaschen und immer in Bewegung gewesen. Durch Auskiesungen und Baggermaßnahmen sind bislang noch keine Fischverluste eingetreten. (...) Unsere Einschätzung der Auswirkungen von Baumaßnahmen hängt sehr davon ab, wie breit ein Gewässer ist und wie viel Platz die Fische zum Ausweichen haben. Die Elbe hat 300.000 Liter pro Sekunde. (...) Die Sedimentsbelastung stört die Larven des Flussneunauges nicht, solange genügend Sauerstoff im Sediment ist. (...) Mir sind einige Arbeiten aus der Schweiz über stressbedingte Auswirkungen im Zusammenhang mit Sedimentaufwirbelungen bekannt. Nach diesen Arbeiten ist wichtig, dass der Sauerstoffgehalt in dem betroffenen Bereich nicht sinkt. Ist dies der Fall, werden die Kiemen der Fische nicht durch die Sedimentaufwirbelungen stärker belastet. Dann müssen die Fische nicht infolge der Sedimentaufwirbelungen größere Wassermengen durch ihre Kiemen ziehen. Bei nur temporären Aufwirbelungen können Schäden an den Kiemen verhindert werden. Anders sähe die Situation nur bei einer entsprechenden dauerhaften Belastung aus. Ich möchte noch mal darauf hinweisen, dass wegen der breiten Elbe ausreichende Fluchtmöglichkeiten für die Fische vorhanden sind. Darin unterscheidet sich die Elbe z.B. von der Weißeritz, deren Fischbestand wegen Arbeiten im Flussbett entnommen werden musste.“

391 Nach alledem hat der Senat auch keine Veranlassung, hinsichtlich der Sedimententnahme und späteren Wiedereinbringung des Materials der Beweisanregung Nr. 16 nachzugehen, die lautet:

Zum Beweis der Tatsache, dass die Laichgründe der Kieslaicher (z.B. Rapfen, Stromgründling, Flussneunauge) durch hochwasserbedingte Umlagerungen des Sediments nicht zerstört, sondern erneuert und ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erhalten werden, sowie zum Beweis der Tatsache, dass der Vorgang einer durch Baggerung erfolgten Sedimententnahme mit späterer Wiedereinbringung des zwischengelagerten Materials in seinen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt des Gewässers mit hochwasserbedingten Umlagerungsprozessen nicht vergleichbar ist, wird die Beweiserhebung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt.

392 Die von den Klägern aufgeworfene Frage ist nicht entscheidungserheblich. Es kommt nicht darauf an, ob sich Baggerarbeiten von Hochwasser unterscheiden und die Sedimententnahme mit späterer Wiedereinbringung des Materials mit hochwasserbedingten Umlagerungsprozessen nicht vergleichbar ist. Maßgeblich für die Beeinträchtigung der Fischpopulationen sind nicht die Sedimentaufwirbelungen, sondern der Sauerstoffgehalt des Wassers.

393 Durch die Baggerarbeiten sind auch keine Beeinträchtigungen von Laichgebieten zu erwarten. Fast alle der von den Klägern angeführten Fischarten sind keine Winterlaicher. Nur der Rapfen ist ein Winterlaicher und laicht auch in der Elbe. Da er sehr große Laichmengen produziert, wird der Bestand jedoch nicht durch vereinzelte Maßnahmen gefährdet. Dazu und zu den im Querungsbereich vorhandenen Fischarten hat Herr Dr. S... am Verhandlungstag vom 28. September 2011 anschaulich ausgeführt (Niederschrift, S. 21 ff.): „Zu den Fischarten sage ich: Die Elbe ist kein typischer Lebensraum für die Groppe. Der Bitterling ist vereinzelt in der Elbe vorhanden, dort kommt er vorwiegend in Häfen mit ruhigem Wasser und in Nebengewässern mit teilweise stehendem Gewässer vor. In der Strömung ist er eher selten. Durch die Baggerarbeiten werden die Laichgebiete des Rapfen nicht beeinträchtigt, weil sich der Kiesbestand in der Elbe ohnehin ständig verändert durch den Schiffverkehr. Auch 2011 habe ich in der Elbe – im Gebiet der Marienbrücke – Laich von Rapfen gefunden. (...) Die Schonzeit der Rapfen ist die Laichzeit. Der Lachs zieht nur durch die Elbe und laicht dort nicht. Die übrigen hier genannten Fische sind keine Winterlaicher. Das Bachneunauge kommt allenfalls im Mündungsbereich der Nebenflüsse der Elbe vor,

weil es Feinsedimente benötigt. Ich kann nicht einschätzen, ob das Flussneunauge in der Elbe vorhanden ist. Bezüglich des Weißflossen- oder Strom Gründlings kann ich nichts sagen. Die Exemplare sind schwer zu fangen; es handelt sich um eine kleine Art, die in der Strommitte lebt. (...) Die Gefährdung der Reproduktion ist maßgeblich. Die benannten Fischarten laichen im Frühjahr, wenn die Baumaßnahmen beendet sind. Fische haben riesige Laichmengen (der Rapfen 100.000), sodass durch einzelne Maßnahmen nicht der Bestand beeinträchtigt ist. (...) Die Lebensräume in den Kiesbetten können wieder hergestellt werden. Über Vorkommen des Strom Gründlings im Querbereich der Baustelle kann ich nichts sagen. Da es ein dynamisches System ist, kann ich nicht sagen, ob vor Beginn der Bauarbeiten in den Kiesbetten Laichhabitate des Strom Gründlings vorhanden waren.“

394 Ob - wie die Kläger meinen - durch die Bauarbeiten „im Eingriffsbereich möglicherweise vorkommende Querder von Bach- und/oder Flussneunauge“ ausgebaggert worden sind, kann im Übrigen dahinstehen. Die Kläger äußern lediglich eine Vermutung über ein Vorkommen von Bach- und/oder Flussneunauge im Brückenbereich. Die Ausführungen von Dr. S... enthalten keine Anhaltspunkte für ein solches Vorkommen.

395

Da die für den Brückenbau notwendigen Baumaßnahmen in der Elbe weder die dort lebenden Fische noch eventuell vorhandene Laichgebiete schädigen, kann dahinstehen, ob - wie die Kläger meinen - Habitate in Mitleidenschaft gezogen werden und der FFH-Gebietsschutz nach Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 FFH-RL auch bei der Prüfung der Beeinträchtigung von Arten einen Habitatsbezug vorsieht. Zwar sind Habitate Teil der Erhaltungsziele, aber nur in ihrer Bedeutung für den günstigen Erhaltungszustand der Population einer Art - worauf auch der Beklage hinweist.

396 dd) Abweichungsprüfung

397 Die vom Beklagten vorgenommene Abweichungsprüfung kommt im Rahmen der erforderlichen naturschutzrechtlichen Abwägung nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass zwingende Gründe des öffentlichen Interesses das Integritätsinteresse des betroffenen FFH-Gebiets überwiegen. Des weiteren kommt die Abweichungsprüfung nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist.

398 Die Anwendungsvoraussetzung für die Abweichungsprüfung liegt vor, da die erforderlichen Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden sind. Insofern kann dahinstehen, ob eine Abweichungsprüfung auch auf der Grundlage einer reinen Vorprüfung vorgenommen werden kann. Nach dem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfungen lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der LRT 6510 und 3270 sowie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (s. gebietsspezifische Erhaltungsziele) nicht ausschließen, weshalb das Vorhaben nur nach Maßgabe einer Abweichungsprüfung (§ 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG, § 22b Abs. 3 bis 5 SächsNatSchG) zugelassen werden durfte. Eine solche Prüfung hat der Beklagte in Bezug auf den LRT 6510 und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zwar vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 25. Februar 2004 nicht durchgeführt. Diesen Mangel hat er jedoch mit dem Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14. Oktober 2008 geheilt. Im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 hat der Beklagte bezüglich des Einschwimmvorgangs im Anschluss an die dortige FFH-Verträglichkeitsprüfung eine Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG für den LRT 6510, den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und den LRT 3270 vorgenommen.

399

#### (I) Naturschutzrechtliche Abwägung

400 Die naturschutzrechtliche Abwägung geht zugunsten der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses aus.

401 Eine Zulassung des Projekts abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG, § 22b Abs. 2 SächsNatSchG verlangt, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Verschärfte Zulassungsvoraussetzungen gelten nach § 34 Abs. 4 BNatSchG, § 22b Abs. 4 SächsNatSchG, wenn das betroffene Gebiet prioritäre natürliche Lebensraumtypen, Biotop oder Arten einschließt. Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können dann ohne Weiteres nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt (benannte Abweichungsgründe) geltend gemacht werden (Satz 1). Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 der genannten Regelungen (unbenannte Abweichungsgründe) können

dagegen erst nach Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission berücksichtigt werden (Satz 2).

402 Das Verwaltungsgericht geht in seiner Entscheidung davon aus, dass eine Beteiligung der EU-Kommission nicht erforderlich war. Die im FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vorhandenen prioritären Lebensraumtypen würden vom Vorhaben nicht berührt. Ebenso würden die Spanische Flagge und der Eremit als prioritäre Arten nicht in Mitleidenschaft gezogen.

403 Die Kläger tragen dazu vor, das Verwaltungsgericht lege den § 22b Abs. 4 Satz 1 SächsNatSchG fehlerhaft aus. Die Rechtsfolge einer Beteiligung der Europäischen Kommission werde nicht erst „aktiviert“, wenn der prioritäre Bestandteil von den Vorhabenswirkungen betroffen sei. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts finde auch in Art. 6 Abs. 4 UA 2 FFH-RL keine Stütze. Der Europäische Gerichtshof habe sich zu dieser Frage bisher nicht geäußert.

404 Die verschärften verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 BNatSchG, § 22b Abs. 4 SächsNatSchG kommen hier nicht zum Tragen. Eine Stellungnahme der Kommission war nicht erforderlich. Die zu den prioritären Arten zählende Art des Eremiten ist - wie oben ausgeführt - nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich der prioritären Art der Spanischen Flagge sind die Kläger - wie ebenfalls oben ausgeführt - präkludiert. Für die Erforderlichkeit, eine Stellungnahme der Kommission einzuholen, kommt es entgegen der Auffassung der Kläger nicht darauf an, ob ein Gebiet betroffen ist, in dem der prioritäre Bestandteil vorkommt. Es muss vielmehr ein prioritärer Bestandteil betroffen sein.

405 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die verschärften materiellrechtlichen Anforderungen an Abweichungsgründe nur zu stellen, wenn zumindest die Möglichkeit der Beeinträchtigung prioritärer Elemente im Gebiet besteht. Diese Auslegung ist bereits durch den gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geboten (BVerwG, Urt. v. 12. März 2008 - Hessisch-Lichtenau, Rn. 152, unter Verweis auf Urt. v. 17. Januar 2007 - Westumfahrung Halle, Rn. 129). In seiner Entscheidung zum Flughafen Münster/Osnabrück vom 9. Juli 2009 hat das Bundesverwaltungsgericht weiter ausgeführt (4 C 12.07, BVerwGE 134, 166, juris Rn. 8 f.),

dass Art. 6 Abs. 4 UA 2 FFH-RL im Fall sonstiger Abweichungsgründe nach seinem Wortlaut zwar die Einholung einer Stellungnahme der Kommission gebiete, wenn das Gebiet einen prioritären Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art „einschließt“. Eine allein am Wortlaut orientierte Auslegung werde aber dem Sinn und Zweck der Vorschrift nicht gerecht. Die verfahrensrechtliche Einbeziehung der Kommission diene dem besonderen Schutz prioritärer Lebensräume und Arten. Die Kommission solle für den Fall, dass eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu dem Ergebnis komme, das Vorhaben könne ein FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL), ihrerseits eine Bewertung der ökologischen Werte vornehmen können. Beeinträchtigt ein Projekt einen prioritären Lebensraum und/oder eine prioritäre Art in keiner Weise, solle dies keine Rechtfertigung dafür sein, dass ein Gebiet unter das schärfere Regime des Art. 6 Abs. 4 UA 2 FFH-RL falle. Dies habe die Kommission im Auslegungsleitfaden vom Januar 2007 zu Art. 6 Abs. 4 FFH-RL bestätigt. Darin heißt es (S. 25): „Der zweite Unterabsatz von Artikel 6 Absatz 4 kann so verstanden werden, dass er für alle Gebiete Anwendung findet, in denen prioritäre Lebensräume bestehen und/oder prioritäre Arten vorkommen, sobald diese Lebensräume und Arten in Mitleidenschaft gezogen werden.“ Dem schließt sich der Senat an. Insofern kann dahinstehen, ob der frühere Wortlaut des § 34 Abs. 4 BNatSchG oder der Wortlaut des § 22b Abs. 4 SächsNatSchG eine andere Auslegung ermöglichen.

406 Aufgrund dieser Rechtsauffassung hat der Senat keine Veranlassung, folgende Vorlagefrage der Kläger dem Europäischen Gerichtshof nach Art. 234 EGV vorzulegen:

Ist Art. 6 Abs. 4 UA 2 FFH-RL so zu verstehen, dass die zur Geltendmachung „anderer zwingender Gründe“ erforderliche Stellungnahme der Kommission bereits dann einzuholen ist, wenn ein Gebiet mit prioritären Lebensraumtypen und/oder prioritären Arten betroffen ist oder bedarf es der Stellungnahme erst, wenn nicht nur das Gebiet, sondern gerade seine prioritären Bestandteile betroffen sein können?

407 Die Zulassung des Vorhabens trotz negativen Ergebnisses der Verträglichkeitsprüfung setzt nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG, § 22b Abs. 3 Nr. 1 SächsNatSchG voraus, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Begriff der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses wird weder in der FFH-RL definiert noch hat er bislang in der Rechtsprechung des EuGH eine ab-

schließende Klärung erfahren (Ewer, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 34 Rn. 48). Für Vorhaben, die nur nicht prioritäre Lebensraumtypen oder Arten erheblich beeinträchtigen, jedoch prioritäre Lebensraumtypen oder Arten nicht beeinträchtigen können, kommen nach der Rechtsprechung des BVerwG als Abweichungsgründe neben solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie den benannten Abweichungsgründen des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL auch vielfältige andere Gründe in Betracht. Inhaltliche Beschränkungen, die über die Ausrichtung auf ein öffentliches Interesse hinausgehen, sind Art. 6 Abs. 4 UA 1 FFH-RL nicht zu entnehmen. Damit sich die Gründe gegenüber dem Belang des Gebietsschutzes durchsetzen können, müssen keine Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL setzt lediglich ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln voraus (BVerwG, Urt. v. 12. März 2008, a. a. O., Rn. 153 - Hessisch-Lichtenau). Die Gewichtung des öffentlichen Interesses muss den Ausnahmecharakter einer Abweichungsentscheidung berücksichtigen (BVerwG, Urt. v. 9. Juli 2009, a. a. O., Rn. 15 - Flughafen Münster/Osnabrück). Da die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses auch „überwiegend“ sein müssen, erfordert die Prüfung darüber hinaus eine Abwägung dieser Interessen mit der Beeinträchtigung des betroffenen Gebiets (Ewer, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 34 Rn. 49). Dabei hängt das Gewicht, mit dem das Integritätsinteressen des FFH-Gebiets in die Abweichungsentscheidung einzustellen ist, entscheidend vom Ausmaß der Beeinträchtigung ab (BVerwG, Urt. v. 12. März 2008, a. a. O., Rn. 154 - Hessisch-Lichtenau).

408 Diese, den spezifischen Regeln des FFH-Rechts folgende Abwägung ist keine fachplanerische Abwägung. Sie ist eine naturschutzrechtliche Abwägung bipolarer Art und betrifft kein mehrpoliges, unter allen berührten Aspekten zu beurteilendes und zu einem Ausgleich zu bringendes Interessengeflecht. Der Unterschied zwischen zwei- und mehrpoliger Abwägung ist jedoch kein qualitativer, sondern ein gradueller. Je mehr Pole zueinander in Beziehung zu setzen sind, desto schwerer lässt sich die Abwägung zwischen ihnen durch gesetzliche Gewichtungsvorgaben determinieren. Das besagt aber nicht, dass der Verwaltung für die Abwägung zwischen nur zwei Polen keine Spielräume eröffnet sein könnten. Für die naturschutzrechtliche Abwägung im Rahmen der Fachplanung sind solche Spielräume anzuerkennen (BVerwG, Urt. v. 9. Juli 2009, Rn. 13 - Flughafen Münster/Osnabrück unter Hinweis auf BVerwG, Urt. v. 17. Januar 2007 - 9 C 1.06 -, BVerwGE 128, 76 juris Rn. 22 f. - Ortsumgehung Bad Laer).

- 409 Das Gewicht der für das Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange ist hier nachvollziehbar bewertet worden. Die Entscheidung des Beklagten, dass das Integritätsinteresse des betroffenen FFH-Gebiets dahinter zurückzustehen hat, ist nicht zu beanstanden.
- 410 Im Rahmen seiner konkreten Abwägung im Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14. Oktober 2008 führt der Beklagte aus (S. 17 f.), dass das Interesse an der Unversehrtheit des LRT 6510 gegenüber den öffentlichen Interessen wirtschaftlicher, sozialer und gesundheitspolitischer Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen zurückstehen müsse. Seiner Auffassung nach überwiegen die Abweichungsgründe die als erheblich unterstellten Flächenverluste und betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Die Funktionen des LRT 6510 würden bis auf die aufgeführten Einschränkungen im Brückenbereich aufrechterhalten. Es müsse keines der Erhaltungsziele aufgegeben werden. Die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen würden die von dem Vorhaben ausgehenden Einbußen mehr als kompensieren. Unter Berücksichtigung des beherrschbaren Ausmaßes der Beeinträchtigung sei es unverhältnismäßig, den Brückenbau wegen der bei Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen in großem Umfang rückgängig zu machenden Beeinträchtigungen zu untersagen. Im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 führt der Beklagte im Rahmen seiner konkreten Abwägung aus (S. 30 f.), dass die im Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14. Oktober 2008 erfolgte Abwägung mit Blick auf die hinzugekommenen Beeinträchtigungen zu aktualisieren sei. Die Abweichungsgründe rechtfertigten nach Maßgabe einer einzelfallbezogenen Abwägung mit dem Integritätsinteresse des FFH-Gebiets aber unverändert eine Abweichung. Insgesamt müsse keines der Erhaltungsziele aufgegeben werden. Die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen würden die vom Vorhaben ausgehenden Einbußen vielmehr kompensieren. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen sei die Planfeststellungsbehörde unverändert der Auffassung, dass die dargestellten Abweichungsgründe die als erheblich unterstellten Flächenverluste und betriebsbedingten Beeinträchtigungen überwiegen. Es wäre unter Berücksichtigung des beherrschbaren Ausmaßes der Beeinträchtigung unverhältnismäßig, den Brückenbau wegen der bei Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen in großem Umfang rückgängig zu machenden Beeinträchtigungen zu untersagen. Die konkrete Abwägung mit dem gegen die geplanten Maßnahmen streitenden Integritätsinteresse zeige, dass die Maßnahme trotz der dargestellten Beeinträchtigungen zugelassen werden könne.

- 411 Als Abweichungsgründe hat der Beklagte in beiden Beschlüssen die Entlastungswirkung der Brücke für den innerstädtischen Bereich hinsichtlich des Durchgangsverkehrs, die Schaffung einer neuen Stadtteilverbindung und den Netzschluss für den öffentlichen Personennahverkehr, die Verbesserung der Lärm- und Abgassituation im Straßennetz, insbesondere in der Dresdner Neustadt, und die Gefahrenabwehr und Katastrophenvorsorge angeführt (Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14. Oktober 2008, S. 15 ff.; Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010, S. 30 f.). Diese Gesichtspunkte sind ihrer Art nach tragfähige Abweichungsgründe. Sie sind näher dargelegt, zutreffend bezeichnet und nachvollziehbar.
- 412 Die Kläger wenden in diesem Zusammenhang ein (Niederschrift des Verhandlungstages am 30. September 2011, S. 66 f.), das Gewicht der zugunsten des Vorhabens der Waldschlößchenbrücke ins Feld geführten Belange könne anhand der Angaben der Planfeststellungsbehörde nicht beurteilt werden. Der Belang des Gesundheitsschutzes sei nicht hinreichend untersucht worden, ebenso wenig der Belang der Gefahrenabwehr und der Belang der Katastrophenabwehr. Eine gewichtvergleichende Abwägung zwischen den zugunsten des Vorhabens ins Feld geführten und den betroffenen Interessen des Naturschutzes sei daher nicht möglich. Eine Plausibilitätsprüfung sei nicht ausreichend. Dieser Einwand greift nicht durch.
- 413 Der Beklagte hält ihm zu Recht entgegen (Niederschrift, S. 61), dass die Abwägung lediglich nachvollziehbar sein müsse. Die Entwicklung eines Systems sei hingegen nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde sei nicht verpflichtet, ein Abwägungsprogramm zu entwickeln und abzuarbeiten. Es handle sich um eine eigene Abwägungsentscheidung des Beklagten. Die Darstellung eines Abwägungsprozesses unterliege gewissen Freiräumen. Dem schließt sich der Senat an. Der Behörde steht bei der Prognoseentscheidung ein weiter Beurteilungsspielraum zu. Inhaltlich sind die genannten Abweichungsgründe grundsätzlich nicht zu überprüfen. Etwas anderes kann nur gelten, wenn die benannten Gründe - anders als hier - offensichtlich nicht vorliegen oder vorgeschoben sind. Der Einwand der Kläger, dass die tragende Erwägung des Planfeststellungsbeschlusses - die Verkehrserleichterung - bereits drei Jahre vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses überholt gewesen sei (Niederschrift des Verhandlungstages am 21. Juni 2011, S. 3), ist ebenfalls nicht geeignet, die von dem Beklagten angenommene Entlastungswirkung in Frage zu stellen. Die Grundzüge der

Planung sind zutreffend. Auswirkungen und Wirkungen im Einzelnen müssen nicht überprüft werden. Lassen sich Schwierigkeiten verkehrsrechtlich regeln, kann kein Planungsdefizit vorliegen. Für eine Untauglichkeit der Verkehrswirksamkeit der Baumaßnahme fehlt es an Anhaltspunkten.

414 Auch wirken sich mögliche negative Folgen nicht auf die Gewichtung des öffentlichen Interesses aus. Die Kläger tragen dazu vor, das öffentliche Interesse sei ein Gemeinwohlbelang. Es gebe auch negative öffentliche Interessen wie Lärm, Luftbelastung und den Wegfall des Welterbestatus. Das negative Interesse sei auch dann einzubeziehen, wenn kein deutliches Mehrgewicht eines Interesses bestehe. Eine korrekte Abwägung liege vor, wenn sämtliche Folgen in den Blick genommen würden und alle – auch negative – öffentlichen Interessen berücksichtigt würden. Der Beklagte tritt dem entgegen und führt aus, der naturschutzrechtliche Aspekt des negativen öffentlichen Interesses sei nicht erkennbar. Um ein Projekt zu rechtfertigen, würden für das Projekt streitende Interessen benötigt.

415 Das Verwaltungsgericht hat dazu in seinem Urteil vom 30. Oktober 2008 ausgeführt, dass eine Saldierung der für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen mit dem Begriff des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ ersichtlich nicht gemeint sei. Der mögliche Verlust des Titels „Weltkulturerbe“ fließe als negativer öffentlicher Belang daher nicht in die Abwägung ein. Vielmehr seien nur die für das Projekt sprechenden öffentlichen Interessen den Interessen des Naturschutzes gegenüber zu stellen. Dem schließt sich der Senat an. Der Charakter der Abwägung ist eine naturschutzrechtliche Abwägung und keine Gesamtabwägung. Der Welterbetitel kann daher an dieser Stelle keine Rolle spielen.

416 Die vom Beklagten vorgenommene Gewichtung des Integritätsinteresses ist nicht zu beanstanden.

417 Das Gewicht, mit dem das Integritätsinteresse in die Abwägung einzustellen ist, hängt entscheidend vom Ausmaß der Beeinträchtigungen ab. Erforderlich ist eine Beurteilung der Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Maßgeblich ist eine differenzierte Betrachtung, bei der die Bedeutung des FFH-Gebiets für das Schutznetz Natura 2000 im europäischen, nationalen und regionalen Maßstab in den

Blick zu nehmen ist. Die Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets kann unterschiedlich gewichtig sein - etwa wenn die Erheblichkeitsschwelle nur geringfügig überschritten wird, Vorschäden das Gebiet belasten, das Vorhaben nur einen relativ geringen Teil des Gebiets beansprucht oder sich nur in einem Bereich auswirkt, der für die Vernetzung des kohärenten Systems Natura 2000 von untergeordneter Bedeutung ist. Entscheidend sind neben dem Ausmaß der Beeinträchtigung u. a. die Bedeutung des betroffenen Vorkommens und sein Erhaltungszustand, der Grad der Gefährdung des betroffenen Lebensraumtyps oder der Art und ihre Entwicklungsdynamik. Grundlage der Bewertung ist die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Diese gibt Auskunft über Art und Umfang der festgestellten Beeinträchtigung und die Belastung des Gebiets durch Vorschäden. Maßgebend für die Abwägung ist das Interesse an der Integrität des betroffenen FFH-Gebiets, nicht das bloße Interesse an der Kohärenz von Natura 2000 (BVerwG, Urt. v. 9. Juli 2009, a. a. O., Rn. 26 f., m. w. N. - Flughafen Münster/Osnabrück).

418

Diesen Maßstab hat der Beklagte bei der Gewichtung beachtet. Er hat darauf verwiesen, dass er seiner Entscheidung zwar die Annahme zugrunde gelegt habe, dass die Erheblichkeitsschwelle der Beeinträchtigung bereits überschritten sei. Die Funktionen des LRT 6510 würden bis auf die aufgeführten Einschränkungen im Brückenbereich aber aufrechterhalten. Gleiches gelte für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und dessen Habitatflächen. Dies ist gerade im Hinblick darauf, dass nur ein geringer Teil des Gebiets beansprucht wird, nachvollziehbar. In Bezug auf den LRT 3270 hat der Beklagte in die Gewichtung einfließen lassen, dass sich die temporären Beeinträchtigungen von 1,48 ha qualitativ an der unteren Schwelle möglicher erheblicher Beeinträchtigungen bewegten. Die dauerhafte Beeinträchtigung würde bei isolierter Betrachtung die Bagatellschwelle von 500 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Auch dies ist unter Berücksichtigung der Gesamtgröße des FFH-Gebiets Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg von 4438 ha, davon 951 ha im Stadtgebiet, nicht zu beanstanden.

419

Das Gewicht des Integritätsinteresses ist auch nicht durch kumulative Effekte erhöht worden. Diese müssten sich auf das Integritätsinteresse auswirken, wenn die mit dem kumulativen Effekt verbundene Beeinträchtigung das verträgliche Maß - auf das gesamte Gebiet bezogen - überschreitet. Dies ist denkbar bei einer Konstellation, in der in einem FFH-Gebiet mehrere Projekte verwirklicht werden und jedes Projekt für sich

- trotz erheblicher Beeinträchtigung - noch vertretbar ist. Kommt aber eine Beeinträchtigung zur anderen, kann das Gebiet dies irgendwann unter dem Gesichtspunkt der Unbeschadetheit und Intaktheit nicht mehr verkraften. Diese Konstellation ist vom Gesetz so nicht erfasst. Sie müsste aber das Gewicht der habitatschutzbezogenen Integritätsinteressen im Rahmen der Abwägung nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG erhöhen. Es wären dann die kumulativen Effekte aller weiteren Projekte zu berücksichtigen, die bereits beschlossen worden sind.

420 Hier ist die Prüfung kumulativer Effekte im Rahmen des § 34 Abs. 1 BNatSchG erfolgt (Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14. Oktober 2008, S. 11 ff.; Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010, S. 27 f.), obwohl sie an dieser Stelle wegen der bereits angenommenen erheblichen Beeinträchtigung nicht erforderlich gewesen wäre. Da keine Beeinträchtigung durch kumulativ wirkende Projekte zu erkennen ist, kann die Einordnung in die Prüffolge hier letztlich dahinstehen. Die planerisch verfestigten Vorhaben befinden sich sämtlich außerhalb des FFH-Gebiets und sind deshalb auch nicht im Rahmen des Integritätsinteresses zu prüfen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für Einwirkungen von außen auf das FFH-Gebiet. Anhaltspunkte für weitere Projekte sind ebenfalls nicht ersichtlich.

421 Das Gewicht der Erhaltungsinteressen wird jedoch gemindert durch die festgesetzten Kohärenzmaßnahmen.

422 Zwar können Ausgleichsmaßnahmen - anders als Schadensbegrenzungsmaßnahmen - eine Beeinträchtigung nicht vollständig unter die Erheblichkeitsschwelle absenken und damit keinen vollständigen Schutz für die Integrität des betroffenen Gebiets bewirken. Dennoch muss sich die Wirkung derartiger Maßnahmen nicht darin erschöpfen, durch Ausgleich etwa an anderer Stelle einen funktionalen Beitrag zur Sicherung der Kohärenz von Natura 2000 zu leisten. Vielmehr können sie im Einzelfall auch zur Minderung der Beeinträchtigung beitragen (Ewer, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 34 Rn. 52). Das setzt voraus, dass die Maßnahmen die Beeinträchtigung eingriffs- und zeitnah sowie mit hoher Erfolgsaussicht ausgleichen. Dagegen kann eine zum Kohärenzausgleich bestimmte Maßnahme, die lediglich den Zusammenhalt des Gebietsnetzes und dessen ökologische Gesamtbilanz wahrt, zur Sicherung der Integrität des konkret betroffenen Gebietes aber nichts beiträgt, das Gewicht der sich hierauf beziehenden Er-

haltungsinteressen des Naturschutzes nicht mindern (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band II, § 34 BNatSchG, Rn. 35). Unzulässig ist es ferner, das Gewicht des Integritätsinteresses pauschal mit dem Hinweis zu relativieren, dass geeignete Kohärenzmaßnahmen angeordnet worden sind (BVerwG, Urt. v. 9. Juli 2009, a. a. O., Rn. 28 - Flughafen Münster/Osnabrück).

423 Dem schließt sich der Senat an. Aus Art. 6 Abs. 4 FFH-RL folgt, dass konkrete Kohärenzmaßnahmen in die Abwägung einzustellen sind. Konkrete Kohärenzmaßnahmen sind bei der bipolaren Abwägung im Rahmen des § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG bei der Gewichtung des Integritätsinteresses zu berücksichtigen und im Anschluss als notwendige Maßnahmen im Sinne des § 34 Abs. 5 BNatSchG festzustellen. Es entspricht der dem Normgefüge zu entnehmenden Intention des europäischen und nationalen Gesetzgebers, dass sich die Planungsbehörde mit dem Eingriff, der naturschutzrechtlichen Abwägung und den Kohärenzmaßnahmen im Zusammenhang auseinanderzusetzen hat. Dieser Prüfungs- und Wertungskomplex bildet eine Einheit; einzelne Teile sind nicht isoliert zu betrachten. Es wäre unverhältnismäßig, ein Projekt als Folge eines überwiegenden Integritätsinteresses zu untersagen, wenn dessen Gewicht durch wirksame Kohärenzmaßnahmen so gemindert wird, dass es hinter die Gemeinwohlbelange zurücktritt. Ebenso wird bei einer Gesamtbetrachtung verhindert, dass die Behörde die Möglichkeit erhält, Kohärenzmaßnahmen abzuschichten und auf diese Weise einzelne Probleme zu verlagern.

424 Aufgrund dieser Rechtsauffassung hat der Senat keine Veranlassung, die folgende von den Klägern angeregte Vorlagefrage dem Europäischen Gerichtshof nach Art. 234 EGV vorzulegen:

Ist Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL so zu verstehen, dass Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der globalen Kohärenz von Natura 2000 im Rahmen der zur Feststellung des Vorliegens „zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ erforderlichen Abwägungen außer Betracht zu bleiben haben oder darf ihnen bei dieser Abwägung eine das Gewicht und die Bedeutung des gebietsbezogenen Erhaltungsinteresses mindernde Bedeutung zuerkannt werden?

425 In Anwendung dieses Maßstabs ist die angenommene Minderung des Integritätsinteresses durch die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen nicht zu beanstanden. Der Beklagte verweist weder im Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14. Oktober

2008 noch im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 pauschal auf die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen. Er setzt sie in Bezug zu den Erhaltungszielen, weist auf die aufrechterhaltenen Funktionen hinsichtlich des LRT 6510 sowie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings hin und verweist auf die kurzfristig zu erreichende Wirksamkeit der Kohärenzmaßnahmen. Er setzt sich auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit mit dem beherrschbaren Ausmaß der Beeinträchtigung und einer Untersagung des Brückenbaus auseinander.

426 Im Ergebnis hat der Beklagte zu Recht die für eine Abweichung sprechenden Gründe als überwiegend beurteilt. Er misst dem Interesse der Allgemeinheit an der Elbquerung und dem Sicherheitsinteresse der Dresdner Einwohner nachvollziehbar ein höheres Gewicht zu als dem Integritätsinteresse des betroffenen FFH-Gebiets. Dabei geht er in Bezug auf die Beeinträchtigungen des LRT 6510 und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings von einer Überkompensation aus. Den für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelangen stehen Beeinträchtigungen gegenüber, die die Erheblichkeitsschwelle nicht in einem Maß überschreiten, dass eines der Erhaltungsziele dem Vorhaben geopfert werden müsste. Der regionalen verkehrlichen Bedeutung der Brücke, der durch sie angestrebten Minderung der schädlichen Umwelteinwirkungen im Stadtteil Neustadt sowie ihrer Bedeutung bei Extremwetterereignissen für den Katastrophenschutz steht eine Beeinträchtigung der LRT 6510 und 3270 sowie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gegenüber, die nicht dazu führt, dass eines der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets aufgegeben werden muss. Vielmehr kann das Schutzgebiet seine Funktionen für die Erhaltungsziele - wenn auch im Bereich des Vorhabens möglicherweise auf etwas abgeschwächtem Niveau - ohne Unterbrechung weiter erfüllen. Wie noch auszuführen sein wird, bestehen gute Aussichten, die vorhabenbedingten Einbußen durch die angeordneten Kohärenzsicherungsmaßnahmen in absehbarer Zeit zu kompensieren. Bei dieser Sachlage war der Beklagte nicht gehalten, das Vorhaben am Interesse des Gebietsschutzes scheitern zu lassen.

427 (II) Alternativenvergleich

428 Die zweite, kumulativ erforderliche Voraussetzung für die Zulassung oder Durchführung des Projekts im Abweichungsverfahren ist nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 22b Abs. 3 Br. 2 SächsNatSchG, dass der mit dem Projekt verfolgte Zweck nicht an

anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Eine zumutbare Alternative zu dem planfestgestellten Vorhaben ist nicht gegeben.

429 Der Begriff der Alternative ist aus der Funktion des durch Art. 4 FFH-RL begründeten Schutzregimes zu verstehen. Er steht in engem Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit einem Vorhaben verfolgt werden. Lässt sich das Planungsziel an einem nach dem Schutzkonzept der Habitat-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ein irgendwie gearteter Gestaltungsspielraum ist ihm nicht eingeräumt. Anders als die fachplanerische Alternativenprüfung ist die FFH-rechtliche Alternativenprüfung nicht Teil der planerischen Abwägung. Der Behörde ist für den Alternativenvergleich kein Ermessen eingeräumt. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, der dem nationalen Recht zugrunde liegt, begründet aufgrund seines Ausnahmecharakters ein strikt beachtliches Vermeidungsgebot, das zu Lasten des Integritätsinteresses des durch Art. 4 FFH-RL festgelegten kohärenten Systems nicht bereits durchbrochen werden darf, wenn dies nach dem Muster der Abwägungsregeln des deutschen Planungsrechts vertretbar erscheint. Es darf vielmehr nur beiseite geschoben werden, soweit dies mit der Konzeption größtmöglicher Schonung der durch die Habitat-Richtlinie geschützten Rechtsgüter vereinbar ist. Die Anforderungen an den Ausschluss von Alternativen steigen in dem Maß, in dem sie geeignet sind, die Ziele des Vorhabens zu verwirklichen, ohne zu offensichtlichen - ohne vernünftigen Zweifel - unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen zu führen. Entscheidend ist daher, ob zwingende Gründe des öffentlichen Interesses die Verwirklichung gerade dieser Alternative verlangen oder ob ihnen auch durch eine andere Alternative genügt werden kann. Eine Ausführungsalternative ist vorzugswürdig, wenn sich mit ihr die Planungsziele mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen lassen. Inwieweit Abstriche von einem Planungsziel hinzunehmen sind, hängt maßgebend von seinem Gewicht und dem Grad seiner Erreichbarkeit im jeweiligen Einzelfall ab. Auch bei einem standortgebundenen Vorhaben ist zu prüfen, ob sich an anderer Stelle eine Alternativlösung anbietet oder gar aufdrängt. Als Alternative sind allerdings nur solche Änderungen anzusehen, die nicht die Identität des Vorhabens berühren. Von einer Alternative kann dann nicht mehr die Rede sein, wenn sie auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten. Zumutbar ist es

nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, braucht dagegen nicht berücksichtigt zu werden (BVerwG, Urt. v. 9. Juli 2009, a. a. O., Rn. 33, m. w. N. - Flughafen Münster/Osnabrück).

430 Der hinter dem Begriff der Zumutbarkeit stehende gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann es darüber hinaus rechtfertigen, selbst naturschutzfachlich vorzugswürdige Alternativen aus gewichtigen naturschutzexternen Gründen auszuschneiden. Das dem Projektträger zugemutete Maß an Vermeidungsanstrengungen darf nicht außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erzielbaren Gewinn für die betroffenen gemeinschaftsrechtlichen Schutzgüter stehen. In diesem Zusammenhang können neben den für die Erreichbarkeit des Projektziels bedeutsamen, etwa verkehrstechnischen Erwägungen auch solche finanzieller Art den Ausschlag geben. Hierbei sind in die Beurteilung einzubeziehen die Schwere der Gebietsbeeinträchtigung, Anzahl und Bedeutung betroffener Lebensraumtypen oder Arten sowie der Grad der Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen. Allerdings darf der Vorhabenträger von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative erst dann Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt werden. Maßgebliche Beurteilungsgrundlage ist im Einzelfall letztlich der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dabei kommt es nicht darauf an, was ein Projekt überhaupt kostet, sondern vielmehr darauf, ob durch eine Alternative, die mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist, ein besserer Schutz der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets machbar ist und ob diese Mehrkosten noch verhältnismäßig sind (Ewer, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 34 Rn. 61, m. w. N.).

431 Gemessen an diesen Maßstäben ist die Alternativenprüfung nicht zu beanstanden.

432 Die Alternativenprüfung im Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14. Oktober 2008 betrifft u. a. andere Brückenstandorte. Dazu hat die Planfeststellungsbehörde ausgeführt, dass eine Elbquerung an einem anderen Standort den mit dem Projekt verfolgten Zweck entweder überhaupt nicht oder nur mit sehr erheblichen Einschränkungen erfülle (S. 22). Dies betreffe sowohl die Brückendstandorte in Dresden-West (Dritte Marienbrücke, Brücke Erfurter Straße) als auch die Brückenstandorte in Dres-

den-Ost (Thomas-Müntzer-Platz - Forststraße, Niederpoyritz - Laubegast). Bei diesen Standorten würden die Verkehrsentlastung der Dresdner Neustadt, der Innenstadt und der vorhandenen Brücken sowie die Einbindung in das städtische Straßennetz und die Schaffung günstiger Verkehrsverbindungen zwischen wichtigen städtischen Entwicklungsgebieten nicht erreicht. Das Verwaltungsgericht hat dies nicht beanstandet. Dagegen wenden sich die Kläger im Berufungsverfahren auch nicht. Ihr Vortrag betrifft allein die Tunnelalternative - auch in Bezug auf den im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 geregelten Einschwimmvorgang.

433 Im Berufungsverfahren führen die Kläger im Wesentlichen aus: Bei der Alternativenprüfung habe das Verwaltungsgericht übersehen, dass sich die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf räumliche Alternativen - namentlich einen anderweitigen Trassenverlauf - beziehe. Insofern habe es auch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu Hessisch-Lichtenau falsch verstanden. Bei der hier interessierenden Tunnellösung gehe es aber nicht um eine standörtliche Variante, sondern um eine anderweitige technische Lösung am selben Standort. Vor dem Hintergrund des sich aus § 22b Abs. 3 Nr. 2 SächsNatSchG (Art. 6 Abs. 4 UA 1 FFH-RL) ergebenden „strikt beachtlichen Vermeidungsgebotes“ liege es aber auf der Hand, dass diese technische Variante allenfalls dann aus dem Kreis der rechtlich in Frage kommenden Alternativen ausgeblendet werden könnte, wenn die Tunnellösung dem Vorhabenträger nicht zumutbar sei.

434 Die Tunnelvariante sei nicht mit hinreichender und den rechtlichen Anforderungen genügender Genauigkeit betrachtet worden. Der Beklagte berufe sich lediglich auf die auch mit dem Tunnelbau verbundene Beeinträchtigung der Lebensraumtypen und betone im Übrigen ausdrücklich, dass eine exakte Bestimmung der für den Tunnelbau zu erwartenden Inanspruchnahme des LRT 6510 im Rahmen der Alternativenprüfung nicht erforderlich sei. Der naturschutzinterne Vergleich mit der Tunnellösung könne aber schon deshalb nicht vorgenommen werden, weil die notwendigen Informationen über das wahre Ausmaß der mit dem Brückenbau verbundenen direkten und indirekten, temporären und dauerhaften Beeinträchtigungen nicht verfügbar seien. Das auf die Abweichungsprüfung durchschlagende Fehlen einer ordnungsgemäßen FFH-Verträglichkeitsprüfung bringe es mit sich, dass auch eine Alternativenbetrachtung ohne genaue Kenntnis der projektbedingten Beeinträchtigung nicht möglich sei.

435 Mit Schriftsatz vom 9. Dezember 2010 haben die Kläger ergänzend vorgetragen  
(s. auch Schriftsatz vom 26. Februar 2011):

436 Sie präferierten einen Tunnel, der in offener Bauweise auf jenen Flächen gebaut werde, die von dem Brückenbauwerk in Anspruch genommen würden. Bei dieser Bauweise würde ein Baufeld von maximal 30 m Breite benötigt (Baugrube von 25 m Breite, Baustraße im Mittel 5 m breit). Außerhalb des Baufeldes müsse noch ein Kran aufgestellt werden, der 40 m<sup>2</sup> beanspruche. Die ergänzende Fuß- und Radwegbrücke schließe an die parallel zur Elbe verlaufenden Radwege an und lasse die Wiesen des Elbvorlandes unberührt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei eine Ausführungsvariante vorzugswürdig, wenn sich mit ihr die Planungsziele mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen ließen (Urt. v. 9. Juli 2009 - 4 C 12.07 - NVwZ 2010, S. 123, Rn. 33 - Flughafen Münster/Osnabrück). Die schonendere Ausführungsvariante sei entgegen der Auffassung des Beklagten ebenfalls zu wählen, wenn bei deren Realisierung ebenfalls - wenn auch in reduziertem Umfang - dieselben Lebensraumtypen bzw. Arten beeinträchtigt würden, die durch die Vorzugsvariante in Mitleidenschaft gezogen würden. Deshalb sei die Tunnellösung in offener Bauweise vorzugswürdig. Es sei ein beträchtlicher ökologischer Vorteil der Tunnellösung, dass für ihre Realisierung nur ein untergeordneter Anteil (etwa 22,3 %) der Fläche bauzeitlich in Anspruch genommen würde, die im Falle des Brückenbaus abgebaggert oder sonst in Mitleidenschaft gezogen würde. Flächen, deren Integrität und ökologische Funktionsfähigkeit gewahrt blieben, müssten sich nicht regenerieren. Zudem dürfte sich die Regeneration kleinerer Flächen schneller vollziehen als die größerer. Darüber hinaus hinterlasse die Tunnelvariante keinerlei dauerhafte Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Gebietes. Beim Brückenbau komme es anlagenbedingt zu dauerhaften Verlusten. Dies gelte für die LRT 3270 und 6510 sowie die Habitatc der Grünen Keiljungfer und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Störungen charakteristischer Arten des LRT 6510 (z. B. Feldlerche, Wachtelkönig) durch den Verkehr träten bei dem Betrieb eines Tunnels nicht auf. Es käme auch zu keiner Zerschneidung der innergebielichen Kohärenz für weniger mobile Arten.

437 Es treffe auch nicht zu, dass der Tunnel aus naturschutzexternen Gründen keine gleichwertige Alternative wäre. Die Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer bliebe gleichwertig. Die Kläger hätten für sie eine schlanke Fußgänger- und Rad-

fahrerbrücke vorgeschlagen. Die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sei kein entscheidendes Argument gegen den Tunnel. Ob ein Tunnel tatsächlich mehr kosten würde als eine Brücke, sei völlig offen. Dies sei bisher nicht belastbar untersucht worden. Zu vergleichen seien die Kosten im Zeitpunkt der Abweichungsprüfung. Darüber hinaus berücksichtige das Verwaltungsgericht bei seinem Alternativenvergleich nicht, dass es durch die Anlegung des Tunnels zu einer sehr viel geringeren Beeinträchtigung des LRT 6510 kommen würde. Es gäbe keine Stickstoffbelastung. Es würde zudem erheblich weniger Fläche in Anspruch genommen (weniger als 1 ha im Vergleich zu 7-8 ha). Auch durch die Brücke käme es zu einer Beeinträchtigung des LRT 3270. Letztlich lasse sich nicht beurteilen, ob „naturschutzexterne Gründe“ gegen die Tunnellösung sprächen. Die Verträglichkeit des Vorhabens habe der Beklagte nicht in einer den rechtlichen Anforderungen entsprechenden Weise geprüft, dieser Mangel schlage auf die vom Beklagten vorgenommene Alternativenprüfung durch und „infiziere“ sie in rechtlicher Hinsicht.

438

Abgesehen von dem nicht vorgenommenen - den Anforderungen des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG entsprechenden - Variantenvergleich erwiesen sich die geltend gemachten naturschutzexternen Gründe nicht als tragfähig. Hier sei eine detailliert ausgearbeitete Vorzugsvariante mit einer ökologisch eindeutig vorteilhafteren Alternative verglichen worden, die über den Stand einer Machbarkeitsstudie nicht hinausgelangt sei. Der Planungsstand der Tunnelvariante erlaube keinen Vergleich mit dem Brückenbauwerk.

439 Der Beklagte tritt dem entgegen und führt in seiner Berufungserwiderung aus:

440 Die Überlegung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die FFH-RL eine weitergehende Differenzierung innerhalb der Gruppen von prioritären oder nicht prioritären Lebensraumtypen oder Arten weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht vorgebe, greife nicht nur dann, wenn sich die Planungsvariante und die betrachtete Alternativlösung in zwei verschiedenen FFH-Gebieten befänden. Sie greife in gleicher Weise, wenn sie sich innerhalb ein- und desselben FFH-Gebietes befänden.

441 Er habe massive Zweifel, ob sich ein Tunnelbau in der Variante „Offene Bauweise mit Elbeverengung“, die allein auf die Minimierung von Auswirkungen auf die LRT 6510

und 3270 hin ausgerichtet sei und eher experimentell anmüte, tatsächlich realisieren ließe.

442 Im Schriftsatz vom 4. Februar 2011 hat der Beklagte ergänzend ausgeführt:

443 Die Flussquerung durch einen Tunnel sei keine zumutbare Alternative. Da ein bergmännisch aufgefahrener Tunnel (geschlossene Bauweise) am Standort ausscheide, könnte ein Tunnel nur in offener Bauweise errichtet werden. Wie das planfestgestellte Vorhaben führten auch alle Ausführungsvarianten eines Tunnelbaus zu erheblichen Beeinträchtigungen sowohl des LRT 6510 als auch des LRT 3270. Deshalb sei eine weitere Ausarbeitung und Untersuchung nicht erforderlich gewesen.

444 Der LRT 6510 würde auch von einem Tunnelvorhaben in erheblicher Weise beeinträchtigt. Beim Tunnelbau erfolgte ein kompletter Einschnitt in den LRT. Wegen der langen Regenerationsdauer von 15 bis 150 Jahren habe der Beklagte die temporäre Beeinträchtigung als erhebliche Beeinträchtigung gewertet. Eine qualitative Differenzierung zwischen erheblichen Beeinträchtigungen, die sich über längere Zeiträume wieder ausglich, und solchen, die auch über längere Zeiträume bestehen blieben, sei in der FFH-Richtlinie nicht angelegt. Schon aus diesem Grund hätten die Planungsalternativen nicht - bis zur Planreife - weiter ausgearbeitet und ihrerseits einer vollständigen Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. März 2008 - 9 A 3.06 -, juris, Rn. 171, BVerwGE 130, 299 - Hessisch-Lichtenau).

445 Bei der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens werde ein erheblicher Eingriff in den LRT 3270 vermieden. Der von den Klägern vorgeschlagene Tunnelbau in offener Bauweise mit Elbeverengung führte zu einer großflächigen Beeinträchtigung über 7.200 m<sup>2</sup>, wodurch die Bagatellgrenze von 500 m<sup>2</sup> erheblich überschritten werde. Es sei fachlich nicht vertretbar, den Wasserkörper aus der Definition des LRT 3270 herauszunehmen, um hierdurch den Umfang der Beeinträchtigung durch den Tunnelbau auf einen Wert unterhalb der Bagatellgrenze zu drücken.

446 Der LRT 3270 würde bei allen Tunnellösungen über einen erheblich längeren Zeitraum im Vergleich zum Einschwimmvorgang der Brücke in Anspruch genommen. Anstatt oberflächennaher Abbaggerungen für die Montagearbeiten würde beim Tun-

nelbau eine umfangreiche Umlagerung natürlich gelagerter Böden bis in 16 m Tiefe erfolgen.

447 Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL und § 22b Abs. 3 SächsNatSchG sei eine zumutbare Alternative nur vorzugswürdig, wenn sie es ermögliche, den mit dem Projekt verfolgten Zweck entweder ohne erhebliche Beeinträchtigungen oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen. Eine Alternative, die - nach denselben Maßstäben untersucht - zu gleichwertigen Beeinträchtigungen führe, sei nach dem FFH-Recht nicht vorzugswürdig. Die Auffassung der Kläger, das habitatschutzrechtliche „Patt“ von Brücke und Tunnel sei dadurch aufzulösen, dass sich im Rahmen der fachplanerischen Abwägung die sonstigen für ein Tunnelbauwerk streitenden Belange durchsetzen, gehe fehl. Die Alternative einer Tunnellösung dränge sich im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung schon deshalb nicht auf, weil sie zu erheblichen Mehrkosten führe und die Planungsziele nur unzureichend verwirklicht. Hinsichtlich des LRT 3270 ziehe das Brückenvorhaben eine Fläche in Mitleidenschaft, die unterhalb der Bagatellschwelle von 500 m<sup>2</sup> bleibe, während ein Tunnelbau zu einer weit oberhalb dieser Schwelle liegenden Beeinträchtigung führe.

448 Die Tunnelalternative scheide nach § 22b Abs. 3 Nr. 2 SächsNatSchG auch aus naturschutzexternen Gründen aus. Bereits Mehrkosten in Höhe von 17 Millionen Euro überstiegen das Maß des Zumutbaren. Eine derartige Kostenerhöhung sei auch wegen des Umfangs der Beeinträchtigungen und des Umstandes, dass auch die Tunnellösungen zu erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebiets führten, nicht zumutbar. Habitatschutzrechtlich relevante Vorteile wären mit einem Tunnel nicht verbunden. Die Kläger gingen selbst davon aus, dass ein Tunnelbauwerk allenfalls ökologisch gleichwertig wäre. Bei der Realisierung eines Tunnels müsste die Beigeladene mehr als nur geringfügige Abstriche von dem Planungsziel machen, das vorhandene Netz des ÖPNV sinnvoll zu ergänzen. Wesentliches Planungsziel sei es auch, eine Elbequerung für Fußgänger und Radfahrer zu ermöglichen. Dies ließe sich nur durch eine Kombination eines Tunnels mit einer Rad- und Gehwegbrücke verwirklichen. Zu den Mehrkosten käme noch eine Inanspruchnahme von Flächen des LRT 6510.

449 Die erforderliche Einhaltung der - vom Wasser- und Schifffahrtsamt Dresden vorgegebenen und von der Fahrrinnenbreite zu unterscheidenden - Streichlinienbreite von 115 m wäre bei einer offenen Bauweise mit Elbeverengung nicht zu realisieren. Es wäre eine partielle Verlegung des Flusslaufes - mit den einhergehenden flächenhaften Beeinträchtigungen der LRT 3270 und 6510 - erforderlich, da eine erhebliche Einschränkung des Flussquerschnittes ohne adäquate Abfluss-/Gewässer- und Fahrrinnenverlegung ausgeschlossen sei. Für die Machbarkeit eines Tunnels in der favorisierten Bauweise könnten keine Tunnelbauwerke außerhalb von Gewässern und allenfalls mit Grundwassereinfluss als Praxisbeispiele herangezogen werden. Auf die hier vorliegende Situation übertragbare Praxisbeispiele gebe es nicht. Der alte und neue Elbtunnel in Hamburg, der Maas-Tunnel in Rotterdam und die Warnow-Querung Rostock seien im Einschwimm- und Senkkastenverfahren errichtet worden. Beim Bau des Tiergartentunnels in Berlin sei die Spree vollständig verlegt worden. Soweit die Kläger darauf hinwiesen, bei einem Tunnel entstünden im Unterschied zu einem Brückenbauwerk keine dauerhaften Beeinträchtigungen des LRT 6510, setzten sie sich in Widerspruch zu dem von ihnen selbst geforderten Maßstab, nach dem auch temporäre Beeinträchtigungen erheblich sein könnten. Im Übrigen müssten die Vermeidungsanstrengungen in einem vernünftigen Verhältnis zu dem damit erzielbaren Gewinn für die betroffenen gemeinschaftsrechtlichen Schutzgüter stehen. Wenn es nach Auffassung der Kläger nicht auszuschließen sei, dass ein in optimierter Bauweise errichteter Tunnel sogar zu geringeren Kosten führe, gehe dies auf eine überschlägige Kostenplanung zurück, die nichts mit der Realität zu tun habe.

450 Die Kläger verfolgen mit ihrem Vortrag zur räumlichen bzw. innergebietlichen Alternative zwei Ansätze. Zum einen weisen sie darauf hin, dass der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu Hessisch-Lichtenau (Urt. v. 12. März 2008) eine Situation zugrunde gelegen habe, in der die planfestgestellte Lösung und die Planungsalternative verschiedene FFH-Gebiete betroffen hätten. Im vorliegenden Fall beträfen Maßnahme und Alternative aber das gleiche Gebiet. Es ist jedoch nicht erkennbar, wieso eine andere Beurteilung geboten sein soll, wenn sich Planungsvariante und betrachtete Alternativlösung in demselben FFH-Gebiet befinden.

451 Der zweite Ansatz befasst sich mit der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, innerhalb der Gruppen von prioritären oder nicht prioritären Lebensraumtypen oder

Arten sei nicht nochmals nach der Wertigkeit und der Anzahl der betroffenen Lebensraumtypen oder Arten sowie der jeweiligen Beeinträchtigungsintensität - oberhalb der Erheblichkeitsschwelle - zu differenzieren (Binnendifferenzierung; Urt. Rn. 170). Dies halten die Kläger für europarechtswidrig, da die FFH-RL das Ziel verfolge, Eingriffe in das Netz Natura 2000 so weit wie möglich zu minimieren.

452 Die Kritik in Bezug auf die vom Bundesverwaltungsgericht abgelehnte weitergehende Differenzierung trägt nicht. Das Bundesverwaltungsgericht begründet seine Auffassung damit, dass die Habitatrichtlinie innerhalb der Gruppen von prioritären oder nicht prioritären Lebensraumtypen oder Arten weder qualitativ noch quantitativ ein Rangverhältnis festlege. Deshalb sei von entscheidender Bedeutung allein, ob am Alternativstandort eine Linienführung möglich sei, bei der keine der als Lebensraumtypen oder Habitate besonders schutzwürdigen Flächen erheblich beeinträchtigt werden oder jedenfalls prioritäre Biotope und Arten verschont bleiben (Urt., Rn. 170). Bei dieser Begründung ist ein Verstoß gegen europäisches Recht nicht erkennbar.

453 Betreffen Vorhaben und Alternative das gleiche Gebiet, ist nach Auffassung der Kläger diejenige Alternative zu wählen, bei der es zu der geringsten Eingriffsintensität komme. In Anbetracht der vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Kriterien ist eine zumutbare Alternative jedoch bereits dann nicht gegeben, wenn auch sie eine erhebliche Beeinträchtigung verursachte. Eine Gewichtung der alternativen Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Dass es sowohl bei einer Brücke als auch bei einem Tunnel zu Beeinträchtigungen der im Querungsbereich vorhandenen Lebensraumtypen kommt, liegt auf der Hand. Der LRT 6510 wird bei einem Tunnel möglicherweise auf Dauer nicht in demselben Umfang beeinträchtigt wie bei einer Brücke. Insofern greift aber der Hinweis des Beklagten, dass der Habitatschutz nicht zwischen dauerhafter und temporärer Beeinträchtigung unterscheidet. Der LRT 3270 würde durch den Bau eines Tunnels in offener Bauweise, zu der auch eine Elbvertiefung gehört, allerdings in massiver Weise beeinträchtigt - und zwar in weit größerem Umfang als dies von den Klägern im Zusammenhang mit dem Einschwimmvorgang des Brückenmittelteils beanstandet wird.

454 Aufgrund dieser Rechtsauffassung hat der Senat keine Veranlassung, die folgende von den Klägern gestellte Vorlagefrage dem Europäischen Gerichtshof nach Art. 234 EGV vorzulegen:

Ist es mit Art. 6 Abs. 4 UA 1 FFH-RL vereinbar, eine Ausführungsalternative am Standort eines Projekt, die das Ausmaß projektbedingter Schädigungen maßgeblicher Schutzgüter eines Natura 2000-Gebietes verringert, von vornherein aus dem Alternativvergleich auszusondern, weil auch die Ausführungsalternative zu einer - wenn auch geringeren - Beeinträchtigungen der Schutzgüter führt?

455 Mit ihrem Hinweis auf die nicht ausreichend untersuchte Tunnelvariante wenden die Kläger im Kern ein, dass der Planungsstand der Tunnelvariante keinen Vergleich mit dem Brückenbauwerk erlaube. Die Untersuchung der Tunnelvariante sei über den Stand einer Machbarkeitsstudie nicht hinausgelangt. Seit dem Jahr 2008 gebe es allerdings grundlegend andere Erkenntnisse. Die Kläger hätten detailliert dargelegt, dass die Tunnelvariante in bautechnischer Hinsicht optimiert worden sei - hinsichtlich der erforderlichen Breite der Fahrrinne, der Fließgeschwindigkeit, der Anbindung des ÖPNV und der Kosten.

456

Der Beklagte tritt diesem Einwand entgegen und führt aus: Eine weitere Ausarbeitung und Untersuchung sei nicht erforderlich gewesen, weil - wie das planfestgestellte Vorhaben - auch alle Ausführungsvarianten eines Tunnelbaus zu erheblichen Beeinträchtigungen sowohl des LRT 6510 als auch des LRT 3270 führten.

457 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 12. März 2008, a. a. O., Rn. 171 - Hessisch-Lichtenau) brauchen Planungsalternativen nicht erschöpfend, sondern nur so weitgehend ausgearbeitet und untersucht zu werden, dass sich einschätzen lässt, ob sie für - prioritäre oder nicht prioritäre - FFH-Schutzgüter ein erhebliches Beeinträchtigungspotential bergen. Zur Beurteilung dieser Fragestellung wird häufig eine bloße Grobanalyse ausreichen. Selbst in Fällen, in denen sich eine genauere Untersuchung als notwendig erweist, lässt sich das Vorhandensein eines erheblichen Gefährdungspotentials doch jedenfalls einschätzen, ohne die betreffenden Alternativen einschließlich möglicher Schadensminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bis zur Planreife auszuarbeiten und ihrerseits einer vollständigen Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Ein derartiger Untersuchungsaufwand ginge im Übrigen

nicht nur über das Maß des Erforderlichen hinaus, sondern wäre auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Verwaltungspraktikabilität nicht zu rechtfertigen.

458 Die im Rahmen der Abweichungsprüfung in den Beschlüssen vom 14. Oktober 2008 und vom 17. September 2010 vorgenommene Alternativenprüfung ist anhand dieses Maßstabes zu messen. Der Alternativenprüfung zugrunde lagen die vertiefende Tunnelstudie des Straßen- und Tiefbauamtes der Beigeladenen vom 12. Dezember 2003 (Ordner 23; zitiert im Planfeststellungsbeschluss vom 25. Februar 2004, S. 21), die im Rahmen des Planergänzungsverfahrens 2008 erstellte Stellungnahme der BUNG vom 23. September 2008 (Ordner „Planergänzung“) und die Replik der Beigeladenen zur Stellungnahme der Kläger vom 13. April 2010 zum Antrag auf Planergänzung (2. Beiakte zu 5 A 195/09, S. 83 ff.). Die Kritik der Kläger zielt wegen des Hinweises auf grundlegend andere Erkenntnisse vor allem auf die Alternativenprüfung im Beschluss vom 17. September 2010 ab. Darin hat die Landesdirektion unter Außerachtlassung des Zeitablaufs und des zwischenzeitlich erzielten Baufortschritts erneut geprüft, ob eine zumutbare Planungsalternative objektiv besteht, da der Vorhabenträger in einem solchen Fall von ihr Gebrauch machen müsse. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Tunnelvarianten auch unter Berücksichtigung des aktualisierten und konkretisierten Montagekonzepts keine vorzugswürdigen Alternativen zu dem planfestgestellten Brückenbau seien. Es handele sich nicht um zumutbare Alternativen, die den mit dem Projekt verfolgten Zweck ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichten. Trotz der vorsorglich unterstellten weiteren erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes durch das Brückenbauwerk erweise sich das Tunnelprojekt aus verschiedenen, eigenständig tragenden Gründen unverändert und eindeutig als nicht vorzugswürdig. Die der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Angaben bildeten dabei trotz notwendigerweise geringerer Bearbeitungstiefe eine tragfähige Grundlage für die Beurteilung der Vorhabenswirkungen der Tunnellösungen. Die Planungsalternativen ließen insbesondere eine Beurteilung zu, ob sie für - prioritäre oder nicht prioritäre - FFH-Schutzgüter ebenfalls ein erhebliches Beeinträchtigungspotential haben. Keine der verfahrensbeteiligten Parteien müsse die Alternativen bis zur Planreife ausarbeiten und ihrerseits einer vollständigen Verträglichkeitsprüfung unterziehen (Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010, S. 32 f.).

459 Dies ist nicht zu beanstanden. Der Beklagte hatte keinen Anlass zu einer tieferen Untersuchung. Es war von vornherein erkennbar, dass auch ein Tunnelbau mit erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 6510 und des LRT 3270 verbunden wäre. So machten die vorhandenen Unterlagen eine dezidierte Ausarbeitung einer Planungsalternative nicht erforderlich. Insofern ist es unerheblich, wenn die Unterlagen lediglich den Charakter einer Machbarkeitsstudie haben. Bei den unberücksichtigt gebliebenen „grundlegend anderen Erkenntnisse“ handelt es sich um die Vorstellungen und Ausführungen der Kläger. Anhand der vorliegenden Unterlagen und aufgrund der Angaben des für die Kläger aufgetretenen Sachbeistandes Prof. Dr. Sch... ist im Ergebnis der mündlichen Verhandlung für den Senat nicht erkennbar, dass es neuere wissenschaftliche Erkenntnisse oder neue Erfahrungen gibt im Bereich des Tunnelbaus bei Gewässern, die in Größe, Beschaffenheit und Gewässeruntergrund - und damit hinsichtlich Dimension und Dynamik - mit der Elbe vergleichbar sind. Die Prüfung einer konkreten Alternative hat sich nicht aufgedrängt, weil bislang kein gleichartiger Tunnelbau verwirklicht worden ist. Prof. Dr. Sch... hat selbst eingeräumt, dass hinsichtlich des gewählten Verfahrens aus einer Vielzahl von unterschiedlichen Baumethoden eine optimale Baukonstruktion erst noch entwickelt werden muss. Es könnten also nur einzelne Komponenten aus mehreren unterschiedlichen Bauprojekten übernommen werden.

460

Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass ein bergmännisch aufgefahrener Tunnel (in geschlossener Bauweise) wegen der Kosten und der Beschaffenheit des Untergrunds als Alternative nicht in Frage kommt. Von den Tunnelvarianten in offener Bauweise mit Einschwimm- und Absenkverfahren, mit Elbeverlegung und mit Elbeverengung bevorzugen die Kläger die Variante mit Elbeverengung, zu der ergänzend noch eine Fußgänger- und Radwegbrücke zu errichten wäre. Diese Variante haben sie in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht (VG Dresden, Gerichtsakte Band XIII, S. 4387 ff., Skizze S. 4403 f.; s. a. Urt. vom 30. Oktober 2008, Umdruck S. 90) und vor dem erkennenden Senat näher erläutert und darauf hingewiesen, dass die Bauweise in ihrem konkreten Ablauf noch optimiert werden könne (Niederschrift des mündlichen Verhandlungstages vom 29. September 2011, S. 44 f.). Nach den Vorstellungen der Kläger soll der Tunnel in offener Bauweise gebaut werden.

461

Ihr Sachbeistand Prof. Dr. Sch... hat zur Vorgehensweise ausgeführt: „Hierbei wird eine offene Baugrube hergestellt. Dies erfolgt außerhalb des Flusses durch Einbringen von Spundwänden, die wegen des Erddrucks nach Aushebung der Baugrube an Erdankern befestigt werden. Im Flussbereich erfolgt die Herstellung der offenen und trockenen Baugrube ebenfalls durch das Einbringen von Spundwänden, die wegen des auf sie einwirkenden Wasserdrucks eine Aussteifung erfahren. Der Bau des Tunnels selbst erfolgt dann in drei Abschnitten. Man beginnt an der einen Seite der Elbe und stellt zunächst die Baugrube bis etwa 40 m (bei einem Bau in drei Abschnitten und einer Elbbreite von 120 m) in die Elbe hinein. In diesem hergestellten ersten Abschnitt wird dann die Tunnelröhre hergestellt und die Baugrube wieder verfüllt. Nach der Verfüllung können die Spundwände gezogen werden und bei der Herstellung der Baugrube auf der anderen Seite der Elbe wieder verwendet werden. Auch hier wird dann bei einer Herstellung des Tunnels in drei Abschnitten eine Baugrube angelegt, die ca. 40 m in die Elbe hineinführt. Der Tunnel wird dann in dieser Baugrube hergestellt, die Baugrube wird verfüllt und die Spundwände werden gezogen. Im Anschluss wird dann durch Einbringen der Spundwände in der Mitte der Elbe - bei einer Herstellung in drei Abschnitten - auf 40 m die Baugrube durch Einbringen der Spundwände hergestellt. Diese Baugrube wird durch einen Steg mit dem Festland verbunden. Dieser Steg kann so hergestellt werden, dass Schiffe darunter hindurch fahren können. Das Baumaterial wird - dies betrifft die gesamte Herstellung des Tunnels - über Kräne mit einer Mindestauslegelänge von ca. 60 m an den jeweils herzustellenden Abschnitt verbracht. Der Beton kann auch zum mittigen Abschnitt mittels entsprechender technischer Apparaturen gepumpt werden. Nach Herstellung des mittleren Abschnittes werden die Spundwände unter Wasser abgetrennt. Die seitlichen Spundwände können gezogen werden. Die zur Abschottung zwischen den Abschnitten eingebrachten Spundwände werden mittels Unterwasserbrennens getrennt. Die Herstellung eines solchen Tunnels entsprechende Bauweise nimmt eine Bauzeit von ca. 1,5 Jahren in Anspruch. Die genaue Zeit hängt von der eingesetzten Technik und der Menge des eingesetzten Personals ab. Der mittige Abschnitt kann in einem Zeitrahmen von 5 - 6 Monaten eingebracht werden. Bei Bauarbeiten während der Winterzeit - Betonarbeiten können durchgeführt werden bei einer Temperatur bis -10 Grad - kommt es allenfalls zu leichten Leistungsreduktionen. Die Spundwände stehen sowohl im Elbvorlandbereich als auch in der Elbe selbst in einem Abstand von 25 m. Das Baufeld ist im Elbvorlandbereich etwa 30 m breit. Wenn der mittige Abschnitt gebaut wird, können die Schiffe

sowohl links als auch rechts der Baustelle vorbeifahren. Es gibt mehrere Möglichkeiten, hier den Verkehr auf der Elbe zu regeln. Der Tunnel könne auch in mehr als drei Bauabschnitten errichtet werden. Die Folge davon wäre, dass sich die verfügbare Schifffahrtsstraßenbreite erhöhen würde. Folge wäre allerdings auch eine Verteuerung sowie eine Verlängerung der Bauzeit. (...) Die Tunnelhöhe selbst (äußere Maße) beträgt 8,10 m. Hinzu kommt die geforderte Tunnelüberbauung von 3,50 m. Übliche Überdeckungen betragen allerdings nur ca. 1 m. Nach unseren Berechnungen sind Spundwände mit einer maximalen Länge von 22 m für die Herstellung der Baugrube notwendig. In den Elbauen liegen die Spundwände ca. 3 m unterhalb der Unterkante des Tunnels und damit im Plänen.“

462 In der mündlichen Verhandlung am 1. Dezember 2011 hat Prof. Dr. Sch... ergänzend ausgeführt: „Aus meiner Sicht ist eine Unterwassertunnelbaumaßnahme immer sehr stark abhängig von der jeweiligen Situation, so dass man hinsichtlich des gewählten Verfahrens aus einer Vielzahl von unterschiedlichen Baumethoden eine optimale Baukonstruktion entwickelt. Offene Bauverfahren bieten sich immer dann an, wenn der Tunnel in einer relativ niedrigen Tiefe liegt. Es gibt zahlreichen Beispiele, dass solche Tunnel in offener Bauweise durch Flüsse bebaut wurden. Ich habe ein Buch: „Tunnels in the Netherlands“ dort sind mehrere schöne Beispiele mit Bildern dargestellt, in denen diese Baumethode vorgestellt wird. Es bestehe Anpassungsbedarf, grundsätzlich seien die Tunnelbauten aber vergleichbar.“

463

Der Beklagte bewertet die von den Klägern vorgeschlagene Variante als eher experimentell. Für die Machbarkeit eines Tunnels in dieser Bauweise gebe es keine Beispiele aus der Praxis. Die vom Wasser- und Schifffahrtsamt Dresden vorgegebene Streichlinienbreite von 115 m sei bei dieser Bauweise nicht zu realisieren. Im Übrigen müsse für einen Tunnel bis zu 16 m tief gegraben werden.

464

Im Beschluss vom 17. September 2010 hatte der Beklagte dazu ausgeführt (S. 36), dass die Realisierbarkeit dieser Bauweise von sachverständiger Seite nachvollziehbar und mit beachtlichen Gründen in Zweifel gezogen worden sei. Dies insbesondere deshalb, weil der zur Verengung des Flussquerschnitts vorgesehene reine Spundwandverbau im Flussbereich nicht ausreichend sei, sondern ein Fangedamm und Reiterfangedamm mit höherer Flächeninanspruchnahme zu errichten sei und weil die vorgesehene

Drittellung insbesondere im Mittelteil nicht möglich sei. Zudem fordere das Wasser- und Schifffahrtsamt Dresden (Schreiben vom 31. März 2006, bestätigt mit Schreiben vom 30. August 2010) die Aufrechterhaltung der Streichlinienbreite der Elbe von ca. 115 m zur Vermeidung von wasserstands- und abflusswirksamen Folgen sowie darin enthalten eine Fahrrinnenbreite von mindestens 40 m. Zur Vermeidung von Querschnittseinengungen und daraus resultierend Fließ- sowie Sohlschubspannungserhöhungen in dem von der Schifffahrt stark frequentierten Elbabschnitt könne der bestehende Querschnitt (und damit die Streichlinienbreite) nur marginal und temporär eingeschränkt werden.

465 Diesen Ausführungen lag insbesondere die Replik der Beigeladenen zur Stellungnahme der Kläger vom 13. April 2010 zum Antrag auf Planergänzung (2. Beiakte zu 5 A 195/09, S. 83 ff) zugrunde. Darin wird die Realisierbarkeit dieser Herstellungsvariante als fragwürdig beurteilt. Zudem widerspreche sie den o. g. Bedingungen des Wasser- und Schifffahrtsamtes. Dem Umstand, dass eine erhebliche Einengung des Flussquerschnittes ohne adäquate Abfluss-/Gewässer- und Fahrrinnenverlegung ausgeschlossen werde, komme zentrale Bedeutung zu. Unter diesen Rahmenbedingungen sei die beschriebene Variante nicht oder nur unter den Prämissen einer Herstellungsvariante mit Elbverlegung und den damit verbundenen abgeschätzten flächenhaften Eingriffen umsetzbar.

466

Bei dieser Sachlage ist es nicht zu beanstanden, dass der Beklagte die von den Klägern favorisierte Tunnelalternative nicht näher untersucht hat. Aufgrund der Stellungnahme des Wasser- und Schifffahrtsamtes ist nachvollziehbar, dass der Beklagte keinen Anhaltspunkt dafür sieht, dass die von den Klägern bevorzugte Alternative vorzugswürdig sein könnte, und er deshalb keine genauere Untersuchung vorgenommen hat. Dies ist verhältnismäßig und entspricht der Verwaltungspraktikabilität. Die Planungsbehörde muss nicht jede vorgeschlagene Alternative genau untersuchen - selbst wenn sie konkret beschrieben ist. Eine genauere Untersuchung ist hier auch deshalb nicht erforderlich, weil bereits die Beschreibung der Bauweise erkennen lässt, dass eine Verwirklichung dieser Alternative mit massiven Eingriffen in den Flusslauf, den Flussuntergrund und die Elbwiesen verbunden ist. Zudem wäre bei der beschriebenen Bauweise die Sicherheit und Leichtigkeit des Wasserstraßenverkehrs in erheblichem Umfang beeinträchtigt.

Dies ist auch bestätigt worden durch die Angaben des Leiters der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Dresden, den der Senat zur mündlichen Verhandlung am 1. Dezember 2011 hinzugezogen hat. Der Leiter der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Dresden, Herr K...., hat in diesem Termin ausgeführt (S. 73 f.): „Die Streichlinienbreite ist die planmäßige seitliche Begrenzung des Abflusses in einem Fluss bei einem bestimmten Wasserstand. In der Regel spricht man von der Streichlinienbreite, ohne eine zusätzliche Erklärung zum jeweiligen Wasserstand von der Streichlinienbreite die bei MW in einem Fluss vorhanden ist. Die Streichlinienbreite bei Mittelwasser beträgt im Bereich der Elbe an der Waldschlößchenbrücke ca. 115-120 m. Bei einem mittleren Niedrigwasserstand betrage die Streichlinienbreite ca. 110 m. Die Aufgabe der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ist es, nach Möglichkeit einen Gleichgewichtszustand zwischen Abflussverhalten, Wasserstandsentwicklungen, Fließ- und Strömungsgeschwindigkeit, dem Geschiebedurchlauf und der natürlichen Sohle aus Kiesen und Sanden zu erhalten. Diese Aufgabe gilt es insbesondere bei Baumaßnahmen an der Elbe - z.B. Steganlagen - in der Elbe - z.B. Düker - und über der Elbe- z.B. Brücken - zu beachten. Aufgabe der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ist es, an Baumaßnahmen an der Elbe, die mit gravierenden Querschnittseinengungen einhergehen, zusammen mit dem Vorhabenträger nach Möglichkeiten zu suchen, um eventuelle schädliche Auswirkungen dieser Querschnittseinengungen zu vermeiden. Dies geschieht in der Regel, indem man nach adäquaten Querschnittsaufweitungen im Fluss sucht. Nach den mir bekannten Erläuterungen aus der Niederschrift der letzten Sitzung des OVG gehe ich davon aus, dass die bei diesem Bauablauf geschilderten Querschnittseinengungen zu einer entsprechenden gleichwertigen Bereitstellung von Profilen an anderer Stelle führen müssen. Das bedeutet, dass die Elbe in diesen Querschnittsabmessungen am jeweils gegenüberliegenden Bauabschnitt so umgeleitet werden muss, dass der Querschnittsabfluss in Summe erhalten bleiben muss. Ich gehe davon aus, dass bei einer Baumaßnahme einer solchen Dimension Betrachtungen zu Auslaufquerschnitten grundsätzlich durch entsprechende Modelluntersuchungen, dies kann ein hydro-nummerisches bzw. physikalisches Modell sein, durchgeführt werden müssen. Ich gehe davon aus, dass die Querschnittseinengungen entsprechend ihrer Tiefe im Fluss - von der Höhe im Fluss - bei dem geschilderten Bauablauf eine Größenordnung haben, die im Verhältnis zu dem natürlichen Abschnitt so gravierend ist, dass ein entsprechender Ausgleich geschaffen werden muss. Der durch den entsprechenden Ablauf eingeschränkte Abflussquerschnitt kann einfach berechnet und ins Verhältnis gesetzt werden zum bestehen-

den Abflussquerschnitt. Mit dieser überschlägigen Fläche ist bei einer Baumaßnahme dieser Dimension damit auch deutlich, welcher Abflussquerschnitt als Ausgleich an einer anderen Stelle zur Verfügung gestellt werden muss. Für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffes auf der Elbe mit den hydraulischen Bedingungen in diesem Bereich der Elbe ist es notwendig, dass für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffverkehrs eine Fahrrinne in einer Breite von 40m zur Verfügung steht. (...) Die Elbe ist ein hochkomplexes System. Veränderungen im Abflussverhalten bedingen Veränderungen im Strömungsverhalten, hier insbesondere bei den Fließgeschwindigkeiten, und es muss genau untersucht werden, ob dies bei Baumaßnahmen eventuell Veränderungen in Morphologie hervorruft. Wir haben im Bereich der Elbe auch im oberen Elbtal im vorigen Jahrhundert Bereiche gehabt mit erheblicher Sohleerosion. Wir haben jetzt im Monitoring einen Bereich unterhalb von Torgau, auf dem die Sohle ebenfalls einer Erosion unterworfen ist. Wir gehen davon aus, dass Wasser- und Schiffsahrtsamt geht davon aus, dass genau untersucht wird und untersucht werden muss, ob durch eine solche Maßnahme in dieser Dimension eventuell großflächige Veränderungen der Elbesohle in diesem Bereich hervorgerufen werden.“

468 Der von den Klägern in diesem Zusammenhang noch angestellte Vergleich zwischen der Wasserverdrängung durch die im Fluss stehenden Pfeiler der Marienbrücke und durch ein Tunnel-Baudock hebt die Nachteile der von den Klägern favorisierten Bauweise nicht auf. Es ergibt sich von selbst, dass die Wasserverdrängung durch mehrere, in Abständen stehende Flusspfeiler zu einem anderen Fließverhalten führt als ein kompaktes Hindernis im Fluss - auch wenn die Summe der Pfeilerdicken der Breite des Baudocks entspricht.

469 Zudem sprechen verschiedene naturschutzexterne Gründe gegen die von den Klägern favorisierte Tunnelalternative.

470 Zum einen entstehen bei dieser Querungsalternative zwangsläufig höhere Kosten. Welche Dimension sie erreichen, ist nicht ohne weiteres feststellbar. Die Lebenserfahrung und die Aktenlage, insbesondere auch die Ausführungen der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 16. Oktober 2008 (VG Dresden, Gerichtsakte, Band XIII, S. 4389 ff.) und vor dem erkennenden Senat am 29. September 2011 (Niederschrift, S. 48 f.) legen aber nahe, dass sie erheblich sind und

sich im - möglicherweise zweistelligen - Millionenbereich bewegen werden. Die Angaben des Sachbeistandes der Kläger, Prof. Dr. Sch..., sind unkonkret und widersprüchlich. Die Kostendifferenz zwischen der Brücke und der Tunnelalternative hat er beim Verwaltungsgericht mit 17,7 Millionen Euro, möglicherweise auch weniger, angegeben. In der Berufungsverhandlung hat er ausgeführt, ein Vergleich mit der Brückenvariante ergebe eine Bandbreite der Unterschiedlichkeiten von 1,5 Millionen Euro billiger bis 6,5 Millionen Euro teurer. Auf diese Diskrepanz angesprochen hat Prof. Dr. Sch... vor dem erkennenden Senat ausgeführt, er erkläre sich die Differenz damit, dass sie damals von einem völlig anderen Sachverhalt ausgegangen seien. So seien sie z. B. davon ausgegangen, dass der Tunnel um vorhandene Fundamente herumgebaut werden müsse. Zudem hätten genauere Vorgaben gefehlt. Dies lässt sich für den Senat nicht nachvollziehen. In Bezug auf die vorhandenen Fundamente hat Prof. Dr. Sch... beim Verwaltungsgericht erklärt, dass der Tunnel mit einer leichten Krümmung gebaut werden müsse. Die Mehrkosten hierfür seien vernachlässigbar (VG Dresden, Gerichtsakte, Band XIII, S. 4393).

471 Die Errichtung einer zusätzlichen Fuß- und Radwegbrücke erscheint nicht praktikabel. Sie soll nach den Ausführungen von Prof. Dr. Sch... 150 m lang sein und ist als reine Überquerung der Elbe gedacht. Es liegt auf der Hand, dass eine Fuß- und Radwegbrücke in dieser Art an dieser Stelle nicht sinnvoll ist. So weist der Beklagte zu Recht auf die Erforderlichkeit des Hochwasserschutzes hin und darauf, dass die Brücke wegen der Geländesteigungen eigentlich eine Länge von 500 m haben müsste. Auch die notwendige Anbindung an die vorhandenen Radwege dürfte sich schwierig gestalten. Es ist gerichtsbekannt, dass der Radweg linkselbisch unmittelbar im Uferbereich entlang führt und rechtselbisch ca. 70 bis 80 m vom Ufer entfernt.

472 Die Anbindung an den ÖPNV gestaltet sich bei einem Tunnel schwieriger. Es liegt auf der Hand, dass sie aus Sicherheitsgründen nicht im Tunnel erfolgen kann.

473 ee) Kohärenzsicherungsmaßnahmen

474 Die vier Kohärenzmaßnahmen K 1 bis K 4 im Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14. Oktober 2008, von denen die Maßnahmen K 1 und K 2 im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 modifiziert worden sind, werden zur

Überzeugung des Senats die vorhabenbedingten Einbußen hinsichtlich des LRT 6510 und der Art *Maculinea nausithous* in absehbarer Zeit kompensieren. Die damit verbundene Eingriffs- und Kompensationsbilanz hat der Beklagte nachvollziehbar dargelegt. Gleiches gilt für die im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 festgesetzte Kohärenzmaßnahme K 5. Deren Ausgleichsfläche reicht bezüglich der Beeinträchtigung des LRT 3270 bereits aus. Insofern wirkt es sich nicht aus, dass die für die Beeinträchtigung des LRT 3270 ebenfalls im Beschluss vom 17. September 2010 vorgesehene Kohärenzmaßnahme K 6 nicht greift.

- 475 Führt ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung geschützter Gebietsbestandteile mit der Folge, dass das Gebiet diese Funktion nicht voll wahrnehmen kann, so soll dies nicht ohne einen Ausgleich in Kauf genommen werden. Die Funktionseinbuße für die Erhaltungsziele ist durch Maßnahmen, die zu dem Projekt hinzutreten, zu kompensieren. Die Ausgestaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahme hat sich deshalb funktionsbezogen - auch hinsichtlich des notwendigen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs zwischen Gebietsbeeinträchtigung und Kohärenzsicherung - an der jeweiligen erheblichen Beeinträchtigung auszurichten, derentwegen sie ergriffen wird. Die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme ist ausschließlich nach naturschutzfachlichen Maßstäben zu beurteilen. Für die Eignung genügt es, wenn nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Anders als bei der Schadensvermeidung und -minderung geht es bei der Kohärenzsicherung typischerweise darum, Lebensräume oder Habitate wiederherzustellen oder neu zu entwickeln. Deshalb lässt sich der Erfolg der Maßnahme nur prognostisch abschätzen. Dementsprechend verfügt die Planfeststellungsbehörde bei der Entscheidung über Kohärenzsicherungsmaßnahmen über eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative. Das Gericht hat seine Prüfung insoweit auf eine Vertretbarkeitskontrolle zu beschränken. Um sie vornehmen zu können, muss die Eingriffs- und Kompensationsbilanz im Planfeststellungsbeschluss nachvollziehbar offen gelegt werden. Dafür genügt eine verbal-argumentative Darstellung, sofern sie rational nachvollziehbar ist und erkennen lässt, ob der Bilanzierung naturschutzfachlich begründbare Erwägungen zugrunde liegen (BVerwG, Urt. v. 12. März 2008, a. a. O., Rn. 199 ff., m. w. N. - Hessisch-Lichtenau.).

476 In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts noch nicht geklärt ist die Frage, ob das Erfordernis der Kohärenzsicherung mit Rücksicht auf die gebotene Effektivität des Gebietsschutzes eine Zulassungsvoraussetzung darstellt oder ob es - wofür der Wortlaut der FFH-RL sprechen könnte - der Rechtsfolgenseite zuzuordnen ist. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht sowohl in der Entscheidung zur Westumfahrung Halle als auch im Urteil Hessisch-Lichtenau offen gelassen. Nach Auffassung von Rechtsanwalt Prof. Dr. Gellermann, des Prozessbevollmächtigten der Kläger zu 1) und 2), wirkt die Vorschrift des § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG, die an sich nur die Rechtsfolgen einer zugelassenen Ausnahme umschreibt, auf die Zulassungsfähigkeit des Projekts zurück, wenn ein Kohärenzausgleich nicht, nicht in dem gebotenen Umfang oder innerhalb des erforderlichen zeitlichen Rahmens erfolgen kann. Da die Kompensationsverpflichtung eine zwingende Rechtsfolge sei, ergebe sich ein nicht überwindbares Zulassungshindernis, wenn ihr nicht entsprochen werden könne. Die nicht zur Disposition der Mitgliedstaaten gestellte ökologische Gesamtbilanz des Netzes Natura 2000 lasse sich nur auf diesem Wege sichern (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band II, § 34 Rn. 45).

477 Dies entspricht im Ansatz der im Rahmen der Abweichungsprüfung unter dd) dargestellten Auffassung des Senats, dass sich die Planungsbehörde mit dem Eingriff, der naturschutzrechtlichen Abwägung und den Kohärenzmaßnahmen im Zusammenhang auseinanderzusetzen hat, und dieser Prüfungs- und Wertungskomplex eine Einheit bildet. So weist auch der Auslegungsleitfaden der Kommission vom Januar 2007 zu Art. 6 Abs. 4 FFH-RL darauf hin (S. 12), dass die Ausgleichsmaßnahmen darauf abzielen, negative Auswirkungen des Projekts aufzuwiegen und einen Ausgleich zu schaffen, der genau den negativen Auswirkungen auf den betroffenen Lebensraum entspricht. Die Ausgleichsmaßnahmen stellen den „letzten Ausweg“ dar. Sie kommen nur dann zur Anwendung, wenn die anderen in der Richtlinie vorgesehenen Schutzklauseln nicht greifen und beschlossen worden ist, ein Projekt mit negativen Auswirkungen auf ein Gebiet von Natura 2000 dennoch in Erwägung zu ziehen. Letztlich kann die Frage aber auch hier offen bleiben, da in ausreichendem Umfang Maßnahmen getroffen worden sind, um den Schutz der Kohärenz des Netzes Natura 2000 sicherzustellen.

478 Die Kläger sind der Auffassung, dass die von der Planfeststellungsbehörde vorgenommene Einbeziehung der Kohärenzmaßnahmen in die naturschutzrechtliche Abwägung im Rahmen der Abweichungsprüfung gegen die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts in der Entscheidung vom 9. Juli 2009 (4 C 12.07, Rn. 27 ff. - Flughafen Münster/Osnabrück) erfolgt sei. Diese Auffassung teilt der Senat nicht. Das Bundesverwaltungsgericht weist in der genannten Entscheidung zwar darauf hin, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht die Integrität schützen, sondern die Kohärenz von Natura 2000 (Rn. 27). Es führt aber auch aus, dass Kohärenzsicherungsmaßnahmen das Gewicht des Integritätsinteresses mindern und im Einzelfall zur Minderung der Beeinträchtigung beitragen können. Sollen Kohärenzsicherungsmaßnahmen bei der Gewichtung des Integritätsinteresses eingestellt werden, muss nachvollziehbar dargelegt sein, welcher Effekt von den angeordneten Maßnahmen ausgeht (Rn. 28). Dies ist hier erfolgt. Mithin ist eine Einbeziehung in den o. g. Prüfungs- und Wertungskomplex nicht zu beanstanden.

479 Die Kläger beanstanden, dass die Kohärenzmaßnahmen nicht vorher, sondern allenfalls parallel durchgeführt worden seien. Dies betrifft die Durchführung bzw. den Vollzug der Maßnahmen K 2 bis K 6. Zur gerichtlichen Überprüfung steht jedoch deren Anordnung, nicht hingegen ihr möglicherweise verspäteter Vollzug. Die in der Anordnung vorgesehenen zeitlichen Abstände sind allerdings in die Abwägung einzubeziehen, da der Ausgleichscharakter der Maßnahmen - wie oben ausgeführt - nicht nur einen räumlichen, sondern auch einen gewissen zeitlichen Zusammenhang erfordert. Hier ist nicht zu beanstanden, dass die Kohärenzmaßnahmen K 2 bis K 6 zur Durchführung während der Bauzeit festgesetzt worden sind. Dem Europäischen Gerichtshof, wie von den Klägern angeregt (S. 68 der Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 2011), eine entsprechende Vorlagefrage zu stellen, erübrigt sich nach der Rechtsauffassung des Senats. So weist der Auslegungsleitfaden der Kommission vom Januar 2007 zu Art. 6 Abs. 4 FFH-RL darauf hin (S. 16), dass das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahmen in der Regel zu dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen sollte, in dem - im mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Gebiet - ein Schaden eintritt. Unter bestimmten Umständen sind zusätzliche Maßnahmen zum Ausgleich der zwischenzeitlich eintretenden Verluste erforderlich, wenn die genannte Bedingung nicht in vollem Umfang erfüllt werden kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Senat anschließt, muss in zeitlicher Hinsicht

mindestens sichergestellt sein, dass das Gebiet unter dem Aspekt der beeinträchtigten Erhaltungsziele nicht irreversibel geschädigt wird. Ist das gewährleistet, lässt sich die Beeinträchtigung aber - wie im Regelfall - nicht zeitnah ausgleichen, so ist es hinnehmbar, wenn die Kohärenzsicherungsmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen werden, die Funktionseinbußen hingegen erst auf längere Sicht wettgemacht werden (BVerwG, Urt. v. 12. März 2008 - 9 A 3.06 -, juris Rn. 200 - Hessisch-Lichtenau). Diese Vorgaben hat der Beklagte bei der Ausgestaltung der Kohärenzmaßnahmen eingehalten.

480 Im Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14. Oktober 2008, der die Maßnahmen K 1 bis K 4 enthält, hat das Regierungspräsidium Dresden ausgeführt (S. 25), dass die angenommenen Beeinträchtigungen des LRT 6510 mit einem Eingriffs- und Ausgleichsverhältnis von 1 : > 4 und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings mit einem Eingriffs- und Ausgleichsverhältnis von 1 : 10 mehr als ausgeglichen würden. Im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 weist die Landesdirektion Dresden darauf hin, dass das Ausgleichsverhältnis bei den Maßnahmen K 1 bis K 4 unverändert bleibe. Die Maßnahmen K 5 und K 6 seien ebenfalls ausreichend zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000.

481 Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen K 1 bis K 4 hat das Verwaltungsgericht hinsichtlich ihrer Eignung und des Zeitablaufs bis zu ihrer Wirksamkeit nicht beanstandet. Die Kläger tragen im Berufungsverfahren vor, die Kohärenzsicherungsmaßnahmen könnten das Gewicht der habitatschutzbezogenen Integritätsinteressen nicht mindern, weil sie nicht geeignet seien, die ihnen zugedachte Wirkung zu entfalten. Es bestehe ein den Anforderungen des § 34 Abs. 5 BNatSchG widersprechendes Kompensationsdefizit. Das führe zur Unzulässigkeit der Inanspruchnahme einer habitatschutzrechtlichen Ausnahme. Im Übrigen sei der vorgesehene Kohärenzausgleich lückenhaft. Der Beklagte tritt dem entgegen und führt aus, die Kritik an den Kohärenzmaßnahmen greife nicht durch. Die im Änderungsplanfeststellungsbeschluss angeordneten Kohärenzmaßnahmen seien nach der fachlichen Einschätzung des Beklagten geeignet, sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt sei.

482 Die Einwände der Kläger sind nicht geeignet, die Kompensation der mit dem Projekt verbundenen Funktionseinbuße der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets in Frage zu stel-

len. Die Beeinträchtigungen werden mehr als ausgeglichen. Der Beklagte hat die Eingriffs- und Kompensationsbilanz in seinen Entscheidungen nachvollziehbar offen gelegt.

483 (I) Kohärenzsicherungsmaßnahme K 1

484 Die im Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14. Oktober 2008 festgesetzte und im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 modifizierte Kohärenzsicherungsmaßnahme K 1 soll der Wiederherstellung und Entwicklung weiterer Bereiche zum LRT 6510 und der Habitatentwicklung von *Maculinea* dienen. Sie besteht im Wesentlichen in der Wiederherstellung des Baufeldes. Die Maßnahme soll linkselbisch in den Johannstädter Elbwiesen durchgeführt werden und ist direkt an den Bauumgriff gebunden. Die in den Kohärenzausgleich einzustellende Fläche entspricht der Fläche der temporären Inanspruchnahme von 0,89 ha zuzüglich 0,10 ha Arrondierungsfläche (südlich Elberadweg) und zuzüglich einer Teilfläche von 0,18 ha außerhalb des LRT 6510 im FFH-Gebiet. Durchzuführen ist sie nach Fertigstellung des Bauvorhabens.

485 Hinsichtlich der unmittelbar neben dem künftigen Brückenbauwerk liegenden Fläche der Maßnahme K 1 rügen die Kläger hauptsächlich, dass diese einer verkehrsbedingten Stickstoffdeposition ausgesetzt sein werde, die von der Planfeststellungsbehörde bei den vorhandenen Flächen des Lebensraumtyps als erheblich beeinträchtigend bewertet werde. Der Stickstoffeintrag und sonstige Schadstoffeinträge würden eine artreiche Entwicklung der Vegetation ausschließen. Außerdem würden die vorgesehenen Flächen massiv verlärmert, weshalb die Flächen für lärmempfindliche charakteristische Arten keine gute Ausprägung erreichen könnten. Da die Maßnahme K1 vom Beklagten jedoch als zusätzliche Maßnahme vorgesehen ist zu der Entwicklung neuer Flächen, die bereits allein ein günstiges Eingriffs- und Ausgleichsverhältnis gewährleisten, kann die Qualität des erreichbaren Erhaltungszustands dahinstehen. Es wirkt sich auf das Eingriffs- und Ausgleichsverhältnis nicht aus, ob der Bereich des Baufeldes nach Inbetriebnahme der Brücke in einem qualitativ guten Zustand wiederhergestellt werden kann oder ob das Gebiet zukünftig qualitativ weniger geeignet ist. Gleiches gilt für die Frage, ob auf den zusätzlichen Flächen von zusammen 0,28 ha eine Habitatentwicklung möglich ist und dadurch möglicherweise ein Verlust an Qualität

im Bereich des Baufelds durch Quantität an anderer Stelle wettgemacht werden kann. Im Übrigen wird eine Vermehrung des Stickstoffeintrags durch die angeordnete zweimalige Mahd verhindert. Eine Vorbelastung des Gebietes durch Immissionen des Straßenverkehrs ist bereits jetzt gegeben. Wegen dieser Vorbelastung ist ohnehin nicht zu erwarten, dass dort in beachtlichem Umfang lärmempfindliche Arten vorkommen.

486 (II) Kohärenzsicherungsmaßnahme K 2

487 Mit der im Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14. Oktober 2008 festgesetzten und im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 modifizierten Kohärenzsicherungsmaßnahme K 2, die Teil der Maßnahme EX 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) ist, soll während der Bauzeit linkselbisch in Dresden-Zschieren eine 2,2 ha große Fläche zum LRT 6510 entwickelt werden und dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling als Lebensraum dienen. An dieser Maßnahme beanstanden die Kläger, dass die Maßnahmefläche bauzeitlich durch eine Baustraße genutzt werde. Zudem werde die Prognose der Entwicklungsfähigkeit der Fläche auf eine einzelne Beobachtung am 28. Juli 2004 gestützt, bei der nicht einmal sicher sei, ob ein einzelner Falter oder mehrere Exemplare festgestellt worden seien. Außerdem ergebe sich die Untauglichkeit der Maßnahme bereits aus der großen Entfernung zum Eingriff.

488 Die Einwände der Kläger greifen nicht durch.

489

Die von der Planfeststellungsbehörde vorgesehene Durchführung während der Bauzeit entspricht den Maßgaben des Auslegungsleitfadens der Kommission vom Januar 2007 zu Art. 6 Abs. 4 FFH-RL (S. 16). Danach soll das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahmen in der Regel zu dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, in dem - im mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Gebiet - ein Schaden eintritt. Das ist bei der festgesetzten bauzeitlichen Ausführung der Fall. Auch kommt es zur Überzeugung des Senats nicht auf die geringe Fläche an, die zeitweise für eine Baustraße benötigt wird, da ohnehin deutlich mehr Ausgleichsfläche zur Verfügung steht.

490 Des Weiteren spricht eine möglicherweise nur singuläre Beobachtung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf der Entwicklungsfläche nicht gegen die Eignung

der Fläche. So hat der vom Beklagten-Prozessbevollmächtigten eingeführte Sachbeistand Dr. V.... in der mündlichen Verhandlung am 1. Dezember 2011 erklärt (Niederschrift, S. 66), dass die singuläre Beobachtung eher für die Nutzung der Fläche spreche. Der entscheidende Faktor für das Vorkommen des Bläulings sei die Futterpflanze. Aufgrund der mit der Maßnahme K 2 vorgesehenen Extensivierung der derzeit stark beweideten Grünlandflächen erscheint es dem Senat plausibel, dass sich ein Lebensraum für *Maculinea* entwickeln kann. Die Wiesenknopf-Vorkommen werden nicht mehr durch die Beweidung beeinträchtigt sein. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die sehr weit verbreitete Wirtsameise *Myrmica rubra*, die nicht der limitierende Faktor ist, auch auf der Kohärenzfläche vorhanden ist. Die Kläger haben keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass sie dort nicht vorkommt. Allein fehlende Untersuchungen zu rügen, reicht im Falle einer weit verbreiteten Art nicht aus.

491 Die Entfernung zwischen der Waldschlößchenbrücke und der Kohärenzfläche in Dresden-Zschießen steht einer positiven Entwicklungsprognose ebenfalls nicht entgegen. Dr. V.... hat plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass sich zwischen dem Standort der Brücke und der Fläche K 2 noch weitere Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings befänden. Es gebe Vorkommen im Bereich der Elbinsel, der Elbwiesen, in Zschachwitz, Hosterwitz, Tolkewitz und Laubegast. Die Distanzen zwischen den Vorkommen könnten die Schmetterlinge überwinden. Der übliche Migrationsradius werde zwischen 2 km und 2,5 km angegeben. Insofern kann auch dahinstehen, ob Ausgleichsflächen in einem Abstand von 200 m zum Eingriff liegen sollen, was der Sachbeistand der Kläger, Herr Dr. Sch....., in der mündlichen Verhandlung unter Bezugnahme auf einen aktuellen Forschungsbericht vorgetragen hat. Einen sonstigen Ausgleich in diesem kurzen Abstand zu schaffen, ist nicht immer möglich und in Anbetracht der Größe des FFH-Gebiets hier auch unverhältnismäßig.

492 Entgegen der Auffassung der Kläger ist die Kohärenzfläche K 2 auch bisher nicht im Managementplan als Habitatfläche mit gutem Erhaltungszustand verzeichnet (Ordner 4, Bl. 4-1-6). So steht ihrer Berücksichtigung in der Kompensationsbilanz dieser Umstand nicht entgegen.

493 (III) Kohärenzsicherungsmaßnahme K 3

- 494 Mit der im Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14. Oktober 2008 festgesetzten Kohärenzsicherungsmaßnahme K 3 soll während der Bauzeit rechtselbisch im östlichen Teil der Neustädter Elbwiesen eine 4,48 ha große Fläche als Flachlandmähwiese des LRT 6510 entwickelt werden. An dieser Maßnahme beanstanden die Kläger, dass der westliche Teil der Kohärenzfläche betroffen werde von den Lärmwirkungen der Brücke und durch verkehrsbedingte Stickstoffeinträge. Aufgrund ihres schmalen Zuschnitts sei die Fläche für charakteristische Arten wie den Wachtelkönig und die Feldlerche ungeeignet. Zudem habe die Fläche nur ein begrenztes Aufwertungspotenzial, da sie im Managementplan bereits als Habitatfläche für *Maculinea nausithous* ausgewiesen sei.
- 495 Entgegen der Auffassung der Kläger ist diese Maßnahme zur Kompensation der mit dem Projekt verbundenen Funktionseinbuße der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets geeignet. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass sich eine Flachlandmähwiese des LRT 6510 entwickeln wird.
- 496 Der Zuschnitt der Fläche lässt keine eingeschränkte Funktion erwarten. Nach den Angaben von Prof. Dr. Sp....., des Sachbeistandes des Beklagten, gebe es ähnlich geschnittene, bereits vorhandene Bestandsflächen des LRT 6510, die die Wertstufe B aufwiesen. So erscheint es plausibel, dass auch der schmalere Teil der im westlichen Teil 80 m breiten und sich nach ca. 500 m auf 40 m verjüngenden Fläche bei der vorgesehenen Pflege blütenreiche Pflanzenarten entwickeln wird. Die geringe Breite der Fläche wird nicht zu einer Einschränkung der Ausgleichsfunktion führen.
- 497 Die im westlichen Teil der Kohärenzfläche befürchtete Lärmbelastung wirkt sich auf die Eignung der Fläche nicht aus. In Bezug auf Lärm gibt es ohnehin eine Vorbelastung. Im Übrigen muss auch keine Fläche entwickelt werden, die vom Wachtelkönig als lärmempfindliche Art angenommen wird, da der Wachtelkönig auch auf der Fläche, deren Beeinträchtigung kompensiert werden soll, nicht vorkommt.
- 498 Die Kohärenzfläche ist auch nicht wegen der von den Klägern angeführten Stickstoffeinträge ungeeignet. Nach der Begründung des Ergänzungs- und Änderungsbeschlusses vom 14. Oktober 2008 dominieren derzeit gerade nitrophile (stickstoffliebende) Pflanzen die Fläche. Bei dieser Sachlage stellt ein zu erwartender Stickstoffeintrag die

Eignung der Fläche nicht in Frage, zumal das Entwicklungspotential der Fläche durch die punktuell bereits vorhandenen typischen Arten des LRT 6510 deutlich wird.

499 Entgegen der Auffassung der Kläger ist die Kohärenzfläche K 3 auch bisher nicht im Managementplan als Habitatfläche für *Maculinea* verzeichnet (Ordner 4, Bl. 4-1-5). So steht ihrer Berücksichtigung in der Kompensationsbilanz dieser Umstand nicht entgegen.

500 (IV) Kohärenzsicherungsmaßnahme K 4

501 Mit der im Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14. Oktober 2008 festgesetzten Kohärenzsicherungsmaßnahme K 4 soll während der Bauzeit rechtselbisch westlich der Flügelwegbrücke in Dresden-Übigau eine 10,7 ha große Fläche als Flachlandmähwiese des LRT 6510 und eine Habitatfläche für *Maculinea nausithous* entwickelt werden. Diese Maßnahme beanstanden die Kläger, da ein Teil der Fläche im Lärmband der Bundesautobahn A 4 liege und deshalb für die lärmempfindlichen Vogelarten Wachtelkönig und Feldlerche nur bedingt geeignet sei. Da von regelmäßigen Überschwemmungen auszugehen sei, seien hier auch keine optimalen Bedingungen für *Maculinea nausithous* zu erwarten. Zudem sei unklar, wie lange die Entwicklung der lebensraumtypischen Pflanzengesellschaft dauern werde.

502 Die Einwände der Kläger sind nicht geeignet, die Wirksamkeit der Maßnahme in Frage zu stellen. Hinsichtlich der Lärmbelastung weist Prof. Dr. Sp..... zutreffend darauf hin, dass die Autobahn mit einem Lärmschutz versehen ist; im Übrigen war auch die vernichtete Fläche insoweit vorbelastet. In Bezug auf die angeführten Überschwemmungen ist zu berücksichtigen, dass diese Situation im Bereich der Waldschlößchenbrücke ebenso besteht. So hat auch Prof. Dr. Sp..... ausgeführt, dass sich auf der Kohärenzfläche aufgrund der Lage und der weiteren standörtlichen Verhältnisse ähnliche Grundlagen schaffen lassen wie auf den beeinträchtigten LRT-Flächen im Bereich der Waldschlößchenbrücke.

503 (V) Kohärenzsicherungsmaßnahme K 5

504 Mit der im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 festgesetzten Kohärenzsicherungsmaßnahme K 5 soll während der Bauzeit eine Fläche von 1,0 ha linkselbisch in Dresden-Laubegast zu einem LRT 3270 entwickelt werden. Die dafür erforderliche regelmäßig auftretende Überströmung durch die Elbe sowie die ausreichende Möglichkeit der Materialumlagerung seien gegeben. Gegen diese Maßnahme wenden die Kläger ein, dass die Kohärenzfläche einer dauernden Pflege bedürfe. Es werde sich kein Kernbestandteil des LRT 3270 entwickeln, sondern höchstens ein Stillgewässer. Der vorgelagerte Gewässerabschnitt der Elbe sei vollständig verbaut. Hinter dem Deckwerk werde sich der LRT 3270 nicht entwickeln.

505 Die Zweifel der Kläger teilt der Senat nicht. Die Maßnahme ist auf dem Maßnahmenblatt beschrieben mit der „Neuanlage offener Wasserfläche bzw. Ausbau von temporär trocken fallenden Stillwasserbereichen im Randbereich der Elbe“. Ausgangsbiotope sind überlandete Bereiche hinter dem Deckwerk der Elbe. Angrenzend ist der LRT 3270 durch die Managementplanung 10/2009 ausgewiesen. Damit erfolgt eine quantitative und qualitative Entwicklung eines LRT 3270 im Bereich der Maßnahme- fläche. Aus dem entsprechenden Lageplan (1. Beiakte zu 5 A 195/09, Unterlage 2, Blatt Nr. 2.2) wird zudem deutlich, dass nur ein kleiner Teil zum LRT 3270 durch Pflege entwickelt werden soll. Der weitaus größte Teil der Fläche soll durch Geländemodellierung zum LRT 3270 entwickelt werden. Die Startbedingungen erscheinen günstig. Anknüpfend an den bestehenden LRT 3270 wird eine neue Fläche durch Geländemodellierung mit einer Nachbesserung in großen zeitlichen Abständen und durch Pflege in Randbereichen entwickelt. Dabei wirkt die Kohärenzmaßnahme früher als die Regeneration des Baufeldes. Die Ausgleichsfläche genügt auch vom Umfang her. Sie soll die temporäre Inanspruchnahme von 1,48 ha - davon 0,52 ha im Bereich der Fahrrinne - ausgleichen, die vorsorglich unterstellt wurde wegen der noch wenig geklärten Kriterien zur Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle.

506 Die Kläger rügen ein umgekehrtes Regel-Ausnahme-Verhältnis, indem sie darauf hinweisen, dass die Maßnahme keine ähnliche Dynamik bewirke wie sie im Flusslauf für den LRT 3270 herrsche. Im Flusslauf fielen die entsprechenden Uferbereiche nur gelegentlich trocken, während die Kohärenzfläche nur gelegentlich überflutet werde. Daraus ergäben sich gänzlich unterschiedliche Artenzusammensetzungen in der Vegetation. Die Angaben von Prof. Dr. Sp..... in der mündlichen Verhandlung am

1. Dezember 2011 lassen jedoch darauf schließen, dass zeitweise trocken fallende Bereiche eine vergleichbare Entwicklung wie regelmäßig überflutete Bereiche zeigen. So hat er darauf hingewiesen, dass durch eine regelmäßige Überflutung kurz über Mittelwasser entsprechende Substrate in die Randbereiche eingebracht würden und sich dort auch wieder Profile der Vegetation des LRT 3270 entwickeln könnten. Im mehrjährigen Abstand unter Umständen durchzuführende Pflege- und Baggerungsarbeiten seien der Flusssynamik und der Veränderung von Substraten im direkten Fließgewässer ähnlich. Der Beklagte weist auch zutreffend darauf hin, dass es der Eignung der Maßnahme nicht entgegensteht, wenn eine sachgerechte Unterhaltung aufwendig und teuer ist. Der Eignung als Kohärenzfläche steht im Übrigen nicht entgegen, dass diese künstlich angelegt wird; hierdurch werden Verhältnisse geschaffen, die einem natürlich gewachsenen Zustand entsprechen und eine gleichwertige Funktion erfüllen können.

507 Die Eignung der Kohärenzfläche ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil im Falle einer bei Bedarf erforderlichen Entschlammung die Gefahr einer Vernichtung von Larven der Grünen Keiljungfer bestünde. Diese kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Im Übrigen ist diese Gefahr rein hypothetisch. Ob die Ausgleichsfläche als Habitatfläche für die Grüne Keiljungfer geeignet wäre - was die Kläger deshalb bezweifeln, weil es sich um ein Stillgewässer und nicht um ein Fließgewässer handele - kann dahinstehen. Die Kohärenzmaßnahme soll weder dem Ausgleich etwaiger Beeinträchtigungen der Grünen Keiljungfer dienen, noch ist diese charakteristische Art des LRT 3270.

508 (VI) Kohärenzsicherungsmaßnahme K 6

509 Mit der im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 festgesetzten Kohärenzsicherungsmaßnahme K 6 soll während der Bauzeit eine Fläche von ca. 120 m<sup>2</sup> rechtselbisch in Dresden-Hosterwitz zu einem LRT 3270 entwickelt werden. Die Neuanlage erfolgt durch den Rückbau der nicht mehr benötigten Anlagen des Anlegers im Gewässer.

510 Die in dieser Maßnahme liegende Rückgabe der Fläche an den Fluss kann jedoch nicht als zusätzliche Kohärenzsicherungsmaßnahme angerechnet werden. Die Kläger wei-

sen zu Recht darauf hin, dass es sich dabei um eine dynamische Verpflichtung aus der Pflege des FFH-Gebiets handelt. Die Fläche war ohnehin vorhanden. Der Eingriff wird nur rückgängig gemacht.

511 Da die Kohärenzmaßnahme K 5 für den Ausgleich des Eingriffs bereits ausreicht, wirkt es sich nicht aus, dass die Kohärenzmaßnahme K 6 nicht greift.

512 3. Artenschutz

513 Der Planfeststellungsbeschluss in der Fassung der letzten Änderung vom 17. September 2010 weist keine artenschutzrechtlichen Mängel auf. Im Ergebnis liegt kein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Verbot vor.

514 a) Präklusion

515 Die Kläger sind hinsichtlich des Artenschutzes mit ihrem Vorbringen teilweise präkludiert. Die Einwendungen, die die Kläger vor Erlass des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses zur Avifauna und zu den einzelnen Anhang-II-Arten im Rahmen des Habitatschutzes vorgebracht haben, sind auch im Rahmen des Artenschutzes zu berücksichtigen, soweit sie besonders geschützte Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13b BNatSchG oder streng geschützte Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG betreffen. Dazu gehören die Fledermäuse, der Eremit, der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling und die Grüne Keiljungfer sowie die Vogelarten Wachtelkönig und Feldlerche.

516 Wie im Rahmen des Habitatschutzes sind die Kläger zu 1) und 3) hinsichtlich der Fledermausarten Kleine Hufeisennase, Mopsfledermaus und Großes Mausohr nicht präkludiert. Der Kläger zu 2) ist hinsichtlich seines Vorbringens zu den Fledermausarten präkludiert (s. oben unter 2.a.cc.II.1.a). Mit seinem Vorbringen zum Eremiten ist der Kläger zu 1) nicht präkludiert. Mit ihren Einwendungen ausgeschlossen sind dagegen die Kläger zu 2) und 3) (s. oben unter 2.a.cc.II.1.b). Mit ihrem Vorbringen zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind die Kläger zu 2) und 3) ausgeschlossen. Zu berücksichtigen sind die Ausführungen des Klägers zu 1) (s. oben unter 2.a.cc.II.1.d). Hinsichtlich der Libellenart „Grüne Keiljungfer“ ist der Kläger zu 1) mit

seinem Vorbringen zum Kollisionsrisiko und zu den Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art nicht präkludiert. Bei den Klägern zu 2) und 3) greift dagegen die Präklusion (s. oben unter 2.a.cc.II.1.e). In Bezug auf die Avifauna sind die Kläger zu 1) und 3) hinsichtlich ihres Vortrags zum Wachtelkönig nicht ausgeschlossen. Der Kläger zu 1) ist auch nicht ausgeschlossen hinsichtlich der lärmempfindlichen Feldlerche (Ordner 17, S. 1173 f.). Mit ihren übrigen Einwendungen sind die Kläger präkludiert.

517 Entgegen der Auffassung der Kläger tritt die Präklusion auch dann ein, wenn Naturschutzverbände von einem Sachvortrag absehen, weil sie ihn für rechtlich nicht relevant halten. Nach der im Zeitpunkt der Anhörung und des Planfeststellungsbeschlusses existierenden Regelung des § 43 Abs. 4 BNatSchG galten die Verbote aus § 42 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG nicht für den Fall, dass die Handlungen bei der Ausführung eines nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffs vorgenommen wurden. Die Zulässigkeit eines Eingriffs nach § 19 BNatSchG konnte in den meisten Fällen bei der Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erreicht werden. In einem Urteil vom 10. Januar 2006 - C-98/03 - hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass dies nicht vereinbar sei mit den - bedeutend engeren - Voraussetzungen an eine Ausnahme vom Artenschutz aus Artikel 16 FFH-RL, und den deutschen Gesetzgeber zu einer Nachbesserung des BNatSchG aufgefordert.

518

Es überzeugt nicht, dass die Kläger wegen der Regelung des § 43 Abs. 4 BNatSchG a. F. von einer Stellungnahme abgesehen haben wollen. Diese hätte sich auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffs nach § 19 BNatSchG a. F. auswirken können. Art und Ausmaß naturschutzrechtlicher Beeinträchtigung waren nach damaliger Rechtslage relevant für die Bestimmung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 19 BNatSchG a. F., so dass auch insofern ihren Sachkenntnissen eine wichtige Bedeutung zukam. Daher trägt auch das Argument nicht, dass es wegen fehlender Unterlagen für eine Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbote an einer Anstoßwirkung für die Naturschutzverbände gefehlt habe. Im Übrigen konnte nach § 19 Abs. 3 BNatSchG a. F. ein Eingriff auch bei nicht zu kompensierenden Beeinträchtigungen und Vorrang der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unzulässig sein. Auch für eine solche Abwägungsentscheidung waren fachliche Äußerungen der Naturschutzverbände sachdienlich.

- 519 Im Übrigen soll durch die Mitwirkung der Naturschutzverbände deren Fachkunde abgefragt werden, nicht ihre Rechtskenntnis. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Einwendungen sachliches, auf die Verhinderung oder Modifizierung des Planvorhabens abzielendes Gegenvorbringen. Mit der Präklusionsregelung sollen die Vereinigungen angehalten werden, bereits im Verwaltungsverfahren ihre Sachkunde einzubringen. Dabei geht es nicht um die zutreffende rechtliche Einordnung nach Landes-, Bundes- oder europäischem Recht (Urt. v. 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 -, juris Rn. 19 f., m. w. N. - Ortsumgehung Freiberg.). Bei Zugrundelegung dieses Maßstabs dienen die Stellungnahmen der Naturschutzverbände dazu, der Planfeststellungsbehörde einen Sachverhalt mitzuteilen und ihn fachlich zu bewerten. Es ist anschließend Sache der Planfeststellungsbehörde, diesen Sachvortrag rechtlich einzuordnen. Da durch die Präklusionsregelung in § 61 Abs. 3 BNatSchG die anerkannten Naturschutzvereine angehalten werden sollen, bereits im Verwaltungsverfahren ihre Sachkunde einzubringen, erstreckt sich diese grundsätzlich auf sämtlichen Vortrag, der mit dem Planvorhaben in einem sachlichen Zusammenhang steht. Die Präklusion entfällt nur dann, wenn der Vortrag im Zeitpunkt der Einwendungen aus Sicht der Beteiligten offensichtlich irrelevant war, was hier nicht der Fall gewesen ist.
- 520 Dieser Betrachtungsweise steht das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. November 2008 (7 C 10.08 -, juris Rn. 33 f.) nicht entgegen. Danach muss einem Betroffenen aus Gründen eines wirkungsvollen Rechtsschutzes jedenfalls im nachfolgenden Verfahren die Befugnis eingeräumt werden, alle Anfechtungsgründe unbeschränkt vorzubringen, wenn für ihn die Möglichkeit einer Anfechtung des vorgegriffenen Bescheids nicht bestand. Dem lag der Fall der Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplans zugrunde, der von den Eigentümern der später zu enteignenden Grundstücke nicht angefochten werden konnte. Die Kläger konnten hier jedoch im Anhörungsverfahren umfassend Stellung nehmen.
- 521 Die Einwendungen der Kläger im ergänzenden Verfahren (2. Beiakte, S. 122 ff., S. 364 ff.) und ihre Stellungnahmen vom 13. April 2010, 23. Juli 2010 und 22. August 2010 zum Montagevorgang führen nicht zu einem Entfallen der Präklusion in Bezug auf den Planfeststellungsbeschluss vom 25. Februar 2004. Die - durch spätere Ergänzungs- und Änderungsverfahren nachträglich entstehende - Einheit des Verfahrens lässt eine einmal eingetretene Präklusion nicht wieder entfallen (vgl. oben unter 2. II.

1.a). An der auf den Regelungsinhalt des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses beschränkten Überprüfung befugnis ändert der Umstand nichts, dass der Erlass eines den noch nicht vollzogenen Planfeststellungsbeschluss abändernden Planfeststellungsbeschlusses nach § 76 VwVfG zusammen mit den Festsetzungen im vorausgegangenen Planfeststellungsbeschluss inhaltlich zu einer einheitlichen Planfeststellungsentscheidung führt (BVerwG, Beschl. v. 17. September 2004 - 9 VR 3.04 -, juris Rn. 12 - City-Tunnel Leipzig). Auch eine spätere Nachschiebung des Vortrags zur artenschutzrechtlichen Betrachtung durch die Planfeststellungsbehörde ändert nichts am Eintritt der Präklusionswirkung (BVerwG, Beschl. v. 23. November 2007 - 9 B 38.07 -, juris Rn. 30 - Ortsumgehung Celle, zur Ergänzung des Sachvortrags zum Artenschutz mit detaillierteren Angaben zu Flora und Fauna während des Gerichtsverfahrens).

522 Hinsichtlich der im Änderungsplanfeststellungsverfahren 2010 zum Montagevorgang vorgetragenen Einwendungen ist keine Präklusion eingetreten. Im Übrigen wirkt es sich unter dem Gesichtspunkt der Präklusion nicht aus, dass die Landesdirektion Dresden die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG n. F. im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 nur in Bezug auf den Einschwimmvorgang und nicht in Bezug auf das gesamte Bauprojekt geprüft hat.

523

#### b) Sachverhaltsermittlung

524 Die vorgenommene Bestandsaufnahme der betroffenen Tierarten ist nicht zu beanstanden.

525 Die Kläger tragen vor, der Beklagte habe sich im Gesamtverlauf des Verwaltungsverfahrens nicht die Erkenntnisse verschafft, derer es bedürfe, um eine tragfähige Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbote (§§ 42 ff. BNatSchG - a. F. -) vornehmen zu können. Der Planfeststellungsbehörde seien nicht die zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Sachinformationen verfügbar gewesen. Es fehle an einer Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse sowie einer ausreichenden Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Eingriffsbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten. Die unterlassene sachlich gebotene Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts sei ein Verfahrensfehler, der die Rechtswidrigkeit des Plan-

feststellungsbeschlusses nach sich ziehe. Mit Schriftsatz vom 9. Dezember 2010 haben die Kläger ergänzend vorgetragen, der Planfeststellungsbeschluss sei erlassen, geändert und ergänzt worden, ohne dass der Planfeststellungsbehörde die zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Sachinformationen verfügbar gewesen seien. Es gebe schwerwiegende Ermittlungsdefizite. Zudem seien das vorhandene Material nicht vollständig ausgeschöpft und schon vorhandene Erfassungsergebnisse nicht berücksichtigt worden (s. dazu auch Schriftsatz vom 26. Februar 2011).

526 Die von dem Beklagten vorgenommene Reduktion des Artenspektrums der europäischen Vogelarten (§ 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG) sei nicht nachvollziehbar und unterliege rechtlicher Beanstandung. Mit Schriftsatz vom 9. Dezember 2010 haben die Kläger ergänzend vorgetragen, dieser Mangel sei durch die im Änderungsverfahren vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung nicht behoben worden. Diese beschränke sich auf eine artenschutzrechtliche Beurteilung der planänderungsbedingten Einwirkungen, ohne die mit den sonstigen Maßnahmen des Brückenbaus verbundenen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

527 Im Einzelnen tragen die Kläger vor, die floristischen und faunistischen Fachgutachten stammten aus 1996 und basierten auf Erfassungen, die noch zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt worden seien. Diese Daten hätten im Jahr 2004 kein wirklichkeitsnahes Bild des Vorkommens besonders geschützter Arten vermitteln können. Artenschutzbezogene Untersuchungen seien in den Jahren 2007/ 2008 erst nach dem Räumen des Baufeldes erfolgt. Daher existierten keine Erkenntnisse zu den Artvorkommen (z.B. Avifauna) im direkten Eingriffsbereich der Brücke.

528 Das Vorgehen der Planfeststellungsbehörde und ihre Entscheidung gegen eine aktuelle Bestandserfassung sind nicht zu beanstanden. Ermittlungsdefizite sind nicht erkennbar.

529 Der besondere Artenschutz erfordert bei Projektzulassungen, die mit der Verletzung von Störungs- und Zugriffsverboten einhergehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der betroffenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume. Die Anforderungen an Ermittlungstiefe, Methodik und Aktualität der Datengrundlage sind grundsätzlich justiziabel (vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 8. November 2007 - 8 C

11523/06 - DVBl. 2008, 321 - Hochmoselquerung; Messerschmidt/Schumacher, BNatSchG, § 42 Rn. 1a). Das Verbotsregime des § 44 BNatSchG muss im Zusammenhang mit den Ausnahmen nach § 45 BNatSchG gesehen werden.

530 Für die gerichtliche Kontrolle sind die Funktionsgrenzen richterlicher Kontrolle zu beachten. Im Vergleich zu den Gerichten hat die Verwaltung die besseren Erkenntnis- mittel sowie die personellen und finanziellen Ressourcen für die gebotene Aufklärung der Sachverhalte, die eine hohe Komplexität aufweisen. Die gerichtliche Kontrolle muss sich deshalb darauf beschränken, zu prüfen, ob die Behörde - soweit ihr das in vertretbarer Zeit möglich ist - den Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt hat und sich von den gesetzlichen Beurteilungsmaßstäben hat leiten lassen. Es ist dagegen nicht Aufgabe der gerichtlichen Entscheidung, die fachliche Bewertung der Behörde durch eine eigene zu ersetzen. Eine solche Entscheidungsprärogative der Exekutive ist mit Art. 19 Abs. 4 GG vereinbar und dem Artenschutz nicht abträglich (De Witt/Geismann, Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung, Rn. 72; de Witt, Naturschutz, a. a. O., Rn. 604; BVerfG, Kammerbeschl. v. 10. Dezember 2009 - 1 BvR 3151/07 -, Rn. 50 ff., NVwZ 2010, S. 435). Hat die Verwaltung also die verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse herangezogen, den Sachverhalt mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelt und sich von fachlich anerkannten Bewertungsmaßstäben für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf betroffene Arten leiten lassen, muss es mit der Entscheidung der Verwaltung sein Bewenden haben - auch wenn gegen die von der Verwaltung übernommenen Auffassungen wissenschaftliche Kritik oder Zweifel formuliert werden. Gerade bei fehlenden wissenschaftlichen Erkenntnissen kann die Verwaltung die Erkenntnislücken nur durch eigene wertende Beurteilungen schließen, die einer weiteren gerichtlichen Prüfung nicht zugänglich sind. Es ist nicht Aufgabe der Gerichte, Erkenntnislücken, insbesondere im Bereich der Ökosystemforschung, durch eigene Bewertungen zu schließen. Wurde der Einwirkungsbereich des Vorhabens mit verhältnismäßigem Aufwand untersucht, muss es damit selbst dann sein Bewenden haben, wenn einzelne Arten dabei übersehen wurden. Von der Verwaltung kann keine vollständige Inventarisierung aller Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens verlangt werden, zumal sich die Zusammensetzung der Arten in einem Gebiet ständig ändert. Die beschränkte gerichtliche Überprüfung gilt auch für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und ihre angenommene Wirkung, sofern diese nicht dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnis widersprechen (de Witt, Natur-

schutz, a. a. O., Rn. 608; Storost, Artenschutz in der Planfeststellung, DVBl. 2010, S. 737, 740).

531 So hat auch das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 9. Juli 2009 - 4 C 12.07 -, juris Rn. 44 f., m. w. N. - Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück) zur Sachverhaltsermittlung ausgeführt, dass der individuumbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften Ermittlungen verlangt, deren Ergebnisse die Behörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür benötigt sie Daten zur Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten im Eingriffsbereich. Diese Daten verschafft sich die Behörde in der Regel durch Bestandsaufnahmen vor Ort und Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse aus Fachkreisen oder Literatur. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Behörde ein lückenloses Arteninventar zu erstellen hätte. Ein allgemeinverbindlicher Standard, aus dem sich ergibt, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung und Bestandsaufnahme als artenschutzfachliche Beurteilungsgrundlage ausreicht, besteht nicht. Wie viele Begehungen zur Erfassung welcher Tierarten zu welchen Jahres- und Tageszeiten erforderlich sind und nach welchen Methoden die Erfassung stattzufinden hat, lässt sich nicht für alle Fälle abstrakt bestimmen, sondern hängt von vielen Faktoren ab.

532 Bei den Anforderungen an die Ermittlungstiefe einer Bestandsaufnahme besteht ein Unterschied zwischen Habitat- und Artenschutz. Art und Umfang der artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme werden zwar auch durch die Vorgaben der Habitat-Richtlinie gesteuert. Das strenge Schutzregime gilt sowohl für den Habitatschutz (Art. 3 bis 11 FFH-RL), d.h. für die besonderen Schutzgebiete des kohärenten europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 (Art. 1 Buchst. 1, Art. 3 FFH-RL), als auch für den allgemeinen Artenschutz (Art. 12 bis 16 FFH-RL). Die für den Habitatschutz geltenden Anforderungen können jedoch nicht unbesehen und unterschiedslos auf den allgemeinen Artenschutz übertragen werden. Ein den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL vergleichbares formalisiertes Prüfungsverfahren kennt der allgemeine Artenschutz nicht. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung. Die zuständige Behörde muss sich gerade nicht Gewissheit darüber verschaffen, dass Beeinträchtigungen nicht auftreten werden. Eine auf der Grundlage einer Bestandserfassung vor Ort und der Auswertung vorhandener Erkenntnisse und Literatur gewonnene Bestandsaufnahme der naturräumlichen Gege-

benheiten wird der Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen können. Dabei ist hinsichtlich der Bestandsaufnahme vor Ort auch zu berücksichtigen, dass es sich um eine Erhebung zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem aufgrund vielfältiger Einflüsse ständigem Wechsel unterliegenden Naturraum handelt. Bestandsaufnahmen vor Ort, so umfassend sie auch angelegt sein mögen, stellen letztlich nur eine Momentaufnahme und eine aktuelle Abschätzung der Situation von Fauna und Flora im Plangebiet dar. Sie werden den "wahren" Bestand nie vollständig abbilden können (BVerwG, Urt. v. 9. Juli 2009, a. a. O.)

- 533 Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderliche Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Planfeststellungsbehörde daraus entsprechende Schlussfolgerungen zieht. Diese bedürfen ebenso wie sonstige Analogieschlüsse der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann, mit Worst-Case-Betrachtungen zu arbeiten. Da die Bestandserfassung auf ökologische Bewertungen angewiesen ist, für die normkonkretisierende Maßstäbe und verbreitet auch gesicherte naturwissenschaftliche Erkenntnisse und Standards fehlen, steht der Planfeststellungsbehörde insoweit eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (BVerwG, Urt. v. 18. März 2009, NVwZ 2010, 44, Rn. 45, A 44 Ratingen-Velbert).
- 534 Diese Maßstäbe haben sich durch das zum 1. März 2010 in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz nicht geändert. Daran gemessen ist die Bestandsermittlung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.
- 535 Ermittlungsdefizite bestünden nach Auffassung der Kläger u. a. hinsichtlich des Eremiten. Weder der Befall der gefälltten Bäume noch die Auswirkungen des Brückenbauwerks auf das Schwärmverhalten des Käfers seien untersucht worden. Die erfolgten Erfassungen und Bewertungen genügen zur Überzeugung des Senats jedoch den artenschutzrechtlichen Anforderungen unter Berücksichtigung des individuumsbezogenen Ansatzes. Eine Gesamtschau der vorliegenden Unterlagen und Stellungnahmen sowie der Angaben der Kläger und des Beklagten in der mündlichen Verhandlung und

das Ergebnis der Vernehmung des sachverständigen Zeugen Dr. J... L..... machen deutlich, dass dem Beklagten eine ausreichende Erkenntnisgrundlage zur Verfügung stand. Der Beklagte hat für den Senat nachvollziehbar dargelegt, dass im Vorhabenbereich kein Vorkommen des Eremiten festzustellen war und die für die Durchführung des Vorhabens gefälltten Bäume keine Besiedlungsspuren des Eremiten enthielten. Die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme ist ebenso wenig zu beanstanden wie die Bestandserfassung unter habitatschutzrechtlichen Gesichtspunkten (vgl. oben unter 2.b.cc.II.2.b). Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

536 In Bezug auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling rügen die Kläger, die Untersuchungen seien defizitär, weil sie sich auf eine zweimalige Begehung im Mai 2008 beschränkten. Im gesamten Verlauf des Planfeststellungsverfahrens sei keine Erfassung während der Hauptflugzeit erfolgt, so dass es an Informationen über die tatsächliche Größenordnung der nachweislich im Untersuchungsgebiet reproduzierten Bestände fehle. Der Beklagte habe nicht einmal das vorhandene Daten- und Informationsmaterial vollständig ausgeschöpft. Nach Auswertung der Mulitbase-Daten seien noch 2007 im unmittelbaren Nahbereich des Baufeldes auf der Nordseite der Elbe Alttiere des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings beobachtet worden; gerade dort sei durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 eine Ausweitung erfolgt. Innerhalb des Baufeldes sei 2007 auf der Ostseite ein Weibchen mit Eiablage festgestellt worden. Gleichfalls hätten Präsenznachweise geführt werden können auf der nördlich des FFH-Gebietes gelegenen Hangfläche, die zur Ablagerung des in der Elbe gebaggerten Substrates genutzt worden sei.

537 Die Rüge der Kläger greift nicht durch. Die Auswirkungen auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind in der artenschutzfachlichen Beurteilung von F..... und Sp..... vom 9. Juni 2008 näher untersucht worden (Seite 31 ff, Gerichtsakte VG Dresden, Band VI, S. 2129). Darin wurden auch aus dem Bestand der Wirtspflanze Rückschlüsse gezogen auf das Vorhandensein des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Dies ist nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts eine zulässige Vorgehensweise im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme (Urt. v. 18. März 2009, a. a. O., - A 44 Ratingen-Velbert). Bei dieser Untersuchungsweise waren weitere Begehungen und eine Zählung der Exemplare nicht zwingend notwendig. Auch unter Berücksichtigung des individuumsbezogenen Ansatzes steht

zur Überzeugung des Senats fest, dass die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt hat. Die in der mündlichen Verhandlung von den Sachbeiständen des Beklagten, Prof. Dr. Sp..... und Herrn Dr. V....., zusammenfassend dargelegten Untersuchungen lassen erkennen, dass der Beklagte die verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse herangezogen, den Sachverhalt mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelt und sich von fachlich anerkannten Bewertungsmaßstäben für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling hat leiten lassen. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Habitatschutz verwiesen (vgl. oben unter 2.b.cc.II.2.d).

538 Hinsichtlich der Grünen Keiljungfer tragen die Kläger vor, es habe 2000 eine stichprobenartige Erfassung gegeben, wobei der räumliche Bezugsrahmen unklar sei. Begehungen durch E... und sein Team am 23. August 2007 und am 27. August 2007 hätten keine Nachweise erbracht. Im Juni/Juli 2010 seien im Rahmen des vom LfULG beauftragten Arten-Monitorings trotz extrem ungünstiger Erfassungsbedingungen eine Larvenhälfte und zwei fliegende Exemplare nachgewiesen worden. Eine Untersuchung des Eingriffsbereiches, die mit den üblichen Methoden Erkenntnisse über die Anzahl und Dichte des Vorkommens vermittele und eine tragfähige quantitative Abschätzung der aus Anlass der Baggerung zu erwartenden Individuenverluste ermögliche, sei zu keinem Zeitpunkt durchgeführt worden.

539 Der Beklagte ist im Planfeststellungsbeschluss vom 25. Februar 2004 davon ausgegangen, dass die Grüne Keiljungfer nach aktuellem Kenntnisstand an der gesamten Elbe in Sachsen verbreitet ist und daher keine erhebliche Beeinträchtigung auf Populationsebene durch den geplanten Brückenbau besteht (Ziff. 15.5.3, Seite 49). Im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 hat er ausgeführt, dass gute Kenntnisse zum Vorkommen der Grünen Keiljungfer vorlägen, da der Bestand regelmäßig erfasst werde. Der Exuvien-Nachweis der Grünen Keiljungfer an der Elbe sei aufgrund der Schwankung der Pegelstände und des Wellenschlags, insbesondere des während der Schlupfphase vorhandenen intensiven Bootsverkehrs, allerdings generell schwierig. Die tatsächlich schlüpfende Anzahl von Individuen an der Elbe sei tendenziell weitaus höher als die tatsächlichen Nachweise durch Nachsuche nach den geschlüpften Larvenhüllen (Ziffer 4.4, Seite 26). Im Untersuchungsraum seien bislang mehrere Nachweise der Grünen Keiljungfer erbracht worden. Zwei Exuvien-

Nachweise erfolgten im Jahr 2000 am Nordufer der Elbe, westlich der geplanten Brücke in einer Entfernung von 890 bzw. 1.450 m. Drei Exuvien seien im Jahr 2006 am Nordufer der Elbe, westlich der geplanten Brücke im direkten Eingriffsbereich (20 m entfernt) nachgewiesen worden. Im Untersuchungsjahr 2007 hätten keine Nachweise im Untersuchungsgebiet erbracht werden können (Ziffer 6.7, Seite 46). Bei dieser Erkenntnislage war eine nähere Untersuchung des Vorkommens der Grünen Keiljungfer im Eingriffsbereich nicht erforderlich. Die Ermittlungstiefe der Bestandsaufnahme reicht auch unter Berücksichtigung des individuumsbezogenen Ansatzes des Artenschutzes aus. Die Planfeststellungsbehörde musste sich keine Gewissheit darüber verschaffen, dass keinerlei Beeinträchtigungen auftreten werden. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Habitatschutz verwiesen (vgl. oben unter 2.b.cc.II.2.e).

540 Das vorhandene Material zur Avifauna sei nach Auffassung der Kläger nicht vollständig ausgeschöpft worden. Durch E... und sein Team seien im Jahr 2008 Brutreviere u. a. des Sumpfrohrsängers und der Rohrammer in Bereichen der Elbe festgestellt worden, die durch die Arbeiten zum Einschwimmvorgang erstmalig in Anspruch genommen worden seien. Diese Erfassungsergebnisse seien aus der behördlichen Betrachtung ausgeblendet worden. Nach der Begründung des Planfeststellungsänderungsbeschlusses seien in den besagten Bereichen keine geeigneten Strukturen vorhanden; dabei stütze sich der Beklagte auf Angaben im Antrag der Beigeladenen, dass die für die genannten Arten geeigneten Habitatstrukturen bereits im Rahmen der Baufeldfreimachung beseitigt worden seien. Es werde jedoch nicht berücksichtigt, dass diese „Flächen zur temporären bauseitigen Erschließung bis Abschluss Montagearbeiten“ sich außerhalb der im Planfeststellungsbeschluss 2004 festgelegten Baufeldgrenzen befänden und daher von der Baufeldfreimachung nicht betroffen sein könnten.

541 In der Kartierung von E... und sein Team zur Avifauna von Mai 2008, Karten 2-4 und 2-5 (Gerichtsakte VG Dresden, Band VIII, Seite 3011, 3013) sind zwar im Bereich des Vorhabens Vorkommen von Rohrammer und Sumpfrohrsänger eingetragen. Selbst wenn hier eine Diskrepanz bestehen sollte und sich die Brutreviere außerhalb der Baufeldgrenzen befinden, ist es fachlich vertretbar, im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 darauf abzustellen, dass der Baustellenbereich keine geeigneten Habitate für Sumpfrohrsänger und Rohrammer bietet (Ziffer 6.2, Seite 44),

weil die Entfernung zwischen den Bauflächen und den vorübergehend für die Montagenarbeiten genutzten Flächen gering ist.

542 Dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses am 25. Februar 2004 lagen entgegen der Auffassung der Kläger auch nicht ausschließlich oder vorwiegend Gutachten aus 1996 zugrunde. Die von den Klägern erwähnten Unterlagen wurden - neben anderen aus der Zeit von 2001 bis 2008 - in der „artenschutzfachlichen Beurteilung ausgewählter Arten im Verkehrszug der Waldschlösschenbrücke“ von F..... und Sp..... vom 9. Juni 2008 als Datengrundlagen verwendet (Gerichtsakte VG Dresden, Bd. VI Seite 2083). In den Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss vom 25. Februar 2004 sind jedoch auch eine Stellungnahme von der EIBS GmbH und Frau K..... S..... zur FFH-Verträglichkeitsprüfung von Dezember 2003, die auf die Arten zu Anhang II eingeht, sowie eine Stellungnahme von Dr. M..... zur Gefährdung des Wachtelkönigs und der Kleinen Hufeisennase vom 28. November 2003 enthalten (Behördenakte 23, Nacharbeiten II). Die Stellungnahmen wurden erbeten, nachdem am 12. Mai 2003 die Erhaltungsziele für die betroffenen FFH-Gebiete in ihrer endgültigen Fassung ergangen waren. Es sollte untersucht werden, ob sich daraus andere Einschätzungen bezüglich der FFH-Verträglichkeit ergeben. Hieraus wird erkennbar, dass eine Aktualisierung des Sachverhaltes erfolgt ist, die auch der artenschutzrechtlichen Prüfung zu-grunde gelegt werden konnte. Zudem obliegt die Sachverhaltsaufklärung nach der oben dargestellten Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts der Planfeststellungsbehörde. Danach ist es Sache der Behörde zu entscheiden, ob eine Aktualisierung der Bewertung der Sachverständigen ausreicht oder ob eine neue Sachverhaltsermittlung erforderlich ist.

543 Auch der Hinweis der Kläger, dass artenschutzbezogene Untersuchungen in den Jahren 2007/2008 erst nach dem Räumen des Baufeldes erfolgt seien, spricht nicht gegen eine ordnungsgemäße Bestandsermittlung. Wie im Habitatschutz ist auch im Artenschutz keine aktuelle Bestandserfassung erforderlich. Wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung zum Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück ausgeführt hat (Urt. v. 9. Juli 2009, a. a. O.), stellen Bestandsaufnahmen vor Ort, so umfassend sie auch angelegt sein mögen, letztlich nur eine Momentaufnahme und aktuelle Abschätzung der Situation von Fauna und Flora im Plangebiet dar. Sie werden den „wahren“ Bestand nie vollständig abbilden können.

544 Insgesamt sind die von den Klägern geltend gemachten Aufklärungsdefizite auf einzelne Aspekte bezogen. Selbst wenn sie zutreffen sollten, kann hieraus in der Gesamtschau nicht auf eine generell unzulängliche und lückenhafte Sachverhaltsaufklärung durch den Beklagten geschlossen werden. Allenfalls punktuelle Unstimmigkeiten belegen kein Ermittlungsdefizit im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung.

545 c) Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote

546 Es liegt kein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Verbot vor.

547 Aus Gründen der Praktikabilität beschränkt der Senat die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes von 2010, weil der Planfeststellungsbeschluss in der letzten Fassung vom 17. September 2010 danach rechtmäßig ist. Zwar wäre dogmatisch zunächst zu prüfen, ob der Planfeststellungsbeschluss in der ursprünglichen Fassung vom 25. Februar 2004 den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes 2002 entsprochen hat und ob er in Gestalt des Ergänzungs- und Änderungsbeschlusses vom 14. Oktober 2008 die Voraussetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes 2007 erfüllt. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre eine Rechtsverletzung der Kläger jedoch nur gegeben, wenn der Beschluss auch auf der Grundlage des jetzt geltenden Bundesnaturschutzgesetzes 2010 rechtswidrig wäre. Das beruht darauf, dass es keinen Anspruch auf Aufhebung des Beschlusses oder auf Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit geben kann, wenn der Beschluss aufgrund der Rechtsänderung mit gleichem Inhalt und gleicher Begründung erneut erlassen werden könnte (BVerwG, Urt. v. 12. März 2008 - 9 A 3.06 -, BVerGE 130, 299, juris Rn. 255 f. - Hessisch-Lichtenau).

548 aa) Schädigungsverbot

549 Das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist hinsichtlich keiner der hier zu prüfenden Arten verletzt.

550 Das Verwaltungsgericht hat zu dem in § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. enthaltenen artenschutzrechtlichen Tötungsverbot unter Verweis auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu Hessisch-Lichtenau (Urt. v. 12. März 2008, a. a. O.,

Rn. 219) ausgeführt, dass nicht jedes, sondern nur ein durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko den Tatbestand erfülle. Soweit die Kläger hinsichtlich der Fledermausarten Kleine Hufeisennase, Mopsfledermaus, Großes Mausohr und Großer Abendsegler ein Kollisionsrisiko mit dem Straßenverkehr befürchteten, könne von einem solchen - zumal im hier erforderlichen Umfang - bereits aufgrund der angeordneten Vermeidungsmaßnahmen (Leitstrukturen, Tempolimit und insektenfreundliche Beleuchtung), an deren Funktionstauglichkeit die Kammer keinen Zweifel habe, nicht ausgegangen werden. Auch für die Grüne Keiljungfer bestehe kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Diese Art werde die Brücke unterfliegen bzw. unterqueren können. Der Wachtelkönig als stöempfindliche Art habe das vom Vorhaben betroffene Gebiet bereits nicht als Habitat angenommen, weshalb auch ein Kollisionsrisiko mit dem Straßenverkehr nicht gegeben sei.

551 Die Kläger führen aus, das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F.) werde insbesondere in Bezug auf die Grüne Keiljungfer verletzt (Schriftsatz vom 9. Dezember 2010). Es komme stets zum Tragen, wenn sich das Risiko der Tötung von Individuen der geschützten Arten in „signifikanter Weise“ erhöhe. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die im Eingriffsbereich im Sedi- ment überwinternden Larven im Zuge der Baumaßnahmen (Einengung der Elbe, Ein- bringung von Bohrpfählen und Spundwänden) - auch durch den Einschwimmvorgang - getötet bzw. geschädigt würden. Ob sich die hiermit einhergehenden Verluste auf die lokale Population auswirkten, lasse sich auf der Basis der defizitären Untersuchungen nicht feststellen. Das Zugriffsverbot sei allerdings ohnehin individuenbezogen und ei- ner populationsbezogenen Relativierung unzugänglich. Weiterhin steige durch die Baumaßnahmen das Kollisionsrisiko für die Grüne Keiljungfer und den Dunklen Wie- senknopf-Ameisenbläuling. Mit Schriftsatz vom 9. Dezember 2010 haben die Kläger ergänzend vorgetragen, die im Änderungsplanfeststellungsbeschluss angeordnete Maßnahme, den Gewässerboden vor Beginn der Abgrabung mit geeignetem Gerät aufzurauen, lasse keine andere Einschätzung zu. Zudem könne die Planfeststellungs- behörde nicht Individuenverluste einräumen und zugleich darauf verweisen (Ände- rungsplanfeststellungsbeschluss, S. 47), dass die Funktion der zugleich geschädigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Grünen Keiljungfer im räumlichen Zusammen- hang gewahrt bleibe. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG könne diese Wirkung nicht entfal-

ten, weil die Vorschrift mit Art. 12 Abs. 1 lit. a), Art. 16 Abs. 1 FFH-RiL nicht vereinbar sei.

- 552 Der Beklagte trägt dagegen vor, etwaige mit der Inanspruchnahme der Lebensstätte unvermeidbare Individuenverluste erfüllten das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht, da dieses nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG „konsumiert“ werde. Zudem trügen die der Beigeladenen auferlegten Schutzmaßnahmen (V.2 Ziffer 4.4.13.1, 4.4.13.2, 4.4.13.3 und 4.1.40) dazu bei, dass die im Sediment vergrabenen Larven nicht beeinträchtigt würden.
- 553 Den Einwänden der Kläger ist keine Verletzung des Schädigungsverbots durch den Planfeststellungsbeschluss in seiner aktuellen Fassung zu entnehmen.
- 554 Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) zu töten. Bei der Planung und Zulassung von öffentlichen Infrastrukturvorhaben und privaten Bauvorhaben ist davon auszugehen, dass unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen einzelner Individuen (z. B. durch Kollision von Fledermäusen oder Vögeln im Straßenverkehr oder mit Windenergieanlagen) als Verwirklichung sozialadäquater Risiken nicht unter den Verbotstatbestand fallen (BT-Drs. 16/12274, S. 70 f.). Soll das Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis werden, so ist vielmehr zu fordern, dass sich das Kollisionsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urt. v. 12. März 2008 - 9 A 3.06 -, juris, Rn. 219 - Hessisch-Lichtenau; BVerwG, Urt. v. 9. Juni 2010 - 9 A 20.08 -, juris Rn. 45 - A 44 Bochum, BVerwG, Urt. v. 18. März 2009 - 9 A 39.07 -, NVwZ 2010, 44 Rn. 45 - A 44 Ratingen-Velbert). Eine Zurechnung erfolgt demzufolge nur dann, wenn sich das Risiko eines Erfolgseintritts durch das Vorhaben aufgrund besonderer Umstände, etwa der Konstruktion der Anlagen, der topographischen Verhältnisse oder der Biologie der Arten, signifikant erhöht. Dabei sind Maßnahmen zur Risikovermeidung und -verminderung in die Beurteilung einzubeziehen (Heugel in: Lütkes/ Ewer, BNatSchG, § 44 Rn. 8).

555 Im Einzelnen hat das Bundesverwaltungsgericht zum Schädigungsverbot in seiner Entscheidung zur Nordumfahrung Bad Oeynhausen ausgeführt (Urt. v. 9. Juli 2008 - 9 A 14.07 -, juris Rn. 91):

„Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG ist individuenbezogen. Dabei ist dieser Tatbestand nach der Rechtsprechung des EuGH auch dann erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns - hier: der Zulassung eines Straßenbauvorhabens - erweist (EuGH, Urteile vom 30. Januar 2002 - Rs. C-103/00 - Slg. 2002, I-1163 und vom 20. Oktober 2005 - Rs. C-6/04 - Slg. 2005, I-9017; vgl. dazu BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - BVerwGE 125, 116 <Rn. 559 f.> und vom 21. Juni 2006 - BVerwG 9 A 28.05 - BVerwGE 126, 166 <Rn. 38>). Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte indes bei lebensnaher Betrachtung nie völlig auszuschließen sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber - wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen - als unvermeidlich hingenommen werden. Wäre der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug erfüllt, könnten Straßenbauvorhaben stets und ausschließlich nur noch im Wege einer Befreiung (§ 62 BNatSchG a. F.) oder in Anwendung von § 42 Abs. 5 bzw. § 43 Abs. 8 BNatSchG n.F. zugelassen werden. Damit würden diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahmen konzipierten Vorschriften zum Regelfall. Ihren strengen Voraussetzungen würde eine Steuerungsfunktion zugewiesen, für die sie nach der Gesetzessystematik nicht gedacht sind und die sie nicht sachangemessen erfüllen können. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u.ä., in die Betrachtung einzubeziehen (vgl. bereits den Beschluss vom 13. März 2008 a.a.O. Rn. 35). Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der im Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden).“

556 Entgegen der Auffassung der Kläger ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit der FFH-Richtlinie vereinbar. Ein absolutes Verbot unbeabsichtigter Tötungen ist in Art. 12 FFH-RL nicht enthalten. Die Mitgliedstaaten sind nach Art. 12 Abs. 1 FFH-RL lediglich zur Einführung eines Verbotes absichtlicher Formen des

Fangs oder der Tötung von Exemplaren der geschützten Tierarten verpflichtet. Ferner sind sie nach Art. 12 Abs. 4 FFH-RL verpflichtet, ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der genannten Tierarten einzuführen und anhand der gesammelten Informationen diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen einzuleiten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben. Danach reicht es aus, bei unbeabsichtigten Tötungen auf eine signifikante Risikoerhöhung abzustellen.

557 Aufgrund dieser Rechtsauffassung hat der Senat keine Veranlassung, die folgende von den Klägern gestellte Vorlagefrage dem Europäischen Gerichtshof nach Art. 234 EGV vorzulegen:

Ist Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL so zu verstehen, dass die absichtliche Tötung von Exemplaren der in Anhang IV FFH-RiL verzeichneten Tierarten in jedem Falle zu unterbinden ist bzw. nur unter Wahrung der Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RiL zugelassen werden darf oder kann auf die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RiL verzichtet werden, wenn die Tötung der Exemplare unvermeidlich ist und im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte steht, deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird?

558

Die Einordnung des Kollisionsrisikos als unbeabsichtigte Tötung durch das Bundesverwaltungsgericht entspricht auch dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 20. Mai 2010 (C-308/08). Dieses betraf den behördlich zugelassenen Ausbau eines Feldweges, der durch ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung verläuft, der zum Schutz des in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Iberischen Luchses ausgewiesen wurde. Der Europäische Gerichtshof hat festgestellt, dass die Kollisionen von Fahrzeugen und Tieren einen Fall des unbeabsichtigten Tötens darstellen (Rn. 57 f.). Die Kommission habe nicht nachgewiesen, dass die Durchführung des Vorhabens zu einer erhöhten Kollisionsgefahr für den Iberischen Luchs geführt habe, weil seit dem Abschluss zusätzlicher Korrekturmaßnahmen im November 2004 kein Iberischer Luchs mehr überfahren worden sei (Rn. 41/ 51).

559 (I) Fledermäuse

560 Die Kläger sehen das Tötungsverbot in Bezug auf die Fledermäuse infolge eines erhöhten Kollisions- und Tötungsrisikos verletzt. Im Bereich des Tunnelmunds und im Hangbereich bestehe eine hohe Aktivitätsdichte. Die Fledermäuse querten die Trasse und nähmen nicht wahr, wenn sich ihnen von hinten oder von der Seite Fahrzeuge näherten. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung bringe insoweit nichts. Die Betonwände seien keine Vermeidungsmaßnahme.

561 Hier ist kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren der Fledermäuse erkennbar. Entgegen der Auffassung der Kläger liegen keine besonderen Umstände vor, die das Risiko signifikant erhöhen. Wie bereits im Rahmen des Habitatschutzes ausgeführt (vgl. unter 2.b.cc.II.1.a), minimiert sich in Anbetracht der verfügbaren Schutzmaßnahmen, die auf das Echoortungssystem und das Flugverhalten der Kleinen Hufeisennase abgestimmt sind, das Risiko der Kleinen Hufeisennase, auf Transferflügen und/oder beim Jagen Opfer des Straßenverkehrs zu werden, auf ein allgemeines Lebensrisiko. Die von den Klägern für möglich gehaltenen Gefahrenszenarien einer Kollision mit einem Kraftfahrzeug und einer Gefährdung im Bereich des Tunnelmunds bewegen sich im Bereich eines nicht ausschlaggebenden Restrisikos. Sie sind nicht vergleichbar mit Gefährdungen durch eine Autobahn, die von Fledermäusen genutzte Teillebensräume wie Sommerquartiere, Jagdgebiete, Winterquartiere u. a. zerschneiden oder Flugwege zwischen diesen Gebieten dauerhaft unterbrechen. Die auf einer Autobahn gefahrenen Geschwindigkeiten sind erheblich höher als 30 km/h. Zudem wird die Gefahr eines seitlichen Aufpralls minimiert durch den torkelnden Flug der Kleinen Hufeisennase und die Reichweite ihrer Ortungslaute von ca. 5 m. Für andere strukturgebunden fliegende Arten wie die Mopsfledermaus und das Große Mausohr ist das Kollisionsrisiko keinesfalls größer als bei der Kleinen Hufeisennase, da diese Arten Gefahren aufgrund ihrer deutlich weiter reichenden Ortungssysteme viel früher wahrnehmen können und zudem deutlich schnellere Flieger sind (Stellungnahme von Dr. M..... vom 4. Juni 2008, S. 5 letzter Absatz, Gerichtsakte VG Dresden, Band V, S. 1973).

562 (II) Eremit

563 Die Kläger gehen davon aus, dass für den Eremiten bei einem Überflug der Trasse der Waldschlößchenbrücke ein Tötungsrisiko besteht. Auch werde der Schwärmflug be-

hindert. Ohnehin sei der Erhaltungszustand für Sachsen als ungünstig/schlecht bewertet worden.

564 Das Kollisionsrisiko ist jedoch nicht signifikant erhöht. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Beklagte aus den allgemeinen Erkenntnissen zur Biologie der Art den Schluss zieht, dass es durch das Bauvorhaben zu keiner Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos von Individuen der Art kommt (Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010, Ziffer 6.7, S. 45). Nach den Feststellungen des Senats im Rahmen des Habitatschutzes (vgl. unter 2.b.cc.II.1.b) sind Schwärmflüge des Eremiten zwischen einzelnen Bereichen östlich und westlich der Brücke wegen der dazwischen liegenden Entfernung und der kurzen Distanzen, die der Eremit zurücklegt, äußerst unwahrscheinlich, allerdings auch nicht gänzlich auszuschließen. Es fliegen ohnehin eher vereinzelte Exemplare. Grundsätzlich können sie Hindernisse überfliegen. Das gilt für die Waldschlößchenbrücke ebenso wie für andere Hindernisse. Zudem hat der Beklagte dem Senat nachvollziehbar dargelegt, dass der Eremit im Vorhabensbereich selbst nicht vorkommt. Aus diesen Gründen kann auch dahinstehen, wie gut der Erhaltungszustand der Art ist.

565 (III) Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

566

In Bezug auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling beanstanden die Kläger insbesondere den Zerschneidungseffekt durch die Brücke, aber auch durch die Baustelle, sowie die Vernichtung eines Geleges im Baufeld und die Zerstörung von Ameisennestern durch schwere Baufahrzeuge. Zudem seien die Larven eines Geleges im Hangbereich bei der Baufeldberäumung getötet worden. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird jedoch nicht verletzt.

567 Für den Senat ist nicht erkennbar, dass sich das Kollisionsrisiko für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling durch das Brückenbauwerk signifikant erhöht. Ein Unterqueren der Brücke ist möglich. Klimatische Veränderungen durch eine Verschattung unterhalb der Brücke wirken sich auf mobile Arten wie Schmetterlinge nicht aus. Das Kollisionsrisiko ist auch im Baustellenbereich nicht signifikant erhöht. Während der Bauphase dürfte sich die Art im Baustellenbereich ohnehin nicht aufhalten, da die Wirtspflanze Großer Wiesenknopf durch die beauftragte Vorsorgemahd keine Blüten

ausbildet. Eine Vernichtung von Individuen im Hangbereich ist keine zwingende Folge der Bauausführung.

568 Sollten ein Gelege und die Futterpflanze im Baufeld vernichtet worden sein, sollten Gelege im Hangbereich vernichtet worden sein und sollten Larven im Zusammenhang mit der Baufeldberäumung getötet worden sein, oder sollten Raupenstandorte durch Staubimmissionen geschädigt worden sein und damit auch eine Fortpflanzungsstätte beschädigt oder zerstört worden sein (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), erfüllt dies ebenfalls nicht das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Hier kommt entgegen der Auffassung der Kläger § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG in europarechtskonformer Anwendung zum Tragen.

569 Die Kläger tragen vor, die Regelung in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vermöge die Aktivierung der Verbotsfolge des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu verhindern. Diese Vorschrift sei nicht anzuwenden. Die von Art. 12 Abs. 1 lit. d) FFH-RL erfasste Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfe nur unter strikter Wahrung der sich aus Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ergebenden Anforderungen zugelassen werden. Es sei mit den Vorgaben des europäischen Artenschutzrechtes nicht vereinbar, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG es genügen lasse, dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt sei.

570

Dieser Auffassung folgt der Senat für die vorliegende Fallgestaltung nicht.

571 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Erfolgt der Zugriff im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft, der auch in einem unter dem Blickwinkel der Eingriffsregelung unbedenklichen Straßenbauvorhaben bestehen kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. März 2009 - 9 A 39.07 -, BVerwGE 133, 239, juris Rn. 65 zu § 42 BNatSchG a. F. - A 44 Ratingen/Velbert), so findet nach § 44 Abs. 5 BNatSchG eine ergänzende Regelung Anwendung. Dann scheidet, soweit Tierarten nach Anhang IV Buchst. a) der FFH-RL oder europäische Vogelarten betroffen sind, ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 aus, soweit die

ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

572 Die Vorschrift des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist entgegen der Auffassung der Kläger in einer Fallgestaltung wie der vorliegenden mit der FFH-RL vereinbar.

573 Mit dieser funktionsbezogenen Regelung hat sich der nationale Gesetzgeber an Überlegungen der Europäischen Kommission in ihrem Leitfaden zum Artenschutz angelehnt. Nach dem Leitfaden der Kommission, deren Verständnis des Art. 12 Abs. 1 Buchst. d) FFH-RL wegen ihrer Stellung als Hüterin des Gemeinschaftsrechts (Art. 211 EGV) besonderes Gewicht für dessen Auslegung zukommt, besteht das eigentliche Ziel dieser Bestimmung darin, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern (Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, II.3.4.b, Rn. 53). Die Regelung des Art. 12 Abs. 1 Buchst. d) FFH-RL, wonach die Mitgliedstaaten zur Einführung eines Schutzsystems verpflichtet sind, das jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbietet, ist so zu verstehen, dass damit die in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemeint sind, denen eine gemeinsame ökologische Funktion zukommt. Bei diesem, auf die Sicherung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten abzielenden, Verständnis wird dem Erfordernis Rechnung getragen, den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art zu verknüpfen. Sind vereinzelte Verletzungen oder Tötungen von Tieren und Beschädigungen oder Zerstörungen ihrer Entwicklungsformen nicht völlig zu vermeiden, dürfen die Beeinträchtigungen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Population haben, da sonst die vorausgesetzte ökologische Funktionsfähigkeit der betreffenden Lebensstätte leer laufen würde (Heugel in: Lütkes/ Ewer, BNatSchG, § 44 Rn. 47 ff.).

574 Die Kommission befürwortet eine eher weite Auslegung des Begriffs der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, wobei artspezifischen Ansprüchen und Verhaltensweisen Rechnung zu tragen ist. Das Bundesverwaltungsgericht legt dagegen den Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätte in § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 2007, der § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entspricht, enger aus und geht von einem weiteren Verständnis erst

im Rahmen des § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007 (entspricht § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ) bei dem dort geforderten räumlichen Zusammenhang aus. Da die Habitatrichtlinie nicht eigenständig umschreibt, was als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte anzusehen ist, handelt es sich in Anbetracht der nach dem Richtlinienzweck letztlich gebotenen funktionsbezogenen Betrachtungsweise nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um eine in erster Linie naturschutzfachliche Frage, die je nach den Verhaltensweisen der verschiedenen Arten unterschiedlich beantwortet werden kann. Ein formaler Unterschied zwischen der nationalen und der gemeinschaftsrechtlichen Regelung besteht zwar darin, dass funktionale Erwägungen bei der Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Regelung schon bei der Subsumtion unter den Begriff der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zum Tragen kommen, während sie nach deutschem Artenschutzrecht erst auf der zweiten, durch § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG 2007 gesteuerten, Prüfungsstufe Bedeutung gewinnen. Für das Schutzziel des Funktionserhalts kann das aber keine Rolle spielen (BVerwG, Urt. v. 18. März 2009 - 9 A 39.07 - zu § 42 BNatSchG a. F., a. a. O., juris Rn. 67 ff. - A 44 Ratingen/Velbert). Insofern kann die Frage nach einem engen oder einem extensiven Lebensstättenbegriff hier offen bleiben.

575 Der Funktionserhalt selbst ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z. B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden.

576 Aufgrund dieser Rechtsauffassung hat der Senat keine Veranlassung, die folgende von den Klägern gestellte Vorlagefrage dem Europäischen Gerichtshof nach Art. 234 EGV vorzulegen:

Ist Art. 12 Abs. 1 lit. d) FFH-RL so zu verstehen, dass die Beschädigung oder Vernichtung der Ruhestätte einer Tierart des Anhangs IV FFH-RL - vorbehaltlich einer sich auf Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL gründenden Abweichung - auch dann zu untersagen ist, wenn die ökologische Funktion der geschädigten oder

vernichteten Stätte im räumlichen Umfeld gewahrt ist und die Tiere daher ausweichen können?

- 577 Bei Anwendung des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nach dem oben dargestellten Verständnis bleibt die ökologische Funktion des Gebietes hier gewahrt. Nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht zu erwarten, da der Art ein Ausweichen auf Nachbarflächen möglich ist und es allenfalls zu punktuellen Beeinträchtigungen kommt; es geht lediglich um eine mögliche Zerstörung einzelner Ameisennester und einzelner Gelege.
- 578 Gleiches gilt im Hinblick auf die von den Klägern angenommene Zerstörung von Ameisennestern durch schwere Baufahrzeuge. Im Übrigen stützen sich die Einwände der Kläger eher auf Vermutungen und nicht auf konkrete Anhaltspunkte. Das dürfte ohnehin nicht ausreichend sein.
- 579 Ob § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG möglicherweise nicht zum Tragen kommt, wenn die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei anderen Arten fehlerhaft angewendet worden ist, kann hier dahinstehen. Insofern kann offenbleiben, ob - wie die Kläger meinen - § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG für Maculineaen nicht zum Tragen kommt, weil die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in Ansehung der Betroffenheit der Grünen Keiljungfer fehlerhaft angewendet worden sei. Die Auffassung der Kläger setzt zunächst voraus, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sich nicht allein auf die zu prüfende Art bezieht, sondern auf alle - möglicherweise - betroffenen Arten. Dies dürfte sich aber weder aus Art. 12 Abs. 1 Buchst. d) der FFH-RL noch aus dem Wortlaut des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG entnehmen lassen. Die Prüfung erfolgt artbezogen (vgl. auch Heugel, a. a. O., Rn. 48; Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, II.3.4., Tz. 53). Im Übrigen ist der von den Klägern gerügte Fehler - wie unter (IV) noch auszuführen sein wird - nicht ersichtlich.
- 580 Der von den Klägern weiterhin aufgeworfenen Frage, ob § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG anwendbar ist, wenn Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 zusammenfallen, ist ebenfalls nicht nachzugehen. Sie stellt sich nach Auffassung des Senats nicht. Aus der Formulierung von § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG, dass „ein Verstoß gegen das Verbot

des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1“ nicht vorliegt, wird deutlich, dass die Modifikation nur greift bei einem unmittelbaren Zugriff auf Tiere oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen. Davon unabhängige Handlungen unterfallen uneingeschränkt dem Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (vgl. auch Heugel, a. a. O., Rn. 47).

581 (IV) Grüne Keiljungfer

582 Hinsichtlich der Grünen Keiljungfer sehen die Kläger verschiedene Verstöße gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot. Sie beanstanden die Zerschneidungswirkung und gehen von einem erhöhten Kollisionsrisiko aus, da sich der geplante Verkehrszug im Aktionsraum einer geschützten Art befinden werde. Auch der Baustellenverkehr berge für die Art eine Kollisionsgefahr. Zudem seien die Larven durch Anschüttungen im Larvalhabitat einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt. Gleiches gelte für die Larven im kiesigen Untergrund der Elbe, da durch das Aufrauchen mit der Baggerschaufel das Lückensystem der Steine verschoben werde und die Larven zerquetscht würden. Es sei auch davon auszugehen, dass der größere Teil der im Substrat befindlichen Larven durch die Baggerschaufel erfasst und mit dem Bodenmaterial abgetragen werde. Selbst wenn Larven verdriftet werden sollten, erhöhe das die Sterblichkeit dieser Generation.

583 Ein entscheidungserheblicher Mangel ist für den Senat nicht erkennbar. Auch hinsichtlich dieser Art erhöht sich das Kollisionsrisiko durch das Brückenbauwerk nicht signifikant. Wie bereits im Rahmen des Habitatschutzes ausgeführt, wird das bei Verkehrswegen grundsätzlich bestehende Kollisionsrisiko für Libellen hier dadurch minimiert, dass es sich bei der Brücke um ein hoch aufgeständertes Bauwerk handelt. So ist von einem relativ problemlosen Durchfliegen des Brückenbauwerks auszugehen. Es ist nicht ersichtlich, dass ein besonderes Kollisionsrisiko entsteht, das über das allgemeine - durch die Verkehrswege im Elbtal bereits bestehende - Kollisionsrisiko hinausgeht. Aufgrund dessen minimiert sich auch die Zerschneidungswirkung für das Libellen-Habitat (vgl. oben unter 2.b.cc.II. 2.e).

584 Selbst wenn es zu einer Tötung von Larven der Grünen Keiljungfer kommen sollte, ist kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben, weil die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erfüllt sind. Wie bereits ausgeführt, liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt ist. Dies ist hier der Fall. Zu den Fortpflanzungsstätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zählen auch Verpuppungs- und Schlupfplätze (Heugel in: Lütkes/ Ewer, BNatSchG, § 44 Rn. 17), so dass die Sedimente in der Elbe für die Larven der Grünen Keiljungfer eine Fortpflanzungsstätte darstellen.

585 Ein voller Funktionserhalt i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG besteht erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt (BVerwG, Urt. v. 18. März 2009 - 9 A 39.07 -, NVwZ 2010, 44, Rn. 67 - A 44 Ratingen-Velbert). Die von den Montagearbeiten betroffenen Larven der Grünen Keiljungfer können auf die benachbarten Sedimente ausweichen. Eine solche Möglichkeit des Abdriftens liegt den Anordnungen im Änderungsplanfeststellungsbeschluss gerade zugrunde. So hat Dr. V... in der mündlichen Verhandlung am 1. Dezember 2011 ausgeführt: „Die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme sollte den Larven ermöglichen, durch Aufrauen des Sediments an der Oberfläche, bzw. wie es sich im Verlauf der Vermeidungsmaßnahme darstellte, auch durch das Bewegen der Baggerschaufel über dem Sediment, bereits durch Verwirbelungen abgedriftet zu werden. Danach wurde das Sediment ausgebagert. Beim behutsamen Anheben der Baggerschaufel konnten durch den Wasserstrom möglicherweise in diesem Bereich verbliebene Larven auch noch aus der Schaufel gespült werden und durch die Drift im Gewässer überleben.“

586 Auch kommt es nicht darauf an, ob die von den Klägern geltend gemachten Defizite bei der Feststellung der lokalen Population der Grünen Keiljungfer zutreffen. Der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte richtet sich nach räumlichen Kriterien und deshalb nach den konkret bestehenden Ausweichmöglichkeiten im selben räumlichen Bereich. Bei dieser Betrachtungsweise wird der Individu-

enbezug in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht - wie die Kläger meinen - durch einen Populationsbezug ersetzt.

587 Eine Tötung einzelner Individuen wäre jedenfalls unbeabsichtigt. Die ökologische Funktion des Gebietes bleibt gewahrt. Nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind auch bei dieser Art nicht zu erwarten, da den Imagines ein Ausweichen auf Nachbarflächen möglich ist und es allenfalls zu punktuellen Beeinträchtigungen der Larven in der Bauphase kommt. Dies wird besonders deutlich durch die Angaben von Dr. V.... in der mündlichen Verhandlung am 1. Dezember 2011. Dort hat er ausgeführt: „Es wurde von Professor Dr. Sp..... von einer Schlupfdichte von 0,1 Tier auf 100 m Uferlänge ausgegangen. Nach den Nachweiszahlen, die im Monitoring erhalten sind, kommt 1 Exuvie auf 1000 m. Wenn man dies als 100fache Unterschätzung ansieht, schlüpfen auf 100 m Uferlänge 10 Tiere. Danach sind etwas 20 Larven im Bereich der Baustelle betroffen. Diese Zahl ist zu verdreifachen, weil die Larven drei Jahre zu ihrer Entwicklung benötigen; also geht es um 60 Larven. Man kann bei Beprobungen sehen, dass Larven aus der Baggerschaufel gespült werden. Es fließt immer Wasser aus der Baggerschaufel. (...) Wir gehen davon aus, dass der Großteil der Individuen überlebt hat.“

588

Sollten Eier im Sediment überwintern und sie durch die Ausbaggerung absterben, so wird dies wegen der verhältnismäßig kleinen Fläche keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben.

589 (bb) Störungsverbot

590 Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist hinsichtlich keiner der hier zu prüfenden Arten verletzt.

591 Das Verwaltungsgericht hat dargelegt, wegen der für die Grüne Keiljungfer und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling bestehenden Möglichkeit, die Brücke zu unterqueren, könne nicht von einer Störung im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. ausgegangen werden. Darüber hinaus den Schutz des Störungsverbotes auf solche Beeinträchtigungen auszudehnen, die sich erst nach Besiedlung eines derzeit allenfalls

potenziellen Habitats einstellen könnten, ginge zu weit (BVerwG, Urt. v. 12. März 2008 - 9 A 3.06 -, BVerwGE 130, 299, juris Rn. 230 - Hessisch-Lichtenau).

592 Die Kläger tragen dagegen vor, das Vorhaben verstoße gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F.). Die Freimachung des Baufeldes und die Errichtung des Brückenbauwerks hätten populationsrelevante Wirkungen auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Zu bau- und betriebsbedingten Störungen komme es auch bei der Avifauna, insbesondere der Feldlerche. Die lokale Population werde sich wegen der zu erwartenden Abwanderung gestörter Brutpaare verschlechtern. Das erfülle in jedem Fall den Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. Das Vorhaben hätte allenfalls in Anwendung des § 43 Abs. 8 BNatSchG a. F. zugelassen werden dürfen. Mit Schriftsatz vom 9. Dezember 2010 haben die Kläger ergänzend vorgetragen, auch das Habitat der Grünen Keiljungfer werde verändert. Es sei des Weiteren davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population des Eremiten in Mitleidenschaft gezogen werde. Dem Planfeststellungsbeschluss fehle es insoweit an einer artenschutzrechtlichen Ausnahme.

593 Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Verbot stellt dem Regelungsansatz in Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL und Art. 5 lit. d) VRL entsprechend auf bestimmte Zeiträume ab. Störung ist jede zwanghafte Einwirkung auf das natürliche Verhalten von Tieren, insbesondere durch akustische und optische Reize. Die Störung muss erheblich sein. Abzustellen ist auf den betroffenen örtlichen Bestand. Die darin zum Ausdruck kommende populationsbezogene Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle steht mit Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL und Art. 5 lit. d) VRL im Einklang, die beide einen art- bzw. populationsbezogenen Schutzansatz verfolgen (BVerwG, Urt. v. 18. März 2009 - 9 A 39.07 -, NVwZ 2010, 44, Rn. 83, A 44 Ratingen-Velbert; BVerwG, Urt. v. 12. August 2009 - 9 A 64.07, juris Rn. 69, A 33 Bielefeld-Steinhagen).

594 Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausrei-

chenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung (z. B. Fledermäuse einer Wochenstube oder eines Winterquartiers, Vogelansammlungen in Brutkolonien oder an Rastplätzen, Laichgemeinschaften von Amphibien) oder solchen mit lokalen Dichtezentren (z.B. Feldlerche und Mittelspecht) sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren, etwa an Waldgebieten, Grünlandkomplexen oder Bachläufen, oder auch auf eindeutig abgegrenzte Schutzgebiete beziehen. Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Kohlmeise und Buchfink) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Turmfalke und Schwarzspecht) kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo auch dies nicht möglich ist, können schließlich administrative Grenzen auf Kreis- oder Gemeindeebene zugrunde gelegt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist anzunehmen, wenn sich infolge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nicht nur unerheblich oder vorübergehend verringert. Bei seltenen Arten kann dies bereits dann der Fall sein, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit einzelner Individuen vermindert werden (Heugel in: Lütkes/ Ewer, BNatSchG, § 44 Rn. 14 f.).

595 Gemessen an diesem Maßstab ist hier hinsichtlich des Eremiten, der Grünen Keiljungfer und der Avifauna kein Verstoß gegen das Störungsverbot ersichtlich. Bezüglich des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings hat der Planfeststellungsbeschluss in der endgültigen Fassung jedoch den Störungstatbestand zu Unrecht verneint. Es besteht indessen eine objektive Ausnahmelage, die zur Unerheblichkeit des Fehlers führt.

596 (I) Eremit

597 Hinsichtlich des Eremiten tragen die Kläger vor, dass die Waldschlößchenbrücke wegen ihrer Zerschneidungswirkung den Schwärmflug des Eremiten behindere und deshalb der Erhaltungszustand der lokalen Population in Mitleidenschaft gezogen werde.

598 Diese Annahme trifft nicht zu. Wie bereits im Rahmen der habitatschutzrechtlichen Prüfung ausgeführt (vgl. unter 2.b.cc.II.2.b), war im Vorhabensbereich kein Vorkommen des Eremiten festzustellen; die für die Durchführung des Vorhabens gefällten Bäume enthielten keine Besiedlungsspuren des Eremiten. Zudem wird nach der arten-

schutzfachlichen Beurteilung von F..... und Sp..... vom 9. Juni 2008 (Gerichtsakte VG Dresden, Band VI, S. 2063, 2149) der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht vom Isolationsgrad und damit auch nicht von Austauschmöglichkeiten von Individuen über größere Strecken bestimmt. So führen selbst etwaige Individuenverluste während eines Schwärmfluges nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population/ Metapopulation.

599 (II) Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

600 In Bezug auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling tragen die Kläger vor, dass seine Habitatflächen im Zuge der Freimachung des Baufeldes und der Errichtung der Vorlandbrücken eine maßgebliche Veränderung erfahren hätten. Da sich die lokale Population nach F..... und Sp..... auf niedrigem Populationslevel befinde und aufgrund der Gefährdungsabschätzung davon auszugehen sei, dass das Brückenbauwerk den Individuen- und Genaustausch zwischen den aktuellen Schwerpunkt-vorkommen im Nordwesten und den ausgedehnten Potenzialflächen im Südosten behindere, seien populationsrelevante Wirkungen der Waldschlösschenbrücke nicht von der Hand zu weisen. In Bezug auf den Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 rügen die Kläger, dass die Wirtspflanze durch die Vorsogemahd nicht wachsen könne.

601

Das Argument der Kläger, das Brückenbauwerk behindere den Individuen- und Genaustausch zwischen den aktuellen Schwerpunkt-vorkommen im Nordwesten und den ausgedehnten Potenzialflächen im Südosten, trifft nicht zu. Dem Schmetterling ist ein Unterfliegen der Waldschlösschenbrücke möglich (Artenschutzfachliche Beurteilung F..... und Sp....., Seite 34, Gerichtsakte VG Dresden, Band VI, S. 2135). Der Hinweis der Kläger darauf, dass seine Habitatfläche im Zuge der Freimachung des Baufeldes und die Bautätigkeit eine maßgebliche Veränderung erfährt, trifft dagegen zu. Dementsprechend ist im Rahmen des Habitatschutzes vorsorglich eine erhebliche Beeinträchtigung angenommen worden. Insofern ist dann auch von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Es besteht jedoch eine objektive Ausnahmelage, die zur Unerheblichkeit des Fehlers führt.

Die Regelung des § 45 Abs. 7 BNatschG kann Anwendung finden. Der Auffassung  
602 der Kläger, wonach ein Kompensationsdefizit bei der Grünen Keiljungfer bestehe,  
welches in Bezug auf alle Arten auf § 45 Abs. 7 BNatSchG durchschlage, wird nicht  
gefolgt. Auch die Ausnahmeregelung in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist artbezogen; im Üb-  
rigen ist in Bezug auf die Grüne Keiljungfer keine Verletzung eines Verbotstatbestan-  
des ersichtlich. Insoweit wird verwiesen auf die Ausführungen zur Anwendbarkeit des  
§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatschG (s. oben aa) [III.]

603 Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen  
Behörden im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 aus zwingenden  
Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer  
oder wirtschaftlicher Art zulassen. Darüber hinaus erfordert eine Ausnahme nach  
Satz 2, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszu-  
stand der Populationen einer Art nicht verschlechtert; weitergehende Anforderungen  
des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind zu beachten.

604 An das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind  
keine strengeren Anforderungen zu stellen als an die gleichlautende Abweichungszu-  
lassungsvoraussetzung im FFH-Gebietsschutzrecht nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG.  
Darüber hinaus besteht auch bei der artenschutzrechtlichen Alternativenprüfung wie  
im Habitatschutzrecht ein strikt einzuhaltendes Vermeidungsgebot, wenn Alternativen  
in Betracht kommen (Lütkes, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 45 Rn. 45 ff.). Wie im  
Abschnitt zum FFH-Gebietsschutz bereits festgestellt (vgl. unter 2.b.dd), bestehen hier  
zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Durchführung  
des Vorhabens. Eine zumutbare Alternative zu dem planfestgestellten Vorhaben ist  
nicht gegeben. Des Weiteren ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszu-  
stands der Population auszugehen. Es sind keine Auswirkungen zu befürchten, da nur  
wenige Exemplare betroffen sind. Wie bereits im Rahmen des Habitatschutzes festge-  
stellt (vgl. unter 2.b.cc.II.2.d), sprechen die Kartierung der Habitatflächen des Dunklen  
Wiesenknopf-Ameisenbläulings, die eine Konzentration des Wiesenknopfes außerhalb  
des Baufeldes und eine geringe Messdichte der Wirtsameise erkennen lassen (Ordner  
„Planergänzung“), sowie die Einzelnachweise des Falters gegen ein relevantes und in-  
dividuenreiches Vorhandensein der Art im Bereich des Bauvorhabens. Da weder ein  
erhöhtes Kollisionsrisiko noch eine Zerschneidungswirkung zu erwarten sind, wird

auch die von den Klägern befürchtete Reduzierung des Individuen-Austausches nicht eintreten. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ist ebenfalls Genüge getan. Das gilt auch insoweit, als er verlangt, dass die Populationen der verbotswidrig betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Die Abweichung von den artenschutzrechtlichen Verboten des Art. 12 FFH-RL führt bei einer Gesamtschau der Maßnahme und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensation nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes.

605 Trotz des in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG eingeräumten Ermessens reicht es aus, wenn die Befreiungsvoraussetzungen zum maßgeblichen Zeitpunkt der Planfeststellung objektiv gegeben waren (BVerwG, Urt. v. 14. Juli 2100 - 9 A 12.10 -, BVerwGE 140, 149, juris Rn. 106, 145; Urt. v. 21. Juni 2006 - 9 A 28.05 -, BVerwGE 126, 166, juris Rn. 48 - Ortsumgehung Stralsund; Urt. v. 16. März 2006 - 4 A 1075.04 -, BVerwGE 125, 116, juris Rn. 565 - Flughafen Berlin-Schönefeld). Im Übrigen hat der Beklagte hier bereits im Habitatschutz eine Entscheidung zum überwiegenden öffentlichen Interesse und zur Alternativenprüfung getroffen.

606 Die von den Klägern beanstandete Vorsorgemaßnahme führt nicht zu einer Verletzung des Störungsverbots. Sie soll nach der Begründung des Beschlusses gerade dazu dienen, ein Angebot der Wirtspflanze, eine hierdurch bedingte Inanspruchnahme der Fläche und Individuenverluste durch bauseitige Erschließungsmaßnahmen zu vermeiden (Seite 46). Im Übrigen kann die Art auf benachbarte Flächen ausweichen, auf denen sie ausreichend Nahrung finden kann, so dass die vorübergehende Verkleinerung der Habitatfläche keine nachteiligen Auswirkungen entfaltet.

607 (III) Grüne Keiljungfer

608 Hinsichtlich der Grünen Keiljungfer tragen die Kläger vor, es sei mit einer Verschlechterung der lokalen Population zu rechnen, weil die Art durch das Brückenbauwerk und die damit verbundene Zerschneidung einen beachtlichen Teil ihrer Habitatfläche dauerhaft verliere und die Baggerungen in der Elbe und in Ufernähe zu Störungen und Individuenverlusten führten. Eine Störung erfolge auch dadurch, dass mit dem Einschwimmvorgang und den damit verbundenen Arbeiten die Ufer begleitenden

Hochstaudenfluren beseitigt worden seien, die den Larven als Standort für den Schlupf dienten.

609 Der Einwand der Kläger greift nicht durch. Das Störungsverbot ist nicht auf einzelne Individuen bezogen. Wie oben ausgeführt, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands anzunehmen, wenn sich infolge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nicht nur unerheblich oder vorübergehend verringert. Derartige Auswirkungen sind zur Überzeugung des Senats mit der Durchführung des Vorhabens nicht verbunden. Wie bereits im Rahmen des FFH-Gebietsschutzes ausgeführt (vgl. unter 2.b.cc.II.2.e), führen die zu erwartende nachhaltige Veränderung der Qualität des Uferbereichs im Bereich des Brückenbauwerks und der unmittelbar angrenzenden beidseitige Abschnitte und die Verschlechterung der Habitatqualität der Spülsäume nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung auf Populationsebene. Sie haben keine Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand, weil diese Beeinträchtigung auf einem verhältnismäßig kurzen Stück des Elbufers elbweit kompensiert werden kann. Die Larven können die Randbereiche des Elbestroms nahezu durchgängig besiedeln. Die Auswirkungen der Montagearbeiten auf die Population der Grünen Keiljungfer sind allenfalls als marginal anzusehen. An diesem Standort befindet sich kein sog. hot spot der Art. Im Übrigen sind nur wenige Exemplare betroffen, da Larven aus der Baggerschaufel gespült werden und Eier verdriften. Der von Dr. Sch..... angesprochene erhöhte Prädationsdruck ist nicht mit dem Absterben gleichzusetzen. Die Kläger haben auch nicht vorgetragen, dass die von der Grünen Keiljungfer außerhalb des Baubereichs, auf der übrigen Habitatfläche vorgefundenen Bedingungen den günstigen Erhaltungszustand der Population nicht weiterhin gewährleisten könnten.

610 (IV) Avifauna

611 In Bezug auf die Avifauna tragen die Kläger vor, im Wirkungsbereich der Straße befände sich ein ganzer Teil von Vogelrevieren, u. a. von fünf Paaren der Feldlerche. Die Feldlerche reagiere bis zu einem Abstand von 500 m auf Lärm. Jedes der Reviere erfahre eine Wertminderung von 20%. Wenn bei drei von fünf Paaren eine Wertminderung von 20% erfolge, entfalte diese Rückwirkung auf den Reproduktionserfolg und führe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes.

612 Die von den Klägern aufgezeigte Auswirkung des Vorhabens kann der Senat nicht nachvollziehen. Eine Wertminderung des Reviers bzw. ein Verlust des Reviers wäre keine Folge eines Flächenverlustes, sondern nach dem Vortrag der Kläger eine Folge der Verlärmung. Da Vögel sehr mobile Tiere sind, ist aber zur Überzeugung des Senats als Reaktion auf Lärm allenfalls eine Verschiebung des Reviermittelpunktes zu erwarten. Das dem zugrunde liegende Ausweichverhalten geht nicht zwangsläufig mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einher. Gegebenenfalls wäre auch bezüglich der Avifauna von einer bestehenden objektiven Ausnahmelage nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 BNatSchG auszugehen, die zur Unerheblichkeit des Fehlers führt. Eine Störung des Wachtelkönigs ist schon deshalb nicht anzunehmen, weil er sich im Bereich des Bauvorhabens nur selten aufhält und keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind.

613 cc) Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

614 Das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist hinsichtlich keiner der hier zu prüfenden Arten verletzt.

615 Das Urteil des Verwaltungsgerichts enthält keine Ausführungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Kläger sehen dieses artenschutzrechtliche Verbot verletzt bei der Grünen Keiljungfer, dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und der Avifauna.

616 Wie bereits ausgeführt, verbietet § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG es, Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG scheidet, soweit Tierarten nach Anhang IV Buchstabe a) der FFH-RL oder europäische Vogelarten betroffen sind, ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 aus, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Das Verbot schützt solche Lebensstätten aus dem Gesamtlebensraum der betreffenden Tiere, die spezifisch der Fortpflanzung oder Ruhe dienen. Bereiche außerhalb der eigentlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etwa in deren Umfeld gelegene Jagd- oder Nahrungshabitate, werden grundsätzlich nicht erfasst. Eine andere Beurteilung ist möglicherweise dann geboten, wenn infolge der Beeinträchtigung des nicht geschützten Bereichs die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig entfällt, etwa, weil durch den Wegfall eines Nahrungshabitats ein Bruterfolg ausgeschlossen ist (Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 44 Rn. 17 ff., m. w. N.). Zu den Fortpflanzungsstätten zählen neben Paarungsgebieten, Neststandorten und Brutplätzen auch Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze. Zu den Ruhestätten gehören neben Rast- und Schlafplätzen u. a. auch Sommer- und Winterquartiere. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in diesem Sinne werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

618 (I) Eremit

619 Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Eremiten kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil in den gefälltten Bäumen keine Larven gefunden wurden. Im Übrigen hätte es Möglichkeiten gegeben, nach der Fällung in den Mulmhöhlen gefundene Larven zu erhalten. Dies Möglichkeiten hat Dr. L..... in der mündlichen Verhandlung am 30. November 2011 überzeugend geschildert (Niederschrift, S. 30).

620 (II) Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

621 Die Kläger tragen vor, in Bezug auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sei der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt, weil es zu einer bauzeitlichen Inanspruchnahme von Grünlandbereichen komme, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Falters dienen. Es seien nicht nur die Wuchsorte der Futterpflanze, sondern auch die Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameise als geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen. Eine Schädigung dieser Lebensstätte ergebe sich durch die Nutzung der Grünlandbereiche während der Bauphase und dadurch, dass diese nach Nebenbestimmung Nr. 4.4.13.9 zum Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17. September 2010 bis zum Ende der Bauarbeiten einer Vorsorgemahd unterzogen würden, die eine Blütenbildung der Wirtspflanze unter-

binde. Bei der Erschließung des Baufeldes seien Futterpflanzen mit einem Gelege des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vernichtet worden. Durch schwere Baufahrzeuge seien Ameisennester zerstört worden. Weitere Lebensstätten der Falterart würden durch die Zwischenlagerung des der Elbe entnommenen Substrates vernichtet, die auf bzw. im Nahbereich einer Fläche des Flurstücks Nr. 1660 der Gemarkung Dresden Neustadt erfolge, die im Jahr 2008 von Sonnenburg als Vorkommen des Großen Wiesenknopfs kartiert worden sei. Diese Flächen würden durch die Zwischenlagerung vernichtet oder zumindest in einer Weise in Mitleidenschaft gezogen, die eine Nutzung durch den Falter ausgeschlossen erscheinen lasse.

622 Das Vorbringen der Kläger ist nicht geeignet, eine Verletzung des Verbotes der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu belegen.

623 Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatschG ist die ökologische Gesamtfunktion gewahrt. Jedenfalls sind auf den Nachbarflächen Pflanzen vorhanden. Auf diese Nebenflächen können die Falter selbst und die Wirtsameisen ausweichen (vgl. die artenschutzrechtliche Stellungnahme von F..... und Sp..... vom 9. Juni 2008 (Gerichtsakte VG Dresden, Band VI, S. 2063, 2135).

624

Für die angenommene Zerstörung von Ameisennestern fehlt es zudem an der erforderlichen Kausalität. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass im Baubereich Raupen in den Ameisennestern vorhanden waren; allein der Umstand, dass nicht auszuschließen ist, dass sich Larven des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in den Ameisennestern befunden haben, reicht insoweit nicht aus. Gleiches gilt hinsichtlich eventueller Staubemissionen durch die Baufahrzeuge und dadurch entstehender Schädigungen der Ameisennester. Hier geht es um reine Spekulation. Hinsichtlich der bauzeitlichen Beanspruchung von Grünlandbereichen ist ebenfalls bereits die Kausalität für die Vernichtung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte fraglich. Gleiches gilt für die Vernichtung einer Lebensstätte durch die Zwischenlagerung des der Elbe entnommenen Substrates. Insofern wird auf die Ausführungen zum Schädigungsverbot verwiesen.

625 Die von den Klägern beanstandete Vorsorgemahd führt nicht zu einer Verletzung des Verbots der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Sie soll nach der Begründung des Beschlusses gerade dazu dienen, ein Angebot der Wirtspflanze, eine

hierdurch bedingte Inanspruchnahme der Fläche und Individuenverluste durch bauseitige Erschließungsmaßnahmen von vornherein zu vermeiden. Sie führt nicht zu einer dauerhaften Veränderung des Gebiets. Im Übrigen kann die Art während der Bauzeit auf benachbarte Flächen ausweichen und diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

626 (III) Grüne Keiljungfer

627 Die Kläger tragen vor, die durch die Vorbereitung des Einschwimmvorgangs erforderlichen baulichen Maßnahmen in der Elbe und an ihren Uferbereichen vernichteten die Ruhestätten der Grünen Keiljungfer. Der Beklagte tritt dem entgegen und führt aus, in Bezug auf die Grüne Keiljungfer komme das Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zum Tragen, weil nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sei. Geeignete Lebensräume für die Larven und für die Imagines stünden sowohl in unmittelbarer Nähe als auch in weiterer erreichbarer Entfernung zur Verfügung. Im Übrigen wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme problemlos zu bejahen.

628

Die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind für die Grüne Keiljungfer nicht erfüllt. Wie bereits im Rahmen des Störungsverbots ausgeführt, ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt, so dass nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG kein Verstoß vorliegt. Dies entspricht der Einschätzung von F..... und Sp..... in ihrer artenschutzfachlichen Beurteilung vom 9. Juni 2008 (Gerichtsakte VG Dresden, Band VI, S. 2063, 2141).

629 (IV) Avifauna

630 Hinsichtlich des Wachtelkönigs tragen die Kläger vor, dass eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliege, da ein Revierverlust eingetreten sei. § 44 Abs. 5 BNatSchG komme nicht zum Tragen. Da kein günstiger Erhaltungszustand bestehe, seien auch die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt. Auch in Bezug auf den Sumpfrohrsänger liege ein Verstoß gegen das Beeinträchtigungsverbot vor. Es komme zu einem Revierverlust, ebenso für die Feldlerche.

631 Diese Einwände greifen nicht durch. Eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Wach-  
telkönigs wird nicht beeinträchtigt, weil für diese Art im Baubereich kein Revier nach-  
gewiesen ist. Es gibt nur Rufnachweise, nicht aber einen Brutnachweis. Hinsichtlich  
der anderen Vogelarten bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ru-  
hestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Es ist nicht ersichtlich, dass mögli-  
che, im Baubereich gelegene, Reviere einer Vogelart eine besondere Bedeutung hätten  
und den betroffenen Bereich als unverzichtbaren Bestandteil des räumlichen Zusam-  
menhangs qualifizierten. Eine Verschiebung des Reviermittelpunktes stellt keine Be-  
einträchtigung von Brutstätten dar.

#### 632 4. Fachplanerische Abwägung

633 Da die in diesem Verfahren zu prüfenden Belange des Naturschutzes ausreichend ge-  
würdigt worden sind, ist die fachplanerische Abwägung der Planfeststellungsbehörde  
insoweit nicht zu beanstanden. Die fachplanerische Abwägung wird nicht durch natur-  
schutzrechtliche Mängel infiziert.

634

#### III. Hilfsanträge

635 Der von den Klägern gestellte Hilfsantrag, den Planfeststellungsbeschluss in seiner  
letzten Fassung für rechtswidrig und nicht vollziehbar zu erklären, hat ebenfalls kei-  
nen Erfolg. Der angefochtene Beschluss ist - wie ausgeführt - rechtmäßig.

636 Auch dem zweiten Hilfsantrag bleibt der Erfolg versagt. Die festgesetzten Schadens-  
vermeidungs- und Schadensminderungsmaßnahmen sowie die Kohärenzsicherungs-  
maßnahmen sind ausreichend. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

#### 637 C. Nebenentscheidungen

638 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Beigeladene trägt ihre au-  
ßergerichtlichen Kosten selbst (§ 162 Abs. 3 VwGO), da sie keinen Antrag gestellt  
und sich am Kostenrisiko nicht beteiligt hat.

639 Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen. Die Klärung der sich stellenden naturschutzrechtlichen Fragen hat wesentliche Bedeutung für die einheitliche Anwendung und Auslegung des Rechts.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.  
gez.:

gez.:  
Raden

Düvelshaupt

Döpelheuer

## **Beschluss**

**vom 27. April 2012**

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf

30.000,- Euro

festgesetzt (§ 47 Abs. 1 Satz 1, § 63 Abs. 2, § 52 Abs. 1 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3).

gez.:  
Raden

Düvelshaupt

Döpelheuer

*Ausgefertigt:*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

## Gliederung der Entscheidungsgründe

A. Zulässigkeit der Berufungen	Rn. 33
B. Begründetheit der Berufungen	Rn. 36
(A) Zulässigkeit der Klagen	Rn. 38
(B) Begründetheit der Klagen	Rn. 47
I. Formelle Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses	Rn. 49
1. Anhörung vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 25. Februar 2004	Rn. 52
2. Anhörung vor Erlass des Planergänzungsbescheides vom 9. Juni 2008	Rn. 63
3. Anhörung vor Erlass des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 17. September 2010	Rn. 74
II. Materielle Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses	Rn. 81
1. Gebietsschutz Vögel	Rn. 83
a) Präklusion	Rn. 85
b) Wachtelkönig	Rn. 106
c) Wasservögel	Rn. 136
2. FFH-Gebietsschutz (Habitatschutz)	Rn. 152
a) Vogelschutzgebiet	Rn. 154
b) FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“	Rn. 168
aa) Schutzstatus	Rn. 170
bb) Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 FFH-RL	Rn. 176
cc) Verträglichkeitsprüfung	Rn. 185
(I) Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung	Rn. 187
(II) Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung	Rn. 195
(III) Lebensraumtypen	Rn. 198
(1) Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)	Rn. 199
(a) Präklusion	Rn. 200
(b) Flächeninanspruchnahme	Rn. 208
(aa) direkter Flächenentzug	Rn. 209
(bb) indirekter Flächenentzug	Rn. 219
(c) charakteristische Arten	Rn. 234

(2) Lebensraumtyp Flüsse mit Schlammbänken (LRT 3270)	Rn. 251
(a) Präklusion	Rn. 252
(b) Flächeninanspruchnahme	Rn. 259
(c) charakteristische Arten	Rn. 268
(3) Lebensraumtyp Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430)	Rn. 275
(a) Präklusion	Rn. 276
(b) Flächeninanspruchnahme/charakteristische Arten	Rn. 279
(IV) Anhang-II-Arten	Rn. 286
(1) Präklusion	Rn. 287
(a) Fledermäuse	Rn. 289
(b) Eremit	Rn. 294
(c) Spanische Flagge	Rn. 296
(d) Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Rn. 299
(e) Grüne Keiljungfer	Rn. 302
(f) Fischfauna	Rn. 304
(2) erhebliche Beeinträchtigung	Rn. 306
(a) Fledermäuse	Rn. 311
(b) Eremit	Rn. 329
(c) Spanische Flagge	Rn. 343
(d) Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Rn. 345
(e) Grüne Keiljungfer	Rn. 358
(f) Fischfauna	Rn. 377
dd) Abweichungsprüfung	Rn. 396
(I) naturschutzrechtliche Abwägung	Rn. 399
(II) Alternativenvergleich	Rn. 427
ee) Kohärenzsicherungsmaßnahmen	Rn. 473
(I) Kohärenzsicherungsmaßnahme K 1	Rn. 483
(II) Kohärenzsicherungsmaßnahme K 2	Rn. 486
(III) Kohärenzsicherungsmaßnahme K 3	Rn. 493
(IV) Kohärenzsicherungsmaßnahme K 4	Rn. 500
(V) Kohärenzsicherungsmaßnahme K 5	Rn. 503
(VI) Kohärenzsicherungsmaßnahme K 6	Rn. 508
3. Artenschutz	Rn. 512
a) Präklusion	Rn. 514
b) Sachverhaltsermittlung	Rn. 523
c) Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote	Rn. 545
aa) Schädigungsverbot	Rn. 548
(I) Fledermäuse	Rn. 559
(II) Eremit	Rn. 562
(III) Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Rn. 565
(IV) Grüne Keiljungfer	Rn. 581

	bb) Störungsverbot	Rn. 589
	(I) Eremit	Rn. 596
599	(II) Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Rn.
	(III) Grüne Keiljungfer	Rn. 607
	(IV) Avifauna	Rn. 610
	cc) Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Rn. 613
	(I) Eremit	Rn. 618
620	(II) Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Rn.
	(III) Grüne Keiljungfer	Rn. 626
	(IV) Avifauna	Rn. 629
	4. Fachplanerische Abwägung	Rn. 632
	III. Hilfsanträge	Rn. 634
	C. Nebenentscheidungen	Rn. 637